

3 1761 05643482 2

Dieser Sammelband enthält:

1) W. v. Szarzynski: Die Agrarkrisis
und die Mittel zu ihrer Abhilfe

Berlin 1894.

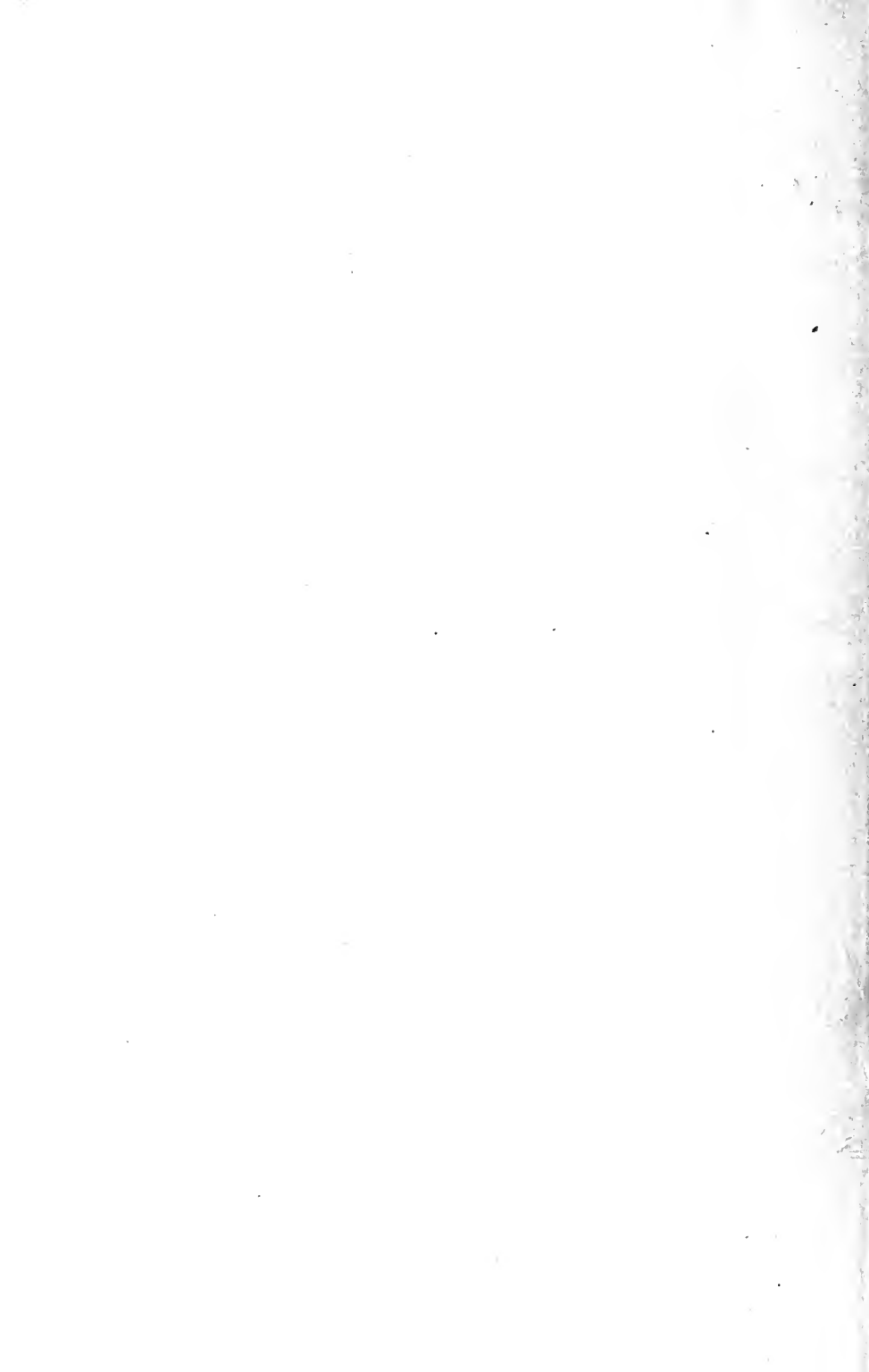
2) M. Spring: Das Sinken des Gebirgs-
porzells und die Konkurrenz des Aus-

landes. Berlin 1894.

3) E. Askan Dorff, Die wirtschaftl.

Seite und soziale Bedeutung

der Hühner. Berlin 1894.



Johnston

86267a

Die Agrarkrisis

und die

Mittel zu ihrer Abhilfe.

Grundzüge eines agrarpolitischen Programms.

Von

Dr. Witold von Skarżyński.

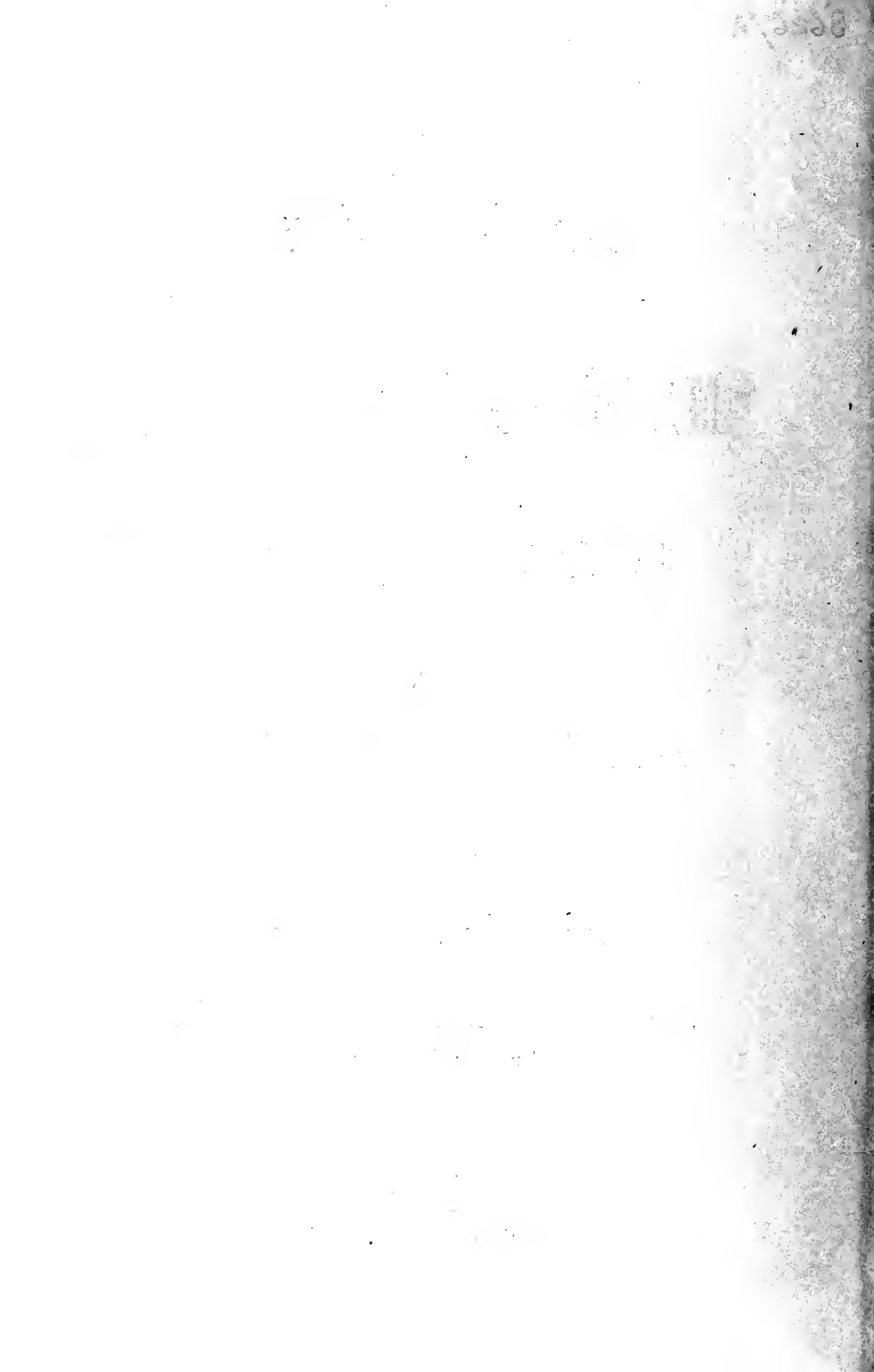


Als Referat für
„Die Grundkreditkommission“
des
„Bundes der Landwirthe“
gedruckt und herausgegeben.



Verlag von F. Telge.
Berlin 1894.

88 107
2/6/08



Inhalt.

	Seite
Vorwort	1
I. Kapitel: Wirthschafts- und Handelspolitik des „neuen Kurses“, — „Wissenschaftliche“ Quelle oder nachträgliche Verherrlichung derselben — als Typus: Schäffle — kritische Analyse der bezüglichen Abschnitte aus den „Deutschen Kern- und Zeitfragen“.	4
II. Kapitel: Agrar- und Hypotheken-Gesetzgebung. Credit- und Schuldnoth — als Typus: A. Buchenberger	18
III. Kapitel: Rodbertus'-Jagetzow agrarpolitisches und agrarrechtliches Programm.	34
IV. Kapitel: Deutscher Landwirthschaftsrath. Kritische Analyse der Verhandlungen der XV. Sitzungsperiode im Jahre 1887	53
V. Kapitel: Kritische Analyse der österreichischen Gesetze betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe und die Errichtung von Rentengütern, sowie des preussischen Gesetzes über die Landwirthschaftskammern.	76
VI. Kapitel: Eigene Vorschläge in Betreff eines agrarpolitischen Programms. — Grundkredit und Währung etc.	97
Schlusswort	120



Vorwort.

Wenn der „Bund der Landwirthe“ seine Entstehung und seine so rapide Ausdehnung über das ganze deutsche Reich der „ausserordentlichen“¹⁾ Krisis verdankt, welche seit bald 2 Dezennien über die centraleuropäische Landwirtschaft und den Grundbesitz infolge der ins unendliche steigenden, erdrückenden ausländischen Konkurrenz hereingebrochen ist, — so verdankt die vom Bunde eingesetzte

¹⁾ Ueber diese Agrarkrisis äusserte sich schon im Jahre 1887 Prof. Dr. von Miaskowski folgendermassen:

„Was die Situation anbetrifft, so glaube ich, können wir ihre Tragweite garnicht weit genug auffassen. Wenn wir einen Masstab für die Beurtheilung der gegenwärtigen Lage haben wollen, so gewinnen wir denselben durch eine historische Analogie. Die Lage, in die die Landwirtschaft Deutschlands durch die auswärtige und namentlich überseeische Konkurrenz im Augenblicke versetzt worden ist, findet ein Analogon im 16. und 17. Jahrhundert in der Entdeckung Amerikas und eines Seeweges nach Indien. Erschütterungen, wie sie damals in den wirtschaftlichen und privaten Verhältnissen erfolgt sind, werden auch heute eintreten. Wir dürfen uns in dieser Beziehung keine Illusionen machen, sondern müssen die Sache möglichst ernst auffassen, wenn wir auch andererseits hinsichtlich der Mittel, die uns zu Gebote stehen, um diesen Umwandlungen zu begegnen, uns bescheiden lernen müssen.“ (S. 483 des Berichtes über die Verhandlungen der XV. Versammlung des Deutschen Landwirthschafrathes. Verhandlung über „Die Organisation des landwirthschaftlichen Kreditwesens“, am 31. März 1887.) — Mit dieser Schilderung „der Lage“, welche sich seither noch verschlimmert hat, können wir uns einverstanden erklären, auch damit, dass wir uns über die uns bevorstehenden „Erschütterungen“ keine Illusionen machen dürfen; was aber die zur Abhilfe anzuwendenden Mittel betrifft, so können wir mit dem „Unsbescheidenlernen“ nur in dem Sinne übereinstimmen, dass auch wir uns von der Anwendung derjenigen Mittel, die heute nach Abschluss der Handelsverträge überhaupt noch in Betracht kommen, nicht zu viel versprechen, — nie und nimmermehr aber in dem Sinne, dass wir nur „kleine“ (ibid. 486) und „halbe“ Massregeln, wie es die meisten „Männer der Wissenschaft“ empfehlen, in diesem Falle für angebracht hielten. Die Mittel müssen jedesmal dem Ziele angepasst sein — also bei dieser „verzweifelten Lage — radikal sein.“

„Grund-Kredit-Kommission“, der anzugehören uns die Ehre zu Theil geworden ist und für die wir vorliegende Schrift als Referat verfasst haben, ihre Einberufung dem Umstande, dass infolge der auf 12 Jahre abgeschlossenen Handelsverträge, der Landwirthschaft und dem Grundbesitz, auf diese lange Spanne Zeit hinaus, jede Aussicht benommen ist, auf dem Wege der Wirthschaftspolitik einen hinreichenden Schutz zu erlangen!

Denn, dass der Zoll von 3,50 Mk. pro Doppelcentner Weizen und Roggen, selbst bei nur mittleren Ernten des Auslandes, und bei dem Terminhandel mit papiernen Getreidewispeln an der Börse, wie er trotz aller Börsenenquäten munter fortbestehen soll, und der so sehr schwankenden Währung der in Betracht kommenden Staaten: nur als Finanzzoll, nicht aber als eigentlicher Schutzzoll wirken kann, — das hat die Geschichte des Decenniums Bismarck'scher Schutzzollpolitik wohl hinreichend bewiesen! Eine fühlbare Wirkung auf die Preise der landwirthschaftlichen Produkte kam erst nach der Erhöhung des Weizen- und Roggenzolles von 3 auf 5 Mk. pro Doppelcentner zur Geltung; die Unwirksamkeit des Zolles von 3 Mk. in dieser Hinsicht war eben der Grund, weshalb derselbe auf 5 Mk. erhöht werden musste. Diesen Thatsachen gegenüber kann wohl füglich vorausgesetzt werden, dass die 50 Pf. über 3 Mk. hinaus, wenn überhaupt, dann nur wenig zu bedeuten haben werden. Gute Ernten im Auslande, neu angebaute Flächen in Amerika, Indien, Australien, selbst Afrika und zumal Russland, nach Fertigstellung der sibirischen Eisenbahn, neben Schwankungen in der Währung dieser Länder, — alle diese in Aussicht stehenden Umstände werden, aller Wahrscheinlichkeit nach, den Zoll von 3,50 pro Doppelcentner Weizen und Roggen, zu einem winzigen Finanzzoll herabdrücken, so dass die Landwirthe und Grundbesitzer des deutschen Reiches darauf gefasst sein müssen, die nächsten 12 Jahre hindurch so gut, wie ungeschützt, diesem lawinenartigen Anstrome der ausländischen Konkurrenz mit dem ihn begleitenden, theils allmählichen Preisrückgange, theils mitunter plötzlichem Preissturze aller landwirthschaftlichen Produkte, die Stirn bieten zu müssen!

Ja, ist dies aber überhaupt möglich? Kann der landwirthschaftliche Betrieb und hiermit der bei weitem grössere Theil des Grundbesitzes²⁾ im deutschen Reiche diesen Preisrückgang aller seiner Produkte, der bei den Cerealien, der Wolle, dem Fleische, dem Spiritus und der Stärke gegenwärtig bereits unter die Produktionskosten gesunken ist, und nur zeitweise, wie wir es vor 2 Jahren erlebt haben

²⁾ Dass dies das thatsächliche Verhältniss zwischen dem Grundbesitze und der Landwirthschaft im Deutschen Reiche und zumal im Osten ist, darüber Näheres Kap. I u. II d. Schrift.

in Bezug auf die Cerealien, infolge einer allgemeinen Missernte und hinterher verschiedener Börsenmanöver in sein Gegentheil ausschlug, — wahrlich auch nicht zum Segen für die Landwirthschaft und den Grundbesitz³⁾ — auf die Dauer ertragen?!

Kann der Grundbesitz in Deutschland in dieser Hinsicht und unter diesen Umständen seiner „obersten Grundpflicht der ganzen Nation gegenüber“, wie sie Herr Prof. Schäffle in seinen „Deutschen Kern- und Zeitfragen“ formulirt hat und deren Erfüllung er kategorisch von ihm verlangt, — wirklich Genüge leisten?

Diese Fragen müssen wir gründlich zu erörtern und zumal jene vermeintliche „oberste Grundpflicht des Privateigenthums“ an Grund und Boden Schäffles, welche für alle „Konsumenten ohne Ar und Halm“ von den „leitenden Staatsmännern“ an bis zu den Proletariern herab, so recht typisch ist, — möglichst unzweideutig klar zu legen suchen.

³⁾ Die landwirthschaftlichen Grundbesitzer hatten in Folge der schlechten inländischen Ernte überhaupt nur wenig Getreide zum Verkauf zu bringen, und dies besonders damals, als die höchste Preishausse an der Börse durch ein sauberes „Consortium“ in Scene gesetzt worden war. Ausserdem befand sich das zu Markte gebrachte Getreide grösstentheils in diesem Zeitpunkte bereits in den Händen der Getreidehändler und Getreidespekulanten, wie es meist bei derartigen „Manipulationen“ zu sein pflegt. Der grosse Preisauflschlag kam daher auch damals nicht der Landwirthschaft und dem Grundbesitze, sondern dem Handel und der Spekulation zu Gute. —



I.

Prof. Schäfte äussert sich in seinen „Kern- und Zeitfragen der Handelspolitik“⁵⁾, welche die Aufschrift führen: „Berechtigung und Begrenzung des Agrar- und des Industrieschutzes“ wörtlich wie folgt:

„Nicht bloss blutig mittelst Pulver und Blei — mitten im Waffenfrieden der Völker ist Friedlosigkeit des internationalen Verkehrs, ist der Handelskrieg mit den scharfen Waffen der Tarife möglich. Möglich? Nein, leidige Wirklichkeit und zwar in hohem Grade! In dem Augenblick, da die „Kern- und Zeitfragen“ unter die Presse gehen, lodert nun endlich auch ein Zollkrieg für Deutschland und zwar ein solcher gegen Russland hoch empor. Dieser Brand wird gelöscht werden. Allein zum dauernd gesicherten Handelsfrieden der europäischen Völker, zu einem internationalen Verkehrszustand, bei welchem Industrie und Ackerbau zugleich gedeihen, wird es doch erst kommen, wenn man über die wahren Aufgaben und über die eigentlichen Streitigkeiten einer gesunden mitteleuropäischen Handelspolitik für Gegenwart und Zukunft unter Befreiung von Parteischablone und Parteischlagworten sich allgemeiner und vorurtheilsloser klar geworden sein wird. Diese Klärung soll hier in gemeinverständlicher, dennoch nur wissenschaftlicher Orientierung versucht werden.“

Wir können dieser Formulierung und Präcisierung des Problems, welches sich infolge der andauernden wirthschaftlichen und zum Theil auch industriellen Krisis jedem Denkenden aufdrängt, in diesen Eingangsworten der Schäfte'schen Abhandlung, allerdings unter Vorbehalt, beipflichten. Eine „Klärung“ über die „wahren Aufgaben“ und über die „eigentlichen Schwierigkeiten einer gesunden mitteleuropäischen Handelspolitik für Gegenwart und Zukunft“ ist in der That unabweisslich, wenn die richtigen Heilmittel zur Linderung (da Vorbeugung bereits ausgeschlossen ist) der Krisis ausfindig gemacht, wenn gerettet werden soll, was überhaupt noch zu retten ist! Hierbei wollen wir aber bemerken, dass der Frage eines Gedeihens von Landwirthschaft und Industrie zugleich, im internationalen Verkehrszustand, die Vorfrage eines Ge-

⁵⁾ Pag. 221 ff.

deihens beider dieser Produktionszweige innerhalb des deutschen Reiches auf Grund der List-Carey-Dühringschen Aufstellungen vorangehen müsste, und ferner, dass schon unter den gegebenen Umständen von einer „mitteleuropäischen Handelspolitik“ schlechtweg nicht gut die Rede sein kann. Eine „mitteleuropäische Handelspolitik“ mag wohl sowohl Herrn Prof. Schäffle und seinen Kollegen, als auch den „leitenden Staatsmännern“ des „neuen Kurses“ beim Abschluss der Handelsverträge vorgeschwebt haben; wie verfehlt aber dieses ganze, von deutscher Seite vermeintlich inaugurierte System einer mitteleuropäischen Handelspolitik ist, erhellt zur Genüge aus dem Umstande, dass die mitteleuropäischen Staaten, zu denen wir ausser Deutschland: Oesterreich, Italien, die Schweiz, Rumänien und Serbien zu zählen wohl berechtigt sind, allerdings Verträge untereinander, aber durchaus nicht solidarisch Verträge mit Russland, Frankreich, Amerika u. s. w. abgeschlossen haben — also nicht eine Zollunion begründet haben, welche allein als „gesunde mitteleuropäische Handelspolitik“ hätte angesehen werden können. Wir wollen daher lieber, weil richtiger, eine Klarstellung der „wahren Aufgaben“ und „eigentlichen Schwierigkeiten“ einer „gesunden“ reichsdeutschen Handelspolitik, als den vor der Hand allein in Betracht zu ziehenden Zweck der Erörterungen, sowohl Schäffles, als der unsrigen hinstellen.

Mit dem obigen Vorbehalte können wir auch den folgenden Absatz in Schäffle's diesbezüglichen Erörterungen und zwar diesmal mit grösserem Nachdrucke gelten lassen:

„Das Wünschenswerthe ist zwar die möglichste Freiheit des Handelsverkehrs der Völker, und sie ist berechtigt, da sie das höchste Maass anregenden Völkewettstreites darstellt. Wo und wann jedoch die Handelsfreiheit einzelne Völker an der Entwicklung bestimmter Zweige der Volkswirtschaft hemmt oder sie in besonderen Schwächezuständen vorfindet, wo also der Wettstreit in Verkommen und Vernichtung durch Ueberlegenheit des Auslandes ausartet, ist auch jede Art der Konkurrenzhemmung gestattet, ja zur Erhaltung und Entwicklung des einzelnen Volkes als kräftigen Gliedes der weltwirthschaftlichen Völkergemeinschaft sogar geboten. Und zwar gleich sehr als Agrar- wie als Industrieschutz. Die Verkehrshemmung stellt unter den erwähnten zwei Voraussetzungen erst gesunde Entwicklungsbedingungen her. Dieselbe kommt dann für die Nationen vor dem Freihandel; das Hemd liegt näher als der Rock. Die volkswirtschaftliche Eigenentwicklung aller Völker ist die Grundlage für die höchste Blüthe der Weltwirtschaft, für die fruchtbarste Ausnutzung der Natur durch die Menschheit. Daher ist es Recht und Pflicht jeder Nation, nach der für jede Zeit höchsten Eigenentwicklung ihrer Volkswirtschaft zu streben.

Solche Entwicklung kann durch übermächtige Auslandskonkurrenz vereitelt und geschwächt werden, indem diese Konkurrenz die erst im Werden begriffenen Erwerbszweige am Erwachsen hindert oder die vorübergehend in einen besonderen Schwächezustand verfallenen Glieder und Zweige der nationalen Volkswirtschaft der Noth und selbst dem Untergang preisgibt. Da erweist sich die weltwirthschaftliche Konkurrenz nicht mehr als wohlthuende Anregung, nicht mehr als vorwärtstreibender Sporn, sondern als wirthschaftlicher Vernichtungs-, Verdrängungs-, Unterdrückungs- und Ausbeutungskampf überlegener und voll erwachsener gegen geschwächte und halb erwachsene Volkswirtschaften. Da ist theils als Erziehungs-, theils als Stärkungsmittel auch der Schutzzoll berechtigt, bis die Erziehung vollendet und der besondere Schwächezustand wieder aufgehoben ist.“

Bis hierher ist Alles so korrekt wie möglich. Erst bei folgenden den obigen unmittelbar angeschlossenen Sätzen wird der Leser stutzig: „Nur müssen genau jene besonderen Voraussetzungen auch wirklich zutreffen und darf der Zollschutz nicht den einen Zweig der Volkswirtschaft bedrohen und vernichten, um einen anderen zu heben und zu retten.“⁶⁾

Man fragt sich hierbei unwillkürlich: Wem gegenüber gilt diese Verwahrung? Ist sie rein theoretisch, wie sie bei einem Professor sonst üblich und am Ende auch natürlich sein mag, oder soll sie sich auf konkrete, wirklich in der Praxis vorgekommene oder gar vorliegende Zustände beziehen?

Anfänglich scheint die erste Annahme die richtige zu sein. Der folgende Absatz ist dazu angethan, jedes auch noch so sehr beklommene, agrarische Herz zu erleichtern. Schäffle sagt nämlich: „Thunlichst bald und unmittelbar müssen die schonungs- und schutzbedürftigen Schwächezustände gehoben werden, damit die Schutzmauern ganz oder theilweise wieder abgetragen werden können. Soweit das Industrie- und das Landwirthschaftskapital nur immer fähig ist, die ungünstigen Konjunkturen des Weltmarktes auf sich zu nehmen, soll dies geschehen: denn das ist die grosse nationale Pflicht des Kapitals, des Privateigenthums an den volklichen Produktions- und Circulationsmitteln, wie es dagegen das grosse Recht desselben Kapitals ist, an den günstigen Konjunkturen durch wirthschaftliche Betriebsführung sich zu bereichern. Nun lässt sich nicht leugnen, dass es schutzbedürftige Schwächezustände giebt, und zwar ebenso für die Landwirthschaft wie für die Industrie.“ Wenn nun gar diesen Ausführungen gleichsam als endgültige Fixirung des Problems der Schlussatz sich

⁶⁾ p. 222 der „Kern- und Zeitfrage.“

anschliesst: „In einem solchen Schwächezustand befindet sich zur Zeit ein grosser Theil der Landwirthschaft“, so erscheint es als überhaupt ausgeschlossen, dass derselbe Autor in derselben Abhandlung zu Ergebnissen gelangen sollte, welche auf einen direkten Gegensatz zu allen diesen seinen bisherigen Erörterungen und Aufstellungen hinaus laufen.

Den Beweis, dass die dunkle Vorahnung, die den Leser zuvor beschlichen, leider eine wahre faktische Unterlage hatte, liefern schon folgende, sich unmittelbar anschliessende Sätze: „Dieser Zustand besteht in dem, was ich unter der Bezeichnung unproduktive Ueberschuldung näher nachweisen werde. Dieses Massenleiden kann zwar durch einen „Agrarhochschutz“ nicht gehoben, sondern nur vorübergehend gemildert werden, und der Zollschutz zu Gunsten der nothleidenden Betriebe hat den gewaltigen Fehler, den nicht schutzbedürftigen, kapitalkräftigen Theil der Landeigenthümer, nicht auch ihre Pächter, auf Kosten aller Konsumenten in Gestalt hoher Getreidepreise zu begünstigen.“ Daher der Schlussatz: „Die Hilfe muss hauptsächlich in der Reform des bauerlichen und namentlich Agrarkreditrechtes gefunden werden. Bis dahin soll der Agrarschutz bleiben, nachher kann er abgebrochen werden.“ 7)

Also: „unproduktive Ueberschuldung“ der wahre Sitz des Uebels, — wogegen der „Agrarschutz“ nur vorübergehende Linderung bietet und dabei mit dem „gewaltigen Fehler“ behaftet ist, dass er den „nicht schutzbedürftigen, kapitalkräftigen Theil der Landeigenthümer, nicht auch ihre Pächter auf Kosten aller Konsumenten in Gestalt hoher Getreidepreise“ begünstigt.

In diesen „typischen Sätzen“ Schäffle's liegt das „grosse mal entendu“, welches sich wie ein rother Faden durch alle wirthschaftspolitischen Kontroversen der Gegenwart, durch alle agrarischen und antiagrarischen Schriften und Reden unserer Tage hindurchzieht, — so recht grell beleuchtet vor Augen.

Es wird sowohl von der einen, als von der anderen Seite alles Mögliche pro und contra gesagt und geschrieben, ohne sich zuvor darüber klar geworden zu sein, über was und über wen man eigentlich spricht und schreibt. Daher kommt es, dass den Agrariern von ihren Gegnern sehr oft die Vertretung von Interessen in die Schuhe geschoben wird, die sie nie vertreten haben, und dass infolge dessen von den Konsumenten, „ohne Ar und Halm“ sehr oft ein Kampf mit Windmühlen geführt wird, ohne dass sie es selbst ahnen. In beiden Fällen haben wir auf beiden Seiten selbstverständlich nur Männer von ehrlicher Gesinnung

7) *ibid.* p. 223.

und einer aufrichtigen, wenn auch noch so oberflächlichen Ueberzeugung im Auge, welche sich ganz naturgemäss auf Grund eines gewissen vom Selbsterhaltungstriebe hergeleiteten und daher gesunden und berechtigten Klassengeoismus instinktmässig, sei es von der einen oder der andern wirthschaftlichen Richtung angezogen fühlen.

Die einen — die Agrarier — halten sich fast ausnahmslos für die Verfechter des landwirthschaftlichen Unternehmertums, als welchen sie den grössten Theil des Grundbesitzes ins Auge fassen. Die andern — wir wollen sie kurzweg „Antiagrarier“ nennen — es sind darunter ausser den „leitenden Staatsmännern“ des „neuen Kurses“ die meisten Beamten und Militärs, Professoren, Rentiers, ein grosser Theil der Industriellen, der grösste Theil des Handelsstandes und die Sozialdemokraten (das Handwerk und die ländlichen Arbeiter dürften dieser Richtung kaum angehören) zu zählen, — sind der Ueberzeugung, dass sie, indem sie die Agrarier bekämpfen, damit durchaus nicht die Landwirtschaft, sondern nur die gegenwärtigen Grundbesitzer und darunter zumal die Standes- und Majoratsherren, die „Zucker- und Spiritusbarone,“ die „bevorzugten Grossgrundbesitzer“ und sonstigen „arroganten Junker“ bekämpfen!

Was Wunder, dass bei einer so sehr widerspruchsvollen Auffassung des eigentlichen „agrarischen Problems“ eine ebenso end- als fruchtlose, eine ebenso leidenschaftliche als verhängnissvolle Diskussion durch alle Reichstags- und Wahlreden, Zeitungen und Brochüren hin- und hertobt zum grössten Ergötzen und zum besten Frommen der Sozialdemokratie, welche diesem wahren Hexentanze der „besitzenden Stände“ am Vorabend der „erlösenden sozialen Revolution“ — also dicht am Abgrunde — mit wahrer Genugthuung zusieht?

Wie steht es nun in Wirklichkeit mit jenem, wenn wir nicht irren, vom Reichstagsabgeordneten Rickert zuerst gebrauchten geflügelten Worte von einem Gegensatz zwischen der Landwirtschaft und dem Grundbesitz, der ebenso hier in den Ausführungen Schaffle's seinen unheimlichen Spuk treibt?

Wenn es hier allein auf eine theoretische, rein akademische Feststellung und Abgrenzung der Begriffe ankäme, dann wäre die Frage bald erledigt. Die Landwirtschaft oder das landwirthschaftliche Gewerbe ist eine ökonomische — der Grundbesitz eine rechtliche Kategorie. Insofern sind es keine sich gegenseitig ausschliessenden, aber auch keine sich gegenseitig nothwendig bedingenden Begriffe. Allerdings kann es keine Landwirtschaft ohne Grund und Boden geben, an welchem sie sich bethätigt. Die Landwirtschaft ist ja ihrem Wesen nach dasjenige Gewerbe, welches „das Land“ bebaut, bewirtschaftet — zum Zweck

der menschlichen Bedürfnissbefriedigung. Andererseits aber giebt es nicht bloss im Naturzustande Land, Grund und Boden, welche nicht landwirthschaftlich kultivirt sind; daher fallen die Begriffe von Landwirthschaft und Grund und Boden und hiermit auch von Landwirthschaft und Grundbesitz nicht nothwendig zusammen. Es sind dies selbstverständliche, auf der Hand liegende theoretische Erwägungen, die am Ende jedem Kinde plausibel gemacht werden können. Es ist auch niemals einem Agrarier eingefallen, diese einfachen logischen Wahrheiten und Thatsachen irgendwie leugnen oder verdunkeln zu wollen. Was wollen aber alle Antiagrarien, alle Konsumenten „ohne Ar und Halm“ durch die Herbeiziehung dieser theoretischen Erwägungen und der oben angeführten Thatsachen beweisen? Doch nicht etwa, dass es allein der Grund und Boden, welcher nicht landwirthschaftlich bebaut wird, derjenige ist, den sie als ihren Erbfeind bekämpfen? Wer ist nämlich dieser „nicht landwirthschaftlich“ exploitierte Grund und Boden? Vornehmlich der in städtischen Grundbesitz, unter industriellen Anlagen, im bergmännischen Betriebe u. s. w. befindliche Grund und Boden. Also derjenige Grundbesitz, den ja die meisten „Antiagrarien“ in ihrem Busen warm halten.

Was soll also, fragen wir noch einmal, dieser im Kampfe gegen die Agrarier herbeigezogene Gegensatz von Landwirthschaft und Grundbesitz bedeuten? Er läuft bei den einen auf eine bewusste Mystifikation, bei den andern, und zwar wir glauben gern bei den meisten, da wir stets lieber ehrliche Gesinnung voraussetzen — auf eine unbewusste, aber darum nichts destoweniger heillose Begriffsverwirrung hinaus, welche einzig und allein aus einer höchst oberflächlichen Einsicht in die sozialökonomischen und rechtlichen Verhältnisse Deutschlands zu erklären ist!

Diese Mystifikation oder Begriffsverwirrung schreibt sich davon her, dass bei dem landwirthschaftlich bebauten Grund und Boden nicht in jedem Falle der Grundbesitzer und der landwirthschaftliche Unternehmer auf demselben Grundstücke dieselben Personen sind!

Das ist der Schlüssel zum Räthsel, hierin liegt der Spuk geborgen, der das ganze „agrarisches Problem“ und Alles, was daran hängt, zu einer so wenig erbaulichen Kontroverse zwischen den besitzenden Klassen der heutigen Gesellschaft gestaltet hat.

Die Agrarier sehen sich einzig und allein, wie schon oben bemerkt, für die Verfechter der Interessen der landwirthschaftlichen Unternehmer an —, die Antiagrarien glauben dagegen in ihnen die Verfechter der Interessen der nicht selbst wirthschaftenden, sondern nur müssig die Bodenrente einstreichenden Grundbesitzer bekämpfen zu müssen. Das ist das mal entendu, — der Grund des erbitterten

hasserfüllten Kampfes auf Leben und Tod zwischen dem, wie ihn die Engländer nennen, „landed and monied interest“! Wie liegt nun die Sache in Wahrheit? Wer hat Recht, wenn überhaupt die einen oder die andern Recht haben sollten? Es liegt auf der Hand, dass in den agrarpolitischen und agrarrechtlichen Verhältnissen jedenfalls die Agrarier selbst für gewöhnlich besser orientiert sind, als ihre Gegner. Den Ersteren muss daher, ohne für dieselben daraus ein besonderes Verdienst ableiten zu wollen, eingeräumt werden, dass ihre Auffassung den Thatsachen mehr entspricht und zwar in doppelter Beziehung:

- 1) insofern es, auch ohne Statistik, wohl feststeht, dass zur Stunde in Deutschland die Mehrzahl der Grundbesitzer zugleich auch landwirthschaftliche Unternehmer auf ihren Grundstücken sind, wenn man dabei von den Domänen, Standes- und Majorats-Herrschaften absieht;
- 2) insofern es innerhalb unserer Gesellschaft, welche nun einmal das Privateigenthum an Grund und Boden nebst dem Kapitaleigenthume und das Erbrecht an beiden zur Grundlage hat, gerade unerfindlich ist, wieso man die Rente des Grundbesitzers — auch des nicht selbst Landwirthschaft betreibenden — für weniger legitim halten kann, als die Zinsrente des Rentiers, oder die Dividende des Aktionärs, oder die Bodenrente des städtischen Grundeigenthümers u. s. w.

Ueber Punkt 1 brauchen wir uns wohl nicht zu verbreiten. Es wäre allerdings zu wünschen gewesen, dass eine diesbezügliche genaue Statistik den „leitenden Staatsmännern“ vorgelegen hätte, bevor sie auf Kosten der Landwirthschaft und des Grundbesitzes ein ganzes System von Handelsverträgen aufzubauen für gut befunden haben. Zeit genug hatten doch wahrlich die Statistiker, anstatt manchen unnützen Krames, den sie inzwischen zu Tage gefördert haben, eine genaue Statistik über das Verhältniss von Landwirthschaft zu Grundbesitz auszuarbeiten. Hätte dieselbe vorgelegen, dann wäre vielleicht die Regierung sowohl als das Parlament davor zurückgeschreckt, eine derartige Rücksichtslosigkeit, wie sie in den auf 12 Jahre abgeschlossenen Handelsverträgen liegt — nicht einem seine Renten müssig und sorglos verzehrenden Magnatenthum gegenüber — ein Bild, welches wohl den meisten Antiagrariern vorschwebte — sondern einer überwiegenden Mehrzahl auf ihrer ererbten Scholle mühe- und sorgenvoll arbeitender, Landwirthschaft selbst betreibender, sowohl grösserer als mittlerer, als kleinerer Grundbesitzer gegenüber — zu üben!

In Bezug auf grösseren Grundbesitz gilt dies vornehmlich von Preussen und zumal von seinen östlichen Provinzen. Da ist seit Jahrhunderten jener so verhasste Junker erb-

ansässig und meist als landwirthschaftlicher Selbstunternehmer thätig, der seinen guten Theil dazu beigetragen hat, Preussen und mit ihm Deutschland zu einer Weltmacht ersten Ranges zu machen. Diese so verachteten Junker sind es, welche fast das ganze Offizierkorps des grossen Kurfürsten, Friedrichs des Grossen, überwiegend selbst Wilhelms I. und auch einen grossen Theil der Verwaltungsbeamten und Juristen in einer langen Reihe von Generationen innerhalb derselben Familien lieferten — also gleichsam den Kern jenes preussischen Beamtenstandes bildeten, welcher nebst der Armee als die Hauptsäule des mächtigen Baues des Hohenzollernstaates mit Recht gilt. Durch die Friedericianischen Kriegsanstrengungen finanziell erschöpft, wäre der erbansässige preussische Grundbesitz bei der grossen Katastrophe 1806—1812 mit dem Staate zugleich zu Grunde gegangen, wenn seine Inhaber die politische Existenz des Staates auf den Schlachtfeldern der Freiheitskriege nicht reichlich mit ihrem Blute erkauft und der Staat seinerseits diesem erbansässigen Grundbesitze, dem er noch obendrein damals die grosse soziale Reform der Aufhebung der Leibeigenschaft unter grossen momentanen Verlusten für denselben aufoktroyieren musste, auf dem Wege der Gesetzgebung nicht beigestanden hätte.

So fassten Friedrich der Grosse und später Freiherr v. Stein das Verhältniss des Staates zum erbangesessenen Grundbesitze auf. Die Gründung der Landschaften in den alten preussischen Provinzen sind ein bleibendes Denkmal dafür.⁸⁾

Und wie steht es heute? Heute jagt der Staat einem möglichst grossen Industrieexporte nach allen Himmelsgegenden nach, während aus allen Himmelsrichtungen die Rohprodukte einlaufen und den Preis der eignen landwirthschaftlichen Produkte erdrücken. Der auswärtige landwirthschaftliche Produzent und Konsument in Amerika, Asien, Australien, Afrika ist das eigentliche Glücks- und Schoskind der „leitenden Staatsmänner“ und der meisten Konsumenten ohne „Ar und Halm“. Ihm werden die deutschen Fabrikate möglichst billig und selbst immer besser zugeführt! Ihm werden seine landwirthschaftlichen Produkte mit Vergnügen abgenommen — sie sind ja billiger wenn auch meist schlechter als diejenigen, welche der inländische Landwirth liefern kann. Um dieses schöne Geschäft, welches nach Meinung der „leitenden Staatsmänner“ allein Geld bringt, betreiben zu können, muss die Industrie und nebenbei auch alle von Zinsen und Gehältern lebenden „Konsumenten ohne Ar und Halm“ — möglichst billige Lebensmittel zur Verfügung haben, um möglichst billig fabrizieren zu können, also möglichst niedrige Löhne

⁸⁾ Darüber Näheres Kap. VI d. vor. Schrift. —

zu zahlen, denn so allein kann in dieser tollen Jagd nach dem goldenen Kalbe selbst über die Ozeane hinweg die Konkurrenz anderer, ebenso „schlauer Europäer“ aus dem Felde geschlagen werden!

Doch genug davon! Wir können uns auf eine eingehendere Erörterung dieser die Grundprinzipien der Nationalökonomie betreffenden Fragen hier nicht einlassen. Wir kommen noch im letzten VII. Kapitel darauf zurück. Eigentlich haben diesbezügliche Erörterungen heute keinen praktischen Zweck mehr. Es ist aber nicht überflüssig, zu konstatieren, dass wenn die deutschen Staatsmänner und die öffentliche Meinung in dieser Hinsicht falsch unterrichtet sind, sie dies in erster Linie der deutschen universitären Wissenschaft zu danken haben. So viel steht für uns fest, dass in dem Augenblicke, in welchem das alte Europa, ausgenommen Russland, von dem Banne der englischen Nationalökonomie unter der Firma: Adam Smith, Ricardo, Malthus, Stuart Mill, Cobden — sich nicht definitiv loszulösen verstand, wozu Deutschland einen blossen Anlauf unter der Aegide Bismarcks 1879—1887 gethan hat, ohne sich jedoch vollständig auf den Boden der Friedrich List'schen, Henry Carey'schen und Eugen Dühring'schen wirklich nationalen Oekonomie zu stellen, — sein Schicksal besiegelt war.

Man braucht wahrlich kein Prophet zu sein, sondern nur mit blossem Auge, ohne die englische Brille aufzusetzen, dreinzuschauen, um zu erkennen, dass wenn nicht etwa der „grosse Krieg in Sicht“ bald losbricht und ganz andere politische Konstellationen mit sich bringt oder etwa die „schlaueren Mitteleuropäer“ nach fühlbar gewordenem Schaden nicht noch rechtzeitig eines Besseren belehrt — England nebst seinen getreuen mitteleuropäischen Kämpen mit ihrer theils kosmopolitischen, theils bundespolitischen Wirthschaftspolitik — den zwei in grossem Stile nationale Oekonomie treibenden Staaten Nordamerika und Russland, an welche Frankreich Anschluss zu finden sucht — à la longue ökonomisch und in weiterer Folge auch politisch unterliegen müssen, was auch Prof. Schäffle dagegen sagen mag.⁹⁾

Was Punkt 2 anbetrifft, so ist ein Doppeltes dabei auseinanderzuhalten. Vor allem muss mit der falschen Bodenrententheorie, welche von Ricardo sich herschreibt, aufgeräumt werden. Trotz aller Modifikationen und „Verbesserungen“ durch Stuart Mill und die deutschen Nationalökonomien operirt man noch immer mit einer „reinen Bodenrente“. Nun giebt es aber im Kulturzustande keinen Boden mehr, in welchem kein Kapital steckte; es steckt daher auch in jeder Bodenrente der Zins von diesem mit

⁹⁾ Deutsche Kern- und Zeitfragen, pag. 292 ff.

dem Boden gleichsam verwachsenen Kapital, wovon Diejenigen keine Ahnung zu haben scheinen, welche die ganze heutige Ueberschuldung des Grundbesitzes, wie es selbst Schäfte thut, für eine unproduktive Ueberschuldung erklären. Sodann muss hervorgehoben werden, dass wenn auch ein ideeller Theil der Bodenrente auf keine Kapitalanlage zurückzuführen ist, dieser Theil immer nur aus der Preisbildung resultirt, nie aber als *causa efficiens* der Preisbildung wirksam ist, was bereits die alten Oekonomisten wussten, so die Physiokraten und Adam Smith, was aber in letzter Zeit zumal in den Schriften Henry George's und der deutschen „Landliga“ geradezu auf den Kopf gestellt worden ist.

Sobald man über die Bodenrente, als spezifisches Einkommen aus dem Grund und Boden — worin sowohl Zins als Unternehmergewinn aus dem im Boden angelegten Kapital, als auch der ideelle Theil des Einkommens enthalten ist, welcher sich aus dem Besitztitel allein herschreibt, und nur dann überhaupt existirt, wenn nach Abzug des Unternehmergewinns und des Zinses überhaupt noch etwas für den Grundbesitzer als solchen übrig bleibt — im Klaren ist, so erhellt auch ohne Weiteres die sozialökonomische Ungerechtigkeit und Ungereimtheit, die mit einem anderen Masse Zins und Unternehmergewinn und die „soziale Besteuerung“, welche aus jedem Besitzrechte streng logisch folgt, misst, je nachdem diese Einkommenquelle aus dem Kapital oder aus dem Grund und Boden stammt.

Entweder sind nämlich die Rechte des Kapitals an seinem Zinse, des in industriellen Anlagen angelegten Kapitals an einem Unternehmergewinn und an einer Dividende obendrein eben sogut „wohlerworbene Rechte“ des Kapitals, als die Rechte des Zinses und Unternehmergewinnes an dem landwirthschaftlichen Betriebskapital und des Zinses von dem in dem Boden fixirten Kapital und der Besitzrente „wohlerworbene Rechte des Grundbesitzes“ sind — oder aber sind sie es beide nicht, sondern laufen beide auf einen „sozialen Raub“ übereinstimmend mit der Ansicht der Sozialisten hinaus. *Tertium non datur!*

In der Pacht kommt jene Trennung des landwirthschaftlichen Unternehmergewinns von dem Zinse von den im Boden fixirten Kapitalien und der ideellen reinen Grundbesitzrente zu unzweideutigem Ausdruck. Im Kulturzustande wird Pacht stets von einem Grundstücke gezahlt, in welchem ein gewisses Kapital angelegt ist. Der Pächter übernimmt eine mehr oder weniger vollkommene Werkstatt der landwirthschaftlichen Produktion, welche von dem Eigenthümer oder von seinen Vorgängern mit Kapitalaufwand hergestellt worden ist. Der Pächter betreibt auf dieser Werkstatt den landwirthschaftlichen Betrieb mit

seinem Betriebskapital und muss daher aus dem landwirthschaftlichen Ertrage vor allem seinen Unternehmergewinn und den Zins von seinem Betriebskapital wieder erstattet erhalten. Erst das, was nach diesem Abzuge aus dem Wirthschaftsertrage übrig bleibt, kann er dem Eigenthümer als Pachtgeld zahlen, wovon der letztere den Zins und die Amortisation seiner und seiner Vorgänger Kapitalauslagen decken und — erst dann das, was noch etwa darüber hinaus übrig bleibt, für sich aus dem Titel seines Besitzrechtes an Grund und Boden einstecken kann.

Ist dies nun legitim oder nicht? In Bezug auf Zins und Unternehmergewinn, ob bei Kapital in industriellen oder landwirthschaftlichen Anlagen bleibt dabei gleichgültig, — darüber sind wohl alle Besitzenden ziemlich einig. Wer aber die Legitimität der Grundbesitzrente anfechten will, wer wirthschaftspolitische Massnahmen des Staates und die ganze Gesetzgebung danach bemessen will, wie es Schäffle, Conrad, Buchenberger u. A. thun, ob der Grundbesitz grössere oder geringere Grundbesitzrenten beziehen soll, — der mag doch den Muth haben, ganz frei und offen sofort für eine Verstaatlichung des ganzen Grundbesitzes zu plaidiren und dann auch folgerichtig für die Verstaatlichung des ganzen Kapitals eintreten. Denn wir fragen noch einmal, sind die Besitzrechte am Kapital der heutigen Gesellschaft „heiliger“ als die Besitzrechte am Grund und Boden? Und wenn dies der Fall ist, dann bitten wir doch alle „Konsumenten ohne Ar und Halm“ mit den „leitenden Staatsmännern“ und Professoren an der Spitze, uns gefälligst die Gründe angeben zu wollen, warum dieser „ethische“ Unterschied zwischen den Besitzrechten des Kapitals am Zinse, Unternehmergewinn und Dividende und dem Besitzrechte des Grund und Bodens am Zinse, Unternehmergewinn und eventuellen Rente bei seinem spezifischen Einkommen, welches unter dem Namen der Bodenrente zusammengefasst wird — statuirt und wodurch er gerechtfertigt wird?

So lange uns die Gründe nicht gesagt werden, müssen wir annehmen, dass dieser Unterschied zu Ungunsten der Grundbesitzer einzig und allein auf dem Unterschiede der dabei in Betracht kommenden Personen beruht. Diese ganze Kontroverse würde dann auf eine blosse Geschmacksfrage hinauslaufen. Auf die Frage nämlich, ob für das fernere Wohl und Wehe der Gesellschaft die Existenz einer Mehrzahl Geheim-, Kommerzien- und Kommissionsräten oder aber von Oekonomieräten, Majoraten und Rittergutsbesitzern erwünschter und erspriesslicher wäre! Also eine nüssige Frage, da bekanntlich „de gustibus non est disputandum“!

Im Lichte der obigen Erörterungen kann es nicht Wunder nehmen, dass Männer der Wissenschaft, welche

derartig grundlegende Fragen wie die eben erörterten, entweder gar nicht aufwerfen oder ganz schief beantworten — auch in der Folge ganz schiefe Urtheile über Staatsmänner und ihre Wirksamkeit fällen, wie es Schäffle in Bezug auf Bismarck und Caprivi in seinen „Deutschen Kern- und Zeitfragen“ thut.¹⁰⁾

Wir fordern jeden Wirthschaftspolitiker auf, diese akademischen Ausführungen zu lesen, wahrlich nicht ihres Werthes halber, sondern der Erkenntniss wegen, woher der Quell der sozialökonomischen Weisheit entspringt, an der wir uns seit zwei Jahren vom Regierungstische aus im Parlament und in der officiösen Presse zu laben nur zu oft Gelegenheit haben.

Nachdem v. Dellbrück für Deutschland und v. Hock für Oesterreich als „Kapazitäten allerersten Ranges“ hingestellt worden waren (p. 225), wird auf 50 Seiten an der von Bismarck 1879 — 1891 praktizirten Wirthschaftspolitik eine professorale Kritik geübt, welche alles übersteigt, was uns in dieser Beziehung bisher zu Gesichte gekommen ist und welche auf der 50. Seite in dem Ausspruche gipfelt:

„Eine ruhige Prüfung alles Einzelnen hat dem Verfasser dieses die weiterhin kurz an den Hauptzollgruppen erwiesene (!?) Ueberzeugung beigebracht, dass die Caprivi'sche Handelspolitik erreicht hat, was bei der nicht durch sie (scil. sondern durch Bismarck) verfahrenen Lage überhaupt zu erreichen war“!!

Der Leser wirft sich dabei unwillkürlich die Frage auf: Wer ist in diesem Falle der Meister und wer der Schüler? Hat der Prof. Schäffle sammt seinen Kollegen den Reichskanzler Grafen Caprivi und den Staatssekretär Freiherrn von Marschall oder umgekehrt beeinflusst? Die Uebereinstimmung der „Ueberzeugungen“ ist nämlich eine in die Augen springende! Die Beantwortung dieser Frage wird wohl und kann auch getrost als ewiges Räthsel fortbestehen. Im Endresultate kommt dies nämlich auf eins heraus. Eins muss jedoch hervorgehoben werden, nämlich dass diese Uebereinstimmung oder wenigstens diese gegenseitige Beeinflussung der offiziellen Wissenschaft an den Universitäten und der offiziellen Wissenschaft an den grünen Tischen der Regierung, Verwaltung und grösstentheils auch der Gesetzgebung ein Faktum ist, welches sich durch die ganze deutsche Wirthschaftspolitik und soziale Gesetzgebung, wie ein rother Faden, mit nur geringen Intermezzos hindurchzieht. Ob zum Segen der ökonomischen Wohlfahrt des deutschen Reiches, ist eine andere Frage. Wir glauben es unsererseits nicht. Die „Konsumenten ohne Ar und Halm“ sind zur Zeit anderer Ansicht. Wie

¹⁰⁾ pag 223—295.

lange sie an dieser Ansicht festhalten werden, hängt von den Umständen ab. Geradezu erheiternd wirkt jedoch der Schlusssatz, mit dem Prof. Schäffle sein Kapitel „Das Endziel der Handelspolitik“ (pag. 292—295) zu Ende führt, indem er sagt: „Die Handelspolitik hat zur Zeit grosse parlamentarische Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten wurzeln wesentlich darin, dass die Volksvertretung unvollständig ist, dass im Reichstag das Sonderinteresse der Volksschichten sich zu breit machen kann. Wie viel leichter wäre die Handelspolitik, wenn die Nationalvertretung eine im früheren Sinne vollständige und verhältnissmässige geworden wäre und die mässigen Zusatz-elemente besässe. Alle grossen „Kern- und Zeitfragen“ haben eben einen tiefen Zusammenhang!“ Wie beschaffen aber jene „im früheren Sinne vollständige und verhältnissmässige Nationalvertretung“ wäre, hat Schäffle auf pag. 113 gesagt. Dort finden wir den Satz, auf den hier angespielt wird und der denselben wehmüthigen Ton anschlägt: „Schule, Kirche, Kunst, Wissenschaft, die Volkswirthschaft in ihrer Hauptverzweigung, sind überall unvertreten!“

Also genügt Schäffle noch durchaus nicht, dass die Universitäten durch ihre „kameralistischen Kollegien und Kompendien“ die „leitenden Stäatsmänner“ sowohl mit den meisten Verwaltungsbeamten, als auch die meisten „Gebildeten“ in ihren „sozialökonomischen Ueberzeugungen“, als auch den grössten Theil der Presse beeinflussen, — die Handelspolitik wäre seiner Ansicht nach noch viel „leichter“, wenn mehr Schulmeister, Pastoren, Künstler und last not least Universitätsprofessoren in den Parlamenten sässen! Ja „leichter“ wäre die Handelspolitik gewiss in der Richtung, in welcher sie heute gehandhabt wird, welche man kurzweg als eine „Wirtschaftspolitik der systematischen Enteignung der heutigen Grundbesitzer“ bezeichnen könnte. Ob sie darum „besser“ wäre, lassen wir dahingestellt. Es sei denn, man wäre ohne weiteres der Ansicht, dass eine „allgemeine nationale Verarmung“, welche dabei unvermeidlich herauskommen muss, je eher desto lieber zu jenem sozialdemokratischen „Kladderadatsch“ führen müsste, nach welchem es allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass Schulmeister, „Diener des Être Suprême“ oder „Priester des Absoluten“, Gelehrte und Beamte allein den sozialistischen Staat regieren werden!

Wahrlich „difficile est satiram non scribere“, wenn man solche sozialökonomischen und staatsmännischen Ausführungen liest. Wir mussten aber so lange bei denselben verweilen, weil sie, wie gesagt, geradezu typisch sind und wir uns dadurch in der Folge ersparen können, noch weiter auf andere diesbezüglichen Aeusserungen aus den „gelehrten“ Kreisen einzugehen.

Wir müssen nur bitten, im Folgenden daran festzuhalten, was wir durch diesen einleitenden Exkurs klar gestellt haben, dass nämlich, um das eigentliche „agrarisches Problem“ richtig aufzufassen, nie jene beiden Thatsachen ausser Acht zu lassen sind: 1. dass der grösste Theil der Grundbesitzer Deutschlands, wenn man zumal von den königlichen Domänen und Forsten, den Ständes- und Majoratsherrschaften absieht — zugleich landwirthschaftliche Unternehmer in einer Person sind, 2. dass selbst diejenigen Grundbesitzer, welche ihren Besitz anderen landwirthschaftlichen Unternehmern, nämlich Pächtern, zum Betriebe überlassen, in dem Pachtschilling vor allem den Zins von dem durch frühere Generationen in dem Boden fixirten Kapital zu beziehen berechtigt sind und auch das darüber hinaus extra noch Uebrigbleibende als Besitzende zu beziehen ebenso sehr oder ebenso wenig berechtigt sind, als sonst alle anderen Eigenthümer an sonstigen Produktionsmitteln.

Beide diese Gesichtspunkte müssen festgenagelt werden, da wir im Folgenden auf diesen beiden sozialökonomischen und sozialrechtlichen Thatsachen fussend, dem Herrn Professor Schäffle gegenüber, wo es gelten wird, Hilfe in dem „Schwächezustande“, in welchem, wie er es selbst am Eingange einräumt, „ein grosser Theil der deutschen Landwirtschaft zur Zeit sich befindet“, zu leisten, diese Hilfe auch für den Grossgrundbesitzer, jedenfalls aber wenigstens für den selbstwirthschaftenden mit demselben Rechte, wie für den bäuerlichen Grundbesitz in Anspruch nehmen werden.

Prof. Schäffle beschränkt nämlich in dem schon oben zitierten Satze „die Hilfe für die Landwirtschaft“ ganz folgerichtig in Konsequenz seines oben gekennzeichneten schiefen Standpunktes dem Grossgrundbesitzer gegenüber, allein auf den bäuerlichen Grundbesitz. „Die Hilfe“, sagt er wörtlich, „muss hauptsächlich in der Reform des bäuerlichen und namentlich Agrarkreditrechtes gefunden werden. Bis dahin soll der Agrarschutz bleiben, nachher kann er abgebrochen werden“. Also nur für den Bauern soll sowohl der Agrarschutz zeitweise als auch die helfende Reform des Agrarkreditrechtes vorgenommen werden. Woher diese sonst auffällige Einschränkung sich herschreibt, wissen wir aber bereits: „Der Zollschutz zu Gunsten der nothleidenden Betriebe“ kann nur als ein malum necessarium angesehen werden und daher je eher desto lieber abgeschafft werden, weil er den „gewaltigen Fehler hat, den nichtschutzbedürftigen, kapitalkräftigen Theil der Landeigenthümer, nicht auch ihre Pächter, auf Kosten aller Konsumenten in Gestalt hoher Getreidepreise zu begünstigen.“

Also Herr Prof. Schäffle kann sich nur für die noth-

leidenden Bauern erwärmen — ausser diesen sieht er nämlich nur noch „nichtschatzbedürftige, kapitalkräftige Landeigenthümer“, welche ihre Güter verpachtet haben und dabei so habsüchtig und unersättlich sind, dass sie jede Preissteigerung des Getreides für sich einstecken, „nicht auch ihren Pächtern“ gönnen — als ob die Pacht-kontrakte von Jahr zu Jahr oder gar nach jeder Börsen-notirung zu Gunsten des Verpachtenden modifizirt werden könnten und also im Endresultate die Landeigenthümer allein die ganze Masse der „Konsumenten ohne Ar und Halm“ besteuerten! Wir sehen, hier reichen sich Prof. Schäffle und Henry George brüderlich die Hände!

„Nicht schutzbedürftig, kapitalkräftig“ und noch zu guterletzt die ganze Gesellschaft steuernd, — das sind die epitheta ornantia et significantia, welche von einem Universitätsprofessor und Staatsminister a. D. den Grundbesitzern Deutschlands, ausser dem bauerlichen Grundbesitz, an den Kopf geworfen werden!!

Wie ist es denn zu verwundern, dass die ganze liberalisirende „Intellegenz“ in den Parlamenten, in der Presse, in den Wahlversammlungen und nun gar die Sozialdemokratie — den ganzen Grossgrundbesitzerstand von dem bauerlichen Stande abtrennen und mit dem ruhigsten Gewissen dem Verderben preisgeben?!

Gegen diese Auffassung müssen wir an dieser Stelle im Namen der Wissenschaft und im Namen der Gerechtigkeit auf das entschiedenste protestiren! Das ist keine Wissenschaft — nicht einmal Sozialismus — das ist eben nur Kathedersozialismus! Der Grossgrundbesitz Deutschlands ist sich bewusst, einen weiteren Sinn und ein wärmeres Herz für alle „nothleidenden Betriebe“ zu haben, als es je den philosophirenden Professoren eingefallen ist!

Nach dieser Verwahrung, welche unumgänglich war, um freie Bahn für eine „Abhilfe in der Noth“ des ganzen Landwirthschaft betreibenden Grundbesitzes im deutschen Reiche offen zu halten, können wir die Handelspolitik und Prof. Schäffle auf eine Weile verlassen, um uns später noch einmal mit ihm eingehender und dann zu unserer aufrichtigen Freude mit grösserer Anerkennung zu beschäftigen. Dort nämlich, wo es gelten wird, eine specifisch bauerliche Reorganisation des Realkredites zu besprechen.

II.

Bei einer, wenn auch nur flüchtigen Umschau in der einschlägigen Litteratur fällt einem jeden Leser die Thatsache auf, dass auf die Frage, wie ist dem Grundbesitz und der Landwirthschaft anderweitig zu helfen, da ihm

in der Handelspolitik der Konsumenten wegen nicht zu helfen war — fast übereinstimmend die Antwort lautet: Reform des Agrarrechts insbesondere im Agrarkreditrecht; körperschaftlich - genossenschaftliche Landesorganisation des landwirthschaftlichen Kredites¹⁾ oder Organisation des landwirthschaftlichen Kreditwesens²⁾ oder genossenschaftliche Organisation des Hypothekenkredites³⁾ und ähnliches mehr.

Bevor wir aber alle diese Vorschläge vorführen, sei uns eine allgemeine Betrachtung gestattet über die wissenschaftliche Art und Weise — die Methode — einzuschalten, welche von den meisten „wissenschaftlich fachmännischen“ Autoren bei allen diesen eminent praktischen Fragen beliebt wird.

In dem richtigen Gefühle, dass sich diese Herren meist in diesen Fällen auf einem ihnen nur litterarisch und theoretisch zugänglichen Felde bewegen, und bei der unabweislichen und auch eingestandenen Unzulänglichkeit statistischer zuverlässiger Angaben, befolgen diese Herren die einzig in dieser Lage gangbare Methode, alle Argumente pro und contra möglichst „vorsichtig“, also mit allerlei Einschränkungen vorzubringen. Es wird unter Anwendung dieser Methode kein einziges klares unzweideutiges Urtheil gefällt. Die einschränkenden Wendungen wie „meist“, „zum Theil“, „vielfach“, „nicht ohne weiteres“, „gewisse“, „kein direkter Anlass“, „möglichst wenig“ u. a., mit welchen „vorsichtshalber“ alle Argumente pro und contra eingehüllt werden, führen nach Ansicht dieser Herren zu einer „objektiven, überlegenen, über jede einseitige Parteistellung erhabenen, echt wissenschaftlichen Position“.

Unserer unmassgeblichen Ansicht nach führt diese Methode oder vielmehr „wissenschaftliche Unsitte“ zu so flagranten Widersprüchen und offenbaren Ungereimtheiten, dass der gesunde Menschenverstand, der doch auch am Ende minder „fachmännisch wissenschaftlichen“ Köpfen nicht abzugehen braucht, nicht nur seine Rechnung dabei nicht findet, sondern geradezu beleidigt und verdrossen sich lieber an die Lehren hält, die ihm das „Leben“ bietet. Und er fühlt sich dazu um so mehr berechtigt, als er an Männern der Praxis und Theorie zugleich, wie Thünen, Rodbertus, List, Carey einen genügenden wissenschaftlichen Rückhalt findet.

Diese Betrachtung über „die Methode“, welche den

¹⁾ Schaffle, v. o. p. 281.

²⁾ So lautete das Thema einer Verhandlung in der XV. Sitzungsperiode 1887 des deutschen Landwirthschaftsrathes.

³⁾ A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik in A. Wagners Lehrbuch passim.

Männern der offiziellen Wissenschaft eigen ist und wohl auch immer eigen war, mussten wir einschalten, um die fortwährenden Widersprüche in der Begründung als auch die nur halben Massregeln in der Durchführung der Vorschläge, welche von offiziell wissenschaftlicher Seite in der vorliegenden Materie gemacht werden, einigermaßen zu erklären, aber auch zugleich keinen Zweifel über ihren praktischen Werth bestehen zu lassen.

Schon im ersten Abschnitte haben wir in Bezug auf Handelspolitik ein typisches Beispiel derartiger Methode aus Prof. Schäffle's diesbezüglichen „Deutschen Zeit- und Kernfragen“ herausgegriffen. Dasselbe wollen wir auch hier in Bezug auf Agrarrecht und Agrarkredit thun, indem wir die Ausführungen A. Buchenbergers, des Mitarbeiters Adolph Wagners an dem bändereichen „Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie“, in den Hauptzügen vorzuführen und kritisch zu beleuchten suchen.

A. Buchenberger konstatiert in seinen „Geschichtlichen Rückblicken“⁴⁾ als Signatur der Verschuldungen „in der älteren Zeit“, das Ueberwiegen „der Noth- und Nothstandsdarlehen (sic) neben den durch die Grundherrlichkeitsverfassung verursachten Schuldaufnahmen (insbesondere zur Bestreitung der Laudemien) — in der unsrigen dagegen der Darlehen des Produktivkredits (für Zwecke des Besitz-erwerbs, der Melioration, des Betriebs), wobei in den Gegenden des Anerbenrechts die Erbabfindungskredite einen besonders breiten Raum einnehmen“. Dabei liegt es auf der Hand „auch in Ermangelung schuldstatistischer Ziffern“ über die ältere Zeit, dass während „ehedem der Zustand einer gewissen Kreditnoth den Grundbesitz und seine Vertreter in wirtschaftliche Nothstände versetzte“, heute „eher von einem Kreditüberfluss und einer durch übermässigen Kreditgebrauch verursachten Schuldnoth“ gesprochen werden darf.

Mit dieser allgemeinen Charakterisierung der früheren und heutigen Lage des Grundbesitzes und der Landwirthschaft in Betreff ihres Kredites können wir uns einverstanden erklären, wobei wir nur bemerken wollen, dass schon heute dieser Kredit seinem Zwecke und seiner Anwendung nach leider die ältere Form des „Noth- und Nothstandskredits“ immer mehr annimmt, was unserer Ansicht nach ein gar sehr „beunruhigendes Symptom“ ist, da in der älteren Zeit Nothstandsdarlehen von einem so gut als schuldfreien Grundbesitz aufgenommen wurden, während heute ein bereits über die Hälfte seines Werthes verschuldeter Grundbesitz derartige Nothstandsdarlehen in Folge der Schleuderpreise aller landwirthschaftlichen Produkte aufnehmen muss. Allerdings hat „das Wachsen

⁴⁾ pag. 13 ff.

des Bodenwerthes über das ehemalige Werthniveau dem Kredit nicht nur eine breitere, sondern auch eine sehr viel mehr realisierbare Unterlage verschafft“. Wenn aber Buchenberger „die absolute Zunahme der Verschuldung“ daraus als erklärlich hinstellt, „ohne dass deshalb diese überall als ein im Vergleich mit den früheren Zeiten beunruhigendes Symptom ohne weiteres angesehen zu werden braucht, weil eben das Deckungskapital vielfach in noch höherem Grade als die Verschuldungsziffer gewachsen ist, was vielfach nicht genügend gewürdigt wird“,⁵⁾ — so müssen wir dieser Begründung einer „akademischen Beruhigung“ in Betreff der ferneren Schicksale des Grundbesitzes in Deutschland widersprechen.

Was heisst „vielfach“ im Zusammenhange mit dem obigen „ohne weiteres“, wenn sie nicht Selbsteinschränkungen des eignen Gedankens sind, welche diesen Gedanken „vorsichtig“ in Dunst und Nebel aufgehen lassen? Doch wohl, dass ergo die Verschuldung des Grundbesitzes in Deutschland noch im weiten Felde liegt? Wie reimt sich dies aber mit der einige Zeilen zuvor konstatirten „Schuldnoth“ des Grundbesitzes und der Landwirthschaft zusammen?!

Der Leser dürfte sich über diesen Widerspruch von selbst beruhigen, wenn er im Folgenden noch viel ärgeren Widersprüchen begegnet und auch diese, unter Bezugnahme auf unsere einleitende allgemeine Betrachtung, „dem objektiven, wissenschaftlich überlegenen Standpunkte“ des Verfassers zu Gute schreiben und einfach wird „verschlucken“ müssen!

Unter § 110, welcher den Titel führt „Die Beurtheilung der Hypothekenverschuldung und der Besitzverschuldung insbesondere“⁶⁾ wird in dem Eingangssatze von A. Buchenberger die ganz allgemein gehaltene Behauptung aufgestellt: „Alle bis jetzt vorliegenden verschuldungstatistischen Zifferangaben der verschiedensten Ländergebiete zeigen insoweit eine Uebereinstimmung, dass die so vielfach befürchtete gleichmässige Ueberschuldung des gesammten ländlichen Grundbesitzes in Wirklichkeit nicht besteht. . .“ Man lese und staune nicht, sondern wäge jedes Wort sorgfältig ab unter Berücksichtigung der Anmerkung, welche schon der Aufschrift des Paragraphen, die wir eben wörtlich angeführt haben, beigefügt und unter dem Text abgedruckt ist. In dieser Anmerkung nämlich wird schon ein guter Theil der in dieser allgemeinen einleitenden Betrachtung aufgestellten Behauptungen „eingeschränkt“. Da heisst es zum Beispiel, dass „die vom

⁵⁾ pag. 14.

⁶⁾ s. Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie von Wagner II. Band, p. 39.

Verein für Sozialpolitik im Jahre 1883 angestellten Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft in Deutschland . . . als Material zur Beurtheilung der vorliegenden Frage . . . besonders werthvoll“ seien. In demselben Zuge wird aber weiter gesagt: „sie sind aber . . . nur als Stimmungsberichte zu betrachten“. Sodann geht Verfasser zu den minder werthvollen Materialien über und sagt: „Aehnliches gilt . . . von den Verhandlungen der landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper u. s. w.“ Endlich kommt das „relativ werthvolle Material“ an die Reihe, nämlich „die landwirthschaftlichen Enquêtes der achtziger Jahre u. s. w.“

Man glaubt endlich festen Boden unter den Füßen zu haben! Dies ist aber eine Täuschung, in die allein ein „naiver Laie“ verfallen kann, denn der Verfasser fügt gleich hinzu: „Auch dieses (relativ werthvollste Material) reicht nicht aus, zu Schlussfolgerungen auf die Allgemeinheit verwendet zu werden“, — so dass der Verfasser selbst im grellsten Gegensatze zu der allgemeinen Betrachtung im Texte — in der Anmerkung zu dem folgenden unter seinen Ausführungen wohl „relativ werthvollsten“ Eingeständniss sich gezwungen sieht: „Für ein völlig zutreffendes Urtheil fehlt es eben vorerst noch an einer hinreichend (sic) statistischen Unterlage; daher auch die Betrachtungen im Text durchaus nicht den Anspruch erheben, eine gänzlich einwandfreie Erklärung und Würdigung der vielbeklagten Schuldnoth zu geben!“ (pag. 40.)

Und dieser Anmerkung gegenüber glaubt A. Buchenberger im Ernst sich im Texte „ein von vorgefassten Meinungen und doktrinären Erwägungen freies, d. h. unbefangenes Urtheil“ gewahrt zu haben?! Offenbar verwechselt er die Begriffe von „unbefangenen Urtheil“ und „Urtheilslosigkeit“ untereinander!

Dieser Anmerkung gegenüber glaubt er ferner berechtigt zu sein, den Agrariern speziell in Baden (pag. 41, und Anmerkung) einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie den „vorliegenden statistischen Ermittlungen mit Misstrauen in die Richtigkeit des Erhobenen“ aufnehmen und wagt es ihnen unterzuschieben, dass ihnen diese ganze Statistik, wie sie vorliegt, nur aus dem Grunde unlieb sei und eine Enttäuschung „statt des Gefühls einer Erleichterung“ bereitet habe (pag. 40), weil sie ihrem „weitgehenden agrarischen Programm (Zwangsablösung der Hypothekenschuld mit Staatshilfe, Schluss der Hypothekbücher u. a.)“ jede „Stütze“ entzieht?

Dass vielmehr ehrlicher Weise es den Agrariern zum Vorwurfe nicht gemacht werden kann, dass sie „einer Klarstellung durch weitere Erhebungen ängstlich aus dem Wege gehen“, wie es Verfasser in derselben Anmerkung (pag. 41) aus der badischen Enquête entnehmen will, wo

von einer „notorischen“ Ueberschuldung gesprochen wird, und jede weiteren statistischen Erhebungen in dieser Hinsicht als überflüssig hingestellt werden und zwar lediglich aus dem Grunde, weil die badischen Agrarier weitere in der Weise wie bisher gehandhabten statistischen Erhebungen für geradezu irreführend (wie auch bei A. Buchenberger) ansehen, — dies wird dem Leser noch klarer werden, sobald er noch die ferneren Ausführungen des Autors im Texte nachgelesen haben wird.

Verfasser leitet diese seine „vorurtheilslosen“) Betrachtungen, welche als definitives Schlussergebniss gelten sollen, mit folgenden Worten ein:

„Unter den mancherlei Betrachtungen, die bei solch' vorurtheilsloser Würdigung des schuldstatistischen Materials sich aufdrängen, mögen die folgenden hier eine Stelle finden:“

Und nun werden diese „mancherlei Betrachtungen“ der Reihe nach in 5 Punkten auf 7 Druckseiten aufgeführt (pag. 41 ff.).

Wir empfehlen den Mitgliedern des Bundes der Landwirthe diese Lektüre auf das eindringendste und bedauern nur, sie nicht völlig zitiren zu können, da sie einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit unserer Charakteristik der „wissenschaftlichen“ Methode der Beurtheilung und für die Halbheit der von dieser Seite vorgeschlagenen Massregeln zur Abhilfe liefern. Des Raumes wegen können wir hier nur eine Skizze davon bringen.

Dem Verfasser, der an „die Fabel der allgemeinen Ueberschuldung des Grundbesitzes u. s. w.“ nicht glaubt, drängt sich trotzdem hinterher folgende erste Betrachtung auf:

7) Wenn Verfasser sagt: „Einer sehr düsteren Beurtheilung der Verschuldungsverhältnisse aber ohne dass dieses Urtheil auf zuverlässige Zahlenergebnisse sich zu stützen vermöchte, neigen L. v. Stein und andere österreichische Schriftsteller (Freiherr v. Vogelsang, Preter, Peyrer, Ritter von Heimstätt etc. zu; ferner Ratzinger, Jäger, neuestens auch G. Hanssen die drei Bevölkerungsstufen 1889 S. 312 ff., zu); die deutschen Volkswirthe, wie Conrad Freiherr v. d. Goltz, v. Miaskowski, Roscher, auch Schäffle und selbst viele landwirthschaftliche Fachmänner, desgleichen die deutschen landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper haben sich ein viel unbefangeneres (?), ruhigeres Urtheil bewahrt. . .“ (pag. 40 Anmerk.), — so erscheint uns der österreichische Pessimismus viel „unbefangener“ als der im besten Falle „naive“ Optimismus der deutschen „Volkswirthe“ und leider Gottes auch mancher „landwirthschaftlicher Fachmänner“, in deren Häusern ausser dem Kalender nur noch die „Freisinnige Zeitung“ oder das „Berliner Tageblatt“ in diesen Fällen die ganzen „Litteraturbedürfnisse und Kenntnisse“ befriedigen resp. ausmachen! —

„Nicht sowohl die augenblickliche Höhe der Hypothekarverschuldung fordert zu ernsten (also doch!) Betrachtungen auf, als die wahrnehmbar fortschreitende Zunahme der Verschuldung, der gegenüber die Tilgung der Verbindlichkeiten „nicht völlig gleichen Schritt zu halten scheint (sic).“ In Preussen beträgt „die Mehrbelastung in den Jahren 1886 bis 1890 rund 520 000 000 M. . . ., die in Baden 90 000 000 M., in Oesterreich 1868-1889 eine solche von 660 000 000 Gulden.“ Diesen „wahrnehmbaren Thatsachen“ gegenüber giebt der Verfasser zu, dass „bei aller Vorsicht, mit der . . . die grundbuchmässigen Nachweisungen aufzunehmen sind, und so wenig verkannt werden darf, dass der jährliche Zuwachsprozent der Verschuldung im Verhältniss zum Gesamtwert überall ein sehr mässiger (!) ist „man doch nicht wird umhin können „einzuräumen“ (wie ungern, ist aus diesen verschrobenen Redewendungen deutlich zu ersehen), dass „in der Gegenwart eine Tendenz zur wachsenden hypothekarischen Verschuldung des Bodens sich geltend macht, und dass die auf Abminderung dieser Schuldenlast abzielenden Gegentendenzen (!) an Wirksamkeit und innerer Kraft eingebüsst haben“ (pag. 42).

Diese erste Betrachtung läuft schon auf ein halbes Eingeständniss der Noth hinaus, weil sie die herannahende Möglichkeit der Noth zugiebt. Zugleich ist sie die beste Illustration zu dem bei den Agrariern so scharf gerügten Misstrauen gegen die bisherige Statistik.

Der „überall nur sehr mässige Zuwachsprozent“ der Verschuldung im Verhältniss zum Gesamtbodenwerthe, auf den sich hier Verfasser als auf eine bekannte Thatsache bezieht, ist bereits zuvor von ihm „statistisch nachgewiesen“ worden. Auf pag. 29 hatte bereits Verfasser eine Hypothekenstatistik vorgeführt, die er allerdings selbst für „wenig zuverlässig“ hält, auf der er aber trotzdem getrost seine Berechnung über das Verhältniss des Schuldenzuwachses zum Bodenwerthe stützt.

Wir zitiren sie ausführlicher, weil sie charakteristisch dafür ist, wie aus falschen oder wenigstens unzulänglichen statistischen Daten nothwendigerweise falsche oder wenigstens schiefe Schlüsse sich ergeben müssen⁸⁾.

Verfasser konkludirt folgendermassen: Der Werth des preussischen Grundbesitzes kann bei einem Umfange von 32,58 Millionen Hektaren und einem Grundsteuerreinertrage von 408,20 Millionen M. mit Gebäuden und Inventar auf einen Kapitalwerth von wenigstens 30 Milliarden Mark geschätzt werden und die Hypothekenschuld auf mindestens 10 Milliarden veranschlagt werden. Der jährliche Zuwachs an Schulden hat statistisch vom Jahre 1886 bis 1891 ins-

⁸⁾ p. 30 Ueber Meitzen's Aufsatz in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern Band XIV.

gesammt 678 Millionen mehr Eintragungen als Löschungen⁹⁾ betragen: also in 5 Jahren 2 bis 3 pCt. d. h. jährlich ungefähr $\frac{1}{2}$ pCt des Gesamtwertes des Grundbesitzes — ergo ist die Ueberschuldung des Grundbesitzes „eine Fabel“!

Dies ist ein Prachtexemplar der saftigen Früchte, welche die bisherige Statistik gezeitigt hat. Für einen „vorurtheilsvollen“ Agrarier der die Noth an seiner eigenen Haut und der seiner Leidensgefährten nur zu lebhaft zu fühlen bekommt, enthalten die obigen Sätze ein wahres Nest von höchstens halben, aproximativen Wahrheiten, verquickt mit allerlei ganzen und greifbaren Trugschlüssen.

Die Schätzung des Kapitalwertes des Grund und Bodens der gesammten preussischen Monarchie wird in den Augen jedes praktischen Landwirthes und Grundbesitzers mit Misstrauen aufgenommen werden, sofern sie sich auf die Schätzungen der preussischen Grundsteuer allein stützt. Abgesehen davon, dass infolge der auf Grund der neueren agrarischen Technik vielfach heute zu modifizirenden Taxgrundsätze sich deshalb ein anderer Kapitalwerth des Bodens ergeben müsste, liegt eine Erhöhung dieses Wertes innerhalb von 30 Jahren ohne Weiteres auf der Hand. Mit der Verschuldung von 10 Milliarden ist nichts anzufangen, da dieselbe nur auf Konjekturen beruht. Ausser der hypothekarischen ist noch eine „dette flottante“ in Wechseln, Conticorrenti u. dergl. mit zu berücksichtigen: die faktische Verschuldung dürfte also eine noch viel höhere sein!

Allein selbst wenn die Schätzung des Kapitalwertes als auch die Höhe der Verschuldung und der einzig zuverlässige Zuwachs von 678 Mill. Hypothekenschulden in den 5 Jahren von 1886 bis 1891 in Betracht gezogen werden, kann dann H. Buchenberger ohne weiteres 2—3% des Gesamtwertes des Grundbesitzes in 5 Jahren, ergo $\frac{1}{2}$ % in einem Jahre, herausrechnen? Weiss er denn nicht, dass ein sehr beträchtlicher Theil des Gesamtgrundbesitzes, nämlich die königlichen Domänen und Chatouillengüter, die Privatgüter der Fürsten und Standesherrn und die Majorate ganz frei von Schulden sind, dass also die Procente des jährlichen Schuldenzuwachses nach Abzug dieser schuldenfreien Flächen auf die verschuldeten allein verrechnet werden müssen?!

Für jeden Unbefangenen ergibt sich aus dieser statistischen „Unthat“ unabweisslich der Schluss, dass diese ganze procentuale Berechnung des Zuwachses an hypothekarischen Schulden im Verhältniss zum Kapitalwerthe des Grund und Bodens selbst gar keinen Werth hat, so lange die Regierung sich endlich nicht entschliesst, eine an-

⁹⁾ Die Löschungen sind meist auf Substationen zurückzuführen, s. pag 31.

gemessene und genaue Statistik des Grundbesitzes und seiner Verschuldung anzuordnen und durchzuführen, wozu ihr allerdings die Organe noch fehlen — ein Grund mehr, um solche Organe zu schaffen.¹⁰⁾

In seiner 2. Betrachtung konstatirt Verfasser, dass die Hypothekenverschuldung „grösstentheils aus Verpflichtungen des Besitzkredits hervorgegangen ist, also zumeist aus Erbabfindungsgeldern und Kaufschillingsgeldern sich zusammensetzt, wie dies schon von Rodbertus behauptet, zahlenmässig in den süddeutschen Agrarenquäten nachgewiesen und mittlerweile durch ähnliche Erhebungen in anderweitigen Staatsgebieten bestätigt wurde . . .“ Dies können wir gelten lassen, jedoch nur unter der auch faktisch nachfolgenden Einschränkung, dass es „ziemlich ausnahmslos bei der grossen Masse der bauerlichen Bevölkerung zutrifft“, während bei Grossgrundbesitzern „neben der Inanspruchnahme des Besitzkredits auch umfangreiche Verwendungen von Kapital in den Grund und Boden: Ausführung von Gutsbaulichkeiten, Anlagen von technischen Nebengewerben, Ausführung umfassender Meliorationen, namentlich Drainagen etc zu Elementen der Hypothekverschuldung werden können und gerade in der Gegenwart in steigendem Masse geworden sind.“

Protestiren müssen wir dagegen, wenn Verf. diese seine trefflichen Betrachtungen schon wieder einschränken oder gar bei den folgenden Erörterungen ausscheiden will, vermeintlich weil diese Schulden wegen ihres „reproduktiven Charakters“, sobald sie nur „wohlüberlegt“ waren, auch „ihre Deckung regelmässig in nicht ferner Zeit finden“. Dass dies eben nicht der Fall ist und noch viel weniger unter dem Régime der neuen Handelsverträge der Fall sein wird, das weiss ein jeder praktische Landwirth. Die meisten grossen Meliorationen und „umfangreichen Verwendungen von Kapital“ zum Zweck eines intensiveren landwirthschaftlichen Betriebes wirken bei derartigen Schleuderpreisen für die meisten landwirthschaftlichen Produkte, wie wir sie mit geringen Ausnahmen in den letzten 2 Jahrzehnten gehabt haben, geradezu verhängnisvoll. Von möglicherweise und sogar aller Wahrscheinlichkeit nach dabei vorgekommenen „Irrungen“, d. h. falschen Kapitalanlagen, hätte Verf. in diesem Zusammenhange wohl gar nicht zu sprechen brauchen.

Die 3. Betrachtung, welche sich dem Verf. aufdrängt, ist folgende:

„Als Kraft, die im Sinne einer Steigerung der Ver-

¹⁰⁾ Ob diese Organe in Landwirthschaftskammern oder in Landschaften zu suchen und zu finden wären, welche in beiden Fällen in Kreisunterverbände verzweigt sein müssten, darüber Näheres Kap. V und VI der vorl. Schrift.

schuldung durch wachsende Inanspruchnahme des Besitzkredites in der Gegenwart bisher wirksam war, stellt sich überall die Zunahme des Bodenwerthes dar“. An dieser schiefen Redewendung (in der Gegenwart — war) ist schon zu ersehen, dass Verf. den Boden unter seinen Füßen schwanken fühlt und daher sofort zu den bewährten „Einschränkungen“ seines Urtheils greift. Mit dieser Zunahme des Bodenwerthes nämlich, welche für die Vergangenheit zugegeben werden soll, hat es in der Gegenwart bereits eine andere Bewandniss. Die Preise der Güter sind sogar schon in dem letzten Jahrzehnt von 1880 bis 1890 im Verhältniss zu den Preisen von 1870 bis 1880, zumal im Osten und bei Grossgrundbesitz bedeutend zurückgewichen — was in der Gegenwart nach Abschluss der Handelsverträge noch in einem höheren Grade der Fall sein dürfte, und nun gar innerhalb der nächsten 10 Jahre, wenn nicht ausserordentliche Umstände eintreten, kann infolge einer allgemeinen Depreciation und Deteriorisirung der Güter, der von der Sozialdemokratie so heiss herbeigesehnte „agrarisches Kladderadatsch“, dem zugleich auch der industrielle und finanzielle auf dem Fusse folgen muss, perfekt sein.

Diese Kraft, welche im Sinne einer Steigerung der Verschuldung wirksam war, ist heute erlahmt. Es giebt heute Güter, welche absolut nicht verkäuflich sind. Aus freier Hand nicht, weil sie ihrer Ueberschuldung wegen nicht zu dem bei den heutigen Produktenpreisen angemessenen geringen Gutspreise verkauft werden können. Im Zwangsverfahren auch nicht, weil die Besitzer der zuletzt eingetragenen Hypotheken und der Wechsel des Gutsenthümers den letzteren lieber gleichsam als Beamten auf dem Gute halten, ihn auch noch Geld zum Betriebe der Wirthschaft lieber weiter leihen, als dass sie sich der Gefahr aussetzen, beim Zwangsverkaufe ihre ganze Hypothekenforderung sammt Wechsel einzubüssen. Wenn auch also eine Steigerung der Verschuldung als Folge einer Steigerung des Bodenwerthes heute kaum mehr zu befürchten ist, so kann man trotzdem dem Verfasser beipflichten, wenn er im Anschluss an diese seine dritte weniger gelungene Betrachtung die sehr wichtige Bemerkung knüpft, dass wenn man auf dem Standpunkt steht, dass es sozialpolitisch bedenklich sei, wenn der Grund und Boden zu einem „Monopol für geldkapitalistische Elemente werde“, und man eine Ordnung des Wirthschaftsrechtes vorzieht, „unter deren Herrschaft die Segnungen des Grundbesitzes möglichst weiten Kreisen der Volksgemeinschaft zugänglich gemacht werden können, so ist augenfällig der Besitzkredit an sich kein Objekt der Beanstandung, da ja eine steigende Inanspruchnahme des Besitzkredits nur ein Symptom für die Energie ist, mit der auch in den mit Kapitalbesitz minder

ausgestatteten Elementen des Volkes der durchaus berechnete und berücksichtigungswerthe Wunsch nach Erlangung von Grundbesitz sich geltend macht“ (p. 43).

Alles dies können wir gelten lassen, obgleich uns die „Segnungen des Grundbesitzes“ heute und für die nächst-absehbare Zukunft nicht gerade einleuchten. Es gehört mit zu den Gründen, warum die meisten „Konsumenten ohne Ar und Halm“ keines vorurtheilslosen, objektiven Urtheils über die wahre Lage des Grundbesitzes und der Landwirthschaft fähig sind, dass sie den Landwirthschaft treibenden Grundbesitz, zumal den grösseren, in Mitten von Parkanlagen, in Schlössern wohnenden, für eine reine Idylle halten, um die ihn alle „Konsumenten ohne Ar und Halm“ zu beneiden haben. Als ob es etwas Widerwärtigeres gäbe, als das glänzende Elend, welches oft heute in den ländlichen Schlössern zu Hause ist, und etwas Düsteres und Tragischeres als die schwarze Sorge um die Zukunft von Weib und Kind, welche in „herrschaftliche Landsitze“ eingezogen ist, und mit einer Auswanderung mit dem Bettelstabe in der Hand enden muss.

Die Unhaltbarkeit der Position für den Grossgrundbesitz — gerade umgekehrt also seine Depretiation und Deteriorisirung, nicht aber die Steigerung des Bodenwerthes sorgen heute dafür, dass „weiten Kreisen der Volksgemeinschaft“ diese unter den gegebenen Umständen allerdings problematischen „Segnungen des Grundbesitzes“ zugänglich werden. Es geschieht dies durch die theilweise Parzellirung grosser Güterkomplexe in Osten, durch Anlegung von Rentengütern, innere Kolonisation, Parzellirungsbanken¹¹⁾ u. s. w. Neben der eine gesunde Entwicklung in dieser Hinsicht hemmenden Verwicklung dieser Frage mit politischen Bestrebungen ist dabei jedoch zu bedauern, dass wenn auch dieser Urfehler vermieden

¹¹⁾ Diese ganze Bewegung hätte einen ganz anderen Aufschwung genommen, und dann allein wären die bereits von der preussischen „Ansiedlungskommission“ verausgabten circa 50 Mill. Mark wirklich „sozial-ökonomisch rationell“ angelegt worden, wenn alle zur Ansiedlung auf den parcellirten grossen Gütern „disponiblen“ Elemente und Kräfte ohne Unterschied der Nationalität und der Konfession herangezogen worden wären. Dies ist aber bekanntlich nicht geschehen; und so rächt sich das ethische Odium einer beabsichtigten Massenenteignung erbansässigen Grundbesitzes, an dem im Verhältniss so winzigen sozialökonomischen Resultat, das mit einem so enormen Apparate erreicht wird.

Die doch sehr problematischen Erfolge der preussischen „Ansiedlungskommission“ sind unserer persönlichen Ansicht nach ein Beweis unter vielen, dass sozialpolitische Dinge mit Politik nicht verquickt werden dürfen, und zwar nicht allein in der internationalen Handelspolitik!!

worden wäre, die Bevölkerung im Osten weder dicht noch kapitalkräftig genug ist, um eine derartige Liquidation der grossen Privatlatifundien, welche überschuldet sind, im grossen Stile durchzuführen. Es wäre dadurch wahrlich beiden Theilen gedient und allein auf diese Weise dasjenige zu vermeiden, was Verfasser so mit Recht perhorresziert, dass nämlich „der Grund und Boden zu einem Monopol für geldkapitalistische Elemente werde“. Bei dem notorischen Mangel an bäuerlichen Elementen, welcher sich bei den grossen Flächen, die hierbei in Betracht kommen, bereits fühlbar gemacht hat, ist es durchaus nicht ausgeschlossen, dass bei der grossen „Leichenauflösung“ des Grundbesitzes im Osten, der „Stoffwechsel“ weder im germanischen noch auch im slavischen Sinne, sondern allein zur grössten „Ehre“ und zum grössten Segen des „auserwählten Volkes“ sich vollziehen wird. Derartige Güterkomplexe mit derartigen Kapitalaufwendungen für Gebäude, Inventar, allerlei technischen Anlagen und Meliorationen, Schlössern und Parkanlagen, wie sie der erbangesessene Grundbesitz im Osten in besseren Zeiten hergestellt hat, — können heute wo nicht von Prinzen, höchstens nur von der Grossfinanz behufs „Fixirung eines Theils ihrer zu hoch angewachsenen flüssigen Anlagen“ — erstanden werden!

In Betrachtung 4. stellt Verfasser, eine, wie er selbst vorausschickt, rein theoretische Betrachtung an, welche trotz allerlei Widersprüchen manche bemerkenswerthe Streiflichter auf die ökonomischen Auffassungen in Universitätskreisen, als auch manche sehr werthvollen Beiträge zur Frage der Hilfe in der Noth und zur eventuellen Linderung der Agrarkrisis enthält.

Verfasser erörtert die Frage, ob es unter allen Umständen verhängnissvoll wäre, wenn „die Besitzkreditverschuldung selbst bis zum vollen Betrage des Werthes des Gutes oder Grundstückes“ reichte? und beantwortet sie dahin, dass eine solche äusserste Verschuldung „überall dann von einer bedrohlichen Folge für den Erwerber sich nicht als begleitet zu erweisen“ brauchte, wenn und insoweit „die Grundrente d. i. der Ertrag des Gutes oder Grundstückes nach Bestreitung aller auf der Wirthschaftsführung ruhenden Lasten und der Unterhaltskosten des Unternehmers regelmässig eine Höhe erreicht, dass aus der Rente die Zinsen und die Tilgungsquoten der Kaufschuld bestritten werden können, und man könnte aus dieser These schliessen, dass eine unterhalb jener Grenze liegende Verschuldung zu Besorgnissen überhaupt einen Anlass nicht gebe“. Wenn man nun den hier statuirten Begriff der Grundrente oder „Rente schlechtweg“ mit der in folgenden Sätzen mit dem Pachtschilling identifizirten Grundrente im Zusammenhange ins Auge fasst, so ersieht

man, dass diese „theoretische“ Betrachtung des Verfassers in Betreff der Grundrente an denjenigen Schwankungen und Unklarheiten laborirt, die wir schon oben als einen der Hauptgründe erkannt und gekennzeichnet haben, aus welchen die schiefen Urtheile Schäffle's und anderer unter der Firma: Adam Smith-Ricardo-Malthus-Stuart Mill grossgezogenen deutschen „offiziell-wissenschaftlichen“ Autoritäten sich herschreiben.

Verfasser sagt nämlich in dem unmittelbar folgenden Satze: „Wenn aus einem Anwesen im Werthe von 20000 Mk. eine zur freien Verfügung stehende Rente von 1000 Mk. gezogen wird, so ermöglicht dieser Rentenbezug die Tilgung einer Schuld von 20000 Mk. durch Aufnahme eines fünfprozentigen Amortisationsdarlehens in rund 40 Jahren; der Besitzer des mit dem vollen Werth belasteten Anwesens ist alsdann in der Lage eines Pächters, indem auch er auf die Grundrente zu Gunsten eines Dritten verzichten muss, indessen mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Abführung der Grundrente in der Form der Kaufschillings-Annuität mit der Zeit zum vollen Eigenthum hinüberleitet, der Verzicht auf die Grundrente also ein temporär begrenzter ist.“

Was ist demnach die Grundrente in den Augen des Verfassers? Sie ist mit dem technisch-landwirthschaftlich benannten „Reinertrage“ nach Abzug nur noch des Unternehmergewinnes, den der Verfasser unter den wahren Begriff „der Unterhaltungskosten des Unternehmers“ subsumirt, — identisch. Diese Begriffsbestimmung der Grundrente ist nun falsch, denn sie ist entweder zu eng oder zu weit, was aus ihrer Identifikation mit dem Pachtschilling recht deutlich in die Augen springt. Die Grundrente kann nämlich nur als der ganze Reinertrag aus dem landwirthschaftlichen Betriebe auf einem gegebenen Grundstücke aufgefasst werden, worin dann die Zinsen von dem im Boden fixirten Kapital in Kultur, Gebäuden, todtem und lebendigem Inventar und ein angemessener Unternehmergewinn enthalten sein müssen, wo dann aber diese Grundrente mit dem Pachtschillinge nicht identifizirt werden darf. Es würde nämlich niemand, es sei denn, dass er durch ausserordentliche Umstände dazu genöthigt wäre, ein Gut verpachten, aus welchem die Pacht nur den Unternehmergewinn, nicht aber auch zugleich die Zinsen und die Amortisation von dem im Boden fixirten Kapital einbrächte. Jede normale Pacht muss nämlich so viel bringen, dass sie nicht bloss die regelmässigen jährlichen Unkosten deckt, sondern darüber hinaus die Verzinsung und Amortisation der durch eine ganze Reihe von Generationen gehäuften Kapitalanlagen, — wonach erst die Deckung der Hypothekarschulden resp. der Kaufschillingsquote erfolgen kann. Dies lässt Verfasser gänzlich ausser Acht. Ein

derartig gekauftes Gut, dass die Schulden bis zu seinem vollen Werthe heranreichen, ist demnach mittelst Pacht gar nicht zu halten. Der Pächter bezieht ja aus dem Reinertrage des Gutes den Unternehmergewinn, von dem er lebt, und muss obendrein die Verzinsung und Amortisation seines Betriebskapitals herauswirthschaften. Was bleibt denn dem Besitzer übrig, wenn er auf den Unternehmergewinn zu Gunsten eines „Dritten“, des Pächters, auf die Verzinsung der festen Kapitalanlagen verzichtet und dabei noch den vollen Werth des Gutes an Hypothekengläubiger zu verzinsen hat. Es bleibt für ihn absolut gar nichts übrig!

Dieser Fall ist daher ebenso undenkbar als die übrigen Voraussetzungen, welche der Verfasser seiner „rein theoretischen“ These zu Grunde legt, und welche er als „in der Wirklichkeit des Lebens keinen Boden habend“ selbst bezeichnet. Diese beiden Voraussetzungen sind nämlich die: „einmal, dass während der ganzen Dauer der Tilgungszeit die Gutserträge irgend nennenswerthen Schwankungen nicht ausgesetzt sind, zum anderen, dass der für das Gut hinzugebende Kapitalwerth über den Betrag nicht hinausgeht, bei dem die zu erwirtschaftende und zur freien Verfügung des Eigenthümers stehende Rente zur Verzinsung und Tilgung der dem Kapitalwerth entsprechenden Schuld sich gerade noch ausreichend erweist.“

Dass die erste Voraussetzung „in der Wirklichkeit des Lebens keinen Boden hat“, in Anbetracht davon, dass im landwirthschaftlichen Gewerbe „noch viel weniger als in den übrigen Gewerbsthätigkeiten . . . in seiner Abhängigkeit von unberechenbaren und unabwendbaren Einflüssen der Witterung und von schädigenden Einflüssen anderer Art“ auf „eine Gleichmässigkeit der Jahresrenten“ gerechnet werden darf, — führt Verfasser zu unserer Freude recht „vorurtheilslos“ aus und erkennt hiermit die besondere Natur des Grundbesitzes, welche wir oben bereits gekennzeichnet haben, ausdrücklich an.

Und wenn Verfasser hinzufügt: „Die Grundrente ist . . . ganz abgesehen von der Beeinflussung durch die wechselnde Preislage der für den Markt produzierten Erzeugnisse nicht unerheblichen Jahresschwankungen unterworfen, in Hinblick auf welche die Abführung der vertragsmässig zu leistenden Schuldzins- und Schuldtilgungszahlen nicht immer verbürgt erscheint (pag. 44)“, — so beeilen wir uns, diese Aeusserungen des Verfassers, welche an dieser Stelle von einer tieferen Einsicht desselben in die besondere Natur des landwirthschaftlichen Betriebes andern Gewerbszweigen gegenüber und die besondere Natur der Grundrente als Einkommens, welche in logischer Folge eine besondere Behandlung des Grundbesitzes und der

Landwirthschaft von der Gesetzgebung postulirt, bekunden, — festzunageln!

Sie allein sollten genügen, um dem Verfasser seine „akademische Ruhe“ über die Verschuldung des Grundbesitzes zu stören, ganz abgesehen von dem infolge der Schwankungen des Zinsfusses auch noch schwankenden Kapitalwerthe des Grund und Bodens, auf welche Robertus, wie wir unten sehen werden, den Hauptnachdruck legt.

Verfasser lässt hier zu guterletzt Aeusserungen fallen, die es unbegreiflich erscheinen lassen, wieso er oben so schlankweg von „der Fabel einer Ueberschuldung des Grundbesitzes“ sprechen konnte. Wenn wir nämlich oben an mancher Stelle Kritik und zwar sehr scharfe Kritik üben mussten, so können wir, hier unsere volle Anerkennung über folgende Sätze aussprechen: „ . . . Derselbe Prozentsatz der Verschuldung . . . berechtigt in verschiedenen Ländern keineswegs zu denselben Forderungen: je nach der Preisbildung des Grund und Bodens kann in dem einen Land ein bestimmter Prozentsatz der Verschuldung völlig unbedenklich sein, in dem andern Land bereits denkbar schwierige Lagen geschaffen haben. Diese Schwierigkeiten müssen wachsen, wenn die Organisation des landwirthschaftlichen Bodenkredits eine noch unvollkommene, den Bedürfnissen des Grundbesitzes nicht hinreichend angepasste ist: oder wenn die bei dem Eingehen der Besitzkreditschuld vorausgesetzten Daseinsbedingungen des landwirthschaftlichen Gewerbes unverhofften Aenderungen (Absatzstockungen, weichende Preise etc.) unterliegen und der Einfluss des Grundbesitzes sich nicht ausreichend erweist, der staatlichen Wirthschaftspolitik eine auf die Beseitigung dieser Schwierigkeiten abzielende Richtung zu geben: oder wenn gar welche nachtheiligen Verschiebungen, gegenüber den bei Eingehung der Schuld vorhandenen Rentabilitätsverhältnissen, mit ungenügenden Kreditorganisationen zeitlich zusammentreffen, wie dies für viele Staatswesen in der Gegenwart thatsächlich zutrifft, daher denn auch die in dem letzten Drittel dieses Jahrhunderts in die Erscheinung getretene Agrarkrisis einen früher unbekanntem langwierigen Charakter angenommen hat.“ (pag. 46).

Es sind dies goldene Worte, welche mit der „Fabel“ über die Ueberschuldung des Grundbesitzes schwer in logischen Zusammenhang zu bringen, aber nichtsdestoweniger für die Sache, welche wir vertreten, von grosser Tragweite sind. —

In der 5. Betrachtung deducirt Verfasser aus den obigen „für die Marktpreisbildung des Bodens massgebenden Tendenzen“, dass „die sich daraus ergebende Lage . . . am misslichsten in den Gebieten des Anerbenrechts empfunden

werde . . . wo an den Eintritt in den Besitz von Grund und Boden die rechtliche Erbabfindungspflicht gegenüber den Geschwistern sich knüpft, weniger misslich in den Gebieten der Freitheilbarkeit“. Im Anschluss daran macht Verf. einen Ausfall gegen diejenigen, welche eine Schliessung der Hypothekenbücher verlangen. Er nennt ihr Verlangen „widersinnig . . . namentlich (also sonst auch) wenn die Vertreter dieses Begehrens im übrigen als grundsätzliche Befürworter des Anerborechts-Instituts auftreten“ (pag. 47).

Nachdem der Verf. diesen „kräftigen Hieb“ den extremen Agrariern versetzt hat, „schränkt“ er dieses sein Urtheil sofort wieder ein, indem er folgende Wendung macht: „Es kann daher auch nicht die Beseitigung dieser Art von Besitzkreditschulden, sondern nur Abschwächung der aus dieser Verschuldungsart entstehenden Nachtheile: durch richtige Werthtaxation, durch eine gewisse privilegierte Stellung des Anerben in Verbindung mit einer angemessenen Kreditorganisation und mit der Sorge für rechtzeitige Wiederabstossung dieser Erbabfindungsschulden, eventuell durch Auferlegung eines Tilgungszwanges, d. h. durch eine sachgemässe Ausgestaltung des Anerborechts selber . . . Ziel einer massvoll ordnenden Agrarpolitik sein“ (pag. 47).

Hiermit schliessen wir unsern Bericht über die Ansichten A. Buchenbergers in Betreff der gegenwärtigen Lage des Grundbesitzes in Deutschland, als auch über seine Vorschläge hinsichtlich einer Verbesserung dieser Lage ab. Wir sind aber in der That im Zweifel, was wir als feststehendes Resultat dieser „Beurtheilung der Hypothekarverschuldung und der Besitzkreditverschuldung“ und der 5 daran geknüpften „Betrachtungen“ hinstellen sollen?

Erkennt Herr A. Buchenberger eine Ueberschuldung des Grundbesitzes und also eine „Noth“ in dieser Hinsicht an oder nicht? Je nachdem man die eine oder die andere Seite seiner Ausführungen liest, fällt die Antwort auf diese Frage bejahend oder verneinend aus. Wenn die Ueberschuldung und daher eine Noth des Grundbesitzes zugleich eine „Fabel“ sein soll und dabei doch von einer „Agrarkrisis von einem früher unbekanntem langwierigen Charakter“ gesprochen wird, so darf man sich nicht wundern, dass im Anschluss an diese „schwankende“ Beurtheilung der Lage auch die Vorschläge zur Abhilfe „sehr flau“ ausfallen und mit grösster „Ruhe“ dieser „überlegene, vorurtheilsfreie, echt wissenschaftliche“ Standpunkt bis zuletzt gewahrt wird.

Förmlich wohlthuend und herzerquickend ist daher für uns der Uebergang zu einer des Raumes wegen kurz gedrängten Skizzirung des Rodbertus'schen Ideenkreises. Hiermit gehen wir zugleich eigentlich erst zu einer endgiltigen Formulirung des Problems über. In Anknüpfung

an Rodbertus kann erst von einer Auffassung der Agrarkrisis und von Vorschlägen zu ihrer Abhilfe im grossen Stile — die Rede sein!

III.

Wenn man das Titelblatt des Rodbertus'schen Hauptwerkes abliest, welches in die uns hier beschäftigende Materie einschlägt, so ist der erste Eindruck der, dass man es mit einem vom heutigen Standpunkte aus antiquirten Werke zu thun habe. Als Inhalt des Buches verkündet nämlich das Titelblatt Folgendes: „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes“.

Dieser „antiquirte“ Standpunkt scheint auch in dem Datum der Herausgabe des Werkes seine Bestätigung zu finden. Im Jahre 1869 ist es erschienen, also vor bald 25 Jahren. Man erfährt schon aus dem Titelblatte, dass damals bereits eine Agrarkrisis, eine Kreditnoth bestand und zwar sowohl eine Immobiliari-, als auch eine Personal-kreditnoth.

Dass überhaupt eine „Noth“ für den Grundbesitz und die Landwirthschaft auch damals bestand, erscheint einem „Agrarier“ kaum wunderbar. Weiss doch ein Jeder, dass in diesem Jahrhundert, von der Zeit an, als die englische ökonomische Weisheit nach Deutschland importirt, gepflegt und von den leitenden Staatsmännern zur Richtschnur ihrer Wirthschaftspolitik in praxi verwerthet wurde, — der Grundbesitz und die Landwirthschaft trotz aller Phrasen stets immer nur als Aschenbrödel neben Handel und später Industrie behandelt oder besser misshandelt worden ist und daher nie aus dem Zustande einer mehr oder weniger „latenten“ oder „akuten“ Agrarkrisis herausgekommen ist. Und was die „Konsumenten ohne Ar und Halm“ betrifft, so wird von ihnen meist aus der philosophischen Betrachtung, dass „auf 100 Menschen überhaupt nur 2 glückliche kämen“, die weitere philosophische Anschauung hergeleitet: „Lieb Vaterland kannst ruhig sein und dir über die Schicksale der Landwirthschaft und des Grundbesitzes keine grauen Haare wachsen lassen, denn die Landwirthe klagen immer, sie haben immer geklagt und werden immer klagen“. 1)

Zur Orientierung jedoch der Agrarier sowohl, als der Konsumenten über die Grösse der heutigen „Noth“ und die „ausserordentliche Lage“, in welcher sich Landwirthschaft und Grundbesitz heute befinden und voraussichtlich noch viel mehr in absehbarer Zukunft befinden werden, trägt

1) S. Bericht über die Verhandlungen der XV. Versammlung des Deutschen Landwirthschaftsrathes, in welcher Prof. Dr. v. Miaskowki „diese hochphilosophische Betrachtung“ eines nationalliberalen Abgeordneten anführt (pag. 484).

es ausserordentlich bei, wenn man bei Rodbertus die Schilderung nachliest, welche er über die damalige Lage giebt. Er nimmt „die Mitte der 30ger Jahre als den Ausgangspunkt des zu verfolgenden ökonomischen Verlaufs“, um die Ursachen der damaligen Immobiliarkreditnoth darzulegen. Selbst der grösste Optimist unserer Zeit in Bezug auf die heutige Lage einerseits und der grösste fachmännische Pessimist unter den Agrariern andererseits — beide allerdings mit ganz entgegengesetzten Gefühlen — bekommen nun folgende Schilderung der Lage des Grundbesitzes und der Landwirthschaft in dem dreissigjährigen Zeitraume, der vor Rodbertus lag, zu ihrer nicht geringen Verwunderung zu lesen:

„Was zuerst den Ertragswerth anbetrifft, so kann nicht bestritten werden, dass seit dem angenommenen Ausgangspunkt eine bedeutendere Steigerung der Rente und also auch des Ertragswerthes des deutschen Grundbesitzes stattgefunden hat. Diese Steigerung hatte die solideste Basis. Sie wurzelte in den beiden Faktoren des Reinertrages selbst, eben so sehr in der Produktmasse, wie dem Produktwerth, die sich beide gehoben hatten, — die erstere durch das Verdienst der deutschen Landwirthe, der letztere theils infolge der gestiegenen Bevölkerung und Industrie unseres eigenen Vaterlandes, hauptsächlich jedoch durch die Veränderung der englischen Korngesetzgebung.“²⁾

Einem jeden heutigen fachmännischen Landwirthe muss es als ein süsser Traum aus einem goldenen Zeitalter erscheinen, wenn von einem Steigen des Ertragswerthes des Grund und Bodens, der Rente und zwar infolge einer intensiveren, rationelleren Wirthschaft oder gar infolge günstiger Konjunkturen im Verkehr mit dem Auslande die Rede ist.

Wo sind die schönen Zeiten hin? Wohin sind wir heute im Vergleich zu damals angelangt? Was kann demnach die damalige Noth im Vergleich zu der heutigen gewesen sein? Doch wohl nur ein Kinderspiel oder eine Einbildung!

Wenn man aber weiter die von einem so regen Geiste und warmen Herzen für die Landwirthschaft getragenen Ausführungen liest, so lernt man bald einsehen, dass man dem Autor Unrecht gethan, wenn man seinen Standpunkt als antiquirt, die damalige Nothlage als imaginär anzusehen geneigt gewesen ist.

Je mehr man sich in die ganze, systematische, wirklich soziale, im grossen Stile angelegte Anschauung des Autors hineindenkt, woran man einzig und allein durch Weit-

²⁾ Es ist damit die Aufhebung der englischen Kornzölle, welche Richard Cobden an der Spitze der Manchesterliga durchsetzte, gemeint. S. Rodbertus, u. O. p. 44 ff.

schweifigkeiten und Wiederholungen gestört wird, desto mehr gelangt man zu der Ueberzeugung, dass man es mit einem Manne zu thun hat, der geradezu bahnbrechend gewirkt hätte, wenn er schon damals hinreichend gewürdigt worden wäre. Wären die Anschauungen und Lehren des Rodbertus beherzigt worden, hätte man den prophetischen Blick erkannt, mit welchem er schon damals im besten Falle „einen langen und schönen Abendsonnenstrahl“ (pag. 315) dem privaten Grund- und Kapitaleigenthume in Aussicht stellt, so wäre man während der nach ihm folgenden 30 Jahre wahrscheinlich nicht zu der unerquicklichen Lage eines bis über die Ohren verschuldeten und verarmten Grundbesitzes, eines in immer weniger Händen zusammengeballten Kapitalbesitzes, eines von diesem Kapitalbesitze nicht ganz unabhängigen Staates und in streng logischer Folge davon eines Parlamentes mit 40 sozialdemokratischen Reichstagsmitgliedern gelangt.

Wenn Rodbertus zu der Zeit, als er mit seinen bahnbrechenden Anschauungen über den landwirthschaftlichen Grundkredit hervortrat, nur vereinzelt und wenig Anklang fand, so erklärt sich diese Thatsache daraus, dass er als Landwirth und Grundbesitzer und dabei freier aber darum nicht weniger fachmännischer Nationalökonom, ganz ähnlich wie Friedrich List, Henry Carey, Eugen Dühring u. a. nicht zur „Schule“ gehörte, wie er sie selbst in seiner schneidigen Polemik der offiziellen Universitätslehre gegenüber nannte, und worunter er die an den Universitäten massgebende „historisch-ethische“, in theoretischer Beziehung aber schlechtweg „englische“ Schule verstand. Unter diesen Umständen konnte ihm höchstens und zwar erst nach seinem Tode ein „succès d'estime“, eine Anerkennung mit den üblichen „Einschränkungen“ und der beliebten, „überlegenen“, vorurtheils- oder vielmehr urtheilslosen Kritik zu Theil werden,³⁾ was aber nicht ausschloss, dass seine Ideen unter anderen „Marken“ (z. B. der kathedersozialistischen) hie und da auftauchten und sogar in der letzten Zeit in der Form der Rentengütergesetzgebung eine praktische Anwendung erfuhren.

Ein zweiter Grund, warum die Rodbertus'schen Ideen über die Natur des Grundbesitzes und die ihm allein auf Grund dieser Natur zukommende Verschuldungsform nicht durchschlugen, war der, dass die „Universitäten“ an den einzelnen Begründungen, welche Rodbertus für seine grossartige Reform der ganzen Grundkreditgesetzgebung an-

³⁾ Vgl. A. Buchenberger: „Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie von A. Wagner III. Hauptabtheilung. II. Theil über „Agrarwesen und Agrarpolitik“ und zwar §117 mit § 118, die als „Musterprobe“ in dieser Hinsicht dienen können.

führte, eine „billige“ Kritik üben, ohne seinen Ideenkreis, als ein neues ganzes System der rechtlichen Behandlung des Grundbesitzes aufzufassen und zwar im Zusammenhange mit einer ganzen sozial-ökonomischen Weltanschauung, welche unverkennbar im besten Sinne modern-sozialistische Züge an sich trägt, zu begreifen.

Rodbertus ist kein „einseitiger Agrarier“, der nur die Interessen der Grundbesitzer als seiner Standesgefährten verträte. Er verliert nie die ganze Gesellschaft und ihre Schicksale aus den Augen. Einen handgreiflichen Beweis dafür liefern seine Ausführungen über Kredit und Kapital, seine geistreiche Polemik gegen die Kapitalbildung durch Sparen, welche an das von Friedrich List an den Pranger gestellte englische „Hunger- und Sparsystem“ lebhaft erinnert, seine Bodenrententheorie, seine Ideen über einen „normalen Arbeitstag“ und einen „natürlichen Arbeitslohn“ u. s. w. Dass Rodbertus und nicht seine Kritiker und Verkleinerer auf einem überlegenen, vorurtheilslosen, sozialwissenschaftlichen Standpunkte steht, muss einem jeden einleuchten, der seine „Soziale Betrachtung allgemeiner Art“, mit welcher er den II. Theil seines Werkes einleitet, mit Aufmerksamkeit und Verständniß liest.

Verfasser führt in grossen Zügen alle drei Produktionsfaktoren und die von denselben sich herschreibenden Einkommenszweige vor:

„Dem Kapital steht eine glänzende Zukunft bevor. Kapitalien sind Parzellen vom Nationalprodukt, insofern sie noch weiter der Produktion dienen. Ihre Natur ist die Beweglichkeit selbst. Sie vermögen sich in alle Formen umzusetzen, alle nationalen Grenzen zu überfliegen, sich zu ungeheuren Summen zusammenzuschichten, sich bis ins Kleinste zu zerteilen. Aus dieser Bewegung entspringt ihre Rentabilität, vermöge ihrer werfen sie ihren Gewinn ab. Man nennt Kapitalien todt, die keiner solchen Bewegung unterliegen.

Das Kapital hat auch bereits eine Gesetzgebung zu erlangen gewusst, die seiner Natur und seinen Gewinnen vollkommen entspricht. Nach welcher Richtung es sich bewegen kann, darf es sich auch heute bewegen. Was es in jeder Richtung gewinnen kann, darf es auch gewinnen. Es ist dies in der That auch sein „natürlicher“ Gewinn!

Und das Kapital hat auch die Gunst solcher Gesetzgebung zu benutzen verstanden.

Früher theilte sich der Kapitalgewinn in Zins und Unternehmungsgewinn. Um so viel, als der eine Theil fortnahm, war der andere niedriger. Die Ruhe blieb dem Zinse, das Geschäft dem Unternehmungsgewinn. Heute hat der Kapitalist in der Aktienform das Mittel gefunden, den Unternehmungsgewinn als „Dividende“ zum Zinse zu schlagen und doch dabei die Ruhe des Rentiers zu ge-

niessen. Je massenhafter es sich zu solchen Unternehmungen vereinigt, desto ungefährdeter wird die Anlage, desto gesteigerter wird die Zins-Dividende, desto süsser die Ruhe; — Lockung genug, in gleichen Betriebsformen sich nach und nach des ganzen Gebiets der Industrie zu bemächtigen. —“

Und nun schildert Rodbertus den seiner Ansicht nach, die heute recht naiv erscheint, kolossalen Aufschwung, welchen das in Aktienform associirte Kapital innerhalb von 25 Jahren gewonnen hatte: „Die ganze preussische Staatsschuld, einschliesslich des Papiergeldes, betrug 1847 nur etwa ein Drittel des Vermögens“ der vier Eisenbahngesellschaften: der Köln-Mindener, der Rheinischen, der Stettin-Berliner und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, welche „binnen Kurzem jede ein Bahnnetz von 100 Meilen beherrschen, ja ein Kapital von an oder über 100 Millionen repräsentiren werden.“

Und dabei welche Organisation, „die einem Staat im Staate ähnlich sieht.“ Rodbertus vergleicht sie mit den alten Publikanengesellschaften Roms und knüpft daran folgenden prophetischen Ausblick in die Zukunft, welche unsere Gegenwart ist:

„Kann es ausbleiben, dass sie (die Kapitalgesellschaften in Aktienform) nach und nach auch deren politische Macht anstreben werden? Wenn es in der Natur jener Macht liegt, herrschen zu wollen, — sicherlich nicht! Wie zuletzt in Rom kein Konsul mehr gewählt werden konnte, er wäre denn zuvor bei jenen Domänenpächtern betteln gegangen, ja, wie nur sie es waren, die die Verfassung Roms erst untergruben und dann auch zur Grube tragen halfen, so werden nicht minder auch die modernen Kapitalisten-associationen nach und nach versuchen und schliesslich auch verstehen lernen, unsere politische Maschine mit ihrem feinen Oele zu schmieren, denn „Geld ist Macht““ bestätigt Adam Smith. Und der Staat für sich allein, so gross seine Integrität heute noch sein mag, wird sich auf die Dauer nicht solchen Einflüssen zu entziehen vermögen. Gegen soziale Mächte helfen nur soziale Gegengewichte.“

Hier folgt eine ebenso meisterhafte Schilderung der Natur der Lohnarbeit, ihrer sozialen Stellung und der ihrer harrenden Zukunft. Auch sie hat eine neue Kraft, welche sie zu einer „Gegenmacht“ dem Kapital gegenüber erstehen lässt, in der Arbeiterassociation gefunden. Wir können es uns nicht versagen, das so plastisch und farbenreiche Bild, welches Verfasser von diesen sozialen Vorgängen entwirft, in extenso anzuführen:

„Die Arbeit — in ihrer Kooperation — ist die zunehmend produktive Schöpferkraft des gesammten Nationalreichthums. Die Gemeinschaft, die in dieser Kooperation liegt, verbindet nicht blos die lebende Generation mit ein-

ander, — längst ins Grab gesunkene Geschlechter theiligen sich noch heute in denjenigen hinterlassenen Werken an ihr, mittelst deren die heutige Generation überhaupt erst in ihrer gegenwärtigen Produktivität weiter zu arbeiten vermag. „Kein Nagel, — sagen die Engländer — „wird in England fabrizirt, der nicht auf die Eroberung der Normannen zurück zu führen ist.“ — Die Arbeit erhält ihren Lohn. — Nach der zunehmend produktiven Natur der Arbeit ist es daher klar, dass sie in ihrem Lohn ein Mitrecht an den steigenden Früchten der zunehmenden nationalen Produktivität zu beanspruchen hat. Ein mit der steigenden Produktivität mitsteigender Lohn ist in der That der „natürliche“ Lohn der Arbeit.

Mehr und mehr werden auch von dem vorgeschrittneren Theile der Gesellschaft diese Natur und diese Lohnberechtigung der Arbeit erkannt und anerkannt, — allein es fehlt noch viel, dass, gleich wie das Kapital die seiner Natur und seinem Gewinn, so auch die Arbeit die ihrer Natur und ihrem Lohn entsprechende Gesetzgebung errungen hätte. Aber die Arbeiter erheben sich heute deshalb. Damit thun sie nicht mehr, als was das Kapital schon gethan hat. Wie dieses seinen natürlichen Gewinn verfolgte, wie es nicht eher ruhte, als bis es seine Gesetzgebung errungen, die ihm diesen natürlichen Gewinn sicherte, wie es heute mit Energie, in allen denkbar wirksamen Formen sich um diesen seinen Gewinn scharrt, so verfolgt die Arbeit ihren „natürlichen Lohn“, so erstrebt sie ihrerseits auch eine diesen natürlichen Lohn sichernde Gesetzgebung. Dass die Arbeit in diesem Streben mit andern Mitteln ringt, als das Kapital sie anzuwenden vermochte, liegt in ihrer sozialen Stellung, und dass die Gesetzgebung in dieser Aufgabe einen andern Charakter wird annehmen müssen, als wo es nur darauf ankam, den Schwingen des Kapitals Raum zu verschaffen, stellt weder die Gerechtigkeit des Strebens der Arbeit in Frage, noch tritt es dem Rechte des Kapitals zu nahe. Es ist noch kein Eingriff in den der eigenthümlichen Natur des Kapitals entsprechenden negativen Charakter der Gewinnsetzung, wenn die der eigenthümlichen Natur der Arbeit entsprechende Lohn-Gesetzgebung nur einen positiven Charakter verträgt. Es ist noch keine dem Kapital selbst wieder angelegte Fessel, wenn es nur auf den gesetzlich organisirten Widerstand einer gleichberechtigten und in diesem ihrem Recht sich beschränkenden Macht stösst. Vielmehr ist es Anmassung an dem Kapital, die Gesetzgebung für die Arbeit nach seiner eigenen gemodelt haben zu wollen. Die Naturen unserer volkwirtschaftlichen Grundlagen sind eben verschieden und „hart im Raume stossen sich die Sachen.“

Und die Arbeit, mag sie in dieser oder jener Losung: „Nieder mit dem Kapital!“ oder: „Her mit dem Kapital!“

— beide nehmen sich an Verkehrtheit nichts — vorläufig ihr Ziel noch so falsch gesteckt, den dazu eingeschlagenen Weg noch so falsch gegriffen haben, die Arbeit wird zu ihrer Gesetzgebung gelangen, wie das Kapital zu der seinen gelangt ist. In ihren Assoziationen wird sich eine Macht organisiren, die dem Kapital mehr und mehr die ausschliessliche Berücksichtigung seitens des Staates streitig machen wird. Und diese Macht wird wachsen und der des Kapitals ebenbürtig werden. — Werden Beide, wenn sie die alleinigen Kämpfer auf der sozialen Werkstatt bleiben, sich nicht schliesslich den Staat selber streitig machen? — Wird dieser nicht unausbleiblich einem von Beiden in die alleinigen Hände fallen müssen? — Denn, es greift hier eine Erscheinung ein, die überaus merkwürdig ist. Zwar, das Wort: Quot mercatores, tot traditores ist uralt; aber heute hat nicht bloss das Kapital aufgehört, national zu sein und ist kosmopolitisch geworden, auch die Arbeit ist es. Wie im Mittelalter jeder der drei damaligen sozialen Stände — Geistlichkeit, Adel und Bürgerthum — mehr mit dem eigenen Stande in allen andern Ländern Europas zusammenhing, als mit den andern beiden Ständen des eigenen Landes, so scheinen auch unsere neuen drei sozialen Klassen — Arbeit, Kapital und Grundbesitz — wenigstens, was die ersteren beiden betrifft, einen analogen Gesellschaftszustand in Europa wieder anbahnen zu wollen. Das Kapital unterstützt bereits lieber das Kapital in andern Ländern der Welt als den Grundbesitz im eigenen Lande. Die Arbeit verschwört sich schon lieber mit der Arbeit fremder Länder gegen das Kapital des eigenen Landes, als dass es mit diesem einen billigen Frieden zu schliessen versucht. Wenn es wahr ist, dass sich Kraft durch Vereinigung progressiv stärkt, so ist nicht abzusehen, wie die nationale Selbstständigkeit der Staatsorganismen in den einzelnen Ländern Europas sich gegen soziale Kräfte sollte behaupten können, die sich durch alle Länder Europas geeinigt haben“.

Endlich führt Rodbertus den Grundbesitz — jene von den beiden hoffnungsvollen Sprösslingen verstossene Mutter vor, welche nur mühsam diesem „tollen Jagen nach dem goldenen Kalbe“ nachhinkt.

„Der Grundbesitz hat seine besondere Natur, wie Kapital und Arbeit sie haben. Er ist Parzelle von nationalem Grund und Boden. Er ist also Land, wenn auch Kulturland. Damit ist er das gerade Gegentheil des Kapitals: Er ist die Unbeweglichkeit selbst. Er kann sich niemals in etwas Anderes umsetzen, er bleibt immer Land. Er kann sich auch über keine Grenze fortsetzen, er muss im Lande bleiben. Er lässt sich auch nur schwer zu grösseren Komplexen zusammenlegen und lässt sich kaum weniger schwer zu kleineren Parzellen zertheilen.

Auch seinen besonderen Einkommenszweig hat der Grundbesitz. Wie beim Kapital im Gewinne, bei der Arbeit im Lohn, besteht derselbe beim Grundbesitz in der Rente. Die Rente ist immer nur das, was Lohn und Gewinn vom Ertrage des Grundstücks übrig lassen. Von Konkurrenz in Rente und Gewinn kann daher zwischen Grundbesitz und Kapital ebenso wenig die Rede sein, wie zwischen einem Ross und einem Vogel in deren Leistungen. Beide haben eben ihre eigene Art. Aus der Rente allein schöpft der Grundbesitz seinen Werth. Dieser beginnt mit ihr und hört mit ihr auf. Unser Vermögen ist nur Rentenvermögen. Die Rente ist unser „„natürliches““ Einkommen!

Wie dem Kapital und seinem Gewinn, der Arbeit und ihrem Lohn, so kommt auch dem Grundbesitz und seiner Rente die ihnen entsprechende Gesetzgebung zu. Die Rente, wie sie allein den Werth des Grundbesitzes konstituiert, sollte ihn daher auch allein bemessen. Kein anderes Ausdrucksmedium sollte sich einschleichen dürfen, um dem Grundbesitz einen andern Werth als Rentenwerth aufbürden zu wollen. Durch keinen solchen fremden Ausdruck sollten wir gezwungen werden dürfen, etwas Anderes als Rente stehen lassen, etwas Anderes als Rente theilen, etwas Anderes als Rente verpfänden, endlich etwas Anderes als Rente auch unsererseits übrig behalten zu müssen. Denn wir besitzen in unsern Grundstücken keinen andern Werth als Rente. Wir können daher auch nichts Anderes stehen lassen, theilen, verpfänden und übrig behalten als Rente. Das ist unser, ist das dem Grundbesitz und der Rente entsprechende Recht.

Und die Gesetzgebung?

Kapital und Gewinn haben die ihrige errungen; Arbeit und Lohn ermangeln noch der ihrigen; aber Grundbesitz und Rente sind so viel übler daran, als Arbeit und Lohn, wie Verfassungsverkehrtheit übler ist wie Verfassungslosigkeit, denn Grundbesitz und Rente haben heute unter einer ihrer Natur schnurstracks widersprechenden Gesetzgebung zu leiden.

Rodbertus stösst hier den Ruf aus: „Wie ungleichmässig werden also unsere sozialen Grundlagen vom Staate behandelt“, der durch die Handelspolitik „des neuen Kurses“ an Aktualität gewonnen und eine neue Illustration unter vielen andern in letzter Zeit erfahren hat. Auch das Bild, welches Rodbertus von dem Verhalten der Landwirthe und Grundbesitzer entwirft, trifft leider auch heute noch zu:

„Durch altes Misstrauen und neue Eifersüchteleien sind wir uneins und getheilt. Uns fehlt der Instinkt des materiellen Interesses, den das Kapital in solcher Schärfe besitzt. Uns fehlt auch das Klasseninteresse, in dem sich

die Arbeit, wie Ein Mann, erhebt. Unter den Banden unserer falschen Gesetzgebung liegen wir schon schwer darnieder. Und, was das Uebelste ist, wir glauben noch selbst an den falschen Götzen dieser Gesetzgebung.

Wollen wir in dieser Zerfahrenheit fortvegetiren? Wollen wir als selbstständige Klasse von der sozialen Bühne abtreten und uns gänzlich vom Kapital ins Schlepptau nehmen lassen? Soll der Ringkampf, der sich zwischen Kapital und Arbeit entspinnt, uns als müssige Zuschauer finden, oder, was schlimmer ist, als den Diener des Kapitals? Was verhindert uns, uns nicht wenigstens zur Höhe der Arbeiter aufzuschwingen, die sich nichts mehr vom Kapital einbilden, sich nicht mehr vom Kapital gängeln lassen wollen? Sollten wir Grundbesitzer nicht eben so viel Zusammenhörigkeitsgefühl, eben so viel Ehrgeiz in uns wieder zu wecken vermögen? Sollten wir nicht ebenfalls versuchen müssen, uns an unsern eingenthümlichen Interessen wieder zu einer selbstständigen Macht in Gesellschaft und Staat empor zu arbeiten? — Das Kapital fasste seinen natürlichen Gewinn ins Auge, hat die Gesetzgebung, die denselben ihm sichert, errungen und ist heute allmächtig geworden, weil ihm kein Gegengewicht mehr die Waage hält. Die Arbeit beginnt sich um ihren natürlichen Lohn zu schaaren, und die Energie, mit der sie es begonnen, sichert auch ihr das Gelingen. Folgen wir also deren Beispielen! Sammeln auch wir uns um unser natürliches Einkommen! Sammeln wir uns um unsere Rente! Warum sollte uns nicht gelingen, was dem Kapital gelungen ist und der Arbeit gelingen wird? Sozial begehren wir nicht mehr, als was Kapital und Arbeit errungen und begehrt haben, und national sind wir vor Beiden berechtigt, zu erringen, was wir begehren. Der Staat müsste schon vollständig dem Kapital überliefert sein, wenn er nicht begreifen wollte, dass der Grundbesitz allein diejenige soziale Macht ist oder vielmehr werden kann, die vorzugsweise das nationale Element in der Gesellschaft vertritt, und der Staat, in seiner Besonderheit, beruht ja gerade auf nationalen und nicht auf sozialen Elementen.“

Diese Hauptsätze der Vorrede, welche wir in extenso zitiert haben, genügen wohl, um Rodbertus als einen Sozialökonomem ersten Ranges zu kennzeichnen: sie können auch dazu dienen, die Interessen, welche „der Bund der Landwirthe“ vertritt, in ein wahres Licht zu stellen und ein ganzes Programm für die landwirthschaftliche Bewegung der Gegenwart zu liefern.

Für eine oberflächliche Kritik⁴⁾ ist Rodbertus allerdings ein falscher Prophet gewesen und ein einseitiger Diagnostiker, in Bezug nämlich auf den Zinsfuss. Der

⁴⁾ v. O. A. Buchenberger. pag. 103.

letztere ist nicht gestiegen, sondern gefallen, und zwar darum gefallen, weil der riesige Aufschwung des Kapitals zugleich ein riesiges Angebot von Kapitalien, welche Anlage suchen, zur nothwendigen Folge hatte. Es hat sich weiter herausgestellt, dass nicht die Schwankungen des Zinses vornehmlich, wie Rodbértus meinte, die akute und langwierige Krisis herbeigeführt haben, sondern das Sinken der Rente und eine Ueberschuldung, die eine Folge von gestiegenem Bodenwerth, von Erbtheilungs- und Restkaufgeldern, Meliorationen u. s. w. war, eine Agrarkrisis heraufbeschworen haben, wie sie in der Weltgeschichte wohl selten vorgekommen ist. Andererseits aber sieht Rodbertus sehr wohl ein, dass diejenigen Voraussetzungen, von denen er im Jahre 1869 ausging, nämlich eine Kreditnoth aus steigender Rente und steigenden Produktenpreisen, sehr wohl in Zukunft in ihr Gegentheil ausschlagen kann, — was wir heute vor Augen haben. Auch die bezüglichen Ausführungen sind geradezu prophetisch; sie finden sich im Theil I, Absatz 2, welcher über „die nothwendige Erfolglosigkeit der bisher vorgeschlagenen Mittel“ handelt:

„Zuerst begegnen wir der Ansicht, gar nichts zu thun, vielmehr die ganze Hypothekennoth sich selber zu überlassen. Es ist dies die Ansicht des unsere Presse, unsere Kammern, unsere Kollegien und unsere Tagesredner zumal beherrschenden national-ökonomischen Systems, es ist der Grundsatz des laissez-faire . . . Unzweifelhaft würde nun auch auf diesem Wege das Uebel schliesslich sein Ende erreichen. Vorläufig dürfte es freilich noch steigen, weil auch der Zinsfuss noch steigen dürfte. Denn die beiden auf die Steigerung des Zinsfusses einwirkenden Ursachen haben sich noch nicht erschöpft. Noch vermehren sich von Tag zu Tag die Associationen, die, weil sie in der Dividende dem Leihkapital zum Zinse auch noch den grössten Theil des Unternehmungsgewinns zuwenden, deshalb auch den Zinsfuss für alle anderen Unternehmungen steigern; — und noch fallen immer mehr die internationalen Scheidewände, welche die Kapitalien der Länder niedrigen Zinsfusses von der Mitwerbung in den Ländern höheren Zinsfusses zurückhalten. Mit solcher weiteren Steigerung des Zinsfusses wird aber auch der unsern heutigen Grundverschuldungen zur Unterlage dienende Kapitalgrundwerth noch weiter zusammenschrumpfen und deshalb auch unsere Grundkreditnoth selbst noch weiter und tiefer um sich greifen. Alsdann werden sogar Aecker, die sich noch heute unter dem Pfluge befinden, aus der Kultur fallen, und der Ruin wird gross und allgemein werden. Allein, weil der Zinsfuss doch einst aufhören muss zu steigen, wird auch der Kapitalgrundwerth einst aufhören zu sinken und damit denn auch schliesslich die Grundkreditnoth ihr Ende erreichen. Nachdem also die Verheerung geschehen,

wird auch diese Kalamität, wie alle Kalamitäten, vorübergehen. Ist auch heute noch nicht ihr Ende abzusehen, — dass es einst eintreten muss, ist jedenfalls vorauszusetzen. Allein wie bei dieser Freihandelskur für das Ende der Kalamität gesorgt ist, so auch für ihre Wiederkehr. Nachdem auf den verödeten Stätten neues Leben erblüht, mit einer neuen Steigerung der Rente auch der Kapitalgrundwerth wieder neu gestiegen, vielleicht infolge eines neuen Fallens des Zinsfusses aufs Neue künstlich in die Höhe getrieben sein wird; nachdem den Grundbesitzern aufs Neue ein Spielgewinn an Kapitalwerth und Rente wird zugewandt und auch aufs Neue dieser fiktive Zuwachs infolge von Veräusserungen und Erbtheilungen mit Kapitalschulden wird belastet worden sein; nachdem die dann lebende Generation unsere heutige Noth längst vergessen, und sich in ihrem neuen Flor wieder ebenso sicher wähnen wird, wie wir uns vor 15 Jahren in dem unsrigen wähten; — wird aufs Neue auch diese Generation eben so unsanft, wie wir es wurden, aus ihrem Traume gerüttelt werden, denn so wie ein neues Steigen des Zinsfusses eintritt, muss auch dies neue, wiederum nur auf der fiktiven Grundlage eines durch ein blosses Rechnungsmanöver aufgetriebenen Kapitalwerths aufgeführte Kultur- und Kreditgebäude aufs Neue zusammenstürzen. Wie also das laissez-faire-System für das Ende der Noth sorgt, sorgt es auch für die Wiederkehr. Statt den Grundbesitzkrisen abzuhelpfen, macht es sie periodisch gleich Handeskrisen und Pauperismus.“

Robertus sieht also durchaus nicht in den Schwankungen des Zinsfusses allein die Ursache aller „Nöten“ des Grundbesitzes, wie ihm diejenigen anzudichten suchen, welche ihn nur oberflächlich lesen. Nur für die damalige Zeit sieht er sie als Grund der damals sich fühlbar machenden Kreditnoth an. Im Folgenden zeichnet er aber mit hellseherischem Blick, wohin der Grundbesitz unter der Herrschaft des laissez-faire nothwendigerweise steuern muss, nämlich aus der Scylla der Kreditnoth in die Charybdis der Schuldnoth — neben dem Sinken der Rente auf ein Minimum infolge Preissturzes der Produkte auf Grund der ausländischen Konkurrenz und der Goldwährung — können wir heute hinzufügen, um das Bild vollständig zu machen.

Darum hat Robertus trotzdem die damaligen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, heute eine viel grössere Bedeutung als er sie damals haben konnte, und hoffentlich wird er heute einen ganz andern Einfluss auf die Stellung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes, und wir wollen es ausserdem noch hoffen, auf die Stellung des Staates dem Grundbesitze gegenüber ausüben.

Das Uebel nämlich liegt wahrlich einzig und allein in

letzter Linie in der der Natur des Grundbesitzes mit einigen Ausnahmen schnurstracks zuwiderlaufenden Agrargesetzgebung, welche als der Natur des Grundbesitzes eben widersprechend an den Schwankungen des Zinsfusses zu beweisen Rodbertus viel schwerer war, als an der heutigen Krisis.

Heute liegt es klar vor Augen, was Rodbertus damals vergebens ans Herz zu legen suchte, sowohl den Agrariern als auch der Regierung, dass von wirklichem Segen für die Landwirtschaft und den Grundbesitz nur diejenigen Kreditformen waren, welche dem Rodbertus'schen Rentenprinzip mehr oder weniger nahe stehen, wie die Landschaften und sonstigen Hypothekeninstitute, welche unkündbare, amortisirbare Darlehen mit mässigem Zinse ausleihen.

Man sollte jedoch nicht vergessen, dass, wie sich das Blatt in dem Dezzennium von 1869—1879 gewendet hat, es sich wiederum noch ganz anders wenden kann. Man denke sich einen grossen Krieg, der ungeheure Kapitalwerthe zu Grunde richten würde. Ein steigender Zinsfuss und eine Entwerthung des Grund und Bodens müssten nothwendigerweise darauf folgen, worauf die auf dem Grundbesitze unter dem Kapitalprinzip eingetragenen Hypotheken jede Unterlage und der Personalkredit des Landwirtschaft betreibenden Grundbesitzers erst recht jede Basis verlieren müsste. —

Wie sich also auch die Konjunkturen, sei es des Weltproduktenmarktes, sei es des Kapitalienmarktes, sei es des Gütermarktes gestalten mögen, — immer müssen die landwirtschaftlichen Grundbesitzer wiederkehrenden Krisen ausgesetzt sein, so lange sie mit demjenigen Rayon ihrer Hypotheken, welcher über die Hälfte des Gutswerthes hinausgeht, welcher also den gefährdesten und gefährlichsten Kredit ausmacht, — einzelnen kapitalistischen Gläubigern gegenüber stehen.

Das sieht Rodbertus so gut ein, dass er sich auf die strenge Anwendung seines Rentenprinzips bei der Verpfändung des ersten Hypothekenrayons durchaus nicht steift.⁵⁾ Derselbe ist ja meistens in den Landschaften genossenschaftlich organisirt, also geborgen. Rodbertus will sich daher schlimmsten Falls mit einer genossenschaftlichen Organisation der Hypothekenschulden über die Landschaften hinaus unter Anwendung seines Rentenprinzips auf die Letzteren vor der Hand zufrieden geben. Daraus ergiebt sich, dass für Rodbertus der Schwerpunkt nicht in dem Rentenprinzip allein, wie es immer dargestellt wird, sondern in einer-körperschaftlichen und genossenschaftlichen Organisation des Grundbesitzes mit

⁵⁾ S. Rodbertus w. o. p. 376 ff.

einer Verschuldungsgrenze liegt. Diese Verschuldungsgrenze ist aber nach Ansicht des Rodbertus einzig und allein in der Rente, nicht aber in der kapitalisirten Rente zu suchen und zu finden, und darin wird er ewig Recht behalten.

Wie daher die wahre Bedeutung des Rodbertus als Nationalökonom nicht in seinen spezifisch agrarischen Auslassungen zu erkennen ist, so fällt der Schwerpunkt seiner agrarischen Aufstellungen nicht in die das Rentenprinzip an sich betreffenden, sondern in die den körperchaftlichen und genossenschaftlichen Zusammenschluss des gesammten Grundbesitzes postulirenden Ausführungen. Diese werden auch als „diskutabler Kern“ von dem Schulsystem anerkannt, nachdem über das offenbar „völlig vergebliche“ Bemühen, gegen „eine Rechtsordnung, die dem Grund und Boden Kapitalqualität verleiht“,⁶⁾ anzukämpfen, vornehm die Achsel gezuckt worden war. Dem Rentenprinzip, wie es Rodbertus fordert und begründet, wird einfach entgegengehalten: „für jedes im Verkehr befindliche Produktionsmittel bildet sich ein Werth, und es kann ein anderer zahlenmässiger Ausdruck, als er sich durch Kapitalisirung des von demselben zu erwartenden Reinertrages ergibt, überhaupt nicht gefunden werden. Dass die Werthbildung hierbei von den Schwankungen des Zinsfusses beeinflusst wird, ist richtig, aber unvermeidlich.“⁷⁾ Durch diesen „Keulenschlag“ ist Rodbertus mit seinem Rentenprinzip abgethan und nur „der diskutabile Kern“ wird von dem „herrschenden Schulsystem“ verwerthet, um angeblich eigene Vorschläge zur Linderung der Schuldnoth zu machen, die freilich auch nur, wie wir gesehen, mit so viel allerlei Einschränkungen anerkannt wird, dass Alles nach vielen Redensarten in den schon oben charakterisirten Dunst und Nebel aufgeht, und die schönste „akademische Ruhe“ über diesen agrarischen campo santo sich verbreitet.

Dass es Rodbertus mit seinem Renteuprinzip um ganz andere Dinge zu thun ist, als um den „zahlenmässigen Ausdruck“ des Bodenwerthes, dass er in der ausschliesslichen Anwendung des Rentenprinzips für Werthermittlung und Verschuldung des Grundbesitzes einen allein entsprechenden Massstab für beide findet und hiermit sie vor schwankende Kapitalisation und Ueberschuldung schützen will, — davon haben die meisten seiner Kritiker keine Ahnung. Jenen „zahlenmässigen Ausdruck“ kann sich übrigens ein Jeder, der in demselben befangen ist, auch unter der Anwendung des Rodbertus'schen Rentenprinzips bei der Werthermittlung und Verschuldung bilden. Ein Rentenwerth von 4000 Mk. ist jederzeit bei einem Zinsfusse von 5% gleich

⁶⁾ S. A. Buchenberger w. o. pag. 106.

⁷⁾ Ibid.

einem Kapital von 80 000 Mk., bei einem Zinsfusse von 4 %
einem solchen von 100 000 Mk., und auch die Herren
Rentiers, welche dabei Gänsehaut bekommen, da sie ihre
Kapitalien gleichsam verschwinden sehen, kann man unter
Hinweis darauf beruhigen, dass ja Rodbertus ein Papier
emittiren will, welches allerdings nur zur Rente berechtigt,
welches aber doch wie jeder Pfand- oder Hypothekenbrief
einen Kapitalwerth je nach dem Zinsfusse hätte, — also
als Kapital marktfähig wäre. Bei einem Zinsfusse von 5 %
würde man z. B. 4000 Mk. Rente mit 80 000 Mk. baarem
Kapital kaufen können u. s. w. Für den Verkehr, für die
Kapitalisten hätte also die Durchführung des Rentenprinzips
nichts Bedenkliches, — im Gegentheil, die Kapitalisten
würden eben so gut, wie die Grundbesitzer, davor ge-
schützt sein, dass die Unterlage, auf der die einen Geld
geliehen, die andern Geld geborgt, durch eine blosser
Schwankung des Zinsfusses so sehr zusammenschrumpfen
könnte, dass nur ein für beide Theile verlustreiches Sub-
stanzationsverfahren als *suprema salus* übrig bliebe.

Die Schwankungen der Rente infolge der ungleichen
Erträge der Landwirthschaft sind doch wahrlich ein ge-
nügend prekäres Moment in der Werthbildung und
Schuldenbegrenzung des Grundbesitzes. Dieses Uebel,
welches dem Grundbesitze und der Landwirthschaft noch
mehr anhaftet als jedem andern produktiven Berufe, es
postulirt geradezu, dass dem Grundbesitze nicht ausser
seinen specifischen Gefahren noch die Gefahren, welche
aus den Oscillationen des Kapitalmarktes erwachsen, durch
eine verkehrte, seiner specifischen Natur keine Rechnung
tragende Gesetzgebung, — obendrein auf den Hals ge-
laden werden.

Noch in höherem Grade postulirt sie aber, und darin
liegt wie gesagt der eigentliche Schwerpunkt der Rod-
bertus'schen Ausführungen, eine besondere „Kreditorga-
nisation“ des gesammten landwirthschaftlichen Grund-
besitzes“, ohne die sie sogar ganz undenkbar wäre,
während das Umgekehrte wohl der Fall sein könnte.

Nachdem nun Rodbertus unter den Abhilfen aus der
Kreditnoth seiner Zeit die Erfolglosigkeit auch derjenigen
nachuweisen gesucht hat, welche durch eine „Verbesserung
des Hypothekenrechts . . . die Aufnahme von Kapital-
schulden erleichtern . . . es sind dies die Vorschläge des
reinen Kapitalismus“ (pag 35 ff.) und sogar die Unkünd-
barkeit nebst Amortisation (pag. 43 ff.) auf ihren richtigen
Werth zurückgeführt hat, worauf wir noch im letzten Ab-
schnitte bei Formulirung unserer Vorschläge zurückkommen
werden, — geht er zur Formulirung seines Rentenprinzips
über, an welches sich zu einem organischen Ganzen der
körperschaftliche und genossenschaftliche Zusammenschluss

des gesammten landwirthschaftlichen Grundbesitzes eng anschmiegt.

Seine Forderungen in Bezug auf die Einführung des Rentenprinzips als allein zulässiger Form der Verschuldung des Grundbesitzes fasst er in 11 Punkten zusammen. Er schickt denselben folgende Definition voraus:

„Das Rentenprinzip besteht darin, dass der landwirthschaftliche Grundbesitz in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als das behandelt wird, was er ist, als ein immerwährender Rentenfonds.“ (pag. 73.)

Für die praktische Anwendung ergeben sich aus diesem Principe folgende Gesichtspunkte:

„1. Die Abschätzung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes nach dem Ertragswerth oder Rentengrundwerth, d. h. dem Rentenbetrage, den das Grundstück abwirft. (ibid.)

2. Der Rentengrundwerth ist in allen den Grundbesitz betreffenden Rentengeschäften der allein massgebende Werth (also bei Vererbungen, Veräusserungen, Verschuldungen etc.) (pag. 74.)

3. Miterben an einem Grundstücke haben nur Anspruch auf einen ihrer Erbquote entsprechenden Renten-antheil, auf eine immer währende Rentenabfindung. (Was jedoch eine freie Vereinbarung über eine Auszahlung der Erbtheile nicht ausschliesst). (pag. 76 u. 77.)

4. Verkäufer eines Grundstückes haben für den rückständigen Theil des Kaufpreises — *ex iure reservati domini* — nur Anspruch auf einen diesem Theil entsprechenden Renten-antheil, eine immer währende Renteabfindung. (Es soll dadurch dem Güterschacher ein Riegel vorgeschoben werden). (pag. 79 Anm.)

5. Darlehne auf Grundbesitz können nur in Form des Rentenkaufs aufgenommen werden. (pag. 80.)

6. Alle den Grundbesitz aus Erbtheilungen, Verkäufen oder Kapitalaufnahmen dinglich belastenden Obligationen sind selbstständige Rentenobligationen. (pag. 80 und 82.)

7. Die urkundliche Form für die den Grundbesitz dinglich belastende Obligation ist der Rentenbrief.

Da alle Hypothekenschulden nur Rentenschulden und alle Rentenschulden selbstständige Grundschulden sind, so würde der gewöhnliche Rentenbrief, der der heutigen Individualhypothek entspricht, im Wesentlichen enthalten:

- a) den Namen des mit Rente belasteten Guts,
- b) dessen letztherausgestellten Rentenwerth,
- c) den Namen des Rentengläubigers,
- d) die aus der betreffenden Obligation schuldige Rentensumme,
- e) die dieser Summe vorangehende Rentenschuldsumme.

Der Name eines persönlichen Rentenschuldners oder des jeweiligen Gutsbesitzers würde also fortfallen. Den eben bezeichneten Rentenbrief würde man einen Gutsrentenbrief nennen können. — Auch solchem auf ein spezielles Gut radizirten Grundrentenbriefe würden alle Erleichterungen zu gewähren sein, die man heute in Bezug auf den Umsatz von Privathypothenen erstrebt. Würde mit der Renteneinführung zugleich das Personalkreditinstitut verbunden, und würde dann, wie es unzweifelhaft der Fall sein würde, jeder Landwirth dies Institut zum Vermittler seiner Einnahmen und Ausgaben machen, wie in England jeder Geschäftsmann seine Bank dazu hat, so würden selbst diese Individualgutsrentenbriefe mit Coupons versehen werden können, um bei jenem Institut die fällige Terminrate zu erheben.

8. Es werden qualifizierte oder Landrentenbriefe kreirt. Solche Qualifikation erhalten diejenigen Rentenbriefe, die in der Inhaberform und unter solidarischer Verhaftung des Grundbesitzes des Landes ausgestellt sind. . . . Solche Landrentenbriefe sind nicht mehr Gutsrentenbriefe, Individualrentenbriefe, sondern analog den heutigen Kapitalpfandbriefen solidarische Schuldbriefe des gesammten Grundbesitzes des Landes, die zu dem Betrage emittirt werden, wie sie von den einzelnen Grundbesitzern unter Verpfändung jenes absolut sicheren Theils ihrer Rente begehrt werden, die nur noch die Rentensumme, für die sie gelten, enthalten, aber wegen ihrer Inhaberform, solidarischen Sicherheit und absoluten Priorität vor allen andern Privatschulden den oben sub Nr. 7 a, b, c, d, e bemerkten Inhalt entbehren können. (pag. 86).

9. Landrentenbriefe sind das gesetzliche Lösungs- oder Zahlungsmittel für alle Rentenobligationen, (um nicht bei allen Zahlungen ins Kapitalsationsprinzip zurückzufallen, pag. 87). Die Landrentenbriefe sollen die Stelle des Geldes für den Verkehr in Grundbesitz vertreten, als Grundgeld dienen. . . . Denn sie vereinigen infolge der erhaltenen Qualifikation alle Haupteigenschaften des Geldes in sich.

Zuerst und vor Allem: Sie sind ein Werthmass des Grundbesitzes selbst, denn der Rentenbrief ist selbst nur ein Theil des Rentenwerths, der dem Grundbesitz eigen ist. Ein Gut von 5000 Rthlr. Ertragswerth wird daher immer genau bemessen durch fünf oder zehn Rentenbriefe, deren jeder eine Rente von 1000 oder 500 repräsentiert. Der Rentenbrief ist also ein Grundwerthmassstab im strengsten Sinne des Worts.

Zweitens: So qualifizierte Rentenbriefe besitzen auch vermöge der bezeichneten Vorkehrungen die Eigenschaft in demselben Masse, wie sie den Grundwerth messen, ihn auch durch ihren eigenen Werth zu decken und also zu bezahlen, ebenso wie auch wirkliches Geld, Gold und

Silber, einen eigenen „inneren“ Werth hat (*intrinsèque* wie die französischen Oekonomisten sagen). Solche Rentenbriefe liquidiren daher auch auf der Stelle. Denn der Werth des Grundstücks, das gekauft wird, besteht ja nur in Rente, die nach Summen theilbar ist, also in einzelnen Rentenbeträgen, und der Werth der Rentenbriefe besteht ja ebenfalls in Rente, d. h. in Werth derselben teilbaren Art. Indem man also den Rentenwerth eines Gutes mit Rentenwerth in Rentenbriefen bezahlt, bezahlt man wie bei Gold und Silber, das auch nur den Tauschwerth einer Waare mit seinem Tauschwerth bezahlt, immer auch den Gleichwerth in dem bezahlten Gegenstande. Freilich ist Gold und Silber ein allgemeines Geld, für alle Waaren und Tauschfälle, denn der Tauschwerth ist der allgemeinste Werth, den eine Sache haben kann. Gold und Silber ist also Weltgeld. Rentenbriefe dagegen sind nur ein spezielles Geld, nur für den Verkehr in Grundbesitz, denn der Rentenwerth ist ein spezieller Werth des Grundbesitzes, sie sind daher nur Grundgeld. Aber in dieser speziellen Werthspähre verrichten sie ihre Funktion vollkommen so gut, wie Gold und Silber in ihrer allgemeinen Werthspähre. Sie übertreffen in dieser Beziehung sogar das Papiergeld, denn dieses bezahlt nur Waaren mittelst der mit ihm verbundenen und für realisirbar gehaltenen Anweisung auf Gold und Silber. Papiergeld ist also nur mittelbar Geld. Jenes Rentengrundgeld ist aber unmittelbar Geld, denn es verweist auf keinen Zwischenwerth, aus dem es erst seinen eigenen Werth schöpfte, sondern es trägt diesen, wie Gold und Silber, unmittelbar in sich, indem es den Werth, den es im Gute deckt, auch in sich selbst trägt. Wie daher der Rentenbrief, vom Verhältniss des Rentengläubigers zum Rentenschuldner aus betrachtet, nicht einmal ein Kreditpapier ist, so wenig wie ein Kaufbrief es ist, so ist der Rentenbrief als Grundgeld auch nicht einmal nur Kreditgeld, wie es das Papiergeld ist.

Drittens und viertens besitzen denn auch so qualifizierte Rentenbriefe in der Inhaberform die leichte Uebertragbarkeit und, in der Ausstellbarkeit in grossen und kleinen Apoints, die Theilbarkeit des Geldes.

So erfüllen daher Landrentenbriefe die Idee des Geldes — innerhalb der Sphäre des Grundbesitzverkehrs — im eminenten Grade, denn sie sind zugleich Werthmass und Quittung-Anweisung, letzteres in höchster Sicherheit und für die verschiedensten Werthportionen. Wer z. B. Grundbesitz in irgend einer grossen oder kleinen Werthportion in den Verkehr eingeliefert und dafür einen gleichwerthigen Rentenbrief erhalten hat, besitzt in diesem nicht bloss die Quittung für den eingelieferten Werth, sondern zugleich

auch die sicherste Anweisung auf den Verkehr für einen Grundwerth gleichen Betrages.

Wenn also ein Theil der Rentenbriefe des Landes in der bezeichneten Weise qualifizirt würde, so würden sämtliche Rentenbriefe in voreingetragene Landrentenbriefe und in nacheingetragene Gutsrentenbriefe zerfallen, jene unsern voreingetragenen Pfandbriefen, diese unsern nacheingetragenen Individualhypotheken vergleichbar. Aber wenn unter dem Kapitalprinzip Pfandbriefe und Individualhypotheken nichts mit einander zu thun haben, so würde sich hier ein sehr reger Verkehr entwickeln, denn man würde ohne Weiteres mit einem an der Börse gekauften Landrentenbrief jeden gleichwertigen Gutsrentenbrief einlösen können. Der Gutsrentengläubiger, der einen Landrentenbrief erhielte, würde hiervon den grössten Vortheil haben und die Möglichkeit solcher leichten Abtragung würde ausserordentlich viel zur Schuldentilgung beitragen.

So lässt sich voraussehen, dass Landrentenbriefe, weil sie zur Abbürdung von Schulden, zu An- oder Abzahlung von Kaufgeldern, zur theilweisen oder gänzlichen Auszahlung von Erbtheilen dienen oder selbst erforderlich wären, ein an den Börsen äusserst gesuchtes Papier werden würden. Schon hierdurch würden sie das Gleichgewicht ihres Werthes in sich selbst tragen, weit mehr sogar als Papiergeld, das an allen öffentlichen Kassen zum vollen Werth genommen wird; denn bei Behandlung des Grundbesitzes nach Rentenwerth gäbe es im Grunde kein anderes Zahlungsmittel als sie. Sie würden höchst wahrscheinlich ein Geld werden, das mitunter Agio abwerfen würde, womit denn — um mich hier kurz zu fassen — angezeigt wäre, wann jener Punkt in der Skala der Grundrente, der die Landrentenbriefgrenze bezeichnete, im Interesse des Verkehrs hinaus zu rücken sein würde. (pag. 87—92).

10) In allen Verkäufen unter öffentlicher Autorität darf die Deckung des Kaufpreises nur entweder durch Uebernahme von Rentenschulden oder durch Rentenzahlung — mittelst Landrentenbriefen — erfolgen (pag. 92).“

Endlich last not least, sondern hierin liegt vielmehr der Schwerpunkt des ganzen Entwurfes:

11) Um dem bezeichneten Theil der Rentenbriefe die Qualifikation von Landrentenbriefen zu verleihen, wird aus den verbundenen Grundbesitzern eine Behörde errichtet, welche die Grenze bestimmt, bis zu der Rentenbriefe dieser Qualifikation auf jedes Gut ausgefertigt werden dürfen; welche der Ausfertigung dieser Briefe vorsteht; die pünktliche Zahlung der Renten vermittelt; für die Förderung des Kurses der Briefe thätig ist; den Wirtschaftsbetrieb der Grundbesitzer überwacht, — kurz, analog den heutigen Landwirthschaftsbehörden, die ganze Kompetenz,

die zur gedeihlichen Leitung eines solchen Landrentenbriefinstituts erforderlich ist, ausübt.

Es ist klar, dass, wenn die Ausstellung der Gutsrentenbriefe, ebenso wie heute die Ausstellung von Individualhypotheken, dem Privatverkehr, unter vorschriftsmässiger Betheiligung der richterlichen und Hypothekenbehörden, überlassen wäre, für das Institut der Landrentenbriefe eine besondere Behörde nothwendig sein würde, ebenso wie heute für das Institut der Pfandbriefe. Eine solche Behörde ins Leben zu rufen, falls die Gesetzgebung zugleich materiell vorginge, würde nicht mehr oder weniger Schwierigkeiten bieten, als ihrer Zeit die Einführung der Landschaftsbehörden bot. Sollte es gelingen, unsere Provinziallandschaften zu einer Zentrallandschaft zu vereinigen, und demnächst zur Annahme des Rentenprinzips statt des Kapitalprinzips zu disponiren, — so würde sich das Rentenbriefinstitut, in natürlicher Anknüpfung an das Pfandbriefinstitut, um so leichter einführen lassen. Und weshalb sollten die Landschaften nicht in dieser Weise vorgehen? Seit der Unkündbarkeit der Pfandbriefe sind sie schon eine Art Rentenbriefinstitut, nur, dass sie noch im Uebrigen mit allen Mängeln des Kapitalprinzips behaftet sind. Dies konvertirte Institut würde dann mit der Konvertirung der Pfandbriefe in Landrentenbriefen zu beginnen haben. Und schon diese erste Operation würde im höchsten Interesse sowohl dieses Instituts selbst, — weil dieses dadurch der Gefahr entrückt würde, dass seine nach dem Zinsfuss von 5 emittirten Briefe, bei dessen Steigerung auf 6, ihre Sicherheit verlieren; des bepfandbrieften Grundbesitzes, — weil sich, bei gleichzeitiger Einführung des materiellen Rentenrechts, sofort das dringendste Bedürfniss nach dem Grundgeld, das die Landrentenbriefe abgeben würden, im Privat- wie im öffentlichen Verkehr, aufs Dringendste fühlbar machen und dies Bedürfniss nicht verfehlen würde, den Kurs der heutigen Pfandbriefzinsenbeträge in der Landrentenbriefform sofort höher steigen zu lassen, als derselbe Kurs heute in der Kapitalpfandbriefsform steht. Die voraussichtliche Steigerung würde auch den Pfandbriefsinhabern die Konvertirung der Pfandbriefe in Landrentenbriefe annehmbar machen, oder auch Banquiers bewegen, die Konvertirung zu vermitteln, ohne dass die Grundbesitzer deshalb ein Opfer zu bringen hätten.

Was dann noch die Grenze, bis zu welcher Landrentenbriefe ausgefertigt werden könnten, anbeträfe, so würde dies zu dem ganzen Betrage des behufs unserer Grundsteuerausgleichung ermittelten Reinertrags geschehen können. So ungleichmässig diese Reinerträge auch gegriffen sein mögen, so bieten sie sich doch heute als die nächste und natürlichste Norm des Grundwerthes an. Auch würde keine Gefahr dabei sein, bis zu diesem ganzen

Betrage vorzugehen, weil eben diejenige Gefahr, die beim Kapitalisationsprinzip darin liegt, dass wenn der Zinsfuß von 4 auf 5 steigt, der Grundwerth um 20 pCt. fällt, beim Rentenprinzip vollständig beseitigt ist, die zur Grundsteuerausgleichung angenommenen Reinerträge selbst aber so niedrig gegriffen sind, dass sie den gewöhnlichen Schwankungen der Grundrente nicht mehr unterliegen. —

Würde endlich das schon mehrfach angedeutete Personalkreditinstitut mit dem Landrentenbriefinstitut verbunden, . . . so würde die Abtheilung für Personalkredit in den bei ihr zusammenströmenden Fonds auch die Mittel besitzen, auf den Kurs der Landrentenbriefe günstig einzuwirken, indem sich kein besseres Papier zur einstweiligen Belegung jener Fonds finden würde, als Landrentenbriefe. Dadurch würde diese Abtheilung zu einem natürlichen Reservoir der Landrentenbriefe werden, bei dem das Publikum seinen Bedarf an diesem Grundgelde leichter einkaufen würde, als an den Handelsbörsen, so dass das Renteninstitut kaum je veranlasst werden würde, zur Beschaffung von Baarmitteln seinerseits Landrentenbriefe an der Börse verkaufen zu müssen.“ (pag. 93 ff.)

Das Angeführte aus und über Rodbertus dürfte vor der Hand genügen, um die wahre Bedeutung seines sozial- und agrarpolitischen Systems in das richtige Licht zu stellen. Eine nähere Präzisierung unserer Stellungnahme zu demselben erfolgt in Kap. VI bei Formulirung unseres an Rodbertus sich in mancher Hinsicht anlehenden agrarpolitischen Programms.

IV.

Wenn es einzig und allein auf eine theoretische Formulirung des uns beschäftigenden Problems ankäme, dann könnten wir uns mit der Darlegung und Kritik der beiden typischen akademischen Kundgebungen von Schäffle und Buchenberger in Kap. I und II und der Darstellung des grossartigen Reformplanes des Mannes der Praxis und der Theorie, als welchen wir Rodbertus kennen gelernt haben, begnügen. Wir könnten unmittelbar an Rodbertus unsere eigenen Anschauungen knüpfen und unsern Agrarreformplan zur Darstellung bringen. Es würde sich hierbei zugleich ergeben, inwiefern der Rodbertus'sche Reformplan des ländlichen Realkredites zu modifiziren resp. zu erweitern ist, um der heutigen, um so viel prekäreren Lage des landwirthschaftlichen Grundbesitzes — der heutigen nicht Kredit-, sondern Schuldnoth — ein für alle Mal gründlich abzuhelpen.

Eh' wir dies jedoch thun, halten wir es für der Sache dienlich und förderlich, noch zuvor in zwei besonderen

Kapiteln zur Darstellung zu bringen und kritisch zu beleuchten, was in den beiden grossen verbündeten mitteleuropäischen Reichen die Männer der praktischen Wirthschaftspolitik in dieser Hinsicht bereits zu Tage gefördert haben, und zwar im Deutschen Reiche eine beratende Körperschaft der „Deutsche Landwirthschaftsath“, — und was in Oesterreich, ein Schritt weiter, eine gesetzgebende Körperschaft, nämlich beide Häuser des Reichsrathes, als Regierungsvorlage zu berathen hatten.

Auch diese beiden Kundgebungen bieten nämlich ein werthvolles Material zur Klärung des Problems einer körperschaftlichen oder genossenschaftlichen Organisation des gesammten Grundbesitzes, wie sie von Rodbertus schon im Jahre 1869 in grossen Zügen skizzirt und in so beredten, von weitsichtigen sozialen Gesichtspunkten ausgehenden Ausführungen geradezu als soziales Programm für den landwirthschaftlichen Grundbesitz zur Darstellung gebracht worden sind.

Wenn wir mit den bezüglichen Verhandlungen im „deutschen Landwirthschaftsath“ beginnen, so liegt die Berechtigung dazu einmal im Datum des Jahres 1887, in welchem sie stattfanden, während die österreichischen diesbezüglichen Sitzungen des Abgeordnetenhauses in das Jahr 1893, also in die unmittelbare Gegenwart fallen. Sodann aber auch aus dem Grunde, weil die Verhandlungen des „deutschen Landwirthschaftsathes“ zu keinem positiven praktischen Ergebnisse geführt haben und daher bloss als vorbereitende Materialien für uns von Werth sind, während die österreichischen Regierungsvorlagen vom Abgeordnetenhaus berathen worden sind, — also bereits das Stadium akademischer Diskussion überschritten haben, — für uns demnach den noch viel höheren Werth besitzen, als Beweis zu dienen, dass es Regierungen und Volksvertretungen heut zu Tage giebt, welche die „Noth,“ in welcher sich der mitteleuropäische landwirthschaftliche Grundbesitz befindet, einsehen und derselben zu steuern sich nicht bloss für berufen, sondern auch für verpflichtet halten!

Die Verhandlungen des „deutschen Landwirthschaftsrathes“ in der XV. Sitzungsperiode im Jahre 1887¹⁾ hatten zum Gegenstande: „Die Organisation des landwirthschaftlichen Kreditwesens in Verbindung mit der Frage der Abänderung des Genossenschaftsgesetzes.“

Es hat also damals eine Berathung stattgefunden, deren Gegenstand fast genau mit dem Problem übereinstimmt, das die gegenwärtige „Grundkreditkommission des

¹⁾ Schon im Jahre 1884 hatten ähnliche Berathungen in der XII. Sitzungsperiode des deutschen Landwirthschaftsrathes stattgefunden.

Bundes der Landwirthe“ zur Erörterung und Entscheidung bringen soll.

Es war dieser Verhandlung eine Besprechung über die Lage der Landwirthschaft vorangegangen, ähnlich wie wir sie in der Einleitung des vorliegenden Referates vorangeschickt haben. Dieselbe war damals von dem Reichsrath Grafen von Lerchenfeld-Köfering eröffnet worden, ²⁾ welcher in beredten Worten die verheerenden Wirkungen der ausländischen Konkurrenz schilderte und den doppelten Vortheil des Zolles dahin präzisirte: „erstlich ist der Preis des inländischen Getreides um einen Bruchtheil der Zollsätze höher, als er ohne Zoll sich stellen würde, zweitens haben die Zölle ganz erkleckliche Einnahmen geschaffen — ich glaube, 31 Millionen für 1886 —, welche in dem Verhältniss-Prozentsatz der Landwirthschaft zu gute kommen, zu welchem die Landwirthschaft an den allgemeinen Lasten theilnimmt.“ Der Zollsatz betrug damals 3 M. pro Doppelzentner. Es waren Zeiten, in welchen viele Landwirthe „den Himmel voller Geigen“ sahen. Der Bann war gebrochen: man stand am Vorabend einer Erhöhung der Zölle auf 5 M. Bei dieser, im Vergleiche zu der heutigen, „rosigen“ Lage entgeht es jedoch dem Grafen v. Lerchenfeld nicht, dass ein in seinem Kredite nicht entsprechend organisirter Grundbesitz bei der Werthsteigerung des Grund und Bodens, welche sich dabei ergeben würde, einer doppelten Gefahr ausgesetzt sein müsste. Graf v. Lerchenfeld kennzeichnet diese Gefahr in folgenden Worten: „Erstens ist die Belastungsfähigkeit des Grund und Bodens eine erhöhte: es können mehr Schulden darauf gemacht werden, welche doch auch wieder zur Rückzahlung und zur Verzinsung kommen müssen: und zweitens sind die Uebernahmepreise aus Erbschaften höhere, weil sich die übrigen Geschwister bei der Uebernahme des Einzelnen nicht billigere Ansätze gefallen lassen, als der ortsübliche Preis ist.“ (pag. 198.)

Ganz richtig, es genügt demnach nicht, die Konjunkturen durch Zölle zu verbessern, es muss noch ausserdem einer fortwährenden Ueberschuldung, welche nicht nur aus der Werthsteigerung des Bodens, sondern auch aus der immer mehr sinkenden Rentabilität desselben herrührt, — durch eine entsprechende Organisation des ländlichen Kredites vorgebeugt werden.

Dr. v. Frege-Abnaundorf führte sehr gut aus, „als das Signifikante unserer heutigen Lage (1887) . . ., dass wir es nicht mit einer schnell vorübergehenden Krisis zu thun haben, wie wir solche Krisen der deutschen und

²⁾ S. Bericht über die Verhandlungen der XV. Versammlung des deutschen Landwirthschaftsrathes 1887. Verhandlung „zur Lage der Landwirthschaft“ pag. 195 ff.

ausserdeutschen Landwirthschaft in früheren Jahrzehnten verfolgen können, sondern dass diese Krisis — Gott sei es geklagt! — zu einem dauernden Rückgang der landwirthschaftlichen Rentabilität sich ansgebildet und, möchte ich sagen, eine perennirende Kalamität geworden zu sein scheint. (pag. 202) Das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen des Landwirths ist gestört“ u. s. w. (pag. 203).

So bedenklich also im Vergleiche zu 1869 sah es bereits 1887 aus, und in Bezug auf die Aussichten für die Zukunft ist folgender Ausspruch des Herrn Dr. v. Frege charakteristisch, welchen er über seine persönlichen Erfahrungen im Parlamente macht. Er hätte „gelernt, wie ausserordentlich bescheiden der Landwirth auftreten muss“, wenn er irgendwie Aussicht auf die Verwirklichung seiner Wünsche haben will, „denn“, sagt Herr von Frege, „davon können wir wohl alle nachgerade überzeugt sein, dass die ganzen agrarischen Forderungen bei den letzten volkswirthschaftlichen und gesetzgeberischen Veränderungen in so ausserordentlich bescheidenem Masse in Erfüllung gegangen sind, dass diejenigen, die dafür gekämpft haben, vor allem Resignation und Geduld auf ihre Fahne schreiben müssen.“

Dem gegenüber drängt sich unwillkürlich die Frage auf, was sollen die heutigen Agrarier auf ihrer Fahne schreiben, wenn unter Bismarck's Leitung Resignation und Geduld das Losungswort war, bei einem Zolle, der von 1 M. auf 3 gestiegen war und demnächst auf 5 M. erhöht werden sollte. Die heutigen landwirthschaftlichen Grundbesitzer müssten wohl ein „lasciate ogni speranza“ aus den Auslassungen des Reichskanzlers Grafen Caprivi und Freiherrn v. Marschall und den auf 12 Jahre hinaus gebundenen Getreidezöllen von 3,50 M. entnehmen! Und dies nachdem die Verschuldung seit 6 Jahren infolge jener sinkenden Rentabilität noch bedeutend gestiegen ist!!

Sehr charakteristisch ist auch der Satz: „Wenn ich also resümiere, dass wir kaum in der nächsten Zeit eine Herabminderung der für den Landwirth unumgänglichen Ausgaben zu erwarten haben, und wenn ich weiter sage, dass wir kaum eine ansehnliche Steigerung unserer Einnahmen zu gewärtigen haben, so wäre das ja eigentlich ein trostloses Resultat.

Eine Hoffnung bleibt uns aber doch, und das ist die, dass in der schweren Krisis, in der die Landwirthschaft sich befindet, der deutsche Landwirth endlich besser rechnen lernt, dass er besser lernt die Grenze zu finden, bis zu welcher die Intensität des Betriebes noch einen Reinertrag abwirft, oder von welcher an er wieder zu einem massvollen extensiveren Betriebe zurückkehren muss“. (pag. 207).

Freilich wird dann erst recht der Landwirthschaft vorgehalten werden, dass sie nicht in der Lage sei, soviel

zu produziren, als die deutsche Nation mit ihrer steigenden Bevölkerung zum Konsum braucht, was auch stets sowohl vom Regierungstische aus, als von der Presse vorgebracht wird, und zwar in Verbindung mit dem anderen Argument, dass es der Landwirthschaft trotz aller Klagen nicht so schlecht habe gehen können und ginge, da sie doch einen grossen Aufschwung sowohl in der Körnerproduktion, als auch in der Viehhaltung faktisch genommen habe. In der That sind noch in den letzten 6 Jahren auf die Zölle hin grosse Kapitalaufwendungen für Meliorationen gemacht worden, für Drainage, Rimpau'sche Kulturen, künstlichen Dünger etc. Die deutschen Landwirthe können eben, wie Dr. v. Frege sehr richtig sagt, nicht „streiken“, (pag. 298) solange sie noch was zuzusetzen haben. Seit 1887 sind wir aber, wo nicht einem grossen landwirthschaftlichen Streike, so doch einem grossen landwirthschaftlichen „Kladderadatsch“ bedeutend näher gerückt.

Bemerkenswerth noch ist folgende Auslassung des Herrn Oekonomieraths Schuhmacher-Zarchlin: „Wenn wir früher schlechte Ernten hatten, trug die ganze nächste Umgebung und späterhin auch bei den verbesserten Kommunikationsmitteln das ganze Deutsche Reich einen Theil des Ausfalls dadurch, dass die Preise der landwirthschaftlichen Produkte eine Steigerung erfuhren. Jetzt tragen die Landwirthe den ganzen Ausfall allein; denn die Preise in Amerika und Russland beherrschen den Markt, und wenn das Korn auch nicht herüberkommt, — die visible supply in New-York drückt schon die Preise, und so ist jedes Band zwischen Produkten, Preis und Produktionskosten zerrissen“ (pag. 215).

Als eine Folge der damaligen doch noch nicht hoffnungslosen Lage ist es wohl zu betrachten, dass diese Diskussionen über „die Lage der Landwirthschaft“ ziemlich harmlos und akademisch verliefen und derartig in ihrer Naturwüchsigkeit und ihrem Humor prächtigen Auswüchse, wie die Ausführungen des Gutsbesitzers Knauer (Gröbers) zeitigen konnten, welche fortwährende Ausbrüche der Heiterkeit in diese sonst düsteren Berathungen hereinbrachten (pag. 219, 220).

So war die damalige Lage der Landwirthschaft und des Grundbesitzes in den Augen hervorragender Landwirthe selbst. Sehen wir nun zu, wie die Beschaffenheit des ländlichen Kredites damals beurtheilt wurde.

In derselben Sitzungsperiode XV. des Jahres 1887 wurde, wie schon oben gesagt, über „die Organisation des landwirthschaftlichen Kreditwesens“ verhandelt und zwar auf Grund einer vorangegangenen Prüfung der Frage: „ob überall der Zahl nach genügende und ihrer Natur nach den Anforderungen des landwirthschaftlichen Betriebes und der sozialwirthschaftlichen Bedeutung des Grundbesitzes

entsprechende Krediteinrichtungen gegeben sind?“ Der Ausschuss des „deutschen Landwirthschaftsrathes“ glaubte in dieser Hinsicht „den diesjährigen Berathungen des Plenums eine materielle Grundlage geben zu sollen, indem er mittelst Versendung von Fragebogen an sämtliche landwirthschaftliche Hauptvereine Deutschlands, an die obersten Leitungen der bedeutendsten Kreditinstitute (landwirthschaftliche, ritterschaftliche Kreditverbände, Hypothekenbanken, Verbände der Vorschussvereine und Darlehnskassen) sowie an land- und volkwirthschaftliche Notabilitäten Erhebungen über die bestehende Kreditorganisation und die bei denselben auftretenden Erscheinungen, an dieselben zu richtenden Anforderungen und Wünsche gepflogen hat“ (pag. 417 ff).

Wir sehen, die ganzen Berathungen des Gegenstandes waren im grossen Stile angelegt. Es wurde ein verhältnissmässig grosser Apparat in Bewegung gesetzt. Das Referat war vom Freiherrn von Cetto-Reichertshausen verfasst worden. Auf einigen 30 Druckseiten wird Referent allen Seiten der ihm gestellten Aufgabe gerecht. Zuerst schickt er „Einiges über die Kredittheorie“ voraus. Etwas paradoxal, aber cum grano salis verstanden ganz richtig, stellt Referent, indem einerseits „die Kreditnoth der Landwirthschaft beklagt, beleuchtet und abgestellt werden will“, und andererseits „vor Krediterleichterung gewarnt wird“, im Hinblick auf die seit Jahren ersichtliche Zunahme der Grundschulden als „Ideal des allerseits angestrebten Zustandes, dass die Landwirthe viel Kredit und wenig Schulden haben sollten“ (pag. 408). Wir haben schon oben gesehen, wie A. Buchenberger als Signatur der Geschichte des Grundbesitzes und seines Kredites in der alten Zeit „die Kreditnoth“, in der neuen „die Schuldnost“ bezeichnete, und bei Rodbertus haben wir gesehen, wie der unter dem Kapitalisationsprinzip den Schwankungen des Zinsfusses preisgegebene „unorganisirte“ landwirthschaftliche Grundbesitz aus der Scylla der Kreditnoth nothwendigerweise in die Charybdis der Schuldnost gerathen muss. Herr v. Cetto bringt hierbei als fachmännischer Landwirth ein neues Erkenntniselement in diese heikle Frage hinein, indem er darauf aufmerksam macht, dass die Unterscheidung zwischen Immobiliar- und Mobiliarkredit beim landwirthschaftlichen Grundbesitze mitunter rein „äusserlich nur an die Darlehnsbedingungen geknüpft ist“, während „nicht jedes Darlehn, welches auf Hypothek gegeben wird, deshalb von selbst mit Recht in die Sphäre des Realkredites fällt; während manches Kapital, welches nur gegen Bürgschaft auf kurze Frist gewährt wird, wohl berechtigt wäre, die mit der hypothekarischen Versicherung verbundenen Vortheile des billigen Zinses, der allmählichen und binnen längerer Zeit erfolgenden Abtragung für sich in Anspruch

zu nehmen. Die Nichtbeachtung dieses Satzes trägt . . . wesentlich dazu bei, dass die unproduktive Verschuldung zunimmt, die berechtigte Kreditaufnahme erschwert wird“ (pag. 409).

Die Erklärung dieser paradoxal gefassten Sätze ist darin zu suchen, dass dem landwirthschaftlichen Grundbesitze möglichst viel Personalkredit (Betriebskapital) zur Verfügung stehen muss — auf einem hypothekarisch nur mässig verschuldeten Gute. Der erstere wird sogar durch den zweiten bedingt: „Dem umlaufenden Kapital sollte bei der heutigen Bewirthschaftung von Grund und Boden die Hauptrolle zufallen, und die Erkenntnis dieses Satzes, die sich in dem oft betonten Bedürfniss nach Betriebskapital ausdrückt, ist es, welche zum guten Theil das praktische Interesse an der Kreditfrage fortwährend rege erhält und steigert, indem dasselbe sich in der Klage über zu geringen oder zu theuren Kredit kund giebt“ (pag. 410).

Wie liegen aber die Dinge in Wirklichkeit? Referent beantwortet diese Frage in seiner Kritik der herrschenden Kreditsysteme sehr treffend, wie folgt: „Der landwirthschaftliche Schuldner sucht und ist vielfach gezwungen, seinen Kredit ohne Rücksicht auf dessen Bedarf und Zweck zu nehmen, wo und wie er ihn eben findet: der kreditirende Kapitalist leiht sein Geld aus, soweit es sicher und gewinnreich anzulegen ist, nimmt dabei Gewinn, so hoch es ihm Gesetz und Geschäftskonjunktur gestatten, ohne des Näheren zu prüfen, ob damit die Existenz des Schuldners beeinträchtigt oder gar gefährdet wird, und das Resultat dieses beiderseitigen Vorgehens ist die rasch und in grossem Umfange um sich greifende Zunahme der Verschuldung, welche — soweit sie in der Ziffer der Hypothekenschulden eine beiläufige Abschätzung zulässt — nunmehr beiden Theilen bedenklich vorkommt und Einhalt gebietet.“ (pag. 413).

Daher ist es auch kein Wunder, sondern für die Lage höchst charakteristisch, „dass die eingegangenen Berichte (bei Beantwortung der Fragebogen) wohl ohne Ausnahme die Frage, ob die vorhandenen Kreditanstalten hinreichend zur Deckung des Immobiliarkredits erscheinen, nicht nur unumwunden bejahen, sondern vielfach auch gleichzeitig betont haben, dass die Erweiterung der Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Immobiliarkredits geradezu schädigend auf die wirthschaftlichen Zustände des ländlichen Grundbesitzes einwirken müsste, dass jedoch andererseits ebenso ziemliche Uebereinstimmung sich kund giebt hinsichtlich des Wunsches nach einer Revision der Kreditbedingungen, sowie hinsichtlich des Bedürfnisses nach Erweiterung der Sphäre des Mobilien- und Personalkredites.“ (ibid.)

Sehr gut ist die Schilderung, die Herr von Cetto von der Art und Weise giebt, „wie der kreditnehmende Land-

wirth . . . sich nicht lange besinnt darüber, ob das Verhältniss zwischen stehendem und Betriebskapital überhaupt in seinem Gesamtvermögen richtig obwaltet, ob nicht die Zeitverhältnisse es erfordern, einen Theil des Ersteren aufzugeben und dadurch das Letztere zu stärken, ob der Preis des Erwerbes der Liegenschaften seine Verzinsung in dem Ertrag finden kann, ob er überhaupt in der Lage ist, sich den Luxus einer Anlage à fonds perdu zu gestatten oder nicht. Er nimmt ebenso gut das Geld zur Bezahlung von Grundankauf beim Privatmann, zahlt dafür hohen Zins und unterwirft sich wenigen kurz bemessenen Zahlungsfristen, wie er andererseits seine verschiedenen Schulden für den laufenden Hausbedarf in eine Hypothekenschuld konvertirt und dadurch der Heimzahlung ledig geworden zu sein glaubt. Allerdings muss zur theilweisen Entschuldigung solcher unwirtschaftlichen Vorgänge, die sich im wirklichen Leben täglich vor unseren Augen abspielen, angeführt werden, dass auch ein guter Wirthschafter durch zwingende Umstände oftmals zu derartigen Missgriffen veranlasst werden kann!“ (ibid.)

Diese Schilderungen sind aus dem Leben gegriffen und führen nothwendigerweise zu der Ueberzeugung, dass „Kreditleichterungen geradezu fatal sein müssen, wenn ihnen nicht gesetzliche Schranken gezogen sind, zumal bei bauerlichem Grundbesitz.“ Das Interesse der Gläubiger, der Hypothekenbanken ist das direkt entgegengesetzte. Während nämlich dem Grundbesitzer „als Ideal stets der Zustand möglichst geringer und möglichst rasch vorübergehender Schuldbelastung vor Augen schweben muss, . . . kann das Ziel der Bankpolitik auf nichts anderes gerichtet sein, als möglichst viele einträgliche Geschäfte zu machen und nutzbringende Kapitalanlagen möglichst lange zu erhalten“, (pag. 415) wobei ruhig über Leichen hinweggeschritten wird³⁾. Es folgt daraus unzweideutig, dass

³⁾ So beginnt „der deutsche Oekonomist“, der sich den Titel eines „Spezialorgans für Realkredit und Hypothekensbankwesen“ beilegt, unter 22. Jan. cr. (1887) eine Besprechung des vom Vorstande des Deutschen Landwirthschaftsrathes versendeten Fragebogens folgendermassen:

„Soweit man sich im Deutschen Landwirthschaftsrath und überhaupt auf agrarischer Seite dem Drucke nicht entziehen kann, den die Erkenntnis und das Bewusstsein ausübt, nur nach einer Seite hin Interessen vertreten zu müssen, der anderen Seite also vielfach nicht gerecht werden zu können (!), dient die sozialwirthschaftliche Bedeutung des Grundbesitzes zur Rechtfertigung dieses Verfahrens nach innen und aussen. Wir sind weit davon entfernt, diese Bedeutung zu unterschätzen (Stets beliebte Wendung!), aber wir finden, dass man gerade in dieser Beziehung die Person mit der Sache, den Grundbesitzer mit dem Grundbesitz verwechselt. Wohl kann die Ausnutzung des Grund und Bodens stellen-

das private, spekulative Leihkapital geradezu verhängnissvoll für den landwirthschaftlichen Grundbesitz werden musste.

Dies erkannte Friedrich der Grosse schon vor hundert Jahren, und ihm lagen die Interessen des erban-
gesessenen landwirthschaftlichen Grundbesitzes, den er als Hauptstütze seines Thrones ansah, am Herzen. Höchst charakteristisch für die Art und Weise, wie neue Ideen aufgenommen werden, selbst von denen, für welche sie segensbringend zu wirken geeignet sind, ist die anfängliche schroffe Abweisung des genialen Kaufmanns Bühring, der die Idee des genossenschaftlichen, ländlichen Kredites mit Solidarhaft, Unkündbarkeit und Amortisation gefasst hatte, durch Friedrich den Grossen selbst, und noch mehr bezeichnend, dass eine Anzahl von Einwänden, welche heute der weiteren Verbreitung körperschaftlicher oder genossenschaftlicher Anstalten ähnlicher Art entgegengesetzt werden, „bereits damals ebenso geltend gemacht wurden. So insbesondere wurde bei Gründung des kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstituts seitens des Domstiftes, der Stände der Altmark, der Priegnitz und der Mittelmark einstimmig und unter Beitritt mehrerer Gutsbesitzer aus der Uckermark und der Neumark ausgeführt, in eine Garantie der gesammten Ritterschaft könne man nicht willigen, da es unbillig sei, die guten Wirthe für die schlechten verhaftet zu machen. Viele Eingaben und sogar ganze Kreise protestirten gegen das ganze Institut, welches sie für unnütz und schädlich hielten, in dem die Verschuldung

weise und zeitweise beeinträchtigt werden, wenn die Bebauer desselben aus irgend welchen Gründen in Kalamität gerathen; die Bevölkerungsdichtigkeit im Deutschen Reiche lässt aber die Befürchtung nicht mehr zu, dass dies in beunruhigendem Maasse (sic) vorkommen könnte. An die Stelle desjenigen Landwirthes, welcher sich aus irgend welchen Gründen nicht mehr halten kann, tritt stets ein anderer, welcher leistungsfähiger ist: die Landwirthschaft geht noch lange nicht zu Grunde, wenn und weil eine Anzahl Landwirthe zu Grunde gehen, und die Noth der Landwirthe ist keineswegs identisch mit der Noth der Landwirthschaft.“ (S. Bericht über die Verhandlungen der XV. Versammlung des Deutschen Volkswirtschaftsrathes, pag. 414). Diese Auslassung aus „kapitalistischen Kreisen“ verdiente es beispielshalber, als höchst charakteristisch für die in diesen Kreisen den derzeitigen Landwirthschaft betreibenden Grundbesitzern gegenüber herrschende Gesinnung in extenso angeführt und niedriger gehängt zu werden. Hoffentlich werden aber dafür zukünftige „Enquêtes“ und „Fragebogen“ aus der Mitte der landwirthschaftlichen Kreise es sich ersparen, mit Leuten einer solchen Gesinnung ihren Mitbürgern gegenüber in „Korrespondenz“ zu treten. Man bekommt doch wahrlich ohnedem genug „cynische und unverschämte“ Aeusserungen zu hören und zu lesen.

dadurch nicht beseitigt, sondern vermehrt werden würde.“ (pag. 419).

Bis jetzt sind die preussischen Landschaften das Beste, was es auf dem Felde des Realkredits für den Grundbesitz giebt, und die „Uebertragung und Anwendung ihrer Grundprinzipien auf den bauerlichen Grundbesitz in Form der in einem Berichte aus Schlesien angeregten Gründung selbstständiger Bauernlandschaften würde . . . mit der im jüngsten Beschluss des deutschen Landwirthschaftsraths begutachteten genossenschaftlichen Organisation des Realkredits zusammenfallen und ebenso mit der von Raiffeisen begonnenen Einrichtung landwirthschaftlicher Kreditverbände mit Filialen in Form der lokalen Darlehnskassen übereinstimmen.“ (pag. 419).

Freiherr v. Cetto fasst seine Kritik der herrschenden Kreditsysteme dahin zusammen, dass „eine Aufrechterhaltung und Verbreitung des Genossenschaftsprinzips“ zu erstreben sei, wodurch einzig und allein der Kredit in einer den Anforderungen des landwirthschaftlichen Betriebes und der Eigenart des ländlichen Grundbesitzes entsprechenden Weise vermittelt wird, und die weitere Möglichkeit gegeben ist, den Kredit mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Kreditsuchenden und die gemachte Verwendung des Darlehens seinem Umfang beziehungsweise seiner Form (Real- oder Personalkredit) nach auf ein entsprechendes Mass zu reduzieren, welches in der einen nachhaltigen Betrieb noch ermöglichenden Quote des belehnbaren Besitzwerths zu suchen sein wird“. (ibid.)

Als hauptsächliche Schwierigkeit der Verwirklichung dieser Theorie erscheint dem Herrn v. Cetto „die höchst verschiedenartig gestaltete Entwicklung und Verbreitung der Krediteinrichtungen in Deutschland, dessen Territorium schon hinsichtlich der Bevölkerung, Besitzvertheilung, Fruchtbarkeit und Betriebsart die grössten Verschiedenheiten aufweist.“ (ibid.)

Referent geht diese einzelnen verschiedenen Formen des existirenden Genossenschaftskredits durch. Wo Latifundienwirthschaft und Grossgrundbesitz überwiegt, sind vornehmlich die land- und ritterschaftlichen Kreditinstitute, so im östlichen und nördlichen Theile von Preussen nebst Schlesien und Mecklenburg thätig; neben anderen Hypothekeninstituten auch in den übrigen Theilen der preussischen Monarchie, im Königreich Sachsen und in Braunschweig. Von diesen Land- und Ritterschaften haben manche ihre Thätigkeit auf Bauerngüter ausgedehnt, oder sind daneben besondere landwirthschaftliche Kreditvereine für bauerliche Güter entstanden. So z. B. das neue brandenburgische Kreditinstitut, der pommersche Landkreditverband, die neue westpreussische Landschaft u. a. Referent hebt dabei tadelnd hervor, dass die Vertretung

und Verwaltung der letzteren (nämlich der auch die Bauerngüter beleihenden Institute) . . . sich jedoch durch die Organe der älteren Landschaften“ vollzieht, so dass also „die Angehörigen der neuen Kreditvereine des Rechts der Selbstverwaltung entbehren“. (pag. 420).

Auf die in den Fragebogen angeregte Frage, was geschehen könnte, „um die Sparkassen zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Immobilienkredits mehr heranzuziehen und dann, ob es wünschenswerth und möglich wäre, eine festere Verbindung zwischen Darlehnskassen und Sparkassen herbeizuführen“, erfolgt eine so gut wie negative Antwort. Es wird darauf hingewiesen, dass in Preussen von den Sparkassenvermögen 54,16 pCt. (davon 27,64 pCt. auf ländliche Grundstücke), in Bayern 58,04 pCt. in Hypotheken angelegt sind; in Sachsen sogar 73,06 pCt., in Baden circa 72 pCt. (pag. 421). Auffallend ist diese Verschiedenheit; es kann daher nicht unbedingt die Möglichkeit einer weiteren Heranziehung wenigstens für Preussen und Bayern in Abrede gestellt werden.“

Auch die Verbindung von Sparkassen und Darlehnskassen, welche von einer grossen Anzahl von Berichten „als unstatthaft erklärt werden, weil die Tendenzen beider Anstalten mit einander nicht in Einklang zu bringen sind“,⁴⁾ ist nach Ansicht des Referenten, wenigstens für die öffentlichen Kassen (z. B. Kreissparkassen) nicht a limine abzuweisen. Im Gegentheil sie könnte erziehend wirken, „es würde dadurch in den untern Volksklassen das Verständniss für die richtige Anwendung gesammelter Kapitalien nicht allein als Reserve-, sondern auch als Betriebsfonds geweckt werden . . . während . . . die Art und Weise, wie die Ersparnisse in so bedeutendem Umfange verwerthet werden . . . in der That noch sehr primitiv ist und uns vielfach gemahnt . . . an die bekannte Uebung der Aufbewahrung der harten Thaler in alten Strümpfen“. (pag. 422).

Sehr treffend hebt Referent hervor, dass die kolossalen Summen der Spareinlagen im Deutschen Reiche einerseits und die Klagen über mangelhaften Betriebskredit der Landwirtschaft andererseits zu der Ueberzeugung führen müssen, dass die üble finanzielle Lage der Bauern zum grossen Theile daher kommt, dass sie „mit dem Gelde nicht umzugehen wissen“. Dasselbe gilt leider auch von manchem Grossgrundbesitzer. Eine Verbindung der Darlehnskassen mit den Sparkassen wäre unserer Ansicht nach ohne Gefahr nur in Anlehnung an ein grosses landwirthschaftliches Kreditinstitut mit einem Netze von Filialen, wie es Rodbertus vorschlägt, möglich. Auch Referent spielt darauf an, indem er sagt, dass eine Gefährdung oder Festlegung der Sparkasseneinlagen sofort beseitigt sein

⁴⁾ S. Bericht u. s. w. w. o. p. 422.

würde, wenn die mit den Sparkassen kombinierten Darlehnskassen das Recht der Pfandbriefemission erhielten. (pag. 424).

Ausser allen diesen privaten, sei es genossenschaftlichen, sei es individuellen Kreditinstituten, welche der Herr Referent in drei Klassen eintheilt, nämlich 1) in die Assoziation der kreditsuchenden Landwirthe (Landschaften u. dergl.), 2) in die Assoziation der kreditgewährenden Kapitalisten (Hypothekenbanken), 3) in die einzeln auf-tretenden Kreditoren (Sparkassen, Gemeinden, Stiftungen und Private), — kommt noch als vierte Klasse mit besonderer Stellung hinzu „die Zahl der vom Staate organisirten und geleiteten Kreditinstitute“. (pag. 424).

Die Veranlassung zu der Errichtung der letzteren lag in der Ansicht, dass gewisse Zwecke des landwirthschaftlichen Kredits nicht erfüllt werden oder wenigstens nur unvollkommen zu erreichen sind, so lange der Kredit nicht mit gewissen Erleichterungen für den Schuldner verbunden ist, welche auf dem gewöhnlichen Wege der Kreditbeschaffung nicht zu erlangen sind. „So wurden denn zunächst zur Ablösung der mittelalterlichen Grundlasten und zur Förderung der Landeskultur besondere Staatsanstalten errichtet, von denen einige ihre Thätigkeit auf das übrige Gebiet des Kreditwesens ausdehnten und denen sich späterhin in einigen kleineren deutschen Staaten allgemeine Landeskreditkassen zugesellten“ (pag. 424).

Bemerkenswerth ist hierbei, „dass in Regierungskreisen von jeher die Ansicht gegolten hat, dass für den landwirthschaftlichen Kredit im strengsten Sinne des Wortes die Bedingungen, unter denen der Kredit gemeinbin gewährt wird, schlechterdings ungenügend und unzureichend sind, und dass die deshalb errichteten Staatsanstalten, als welche die Grundrentenablösungskassen, die Landeskultur-Rentenanstalten vornehmlich zu bezeichnen sind, das Rentenprinzip in der That adoptirt haben“ (ibid.)

Noch mangelhafter als der Realkredit ist der Personalkredit organisirt. „Ausser den Banken, Banquiers, Handelsleuten, Geldverleihern und Privaten, deren kleinster Theil sich als wohlwollende, verständnisvolle Freunde der Landwirtschaft und ihrer Angehörigen darstellt“, sind hier nur noch die Schulze-Delitzsch'schen Vorschussvereine und die Raiffeisen'schen Darlehnsvereine zu nennen. Obgleich ein Aufschwung dieser Vereine unverkennbar ist, so geht doch aus den Berichten hervor, „dass beide Vereine sich trotz alledem noch immer auf im Verhältniss zum Umfange des landwirthschaftlichen Betriebes in Deutschland bescheiden zu nennendes Terrain erstrecken“ (pag. 426).

Referent schliesst diese seine lehrreichen Ausführungen mit einem Satze, welcher in einem zu der damaligen Verhandlung eingelaufenen Gutachten des Prof. Hanssen-

Göttingen enthalten war, und mit welchem Referent vollkommen übereinzustimmen erklärt: „Der Immobiliarkredit muss beschränkt, der Mobilienbetrieb für den gedeihlichen Betrieb der Landwirthschaft gestärkt werden“ (pag. 430).

Ein prächtiges Programm in der That, aber woher die Fonds hernehmen, um das Zuviel an hypothekarischer Verschuldung abzutragen? Das sagt weder Hanssen, noch Schäffle, noch Stein, und daher sind diejenigen konsequenter, welche eine Verstaatlichung des Grundbesitzes als unumgängliche Nothwendigkeit ansehen, weil der Staat allein die nöthigen Fonds dazu bieten kann. Im letzten Kapitel unseres Referats suchen wir die Lösung des Räthsels zu geben, woher auch ohne Staat die zur grossen agrarischen Kreditreform nöthigen Fonds zu entnehmen sind. Doch greifen wir nicht vor, und resümiren wir noch die Schlussbetrachtungen des Referats des Herrn v. Cetto, welche die Frage behandeln: „wie die vom deutschen Landwirthschaftsrath seiner Zeit (1884) begutachtete staatliche oder genossenschaftliche Organisation demnächst in Verwirklichung zu setzen wäre“. Die sich dabei ergebenden Schwierigkeiten entgehen dem Referenten keineswegs. So sagt er: „Zur richtigen Würdigung dieser Frage sind zwei Dinge vor Allem festzustellen: einmal, dass die in neuerer Zeit wiederholt betonte Separatstellung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes und seiner Verwalter, der Grundbesitzer, vom sozialwirthschaftlichen Standpunkt aus voll gewürdigt werden muss, nicht minder aber auch, dass die wohlerworbenen Rechte der Gläubiger des Grundbesitzes vollen Anspruch auf Fortbestand und Erhaltung zu machen haben. Beide Momente sind zweifelsohne nicht nur gleich wichtig, sondern stehen auch in gewisser Wechselbeziehung zu einander; in ihrem Ausgleich liegt die Hauptschwierigkeit der Kreditreform, deren Prinzip und Theorie ja kaum mehr für Eingeweihte und Denkende ein Geheimniss sein kann“ (pag. 430). Und da es sich dabei um Milliarden des Nationalvermögens handelt, so ist es nicht zu verwundern, dass „im Gefühle der grossen Schwierigkeit und Verantwortung bei Formulirung praktischer Vorschläge in den Berichten nur sehr knappe unmotivirte Antworten ertheilt wurden“ (pag. 431).

Referent unterscheidet zwei Einrichtungen: 1. die der genossenschaftlichen Organisation, 2. die der Verstaatlichung des Grundbesitzes.

Unter den ersten führt er mit warmer Anerkennung an der Spitze Rodbertus an, welchem, wie Referent anführt, selbst Prof. Knies eine bahnbrechende Bedeutung beilegt, da die von Rodbertus vorgeschlagene genossenschaftliche Organisation des ländlichen Grundkredits auch unter Verbleib „des Kapitalisationsprinzips“ zur Ausführung gelangen könnte. Was diese Anerkennung auf sich hat,

haben wir schon oben bei Besprechung der Kritik A. Buchenbergers hervorgehoben. Näheres darüber sparen wir uns bis zum letzten Kapitel auf, in welchem wir auf der Folie einer allgemeinen Kritik der vorangegangenen Reorganisationspläne des ländlichen Grundkredites unsere eigenen Vorschläge in dieser Hinsicht formuliren werden.

Nach Rodbertus führt Referent Lorenz v. Stein als „einen Schritt weiter gehend“ auf, indem er will, „dass die Gemeinde wieder in ihr altgermanisches Recht eintrete und als Genossenschaft der Grundbesitzer auch für das Grundschuldenwesen zu funktionieren beginne.“ (pag. 431.)⁵⁾ Hierbei hat L. v. Stein hauptsächlich den bäuerlichen Grundbesitz im Auge. Noch weiter geht Schäffle, der eine Inkorporation des Hypothekenkredites, also obligatorische Vereinigung des gesammten landwirthschaftlichen Grundbesitzes mit Ausnahme der Grundbesitzungen des Reiches, der Staaten, der Kommunkorporationen, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- u. dergl. Güter, der Familienfideikomnisse, endlich alles privaten Grundbesitzes „von gewissem Umfange“ eingeführt wissen will. Aus den letzten Worten ergibt es sich, dass Schäffle's Organisationsplan nur auf den bäuerlichen Grundbesitz sich erstrecken soll, den er wie wir oben gesehen, für allein nothleidend hält, und dessen Interessen allein ihm wirklich am Herzen liegen. Referent richtet die Aufmerksamkeit seiner Leser darauf, dass „an beiden Programmen, von Stein sowohl als von Schäffle die spezifische Eigenthümlichkeit zu beachten sei, dass dieselben nicht die Kreditorganisation für sich allein, sondern als Bestandtheil einer neuen Agrarverfassung behandeln, deren Inhalt sich auf die ganze künftige Behandlung des Grundbesitzes im Besitzverkehr erstreckt.“ (pag. 432.) Fügen wir dem bei, dass sie auf eine derartige Bevormundung des Grundbesitzes hinausläuft, dass sie bereits mit einem Fusse im Staatsocialismus steht. Trotzdem steht den Organisationsplänen Stein's und Schäffle's bereits eine praktische Anwendung in Oesterreich in Aussicht in der Regierungsvorlage über die „Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe“, vorüber wir im nächsten Kapitel berichten werden.

Für pure Verstaatlichung plaidiren Freiherr v. Stein-Kochberg in seiner Brochüre „zur Lösung der Grundkreditfrage“ (Berlin 1881) und eine anonyme Schrift unter dem Titel: „die Verstaatlichung des Grundkredits, Ideen zu einem nationalen Verwaltungsrecht des Grundbesitzes“

⁵⁾ Vgl. damit das im nächstfolgenden Kap. V. analysirte österreichische Gesetz betreffend die „Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe,“ welchem die Ideen von Stein und Schäffle, die sich ihrerseits von Rodbertus her schreiben, offenbar zu Grunde liegen.

von H. F. (Jena 1885). Auch die „deutsche Landliga“ gehört hierher, welche nach Ansicht des Referenten „obgleich sie sich parteilos nennt, den kommunistischen Tendenzen der Sozialdemokratie identisch sein dürfte, da selbe nichts Geringeres als die Aufhebung des Privateigenthums an Grund und Boden zu Gunsten eines Staats- bzw. Kommunal-eigenthums offenkundig beabsichtigt“. (pag. 433).

In seiner Schlussbetrachtung entscheidet sich Referent für eine genossenschaftliche Organisation des Grundkredits unter Selbstverwaltung der Berufsgenossen, aber unter Oberaufsicht des Staates, wie es bei den preussischen Landschaften der Fall ist. Referent ist der Ansicht, dass wie die preussischen Landschaften „von Anfang an keineswegs durch freie Thätigkeit der Betheiligten, vielmehr unter theilweise sehr energischem Proteste derselben durch das Machtwort eines erleuchteten Monarchen und unter einer für die damalige Zeit sehr bedeutenden materiellen Beihilfe (von Seiten des Staates) ins Leben getreten sind. . . . so auch heute eine Intervention des Staates“ unerlässlich sein dürfte.

Ob diese Intervention des Staates nun vom Reiche oder von den Einzelstaaten auszugehen hätte, diese Frage erscheint dem Referenten abhängig von der Interpretation des Art. 4, Ziff. 4 und 13 der Reichsverfassung; „wonach der Reichsbeaufsichtigung und Gesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen und die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht unterstellt sind, sodann aber auch von der praktischen Erwägung, ob bei der Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse und der bestehenden Kreditorganisationen in den einzelnen Theilen des Reiches eine einheitliche Ausführungsbestimmung hier überhaupt am Platze ist.

Dass jedoch die Organisation von Genossenschaften zu einem bestimmten Zweck trotz alledem durch das Reich stattfinden kann, hat neuestens die Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter wohl genügend bewiesen.“ (pag. 436).

Sehr wichtig ist der Hinweis, welchen Referent auf „das Herannahen einer neuen Reichszivilgesetzgebung“⁶⁾ und die dabei bestehende Gefahr „einer vollständigen Mobilisirung des Grundwerthes, der alsdann geradezu den Charakter eines Börsenwerthes annehmen würde,“ — schon damals, 1887, macht.

Auf dieselbe Gefahr resp. auf dieselbe Aufgabe der Vertreter der Landwirthschaft und des Grundbesitzes, solange es noch Zeit ist, Stellung zur bürgerlichen Gesetzgebung zu nehmen, weist heute, also 6 Jahre später, Schäffle

⁶⁾ S. Bericht über die Verhandlungen der XV. Sitzungsperiode des deutschen Landwirthschaftsrathes im Jahre 1887.

in seinem „Agrarischen Programm“ in der „Zukunft“ (No. 49) und zwar direkt an die Adresse des „Bundes der Landwirthe“ in folgenden Worten hin: „Ich halte es für eine der obersten Aufgaben des Bundes der Landwirthe, dafür zu sorgen, dass schon die Vorlage des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu diesem für die landesgesetzliche Normirung des agrarischen Kreditrechtes im Sinne standeskörperschaftlicher und standesgenossenschaftlicher Ausgestaltung die Bahn freilasse. Auch was die dazu gehörigen Einrichtungen des Vollstreckungsrechtes betrifft, wird die deutsche Landwirthschaft sich von jenen Fesseln frei zu machen und frei zu halten suchen müssen, die im gemeinen Privat-, Prozess- und Konkursrecht der fraglichen Ausgestaltung des bäuerlichen Kreditrechtes jetzt entgegenstehen und künftig nach Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches weiter entgegenzutreten drohen. Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in der Kritik als zu romantisch, als zu wenig deutschprivatrechtlich, als zu wenig „germanistisch“ vielfach angegriffen worden. Soweit ich als Nichtjurist ein Urtheil über diese Angriffe mir zu bilden im Stande gewesen bin, habe ich in der Hauptsache diesen Angriffen nicht beizupflichten vermocht. Nicht darum handelt es sich, altes römisches oder altes germanisches Privatrecht wieder von den Todten zu erwecken, welches aus dem Schoosse vergangener Geschäftsepochen emporgewachsen ist, vielmehr darum, für die Gegenwart und Zukunft, deren eigentliches Rechtsbedürfniss über dasjenige der römischen Kaiserzeit, geschweige über dasjenige des deutschen Mittelalters soweit hinausgewachsen ist, ein Recht zu schaffen, das dem Rechtsbedürfniss der Neuzeit gerecht wird.“ (pag. 442 443 der angef. Nummer).

Auf Grund des eben skizzirten Referates wurde von den Herrn Referenten, als welche ausser Herrn von Cetto, Prof. Dr. v. Miaskowski-Breslau und Landwirtschaftsinspektor Leemann-Heilbronn fungirten, gemeinsam folgendes: „Programm⁷⁾ für die Diskussion über die Kreditfrage“

vereinbart:
„Gemeinsame Aufstellung der Herren Referenten.“

I.

Entsprechen die bestehenden Organisationen ihrer Beschaffenheit nach dem berechtigten Bedürfniss des landwirthschaftlichen Real- und Personalkredits?

II.

Wenn nein, würde es genügen, die bestehenden Kreditorganisationen weiter zu entwickeln und auszubreiten? Welche der bestehenden Organisationen:

⁷⁾ W. O. p. 493.

- a) für Realkredit,
 - b) für Personalkredit,
- wären dabei ins Auge zu fassen?

III.

Wenn die Formen der bestehenden Organisationen nicht für ausreichend gehalten werden sollten, welche anderen Einrichtungen wären zu schaffen?

- a) Sollen dieselben insbesondere Organe des Staates, der Selbstverwaltung, des Genossenschaftswesens sein?
- b) Sind dieselben vom Reich oder von den Einzelstaaten ins Leben zu rufen?
- c) Ist diesen Anstalten ein Kreditmonopol einzuräumen, oder haben sie mit den bestehenden Instituten in Konkurrenz zu treten?
- d) Sind dieselben gegenüber den Kreditnehmern als obligatorische oder als freie Einrichtungen zu gestalten?⁸⁾

Aus der Diskussion, welche 2 Tage dauerte, und an der sich ausser den Referenten fast alle Anwesenden lebhaft beteiligten, greifen wir nur Einiges, was uns besonders bemerkenswerth erscheint, heraus.

So z. B. die Antwort, welche Freiherr v. Erffa-Wernburg auf die Frage giebt: „ist die heutige Verschuldungsform des Realkredites die richtige oder nicht?“ Dieselbe lautet ganz zutreffend:

„Stellt man sich auf den Standpunkt, dass man den Grundbesitz als eine Waare betrachtet, dass man wünscht, er würde gleich dem Kapital mobilisirt, dass er, wie das ja auch in manchen Kreisen der Fall sein mag, Spekulationsobjekt ist, — dann, glaube ich, ist die heutige Kapitalverschuldungsform des Grundbesitzes die richtige. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, dass der Grundbesitz ausser seiner wirtschaftlichen Seite eine politische, eine soziale und namentlich eine ethische Seite hat, dass es sich darum handelt, das Fundament des Staates, einen gesunden, kräftigen und tüchtigen Bauernstand zu erhalten — dann glaube ich, ist die heutige Verschuldungsform des Grundbesitzes vollständig zu verwerfen.“ (pag. 462).

Hiermit bricht Herr von Erffa eine Lanze für das Rodbertus'sche Rentenprinzip, obgleich er im Gegensatz zu Rodbertus warm für das Amortisationsprinzip plaidirt und es ferner für wünschenswerth erklärt „wenn die heutige Form der sog. Individualhypothek überhaupt in Wegfall käme“ (pag. 463), wofür auch der Landrichter Paul Bürger-Schneidemühl 1887 eingetreten ist.⁸⁾

⁸⁾ In folgender Broschüre: „Die dringliche Nothwendig gesetzlicher Massnahmen behufs Einschränkung der hypothekal-

Interessant ist die Thatsache, welche Freiherr v. Erffa anführt, dass bereits einmal in Preussen, und zwar unter Friedrich dem Grossen, die ausschliessliche Zulassung der Verschuldung des Grundbesitzes in Form einer unkündbaren und amortisirbaren Rente bestanden hat (pag. 463 ff).

Am zweiten Tage der Verhandlungen konzentrierte sich das ganze Interesse um die Ausführungen des Prof. Dr. v. Miaskowski, welcher, nach der so beredten Schilderung der Lage des Grundbesitzes und der Landwirthschaft inmitten der andauernden Agrarkrise, die wir oben in unserer Einleitung bereits zitiert haben, folgende Ermahnung an die Landwirthe Deutschlands richtet, welche erst 5 Jahre später durch die Gründung des Bundes der Landwirthe in Erfüllung gegangen ist: „Richtig scheint mir das zu sein, dass das bewegliche Kapital sein Interesse besser versteht, dass seine Vertreter sich, ich möchte sagen, in einer latenten Gemeinschaft befinden und fortwährend für ihre Interessen solidarisch einstehen, dass dasselbe aber in Bezug auf die Landwirthschaft nicht der Fall ist. Wenn sich die ländlichen Grundbesitzer ebenso zusammen thäten, wenn sie ihre Interessen ebenso zu verstehen und gemeinsam zu handeln lernten, so würden sie damit gegenüber dem Kapital zu ihrem Rechte kommen können. Uns beschäftigt ja gerade heute eine Frage, die darauf abzielt, die ländlichen Grundbesitzer zu vermögen, dass sie sich zusammen thun, dass sie den Einzelnen aus seiner Isolirtheit, in der er gegenüber dem koalirten Kapital unterliegen muss, herausreissen und sich dem beweglichen Kapital in geschlossenen Reihen gegenüberstellen.“ (pag. 485).

Weniger gelungen, indem Sachen zusammen geworfen werden, welche nicht zusammen gehören, ist die Verwahrung und Warnung, welche er gegen die Tendenzen der Verstaatlichung des Grundbesitzes in folgenden Worten macht: „Wenn aber auf der einen Seite so scharf Front gemacht wird gegenüber dem beweglichen Kapital, so vermisse ich auf der anderen Seite eine ebenso entschiedene Markirung der Stellung gegenüber denjenigen Tendenzen, die in letzter Instanz zur Verstaatlichung des Grundeigenthums führen. Es sind aus landwirthschaftlichen Kreisen — nicht aus dem Landwirthschaftsrath, aber aus sonstigen hier in Berlin tagenden landwirthschaftlichen Vereinen und Versammlungen — in letzter Zeit Vorschläge hervorgegangen, die in direkter logischer Folge zur Verstaatlichung des Grundeigenthums führen. Lassen Sie mich Ihnen in Kürze die einzelnen Glieder der logischen Kette vorführen.

rischen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes.“ (Referat für die XII. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer.) Berlin 1887.

Man beginnt mit dem Verlangen nach billigem Gelde, um eine Erhöhung des Werthes der landwirthschaftlichen Produkte zu erzielen, um seine Schulden billig abzustossen u. s. w. Eine weitere Konsequenz ist dann, das man Papiergeld verlangt. Ein solcher Vorschlag ist ja neuerdings hier in Berlin hervorgetreten, indem man jährlich eine Milliarde Papiergeld den Kredit-Instituten zugeführt zu sehen wünschte. Weniger verhüllt tritt uns der Gedanke in der Broschüre eines ländlichen Grundbesitzers aus Baden entgegen, der direct verlangt, die Regierungen mögen von den bisherigen hypothekarischen Schulden 20 pCt. streichen; es sei dies nicht ungerecht, denn wenn es zum Krach käme, würden die Gläubiger doch mindestens 20 pCt. verlieren. — Damit steht man schon mit einem Fuss auf dem Boden der Verstaatlichung des Kredits, und wenn man die Verstaatlichung des Kredits hat, so ist das nur die Introdution zur Verstaatlichung des Grundbesitzes. So ist man denn auf dem Standpunkt der Herren Stamm und Flürsheim angelangt, die ja als einleitende Massregel zur Verstaatlichung des Grundbesitzes nur die Verstaatlichung des Kredits zu haben wünschen. Ich möchte daher wünschen, dass im Interesse der Erzielung grösserer praktischer Erfolge seitens der Vertreter der Landwirthschaft in Zukunft derjenige Stand, der sich mit Recht als der konservative Hort des Staates und der Gesellschaft hinstellt, gegenüber solchen etwas leichtsinnigen Vorschlägen eine grössere Bedächtigkeit, eine grössere Vorsicht ausüben möge. Geschieht dies nicht, so werden alle Vorschläge, die von den Landwirthen ausgehen, die möglichen und durchführbaren wie die utopischen, zusammengeworfen, so werden sie alle mit der Marke des Agrariertums versehen und zur Unfruchtbarkeit verurtheilt.“ (ibid.).

Wenn Herr Prof. v. Miaskowski sagen will, dass die Vorschläge, welche zu einer Organisation des ländlichen Kredites führen, eine Etappe auf dem Wege zur Verstaatlichung des Grundbesitzes bilden, so stimmen wir mit ihm überein. Dasselbe gilt aber von allen diesen Vorschlägen, auch von denjenigen des Prof. v. Miaskowski selbst; wie aber das Verlangen, die Doppelwährung wieder herzustellen (das ist doch wohl das „billige Geld“, von welchem Prof. von Miaskowski spricht), oder die Kreditinstitute des Grundbesitzes mit dem Privileg auszustatten, auch ihrerseits Noten ausgeben zu dürfen (Prof. v. Miaskowski spricht nur von Papiergeld, scheint also zwischen Noten und Papiergeld keinen Unterschied zu machen), in direkterem Zusammenhang mit der Verstaatlichung des Grundbesitzes sein soll, als alle sonstigen diesbezüglichen Pläne — dies ist uns geradezu unerklärlich?!

Auch können wir die Marke des Agrariertums nicht als eine „schlechte Marke“ und daher als „zur Unfrucht-

barkeit verurtheilt“ anerkennen, wie es Herr Prof. von Miaskowski in höchst liebenswürdiger Weise inmitten der Agrarier in dieser Sitzung des „deutschen Landwirtschaftsrathes“ gethan hat.

Sehr gut dagegen ist seine Polemik gegen den Abgeordneten Dr. Buhl, der gesagt hatte, „es lasse sich auf dem Gebiete des ländlichen Kredites durch den Staat nichts thun, Belehrung sei das Einzige, was möglich sei“. Diese Ansicht habe ihn „in Erstaunen gesetzt, namentlich in dem gegenwärtigen Augenblick, indem die verbündeten Regierungen einmal den Ausbau der Fabrikgesetzgebung in die Hand genommen haben, und indem sie die soziale Gesetzgebung durchzuführen suchen. Ich könnte diese Aeussuerung verstehen, wenn sie vor 15 Jahren gethan wäre, heute muss ich sie für einen Anachronismus erklären“ (pag. 486).

Zutreffend ist ferner das, was Prof. v. Miaskowski bei Prüfung der bestehenden Kreditinstitute über die landwirthschaftlichen Darlehnskassen ausspricht: dass sie nämlich für den Personalkredit des grossen Grundbesitzers nutzbarer als bisher gemacht werden sollten; „Hier könnte vielleicht der Staat Einiges thun, diese Anstalten könnte er mit Summen dotiren, und sie könnten auch in Verbindung mit der Reichsbank gebracht werden“ (pag. 481). Allerdings bleibt diese Idee unklar, es ist aber darin eine dunkle Ahnung enthalten, dass der Personalkredit für die Landwirtschaft sich an ein grosses Kreditinstitut anlehnen müsse, — freilich nicht an die Reichsbank!

Dass Prof. v. Miaskowski sich von den Sparkassen nicht viel verspricht, ist ganz in der Ordnung. Sie sind in der That, wie er sagt, „in erster Linie Institute für die Sparer, und weil sie das sind, müssen sie hauptsächlich auf diese Rücksicht nehmen, und weil sie auf diese Rücksicht zu nehmen haben, so müssen sie auf pupillarische Sicherheit ihrer ausgeliehenen Gelder bedacht sein. Der hypothekarische Kredit, den sie gewähren, wird wegen der leichten Rückziehbarkeit der Spareinlagen auch stets kündbar sein müssen, nicht amortisirbar sein können. Ich meine daher, dass wenn nicht aus den Sparkassen etwas ganz Anderes werden soll, als was sie jetzt sind, sie dem landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisse nicht in erheblicherem Masse dienstbar gemacht werden können, als sie es schon gegenwärtig sind“ (pag. 488).

Wir stimmen auch vollkommen bei, wenn Prof. v. Miaskowski den Hypothekenbanken gegenüber für den Grundbesitz folgende Losung ausgiebt: „Die Schuldner müssen sich zusammen thun, in geschlossenen Reihen auf dem Kapitalmarkt auftreten, und dort die günstigsten Bedingungen zu erzielen suchen,“ worauf er die Hypothekenbanken „in erster Linie auf den städtischen Grundbesitz verweist“ (pag. 489).

Nach blosser Streifung „der landständischen oder staatlichen Kreditorganisation“, welche Einrichtungen sind, wie sie in Preussen, Hannover, Hessen-Nassau existiren und „wie die Enquête ergibt, ausserordentlich günstig funktionieren“, führt Prof. v. Miaskowki zu ihrer Empfehlung noch Folgendes an: „In den neuen preussischen Provinzen sind es Institute, die aus den alten Rentenablöschungskassen entstanden sind. Nachdem diese ihre Geschäfte abgewickelt hatten, sind sie in Institute für den hypothekarischen Kredit des grossen und des kleinen Grundbesitzes umgewandelt worden. Ihre Organisation ist dann entsprechend ihrem weiteren Wirkungskreise ausgebildet worden. Es liegt Ihnen speziell über die hannoversche Landeskreditkasse das Votum eines gründlichen Kenners des Agrarwesens vor, eines Mannes, der durchaus objektiv, sachlich und überlegt urtheilt. Geh. Rath Professor Hanssen äussert sich sehr ausführlich über diese Institution und ihre Wirkungen“ (pag. 490).

Zum Schlusse entwickelt Prof. v. Miaskowski seine eigenen Ansichten über eine Ergänzungsorganisation der bestehenden Kreditinstitute. Nur darum kann es sich hierbei handeln, da er „nicht mit der bisherigen Kreditorganisation tabula rasa machen, sondern überall, wo eine Lücke sich befindet, die dem ländlichen Grundbesitz entsprechende Organisation einstellen“ will (pag. 491). Wir zitiren dieses Projekt in extenso:

„Ich habe diesen Plan so formulirt, dass er den verschiedenen Gegenden und verschiedenen Verhältnissen Rechnung trägt. Zu diesem Zwecke unterscheide ich zwischen grossen und kleinen Staaten: ich rechne Preussen selbstverständlich zu den Grossstaaten, zu den kleinen Staaten rechne ich alle andern von Baden abwärts. In der Mitte bleiben Bayern, Sachsen, Württemberg. Es mag speziellerer Prüfung vorbehalten bleiben, ob in Bezug auf das Kreditwesen diese mittleren Staaten der ersten oder zweiten Gruppe einzuordnen sind.

Die Grossstaaten charakterisiren sich dadurch, dass in ihnen der Gross-Grundbesitz reichlich genug vorhanden und vertreten ist, um eine eigene Organisation in den Landschaften zu ermöglichen. Für diese Grossstaaten möchte ich nun eine doppelte Organisation in den einzelnen Provinzen vorschlagen: für den grossen Grundbesitz Landschaften mit Ausbau der landwirthschaftlichen Banken für den Personalkredit, erforderlichenfalls unter Dotirung dieser Banken durch den Staat; für den mittleren und kleineren Grundbesitz, für den die Landschaften nicht genügen, eine Organisation im Anschluss an die provinzialständische Verwaltung. Wir haben in den Provinzialhilfskassen ein Institut, das vielverheissend ist; man braucht sie nur auszubauen nach Art der Landeskreditanstalten in den neuen

Provinzen. Zu diesem Zwecke würde ich diese Provinzialhilfsskassen mit 2 Abtheilungen versehen, die eine für den hypothekarischen Kredit, die andere für den Personalkredit. Selbstverständlich kann ja, wenn der hypothekarische Kredit — was mit Recht allgemein verlangt wird — unkündbar und amortisirbar sein soll, nur ein mässiger Theil des Grundertragswerthes von demselben in Anspruch genommen werden, weil der Kreditgeber sich gefasst machen muss auf ungünstige Konjunkturen, auf weniger intelligente Landwirthe u. s. w. Es bleibt somit unter günstigeren Konjunkturen, für intelligente Landwirthe noch eine Basis übrig, nicht für den hypothekarischen, wohl aber für den Personalkredit. Für diesen Fall wäre der betreffende Kreditsuchende zu verweisen von der Abtheilung für den Hypothekenkredit auf die Abtheilung für den Personalkredit. Diese beiden Abtheilungen hätten aber nicht nur in der Provinzialhauptstadt zu bestehen, sondern es wären auch Filialen in den einzelnen Kreisen zu errichten und zwar ebenfalls in 2 Abtheilungen, und diese wiederum hätten als ihre untersten Organe die Darlehenskassen, wo sie bestehen, zu benutzen. Diese Darlehenskassen könnten als Organe erster Instanz, als die Agenten dieser Kreiskassen in den Dörfern angesehen werden. Wo sie nicht vorhanden sind, wäre nach dem Beispiel von Hannover zu verfahren, wo von der Landeskreditkasse in den Dörfern eigene Agenten aus der Zahl der Bauern angestellt werden. Dadurch ist die Landeskreditkasse in Hannover in die Lage versetzt, genaue Kenntnisse über die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung zu erhalten und ihre Geschäfte durch die Agenten vermitteln zu können.

Weniger komplizirt würde sich dieser Plan in den kleineren Staaten gestalten. Hier thut eine Bifurkation der Organisation nicht noth; sie ist aber auch nicht möglich, weil der Grossgrundbesitz hier nur eine untergeordnete Rolle spielt. In den kleineren Staaten wären eigene Kreditinstitute zu schaffen, die, wenn sie nicht an Organe der ständischen Selbstverwaltung anlehnen können, vom Staat unter Hinzuziehung der Berufsgenossen der Kreditnehmer ins Leben gerufen und organisirt werden sollten. Ich denke in dieser Beziehung an den sehr gut durchdachten Plan, der in Baden aufgestellt, jedoch fürs Erste an der Majorität der zweiten Kammer gescheitert ist, aber, wie ich glaube, wieder auftauchen wird. Derselbe hat schon jetzt, wo er noch nicht realisirt ist, die günstige Folge gehabt, dass er die rheinische Hypothekenbank veranlasst hat, den badischen Landwirthen günstige Bedingungen zu stellen, wie sie meines Wissens von keiner anderen Hypothekenbank im Deutschen Reiche den Grundbesitzern gestellt worden sind“ (pag. 491, 492).

Für den Grossgrundbesitz hat also Prof. v. Miaskowski wenig übrig, und was den bäuerlichen Grundbesitz betrifft, so ist der Plan Schäffle's in seinem „Agrarpolitischen Programm“ (s. „Zukunft“ No. 49) allerdings aus dem Jahre 1893 und der österreichische „Gesetzentwurf, betreffend die Berufsgenossenschaften der Landwirthe“, zu dessen Analyse wir im nächsten Kapitel übergehen, viel tiefgreifender und praktischer.

Prof. v. Miaskowski scheint übrigens selbst gefühlt zu haben, dass sein Plan erst noch eingehender geprüft und vertieft werden müsste, denn er selbst war es, der nach zweitägiger Debatte den Antrag stellte, welcher auch zum Beschlusse erhoben worden ist:

„Eine Kommission aus fünf Mitgliedern mit dem Rechte der Kooptation und der Vernehmung von Sachverständigen einzusetzen und dieselbe zu beauftragen:

a) die von den Referenten über die Frage der Kreditorganisation in den Sitzungen des Deutschen Landwirthschaftsrathes vom 30. und 31. März vorgetragenen, sowie in der Diskussion hervorgetretenen Ansichten eingehend zu prüfen und dem Landwirthschaftsrath in einer seiner nächsten Sitzungen bestimmt formulirte Vorschläge zu unterbreiten, sowie

b) auf Grund der veranstalteten Enquête und weiterer Recherchen eine kritische Darstellung der für den ländlichen Kredit in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Einrichtungen zu veranstalten.“ (pag. 149).

In diese Kommission wurden folgende Herren gewählt: Freiherr von Hammerstein-Loxten, Oekonomierath Nobbe-Niedertopfstedt, Landwirthschaftsinspektor Leemann-Heilbronn und Rittergutsbesitzer von Puttkammer-Plauth, welcher jedoch die Wahl abgelehnt hat. Den Vorsitz übernahm vorläufig Ritterschaftsdirektor v. Wedell-Malchow. Kooptirt wurden die Herren Prof. Dr. von Miaskowski-Breslau und Gutsbesitzer Freiherr von Cetto-Reichertshausen.

Der Plan von Prof. von Miaskowski ist sammt allen andern auf diese Weise glücklich begraben worden, so dass wir ihn heute nach sieben Jahren behufs weiterer Verwendung dank dem gedruckten Berichte über die damaligen Verhandlungen des „deutschen Landwirthschaftsraths“ ebenso glücklich ausgraben konnten.

V.

Während bisher in Bezug auf Oesterreich meist das boshafte Wort Napoléon's I. galt: „L'Autriche . . . toujours trop tard d'une idée, d'une année et d'une armée!“ — kann dieses geflügelte Wort von Oesterreich in Hinsicht auf eine genossenschaftliche Organisation des landwirthschaftlichen Grundbesitzes und eine Reorganisation des ländlichen Realkredites heute keine Anwendung mehr finden. Oesterreich hat nämlich „eine Idee“ diesmal noch vor Deutschland gehabt, und zwar ein ganzes Jahr früher, wenn wir den günstigen Fall annehmen, dass Deutschland in diesem Jahre in derselben Richtung vorgehen wird. Was aber noch mehr bedeutet, hat Oesterreich dieser Idee bereits eine That folgen lassen: in den den beiden Häusern des Reichsrates von der Regierung gemachten Vorlagen zweier organisch mit einander zusammenhängenden Gesetze, nämlich eines „Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe“ und eines „Gesetzes, betreffend die Errichtung von Rentengütern.“

Wenn man sich diese beiden Gesetze und die denselben beigegebenen erläuternden „Bemerkungen“ näher ansieht, so wäre man eher geneigt, diesmal auszurufen: „L'Autriche . . . trop tôt d'une idée et d'une année!“ so sehr weitgehend in der Beschränkung des Eigenthums und in der Bevormundung sind diese Gesetze einerseits, und so sehr eingeschränkt und dem „bon plaisir“ des Ackerbauministers andererseits ist ihr Wirkungskreis in Bezug auf die Errichtung der Rentengüter, in welchen der Schwerpunkt des Ganzen liegt, anheimgegeben. Dem Zuviel in der einen steht ein Zuwenig in der andern Hinsicht gegenüber. Daher macht das Ganze den Eindruck eines trotz grosser darauf verwandten Mühe und Sorgfalt nicht reiflich genug Ueberlegten. Es mag dies auch aus dem Umstande folgen, dass diese Gesetzentwürfe hauptsächlich den kleinen und mittleren Bauernbesitz im Auge haben, was wohl wiederum daraus herzuschreiben ist, dass das Material zu denselben hauptsächlich Professoren geliefert haben, und zwar L. von Stein und Schäffle, wie ein Vergleich dieser Gesetze mit den bezüglichen Schriften dieser Herren beweist.

Die leitende, beiden Gesetzentwürfen zu Grunde liegende Idee wird in den „erläuternden Bemerkungen“ in dem ersten Satze in folgenden Worten kurz aber scharf präzisirt:

„Die Organisation des Berufsstandes der Landwirthe, welche heute bei dem fortschreitenden Einflusse der überseeischen Konkurrenz, bei der drückenden und fortwährend in Zunahme begriffenen Hypothekarbelastung der Grundstücke und angesichts der an sie gestellten, beständig wachsenden Anforderungen auf ein Minimum des landwirthschaftlichen Reinertrages angewiesen sind, wird immer mehr und mehr als Bedürfniss empfunden.“

Sie ist auch kein Novum, sondern nur eine Vervollständigung der schon zum Theil existirenden Rüstung, in welcher der landwirthschaftliche Grundbesitz zum Kampfe ums Dasein befähigt sein soll.

Im zweiten Absatz heisst es nämlich:

„Die Entwicklung, welche in den verschiedenen Staaten im Laufe der Zeit das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen und sonstige landwirthschaftliche Interessen-Vertretung genommen hat (Beilage I), lässt deutlich das Bestreben erkennen, der landwirthschaftlichen Bevölkerung in dem Zusammenschlusse zur gemeinsamen Erstrebung ihrer Aufgaben und Zwecke ein Mittel an die Hand zu geben, welches sie befähigen soll, in der grossen Weltwirthschaft den Konkurrenzkampf aufzunehmen, welchem die einzelnen in ihrer Isolirung als Individuen minder gewachsen sind.“

Wenn man diese so „korrekten“ Sätze „der erläuterten Bemerkungen“, welche in eine so weite soziale Perspektive auszuschauen scheinen, liest, bevor man die Gesetze selbst studiert hat, dann hegt man in Betreff dieser Gesetze hohe Erwartungen, welche hinterher einer bitteren Enttäuschung Platz machen. Wenn man sie dagegen nach dem Studium der Gesetze liest, so ist man ganz verwundert, wieso so hochfliegende soziale Motive und leitende Gesichtspunkte in den Gesetzentwürfen zu solch beschränkten praktischen Massnahmen zusammenschrumpfen konnten.

Daran ändert die wiederholte Versicherung nichts, dass „die Regierung . . . dieser Frage der Organisation und Stärkung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung das Augenmerk zugewendet und Studien darüber gepflogen, wie eine Reform des in Oesterreich noch wenig entwickelten landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens anzubahnen wäre.“ Und auch noch weiter die Versicherung, dass beide Gesetzentwürfe „das Resultat der Studien, Erhebungen und längeren Verhandlungen zwischen den theiligten Centralstellen“ seien.

Wir zweifeln keinen Augenblick an diesen „Studien“; die Gesetzentwürfe tragen unverkennbar den Stempel einer nicht leichtfertigen, sondern im Gegentheile einer so sehr hin und her überlegten und studirten Arbeit, dass gerade die Aengstlichkeit, ja nicht zuviel zu wagen, nicht

zu weit zu gehen, ein zu riskantes Experiment zu machen — es wohl hauptsächlich verschuldet hat, dass nur „halbe“ Arbeit vollbracht worden ist, wo „ganze“ so Noth thut. Allerdings kann man dem entgegenstellen, dass einer halben Massregel, wenn sie sich bewährt, die andere halbe folgen kann — im entgegengesetzten Falle unterbleiben, wobei auch nur ein halber Schaden erwachsen dürfte, während bei riskirter ganzer Massregel der Schaden im Falle des Misslingens ein doppelt so empfindlicher sein müsste. Wahr wäre nun dieses Raisonnement nur in dem Falle, wenn das Misslingen eines Wagnisses sich nicht oft einzig und allein daraus ergäbe, dass es nur zur Hälfte unternommen worden war. Die alte Regel heisst: Wäge und dann wage, womit aber nicht gesagt ist, dass das Wägen zu einem halben Wagen, — also zu einem theilweisen Probiren führen soll, worauf diese österreichischen Gesetzentwürfe hinauslaufen.

Doch skizziren wir vorerst diese beiden Gesetze in ihren Hauptzügen. Wenn sie überhaupt zutrifft, muss unsere Kritik dadurch ihre beste Begründung und Rechtfertigung erfahren.

Also zunächst das „Gesetz, betreffend die Einrichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe!“

Diesem Gesetze kann man nicht vorhalten, dass es nicht weit genug jene Organisation der Berufsgenossenschaften ausdehne.

Nach § 1 wird nämlich „in jedem Gerichtsbezirke“ der ganzen österreichischen Monarchie „eine Berufsgenossenschaft der Landwirthe für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung „„Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirthe.““

Diese Organisation gleicht also einem über die ganze Monarchie ausgebreiteten Netze, welches aus kleineren Maschen (Bezirksgenossenschaften), zu grösseren Maschen vereinigt (Landesgenossenschaften) zusammengesetzt ist.

Nach § 2 besteht: „der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirthe in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirthe durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins unter den Genossen sowie durch Förderung der wirthschaftlichen Interessen derselben.“

Bei Ablesung dieses Paragraphen, welcher für den Geist dieses Gesetzes höchst charakteristisch ist, wird einem geradezu schwindlig. So weit gesteckt sind die Horizonte, nach welchen hin sich die Zwecke des Gesetzes ausdehnen. Es umfasst nämlich nicht bloss die sozialökonomischen und etwa noch rechtlichen, sondern sogar die ethischen Interessen seiner „Mündel“. Wir

wählen diesen letzteren Ausdruck mit dem Bewusstsein, dadurch ein weiteres spezifisches Merkmal dieses Gesetzes zu kennzeichnen: den Geist der Bevormundung nämlich, wie er nicht stärker und absoluter in dem Buckle'schen „bevormundenden Geiste des despotisme éclairé“ im vorigen Jahrhunderte sich hervorthat. Da das Gesetz in Oesterreich konzipirt worden ist, so mag es in dieser Hinsicht auf die Josephinische Tradition zurückzuführen sein.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirthe bekommen durch diese Einfügung moralisirender, pädagogischer Elemente und zwar an der Spitze der ihnen vorgesteckten Ziele in das Gesetz, sozusagen den Zuschnitt eher einer religiösen Gemeinde⁹⁾ oder Erziehungsanstalt, als einer sozialökonomischen Berufsgenossenschaft. Es ist ein gutes Stück Freimaurerthum darin eingeflochten. Man fragt sich unwillkürlich, wer sind denn die Landwirthe, welche das Gesetz im Auge hat? Doch wohl nicht erwachsene, gebildete Leute, und wenn es erwachsene Menschen sind, dann können es doch wohl nur Bauern sein, welchen „Pflege des Gemeingeistes, Belehrung, Hebung des Standesbewusstseins . . . unter den Genossen“ beigebracht werden sollen.

Mit nichten! § 3 besagt einfach: „Mitglieder der Bezirksgenossenschaft der Landwirthe sind die Eigenthümer der in dem Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften.“ Also alle Grundbesitzer, sowohl die grossen, als die mittleren und die kleinen — vom Bauern herauf bis zum Magnaten! Wenn etwa der Herr Ackerbauminister oder eine andere Bezirks- oder Landesbehörde derartige „grossen Fische“ aus dem „Netze“ nicht herauslässt (§ 4).

Es sind also Zwangsgenossenschaften, zu denen der Zutritt für jeden „Eigenthümer einer landwirthschaftlichen Liegenschaft“ obligatorisch ist. Die „erläuternden Bemerkungen“ äussern sich über diesen Punkt folgendermassen:

„Es wurde dabei die Form der Zwangsgenossenschaft, welche ja auch in ähnlicher Weise für das Gewerbe besteht, gewählt, um ein ganzes System von Genossenschaften zu schaffen, welche sowohl unter einander, als auch mit einer höheren Organisationsform in Beziehung treten, wodurch gerade, wie die Erfahrungen in anderen Staaten bei den freiwilligen Verbänden zeigen, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Genossenschaft erhöht, ja vielfach erst die Lebensfähigkeit derselben bedingt wird. Uebrigens ist der Gedanke der Zwangsgenossenschaft auch schon in manchen

⁹⁾ Das Wort „Genossenschaftssprengel“, dem wir gleich im § 1 begegnen, scheint schon darauf hinzuweisen.

Kreisen der heute auf dem Principe der freiwilligen Begründung fussenden Bezirksgenossenschaften der Landwirthe, sowie in sonstigen Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung spontan zum Ausdrucke gekommen.

§§ 4—15 übergehen wir, da dieselben nur den formalen Ausbau der Genossenschaft betreffen. Dagegen ist der Leser auf § 16 gespannt, welcher die in § 2 angedeuteten Zwecke des Gesetzes in greifbarere, konkretere Formen fasst. Er lautet in extenso:

„Der Wirkungskreis der Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirthe ist durch den im § 2 festgesetzten Zweck derselben bestimmt.

Insbesondere fallen diesen Genossenschaften ausser den denselben nach dem Gesetze betreffend die Einrichtung von Rentengütern zugewiesenen Aufgaben folgende zu:

- a) Die Errichtung von genossenschaftlichen Lagerhäusern, Magazinen u. dgl. für landwirthschaftliche Produkte der Genossenschafter;
- b) der Verkauf der landwirthschaftlichen Produkte, welche von den Genossenschaftern an die Genossenschaft abgeliefert worden sind, über Auftrag und für Rechnung der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;
- c) der Ankauf von landwirthschaftlichen Artikeln, welche die Genossenschafter zu ihrem Betriebe benöthigen, über Antrag und für Rechnung derselben;
- d) die Gründung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehnskassen, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen, behufs Pflege des landwirthschaftlichen Personalkredites und des Kredites auf Grund der erfolgten Ablieferung landwirthschaftlicher Produkte an die Lagerhäuser, Magazine u. s. w. der unter a) bezeichneten Art;
- e) die Vermittlung langfristiger, dem Amortisationszwange unterworfenener Hypothekendarlehen von Seiten der betreffenden Landeshypothekenbanken oder, wo keine solchen bestehen, von Seiten sonstiger Kreditinstitute an die Genossenschafter;
- f) die Vermittlung der Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der landwirthschaftlichen Dienstboten und Arbeiter;
- g) die Errichtung von Kranken- und Verpflegungshäusern und die Vermittlung genossenschaftlicher Naturalverpflegung;
- h) die Arbeits-Nachweisung und -Vermittlung;
- i) die Fürsorge für die Durchführung der Samenkontrolle und der Verkehr der Genossenschafter mit landwirthschaftlichen Versuchstationen;
- k) die Vermittlung und Agentur behufs Abschliesung von Feuer-, Hagel- oder Viehversicherungsverträgen für die

Genossenschafter und Erzielung günstiger Bedingungen, eventuell Wahl von Genossenschafftern in die Schätzungskommission der Versicherungsgesellschaften;

l) die Gründung und Förderung von Viehzuchtgenossenschaften;

m) die Besorgung der Genossenschaftsstatistik;

n) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschaffter“.

Also finden wir mit der Errichtung von Rentengütern, welche als Schwerpunkt der Ziele in einem besonderen „Gesetze betreffend die Errichtung von Rentengütern“ behandelt wird und hier ausgeschlossen ist: lauter sozial-ökonomische und agronomische Zwecke, und zwar in schönster Unordnung durcheinander gemengt beisammen. Man fragt sich nach Durchlesung dieser langen Liste, wo sind denn jene moralisirenden und pädagogischen Ziele geblieben? Es müssten doch, wenn dieselben oben nicht auf blossе Phrasen hinauslaufen, ausser Lagerhäusern und Magazinen, Bet- und Schulhäuser oder wenigstens Freihäuser mit regelmässigen Vorträgen und Konferenzen über „Standesbewusstsein, Gemeingeist“, Belehrung schlechtweg für die zu erziehenden „Genossen“ auch in diesem Paragraphen vorgesehen sein.

Im Zweifel, wie dieser Widerspruch oder wenigstens diese Lücke im § 16 dem § 2 gegenüber zu erklären ist, greift man nach den „erläuternden Bemerkungen“, wo man aber keinen Aufschluss darüber findet. Auch hier schrumpfen auf einmal die ethischen Ziele zu blossen „wirthschaftlichen Aufgaben“ zusammen! Bei reiflicher Ueberlegung „ein Jahr später“ hätte man wohl auch in § 2 diese ein falsches Licht über das ganze Gesetz werfenden Schulmeisterphrasen ausgelassen. Es wäre vielleicht dadurch nichts an der Natur des Gesetzes geändert, denn dasselbe bliebe trotzdem stark bevormundend und sozialistisch gefärbt, wie wir es noch in den späteren Paragraphen in dieser Hinsicht besser kennen lernen werden, aber jene beiden für die Intelligenz unter den Landwirthen wohl kaum sehr mundgerechten Elemente würden mehr zurückgetreten und in einem diskreten Schatten zum äussern Vortheil des Gesetzes geblieben sein.

Die „erläuternden Bemerkungen“ sprechen hier, ohne gerade diesen Sinn hineinzulegen, das Wort aus: „Die Berufsgenossenschaften sollen nicht Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften . . . sondern Genossenschaften besonderer Art sein“. Aus dieser nicht näher gekennzeichneten „besonderen Art“ könnte man entnehmen, dass sie im obigen Sinne Zwittergebilde zwischen Kirchengemeinden oder Freimaurerlogen, und Innungen oder Kommissionsgeschäften sein sollen. Diese unklare Bezeichnung bezieht sich jedoch speziell in diesem Falle darauf, dass die Berufs-

genossenschaften keine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit solidarischer Haftung sind.

Sie sollen vielmehr nach § 17 sich solcher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, insbesondere derer nach dem System Raiffeisen, bedienen, ihre Gründung anregen und fördern, mit bereits bestehenden in Verbindung treten, und zwar „behufs Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben“, wie sie im § 16 dargestellt worden sind. Sie haben daher nach § 18 ein von den gesetzlichen Bestimmungen, denen die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterstehen, abweichendes, eigenes Recht und zwar folgendes: „Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaften haftet nur die Genossenschaft, als juristische Person“.

Zu den §§ 19—27 wird in den „erläuternden“ Bemerkungen gesagt: „Die pekuniären Mittel . . . zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Berufsgenossenschaften durch Umlagen aufbringen, welche als Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer einzuheben sind und unter Umständen auch von den politischen Behörden zwangsweise eingehoben werden können“. Also Zwangsgenossenschaften mit Zwangsbeiträgen, welche allerdings nach oben hin limitirt sind. „Diese Beiträge dürfen bei der Bezirksgenossenschaft 4% und bei der Landesgenossenschaft 1% der von den Genossenschaftern im Sprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer nicht überschreiten“ (§ 20).

Bei so weit gehenden Kompetenzen der Berufsgenossenschaften den „Eingesprengeiten (§ 1)“ gegenüber ist es wohl als folgerichtig anzuerkennen, dass der „Vertretung der Regierung“, dem „Einflusse der Landesgesetzgebung“, den „Verbänden und Revisionsorganen“, welche in den §§ 28—35 zur Darstellung kommen, auch recht weit gehende Kompetenzen vorbehalten sind.

So ist der Ackerbauminister berechtigt, zwei Mitglieder in den Ausschuss der Genossenschaft (§ 10.) zu senden, welche auch zu Obmännern (§ 18) gewählt werden können und in den Versammlungen stimmberechtigt sind. „Ebenso kann über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die politische Landesbehörde je ein Mitglied in den Ausschuss der in dem betreffenden Lande gelegenen Bezirksgenossenschaften mit dem erwähnten Stimmrechte entsenden.“ (§ 28).

Diese Befugnisse des Ackerbauministeriums sind nur eine Ergänzung der ihm schon im § 13 eingeräumten Rechte, „die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren . . . im Verordnungswege festzusetzen.“ Hier erscheint die diskretionäre Macht des Ackerbauministeriums in ihrem ganzen Umfange. Es können von ihm demnach Wahlen „gemacht“ werden, was bei Zwangsgenossenschaften mit Zwangsbeiträgen doch immerhin bedenklich sein dürfte. Besser wäre jedenfalls die

strikt gesetzliche Regelung des Wahlsystems, oder wenn das nicht bis ins Detail anginge, zumal bei der Verschiedenheit der Grundbesitzverhältnisse, je nach Provinzen und Königreichen in einem Lande wie Oesterreich, — wenn den betreffenden Landesausschüssen in dieser Hinsicht mehr Kompetenzen eingeräumt wären. Diejenigen Befugnisse nämlich, welche den Landesausschüssen nach §§ 29 und 30 zustehen, ein bis zwei Mitglieder in die betreffenden Ausschüsse der Berufsgenossenschaften zu entsenden, und über Statutenänderungen endgiltig zu entscheiden, sind doch das Minimum, was den Landesausschüssen eingeräumt werden musste, wenn ihnen zugleich eventuell (nach § 79 des Rentengesetzes) die Haftung für die von den Genossenschaften emittirten Rentenbriefe anstatt des Staates auferlegt werden sollte.

Auch § 35 bringt keine genügende Klarheit über das Verhältniss zwischen den Kompetenzen des Ackerbauministeriums und der Landesbehörden. Er besagt nämlich: „Dem Ackerbauministerium steht die Oberaufsicht über die Berufsgenossenschaften der Landwirthe zu. Die Aufsicht wird entweder unmittelbar oder durch die politische Landesbehörde ausgeübt, und ist in derselben Weise auch die Revision der Landesgenossenschaften durchzuführen.“

Also auch hier diskretionäre Entscheidung des Ministers darüber, ob er jene Oberaufsicht und Aufsicht und Revision selbst ausüben oder „en bon prince“ mitunter dieses Recht durch die Landesbehörde ausüben lassen will.

Wir gehen nunmehr zu einer kurz gedrängten, kritischen Darstellung des zweiten „Gesetzes, betreffend die Errichtung der Rentengüter“ über. Ueber das Verhältniss dieses Gesetzes zu dem oben besprochenen äussern sich die „erläuternden Bemerkungen“ wie folgt:

„Mit dem eben besprochenem Gesetzentwurfe steht jener über die Einrichtung von Rentengütern in engem Zusammenhange und bildet eigentlich eine Ergänzung des im § 16 des ersteren Entwurfes beschriebenen Wirkungskreise der Berufsgenossenschaften. Er behandelt die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bedeutendste Aufgabe der zu schaffenden Körperschaften, indem er die allmähliche Ablösung der drückenden Hypothekarlasten von den landwirtschaftlichen Liegenschaften und zugleich die Schaffung unbelastbarer Rentengüter in Aussicht nimmt.“

Es wirkt zunächst diese Bezeichnung „allmähliche Ablösung der drückenden Hypothekarlasten“ als in „wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bedeutendster Aufgabe“ der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, — wie ein erfrischender Luftzug inmitten der Schwüle, welche in dem ganzen ersten Gesetz in Folge der nebeligen ethischen Ziele herrschte. Es ist nicht allein die bedeutendste, son-

dem auch eine klare, handgreifliche und wahrhaft sozial-ökonomische Aufgabe, die hiermit dem alles Mögliche durch einander enthaltenden Wirkungskreise der Berufsgenossenschaften (§ 15) hier vorgezeichnet wird. Auch die Begründung dieser „bedeutendsten Aufgabe“, welche die „erläuternden Bemerkungen“ bringen, ist als eine gutgefasste zu bezeichnen. Sie lautet wörtlich:

„Aus Beilage V sind die verschiedenen Verschuldungsformen des landwirthschaftlichen Grundbesitzes und die grossen Summen der Belastung zu ersehen, welche heute auf den landwirthschaftlichen Realitäten liegt. Es ist daraus zu ersehen, wie viele Güter zur executiven Feilbietung gelangt sind, und welche grossen Verluste auch die Hypothekargläubiger bei derselben erlitten haben.

Unter solchen Umständen muss es die Aufgabe der landwirthschaftlichen Verwaltung des Staates sein, die Ablösung dieser an dem Volkwohlstande zehrenden und die Thatkraft des bedrückten Landwirthes lähmenden Hypothekarlasten ins Auge zu fassen. Es sind daher in dem Gesetzentwurfe über die Errichtung von Rentengütern die Grundsätze niedergelegt worden, nach welchen diese Ablösung ohne Schädigung der wohlerworbenen Gläubigerrechte durchzuführen wäre“.

Wahrlich goldene Worte, welche mutatis mutandis in goldenen Buchstaben in allen Parlamenten und in allen Regierungsgebäuden des europäischen Continents memoria an allen Ecken und Enden eingravirt sein sollten. Den deutschen Professoren und Gelehrten, wie Schäffle und Buchenberger, von denen, wie wir in Kap. I. und II. gesehen — der erstere die Schutzbedürftigkeit des Grundbesitzes und der Landwirthschaft nur bei den Bauern und Pächtern, nicht aber bei den Grossgrundbesitzern anerkennen will, der zweite allen Enquêtes und statistischen Ausweisen über die Verschuldung des Grundbesitzes in Deutschland gegenüber „akademisch kalt und ruhig“ bleibt, — empfehlen wir diese Worte der „erläuternden Bemerkungen“ zur österreichischen Regierungsvorlage ganz besonders. Dieselben dürften in Prof. Schäffle, als gewesentlichem österreichischem Staatsminister, Reminiscenzen wachrufen, welche ihm als solchen nie aus dem Gedächtniss hätten schwinden sollen. Diese erste aufrichtige Genugthuung über die darin zu Tage tretende Einsicht in die Grösse der gegenwärtigen landwirthschaftlichen Noth, sowie in die Pflichten des Staates und der Gesetzgebung der verzweifelten Lage des landwirthschaftlichen Grundbesitzes gegenüber, macht jedoch bereits in den sich unmittelbar anschliessenden Sätzen, die obendrein noch unter einander nicht gerade logisch verknüpft sind, einer vollständigen Enttäuschung Platz. Der Leser urtheile selbst: „Vorschläge und Erleichterungsversuche sind in dieser Hinsicht (nämlich in Hinsicht der

allmählichen Ablösung des Grundbesitzes von der erdrückenden Schuldenlast) schon wiederholt gemacht worden“. Man sollte nun meinen, dass es jetzt endlich anders kommt, dass nicht bloss Vorschläge und Versuche, sondern „ganze Arbeit“ verrichtet werden soll. Ja, wer das glaubt, der kennt bürokratische Routine nicht, welche das würdige Pendant zu professoraler, „unparteiischer, objektiver, vorurtheilsloser“, aber dann auch stets nur „halber“ Wissenschaft und auf Grund dessen „halber“ Praxis bildet und daher ihrerseits auch am liebsten nur „halbe“ Massregeln zu treffen für gut findet.

Im Gegensatze zu den „schon öfters gemachten Vorschlägen und Erleichterungsversuchen“ schwingt sich daher auch diese wichtigste österreichische Regierungsvorlage nicht zu einem Gesetzentwurfe auf, der eine radikale Kur des Uebels in Aussicht stellte, sondern sie lenkt trotz des Gegensatzes, der in dem Worte „jedoch“ logisch liegen müsste, ganz ruhig in die bereits breitgetretenen Pfade wieder ein. Es heisst nämlich:

„Es scheint jedoch (!) unthunlich, eine derartige Ablösung der Hypothekenlasten durch eine umfassende und alle beteiligten Kreise sofort berührende Aktion zu bewerkstelligen, ohne die Gefahr einer allgemeinen Erschütterung und Umwälzung der Bodenwerths- und Hypothekarkreditverhältnisse heraufzubeschwören“.

In diesem Satze ist der springende Gesichtspunkt enthalten, welcher dem ganzen, die Rentengüter betreffenden Gesetze die eigentliche, entscheidende Signatur verleiht. Es wird damit sowohl örtlich als zeitlich nur eine sehr „eingeschränkte Aktion“, und zwar nicht wirklich sofort „eingeleitet“, sondern bloss „in Aussicht genommen“. Diese Aktion lässt sich bildlich unter Hinzuziehung des Vergleiches, welchen wir im ersten Gesetzentwurf zwischen der dort angegebenen Organisation der Berufsgenossenschaften und einem über die ganze Monarchie ausgelegten Netze gemacht haben, dahin erläutern, dass mit diesem Netze Fische gefangen werden sollen, nämlich „Liegenschaften“, die in Rentengüter umgewandelt werden, aber nur in soweit, als sie selbst in die Maschen jenes Netzes gerathen: wobei der Herr Ackerbauminister darüber zu entscheiden hat, welche und wie viel „Fische“ er fangen will.

In der That scheint uns diese „weise Einschränkung“ der grossen Staatsaktion, die in den einleitenden Sätzen mit solcher Zuversicht angesagt wurde, zu schlaun sein zu wollen. Es sind dies wohl Metternich'sche Reminiscenzen und Anklänge!

Doch greifen wir nicht vor. Theil I §§ 1—21 handelt über den „Begriff des Rentengutes“ und die „Formen der Begründung von Rentengütern“.

Als Begriff des Rentengutes wird hingestellt:

„Unter Rentengut im Sinne dieses Gesetzes ist eine Liegenschaft zu verstehen, für welche der Kaufschilling in Form einer festen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ablösbaren Geldrente gezahlt wird, und deren Eigenthümer den durch dieses Gesetz festgesetzten Beschränkungen seines Eigenthumsrechtes unterworfen ist“ (§ 1).

Auffallend ist zunächst der Umstand, dass bei der Rente nur an den Kaufschilling gedacht wird, und dass „die Beschränkung des Eigenthumsrechtes“ dabei so sehr, so einzig hervorgekehrt wird.

Die Beschränkung der Rentengutbildung nur auf die Fälle, wo Liegenschaften gekauft und verkauft werden, welche im Ausdruck „Kaufschilling“ angedeutet ist, findet ihre nähere Ausführung in dem folgenden Paragraphen, welcher über die einzig zulässige Errichtung von Rentengütern durch Landesgenossenschaften und nur an den durch die Organisation der Berufsgenossenschaften „eingesprengelten“ Liegenschaften handelt. Diese Errichtung kann laut § 2 entweder zwangsweise oder freiwillig erfolgen. Zwangsweise laut §§ 2—16 bei Gelegenheit „einer exekutiven Feilbietung“, an welcher die Berufsgenossenschaft sich „zu betheiligen verpflichtet ist“. Allerdings innerhalb einer gewissen Grenze, welche in betreff des Preises, den sie zu bieten hat, in einem Multiplum, nämlich mindestens dem zwanzig- bis höchstens dem fünfundzwanzigfachen Katastralreinertrage (§ 6), und in betreff der Beschaffenheit der Liegenschaft darin besteht, dass die Berufsgenossenschaft zu kleine und devastirte (§ 13) Liegenschaften selbst bei „exekutiver Feilbietung“ nicht zu kaufen braucht.

Dieser Verpflichtung stehen besondere Rechte und Privilegien gegenüber. So hat das Gericht „vor Bewilligung der exekutiven Feilbietung festzustellen, ob die betreffende Liegenschaft in eine Berufsgenossenschaft der Landwirthe einbezogen ist (§ 3) und sofort die Bezirksgenossenschaft sowohl als die Landesgenossenschaft, in deren „Sprengel“ sie liegt, zu verständigen, damit dieselbe „alle ihr einem Tabulargläubiger gleich zustehenden Rechte“ geltend machen könne. Auch steht ihr gleichsam das Vorkaufsrecht bei der in „exekutiver Feilbietung“ erfolgten Licitation zu. Innerhalb einer gewissen Frist muss die Genossenschaft dem Gerichte gegenüber die Erklärung abgeben, ob sie sich an der „Feilbietung“ betheiligen will oder nicht (§ 4). Erst wenn die Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist, „hat das Gericht mit der Durchführung der Feilbietung nicht länger zu warten.“ Dabei ist zu bemerken, dass bei sonst normaler Beschaffenheit der Liegenschaft eine Ablehnung, an der exekutiven Feilbietung theilzunehmen, von Seiten der

Berufsgenossenschaften nur unter Zustimmung des Ackerbauministers erfolgen darf (§ 13).

Also nur in „trübem Wasser“, als welches jene „executive Feilbietung“ gelten muss, soll der Fischfang jedenfalls vollzogen werden. Dann kann er aber auch ganz ruhig riskirt werden, zumal da er auf Grund einer für das Gesetz recht charakteristischen Klausel laut § 14 auf alle Fälle günstig ausfallen muss.

Dieser § 14 lautet, wie folgt:

„Wenn die Landesgenossenschaft erklärt, sich an der executiven Feilbietung zu betheiligen, so hat das Gericht in die Feilbietungsbedingungen die Bestimmung aufzunehmen;

1. Dass die Landesgenossenschaft von dem Erlange eines Vadiums befreit ist;

2. dass der Ersteher verpflichtet ist, das Meistgebot zur Hälfte innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages, zur andern Hälfte binnen weiteren 30 Tagen bei Gericht zu erlegen . . .“

Einige geringe und nur in ausnahmsweise vorkommenden Fällen eintretenden Befreiungen von diesem „Baarerlage“ ändern nur wenig an der Thatsache, dass hiermit den Landesgenossenschaften allen Privatpersonen gegenüber ein Priveleg eingeräumt ist, welches den ausgesprochenen Zweck im Auge hat, unter Ausschluss anderer Bieter, „Liegenschaften“ möglichst billig an die Berufsgenossenschaften der Landwirthe zu bringen, um dieselben in Rentengüter zu verwandeln. Es liegt darin unverkennbar ein sozialistischer Zug, indem hiermit eine Beeinträchtigung der Rechte, sowohl der Privatgläubiger als auch der Privatschuldner eintritt. Beide stehen nämlich in diesem Falle einer mit besonderen Vorrechten ausgerüsteten Genossenschaft gegenüber, welche das erschwerte Meistgebot aller Andern durch ihr so sehr erleichtertes Gebot zu drücken in der Lage ist.

Seine Berechtigung kann dieses Verfahren nur aus Rücksichten auf das Gemeinwohl und zwar auch nur indirekt ableiten. Es liegt diesem Priveleg die Idee zu Grunde, den Grundbesitz dem freien Handelsverkehr mit dem damit verbundenen, oft recht für das Gemeinwohl unvortheilhaften Besitzwechsel — dem Güterschacher — zu entrücken. Insofern kann diese gesetzgeberische Massregel als praktisch aber zugleich im Verhältnisse zu den winzigen Resultaten, die im Zusammenhange mit den übrigen eingeschränkten Bestimmungen dieses Gesetzes erreicht werden können, als recht weit, um nicht zu sagen zu weitgehend bezeichnet werden. Es wird damit erst recht das oben herangezogene Bild von einem theilweisen Fischfange dahin ergänzt, dass derselbe vornehmlich nur in trübem Wasser geschehen soll.

In den §§ 16—22 wird jedoch auch der „Netzfischfang“ im „klaren“ Wasser vorgesehen, nämlich durch „freiwillige Begründung“ eines Rentengutes. Dieselbe erfolgt „über Ansuchen des Eigenthümers der Liegenschaft“, welches an die Bezirksgenossenschaft zu überreichen ist. (§ 16). Die letztere hat nach „Feststellung, ob die Liegenschaft im genossenschaftlichen Verbande steht“ die in den §§ 6—9 vorgeschriebene „Werthermittlung“ und den Hypothekenstand festzustellen und darüber der Landesgenossenschaft zu berichten. (§ 17).

Die letztere kann jedoch nach Prüfung der Akten die Umwandlung der Liegenschaft in ein Rentengut ablehnen, wenn die fragliche Liegenschaft zu klein oder devastirt ist (§ 13), ferner, wenn auf der Liegenschaft ein Wiederkaufs-, Vorkaufs- oder Bestandsrecht eingetragen ist (§ 18). Und nun kommt eine Klausel, welche in die diskretionäre Gewalt des Ackerbauministers die Entscheidung darüber legt, ob, wenn auch alle sonstigen Bedingungen für die Umwandlungen einer Liegenschaft in ein Rentengut zutreffen, diese in „wirthschaftlicher und sozialer Hinsicht bedeutenste Aufgabe“ der Berufsgenossenschaften, nämlich die Errichtung von Rentengütern, in dem gegebenen Falle überhaupt Platz greifen soll!!

Es heisst nämlich:

„Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, auch aus andern Gründen die Umwandlung abzulehnen. Zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe ist die Landesgenossenschaft nicht verpflichtet.“ Es wird nur noch hinzugefügt, dass „Ablehnung nur mit Zustimmung des Ackerbauministers“ zulässig sei. Also auch diese diskretionäre Entscheidung bleibt der centralen Exekutive vorbehalten.

Durch diese eigenthümliche, mysteriöse Bestimmung des Gesetzes vor den Kopf gestossen, greift der Leser mit einer gewissen Herzensbeklemmung zu den „erläuternden Bemerkungen“ und findet dort in der That eine Aufklärung des Mysteriums in dem Absatze, welcher unmittelbar der Erläuterung der „zwangswaisen Begründung von Rentengütern“ sich anschliesst.

Nach dem „kühnen Wurf“ der zwangswaisen Konvertirung der Liegenschaften in Rentengüter mit den dazu gehörigen, sozialistisch gefärbten Privilegien fühlt sich der Gesetzgeber gleichsam auf eine abschüssige Bahn gerathen; er fürchtet offenbar, dass den von diesen ausserordentlichen gesetzgeberischen Massnahmen Betroffenen angst und bange werden könnte, wenn nun noch dazu „freiwillige Umwandlungen“ hinzuträten. Er beruhigt daher die Geängstigten mit folgenden Worten der „erläuternden“ Bemerkungen: „Daneben ist allerdings noch im Gesetze die freiwillige Begründung von Rentengütern vorgesehen, welche Bestimmung jedoch auch nicht die Gefahr einer

all zu weite Kreise gleichzeitig treffenden Massregel in sich birgt, nachdem der Landesgenossenschaft wie dem Ackerbauminister ein Ablehnungsrecht zusteht, und die den Rentengutsbesitzern auferlegten Beschränkungen nur eine allmähliche Entwicklung der Rentengüter erwarten lässt.“

In der That echt „staatsmännisch“, diese gesetzgeberischen und Regierungsmassregeln, welche sich gegenseitig hemmen, eventuell auch ganz aufheben. — Dieses Wollen aber auch nicht Wollen — dieses pathetische Ausposaunen am Eingange, was man alles im Auge hat, wie man entschlossen ist, soweit wie nur möglich voranzugehen und — hinterher dieses Einlenken; dieses Vorsorgetreffen, dass nur sehr allmählich, ohne die süsse Ruhe der Routine zu sehr zu stören, die Dinge sich von selbst entwickeln; dieser Ackerbauminister endlich, der hinter den Coulissen bleibt, indem er „ablehnen“ oder „bewilligen“ kann, wann und wo immer er will, ohne Gründe angeben zu brauchen — alles dieses sind echt österreichische, nach Metternich'schem Muster ausgearbeitete, diplomatische Kreationen, die den grossen Vorzug haben, etwas Humor in diese sonst langweilige Lektüre des Gesetzes hineinzubringen.

Ganz richtig wird auch in den „erläuternden Bemerkungen“ von dem Gesetzgeber die Erwartung ausgesprochen, dass die Umwandlungen in Rentengüter, jene „bedeutendste Aufgabe“ der Berufsgenossenschaften, nur sehr allmählig stattfinden werde wegen der „den Rentengutsbesitzern auferlegten Beschränkungen“.

In der That überkommt den Leser bei Betrachtung der übrigen Paragraphen, welche den Fall behandeln, wenn „die Umwandlung nicht abgelehnt wird“ (§§ 20, 21) und auch des ganzen II. Theiles, welcher das Rentengutsverfahren behandelt, — unwillkürlich das Gefühl, dass der Gesetzgeber diese „freiwillige Errichtung“ von Rentengütern so sehr. vermeiden wollte, dass sich jeder dagegen mit Händen und Füssen wehren würde, und nur derjenige, der bereits das Messer an der Kehle fühlte, nach der „freiwilligen Umwandlung“ seiner Liegenschaft in ein Rentengut, als nach dem letzten, freilich auch keine Sicherheit bietenden Rettungsanker griffe.

Diese „freiwillige Umwandlung“ vollzieht sich nämlich, je nachdem die vorangegangene Festsetzung des Werthes (§§ 6—9) ein Plus oder Minus dieses Werthes über oder unter dem Betrage der darauf lastenden Hypothekenschulden ergeben hat, entweder durch „Versteigerung“ oder durch „Kaufvertrag“.

Der erste Fall gleicht in allen Punkten der „zwangsweisen Errichtung“ von Rentengütern. Der zweite Fall ist der einzig „freiwillige“ Verkauf eines Gutes an die Genossenschaft, wobei die letztere jedoch die Werthtaxe

nach ihrem Gutdünken festsetzt, alle Schulden aus dem Kaufschilling bezahlt, und „den etwa erübrigenden Restbetrag . . . dem Verkäufer baar auszahlt“ (§ 21). Der Gesetzgeber hat Recht, wenn er sich vor Massenumwandlungen von Liegenschaften in Rentengüter, selbst bei diesem „freiwilligen“ Modus, ausser Gefahr fühlt.

Es stehen wohl auch bei „zwangsweisen Umwandlungen“ für die Genossenschaften bessere Geschäfte in Aussicht, als bei „freiwilligen Verkäufen“. Bei der Noth jedoch, welche über den landwirthschaftlichen Grundbesitz hereingebrochen ist und sich aller Wahrscheinlichkeit nach noch steigern wird, ist es nicht ausgeschlossen, dass selbst trotz dieser Kautelen sich viele „freiwillig“ zur Umwandlung melden werden, wie Mäuse, welche ein Haus verlassen, das dem Einsturze nahe ist. Einem solchen *sauve-qui-peut* der Landwirthe ist aber in dem „schlauhen Ablehnen“ des Ackerbauministers ein Riegel vorgeschoben!

Das Rentengutsverfahren, (II, Theil II § 22), welches über jedes von der Landesgenossenschaft erworbene Gut sofort einzuleiten ist, umfasst folgende Vorkehrungen:

a) „Die Feststellung des Rentenkapitals und der Gutsrente;

b) die Ermittlung des Rentengutsübernehmers;

c) den Abschluss des Rentengutsvertrages“.

Das Rentenkapital ist nach § 23 „gleich dem Nominalbetrage der von der Landesgenossenschaft auszugebenden Rentenbriefe, durch deren börsenmässigen Verkauf der von der Landesgenossenschaft für die Erwerbung der Liegenschaft baar zu entrichtende Betrag beschafft wurde“.

Diesem Rentenkapital steht die Gutsrente gegenüber, welche folgendermassen (§ 24) festgestellt wird:

„Die jährliche Leistung, welche der Rentengutsbesitzer

a) zur Verzinsung des Rentenkapitals,

b) zur Tilgung desselben und

c) zur Deckung der Verwaltungskosten an die Landesgenossenschaft zu entrichten hat, bildet die Gutsrente“, wobei „die Verzinsung des Rentenkapitals . . . zu demselben Zinsfusse zu geschehen hat, zu welchem die hinsichtlich der Liegenschaft ausgegebenen Rentenbriefe verzinst werden. Die Tilgung des Rentenkapitals hat sofort zu beginnen, und ist die Tilgungsperiode in derselben Dauer festzustellen wie die Tilgungsperiode der Rentenbriefe“.

Diese Feststellung des Rentenkapitals und der Gutsrente, welche allerdings auf dem Rodbertus'schen Rentenprinzipie fusst, indem der Ertragswerth — die Rente — in erster Linie massgebend ist, zugleich aber mit dem Kapitalisationsprinzipie verknüpft ist, indem der börsenmässige Kurs der Rentenbriefe auch massgebend für das Rentenkapital ist, — ist beim Uebergange aus dem Kapitalisations-

prinzip zum Rentenprinzip unvermeidlich, wenn nicht ein Zwangskurs der Rentenbriefe eintreten soll.

Bei diesem österreichischen Gesetz ist sie jedoch die Achillesferse des Rentengütersystems, indem für einen guten Kurs der Rentenbriefe zu wenig Vorsorge getroffen ist. Die vorgesehenen Kautelen, um der Gefahr einer „Massenumwandlung“ vorzubeugen, und alle Privilegien, welche den Berufsgenossenschaften der Landwirthe eingeräumt werden, reichen kaum aus, um den börsenmässigen Kurs der Rentenbriefe in einer Höhe zu erhalten, bei der die „freiwillige Umwandlung“ wenigstens vor dem Verluste des „etwa übrigbleibenden Restbetrages“ aus der Versteigerung des Gutes (§ 21) hinreichend geschützt wäre. Bei der „zwangsweisen Umwandlung“ würden dagegen die Hypothekengläubiger jedenfalls grossen Verlusten ausgesetzt sein.

Es dünkt uns, und wir kommen im letzten Kapitel, in welchem wir unsere Vorschläge zur Darstellung bringen, noch darauf zurück, dass noch andere Mittel angewandt werden können und angewandt werden müssen, um einen guten börsenmässigen Kurs den Rentenbriefen zu sichern, ohne auf die Zinsgarantie des Staates, wie sie hier in § 74 vorgesehen ist, zurückzugreifen.

Ueber die „Ermittlung des Rentengutsübernehmers“ handeln die folgenden §§ 25—29. Es werden hierbei, trotzdem in § 26 ausgesprochen war, dass „die Landesgenossenschaft . . . verpflichtet sei, die Liegenschaft dem früheren Eigenthümer über sein Verlangen als Rentengut zu übergeben“, hinterher doch den Genossenschaften in dieser Hinsicht derartig diskretionäre Rechte eingeräumt, dass schon dieser Paragraphen halber eine „freiwillige Umwandlung“ so gut wie ausgeschlossen ist. Wir lesen im Satzesatze des § 26 wörtlich:

„Von der Verpflichtung, den früheren Eigenthümer, beziehungsweise einen der früheren Miteigenthümer zu wählen, ist die Landesgenossenschaft nur in dem Falle befreit, wenn gegen die wirthschaftliche Befähigung oder gegen die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers gegründete Bedenken bestehen“.

Auch die in § 27 vorgeschriebene Substitution des Ehegatten, der Descendenten und Ascendenten, der Anerben, sammt der in § 28 vorgesehenen Beschwerde an den Ackerbauminister innerhalb einer Frist von 14 Tagen, — legen nur schwache Schranken der diskretionären Gewalt der Berufsgenossenschaften ihren „Mündeln“ gegenüber auf, denn nach § 27 hat „unter mehreren zur Uebernahme berechtigten Personen . . . die Genossenschaft . . . die Auswahl zu treffen“, und sodann bestimmt § 29 Folgendes:

„Erscheint die Uebertragung der Liegenschaft als Rentengut an eine nach den vorstehenden Bestimmungen

anspruchsberechtigte Person ausgeschlossen, so hat die Landesgenossenschaft jenen Bewerber als Rentengutsübernehmer zu wählen, welchen sie hierzu mit Rücksicht auf seine wirthschaftliche Befähigung und Vertrauenswürdigkeit am besten geeignet errachtet.“

Man glaubt zu träumen, wenn man diese Bestimmungen liest, und fühlt sich bereits in das XX. Jahrhundert Bellamy's versetzt. Ein solcher theilweiser Sozialismus ist nur um so viel schlimmer, als er eine Klasse allein, — hier die Landwirthe und Grundbesitzer — der Willkür der Beamten der Genossenschaft und in letzter Linie des Staates (des Ackerbauministers) überantwortet. Folgerichtig müssten für die Unglücklichen noch Examina und Befähigungsnachweise eingeführt werden.

In den „erläuternden Bemerkungen“ wird diese rein sozialistische Bevormundung und Eigenthumsbeschränkung damit motivirt, dass im Gegensatze zum preussischen Rentengütergesetz, welches hauptsächlich den Zweck verfolgt, den Grundbesitzerwerb und die Ansiedelung zu begünstigen und durch Abtrennung von Theilen grosser Grundbesitze landwirthschaftliche Stellen für jene Bevölkerungskreise zu schaffen, welchen die Abzahlung des Kaufschillings nur in Form einer Rente möglich ist, — in dem österreichischen Gesetzentwurfe „hauptsächlich der Gedanke einer theilweisen Hypothekarentlastung seinen Ausdruck finden soll. Es war daher auch nöthig, anstatt des in den preussischen Gesetzen statuirten Begriffes der Rentengüter, welcher — von einigen Bestimmungen abgesehen — keine wesentlichen Beschränkungen bezüglich des Verfügungsrechtes der Rentengutsbesitzer enthält, einen neuen Begriff des Rentengutes einzuführen.“

Im preussischen Gesetz wird das Geschäft zwischen zwei Privatpersonen gemacht unter Vermittelung des Staates durch die sogenannte Generalkommission; hier wird dem Privatschuldner ein genossenschaftlicher Gläubiger, die Landesgenossenschaft, substituirt. Es heisst darüber in den „erläuternden Bemerkungen“ weiter:

„Die Ablösung der Hypothekenlasten durch die Landesgenossenschaft und die Abzahlung derselben durch den früheren Eigenthümer in Form einer Rente soll den Zweck haben, an Stelle des früheren Gläubigers im Interesse des Besitzers der landwirthschaftlichen Liegenschaft einen genossenschaftlichen Gläubiger, die Landesgenossenschaft, zu setzen. Diese mit Aufwand an Arbeit und Kosten verbundene Vermittlungsthätigkeit der Landesgenossenschaft würde aber keinen nachhaltigen Erfolg versprechen, wenn die durch das geschilderte Verfahren bereinigten Rentengüter neuerdings der Verschuldbarkeit offen stünden. Es wurden daher im Gesetzentwurfe (§§ 33 bis 54) Bestimmungen vorgesehen, welche darauf abzielen, die Ver-

schuldbarkeit der Rentengüter, so lange sie den Rentengutscharakter haben, auszuschliessen, sowie jede Veräusserung, Verpachtung und Zertheilung der Rentengüter oder die Begründung von Servituten und Reallasten auf denselben von der Einwilligung der Landesgenossenschaft und Zustimmung des Ackerbauministeriums abhängig zu machen. (§§ 33 bis 36). Durch diese Beschränkungen des freien Eigenthumsrechtes soll der Landesgenossenschaft die Möglichkeit geboten sein, auf wesentliche Verfügungen über das Rentengut Einfluss zu nehmen, und sollen insbesondere die verschiedenen Formen der Verschuldung (Beilage V) von dem Rentengute ferngehalten werden. Aus demselben Grunde wurde dafür gesorgt (§§ 51 bis 53), dass beim Ableben des Rentengutsbesitzers das Rentengut unbelastet auf einen einzigen Uebernehmer übergehe.

Diese Beschränkungen der freien Verfügung des Rentengutsbesitzers über sein Eigenthum sind zur Sicherung der Landesgenossenschaft erforderlich, und sie sollen für den Rentengutsbesitzer, welcher auch die Hoffnung auf einstige wirthschaftliche Selbstständigkeit des Gutes immer vor Augen hat, keine bedrückende Unfreiheit, sondern eine segensreiche genossenschaftliche Ueberwachung und eine wirthschaftliche Erziehung bedeuten. Im allgemeinen ist diese Beschränkung des freien Verfügungsrechtes für einen Zeitraum von 50 bis 60 Jahren gedacht. Je nach dem Rentenbriefzinsfusse ($3\frac{1}{2}$, 4 oder $4\frac{1}{2}$ Prozent) wird die Tilgungsperiode der Rentenbriefe bei $\frac{1}{2}$ prozentiger Tilgungsquote $60\frac{1}{2}$, $56\frac{1}{12}$ oder $52\frac{2}{3}$ Jahre betragen. Diese Periode kann allerdings durch Zwischenfälle (gewisse Erbfälle, Rentendarlehen oder Verlängerung der Rentenbrieftilgung) auch verlängert werden.“

Diese „genossenschaftliche Ueberwachung“ und „wirthschaftliche Erziehung“ muss jedoch dem Gesetzgeber selbst nicht gar zu segensreich erschienen sein, da er diese „bedeutendste Aufgabe“ der Berufsgenossenschaften, Rentengüter zu errichten, nur auf einen Zeitraum von 50 bis 60 Jahren sich gedacht hat, nämlich je nachdem die Tilgungsperiode der Rentenbriefe dauert.

Das ganze Gesetz läuft demnach auf ein sozialistisches Experiment hinaus, welches auch ganz folgerichtig „auf Kosten der ganzen Gesellschaft“ gemacht wird, indem der Staat in letzter Linie dafür die Garantie übernimmt. Es heisst nämlich zum Schlusse der „erläuternden Bemerkungen“ wie folgt:

„Bei Verfassung des Gesetzentwurfes wurde zwar von der Annahme ausgegangen, dass die erwähnten Sicherungsmassregeln und die fortwährend bis in die einzelne Gemeinde herab durchgeführte Beaufsichtigung der einzelnen Rentengüter die Landesgenossenschaft stets in den Stand setzen werde, ihre Rentenbriefverbindlichkeiten, für welche

sie selbst haftet (§ 73), zu erfüllen. Dennoch schien es angemessen, für die Zahlung der Rentenbriefzinsen die Bürgschaft des Staates (§ 74) auszusprechen. Diese staatliche Garantie wurde im Interesse der grösseren Marktfähigkeit und eines günstigeren Börsenkurses der Rentenbriefe, sowie in der Erwägung in Aussicht genommen, dass die gekennzeichneten Aufgaben der Landesgenossenschaften von hervorragender Bedeutung nicht nur für die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung, sondern dadurch auch für den ganzen Volkswohlstand überhaupt sind, und dass auch für unsere Institutionen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie für die Papiere der preussischen Rentenbanken und staatlichen Kreditkassen einzelner deutscher Staaten die Garantie von Staat oder Land in einer oft viel weiter gehenden Weise gewährt wurde. (Beilage X). Uebrigens soll es nach dem Gesetzentwurfe den einzelnen Ländern frei gestellt werden (§ 79), die erwähnte Garantie an Stelle des Staatsschatzes zu übernehmen, in welchem Falle dann den Landesvertretungen eine entsprechende Einflussnahme auf die Verwaltung der Rentengüter und des Rentenbriefgeschäftes eingeräumt würde“.

Im Gegensatz zu diesen „Erläuterungen“ ist die Schlussbetrachtung, welche sich uns hier am Ende dieser Skizze der österreichischen Gesetze aufdrängt, die, dass es doch wohl vernünftiger gewesen wäre, eine rationelle Handelspolitik zu treiben, also die inländische Landwirthschaft und den Grundbesitz vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen, als dieselben in derartige Fesseln zu schlagen. —

Während wir mit der Abfassung des vorliegenden Referates beschäftigt waren, ist von der preussischen Regierung dem preussischen Landtage am 18. Januar dieses Jahres ein „Gesetz über die Landwirthschaftskammern“ vorgelegt worden, welches wir in Anschluss an die oben analysirten österreichischen Gesetze an dieser Stelle in grossen Zügen charakterisiren wollen.

Wie das österreichische „Gesetz, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirth“, erstrebt auch dieses preussische Gesetz laut § 1 eine „korporative Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes“. Wohlthuend im Vergleiche zum österreichischen Gesetz ist der nüchterne Ton und die vernünftig gedachten Rahmen des Wirkungskreises, welche dieser Körperschaft zugewiesen werden. In § 2 wird dieser Wirkungskreis dahin gekennzeichnet:

„Die Landwirthschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes ab-

zielenden Einrichtungen zu fördern und die Verwaltungsbehörde bei den die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Insbesondere haben die Landwirtschaftskammern auf Erfordern nicht nur über solche Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äussern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Massnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen. Die Landwirtschaftskammern haben ausserdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke können sie die Anstalten, sowie die Verpflichtungen und das gesammte Vermögen der bestehenden landwirtschaftlichen Vereine zur bestimmungsmässigen Verwendung und Verwaltung übernehmen, oder solche Vereine in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen. Den Landwirtschaftskammern kann eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und bei den Preisnotierungen bei diesen, sowie bei den Märkten übertragen werden“.

Wir sehen, der Wirkungskreis der Landwirtschaftskammern ist weit genug, bewegt sich aber ausschliesslich auf sozial-ökonomischem Gebiete, ohne in dieschulmeisterlich-ethischen, freimaurerischen Anklänge und in die patriarchalisch-bevormundenden Allüren des österreichischen Gesetzes zu verfallen. Sie sind hiermit ebenso geeignet, den intelligenten Gross- und Mittelbesitz als auch den Bauernbesitz in dieselben Rahmen zu fassen.

Ebenso wie die österreichischen Berufsgenossenschaften, sind die preussischen Landwirtschaftskammern Zwangsgenossenschaften. Die Zugehörigkeit zu denselben ist für alle Grundeigenthümer obligatorisch.

Den österreichischen Land- und Bezirksgenossenschaften entsprechen die preussischen Kammern für jede Provinz, welche nach § 26 in „Unterverbände“ weiter verzweigt werden können. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung werden in beiden Gesetzen als Zuschlag zu den Staatssteuern behandelt, wobei in dem preussischen Gesetz bis 1% des Grundsteuerreinertrages für die provinziellen Kammern und bis 1/2% obendrein für die Unterverbände derselben erhoben, eventuell exekutorisch eingezogen werden dürfen. Das Wahlsystem ist bei beiden Gesetzen zweiklassig. Eine Superiorität muss dem österreichischen Gesetz in betreff der Organisation eingeräumt werden, welche bei demselben viel mehr ins Einzelne durchgeführt ist, als im preussischen Gesetz. In dem letzteren sind die „Unterverbände“ nur fakultativ gedacht „nach Anhörung der Landwirtschaftskammern durch den Minister“.

Sollten die „Landwirthschaftskammern“ überhaupt zu Stande kommen, was uns noch zweifelhaft erscheint, aber dann allen an sie gestellten Anforderungen — zumal in betreff der landwirthschaftlichen Statistik und des landwirthschaftlichen Kredites — gerecht werden, dann müssten unbedingt Kreiskammern als Unterverbände der Provinzialkammern eingerichtet werden. Vor der Hand sind sie, wie sie in dem Regierungsentwurfe vorliegen, noch Rahmen ohne Inhalt und zwar recht kostspielige Rahmen.

Das Beste jedenfalls an diesem preussischen Gesetze über die Landwirthschaftskammern ist seine Begründung. Sie ist neben den bezüglichen Stellen in der Thronrede bei Eröffnung des diesjährigen Landtages das Beste, was in den amtlichen Reden und Schriftstücken des „neuen Kurses“ überhaupt zu Tage getreten ist.

VI.

Indem wir nunmehr zu einer Formulirung unserer eigenen Vorschläge in Betreff einer Reorganisation des ländlichen Grundkredites übergehen, schätzen wir uns glücklich, es unter günstigeren Auspicien thun zu können, als sie uns bei Abfassung der fünf vorhergehenden Kapitel vorgeschwebt haben. Offen gestanden hätten wir, wenn bereits die beiden bedeutenden und für jedes beklommene „agrarisches Herz“ erquickenden Kundgebungen der letzten Tage, die Thronrede nämlich und das Gesetz über die Landwirthschaftskammern nebst Begründung vorgelegen hätten, als wir die ganze einschlägige Litteratur besprachen, — uns manches bittere Wort, manche herbe Kritik vielleicht ersparen dürfen. Eine andere Färbung erfährt dasselbe Bild, je nachdem die dunklen Schatten der Verzweiflung oder wenigstens eines düsteren Pessimismus oder Skepticismus, oder aber auf dasselbe Bild ein hellerer Schimmer der Hoffnung und des Glaubens fällt.

Wenn wir jetzt hinterher trotzdem das betreffende Bild der verzweifelten Lage des landwirthschaftlichen Grundbesitzes und der zur Linderung derselben gemachten Vorschläge in derselben Färbung belassen, wie sie ursprünglich angelegt waren, so ist es darum, weil das Bild trotz seiner dunkleren Färbung nicht weniger treffend und packend zu sein braucht.

Sodann aber, weil ein Hoffnungslichtstrahl keineswegs genügt, um einen so gründlich fundirten Pessimismus und Skepticismus, wie er in der klaren Einsicht in die gegenwärtige „ausserordentliche Agrarkrise“, in der weiteren Einsicht in die Fehlerhaftigkeit und Verderblichkeit des auf zwölf Jahre festgelegten „neuen Systems“ der Handelspolitik und endlich in die Wankelmüthigkeit der Urtheile über diese Lage und daher „Halbheit“ der vorgeschlagenen Massregeln zu ihrer Linderung, — ganz naturgemäss fest eingewurzelt ist.

Nichts wäre verhängnissvoller, als wenn sowohl die landwirthschaftlichen als die „leitenden“ Kreise sich Illusionen in dieser Hinsicht hingeben und daher zu einer „ganzen“ That und Arbeit sich nicht aufrufen sollten.

Dass die landwirthschaftlichen Kreise aus dem tiefen Schlummer beinahe eines Jahrhunderts erwacht und sich der drohenden Gefahr einer Massenenteignung des Grundbesitzes bewusst geworden sind, davon zeugt der Zusammenschluss derselben im „Bunde der Landwirthe“,

allerdings „post festum“ insofern, als er erst nach Abschluss des österreichischen Handelsvertrages, also bereits nach Inaugurirung der verhängnissvollen neuen Handelspolitik, zu Stande gekommen ist.

Dass auf Seiten der Regierung die volle Einsicht in die „Ausserordentlichkeit“ der gegenwärtigen Agrarkrisis und in die Unumgänglichkeit der Ergreifung „ausserordentlicher“ Massregeln sich endlich Bahn gebrochen hat, davon zeugt die Thronrede, mit welcher Kaiser Wilhelm II. den preussischen Landtag letzthin eröffnet hat, und worin in grossen Zügen bereits die Rahmen zu einem zukünftigen agrarpolitischen Programm der Regierung enthalten sind.

Es klingt darin endlich wieder einmal der warme und manneskräftige Ton, den wir oben in den die Landwirthschaft und den Grundbesitz betreffenden Aeusserungen Friedrich des Grossen, eines Freiherrn von Stein hervorgehoben, und wovon im vorigen Jahrzehnt wiederholt in den Thronreden Kaiser Wilhelms I. und in den Reichstagsreden Bismarck's Nachklänge zu vernehmen waren. Mit „schwerer Sorge“ erfüllt den Kaiser „die schwierige Lage, in welcher aus andern Gründen (als die vorjährige Dürre und der Futtermangel) die Landwirthschaft zu einem grossen Theil sich befindet.“ Aus der „hohen Bedeutung der Landwirthschaft für das Staatswohl“ ergiebt sich für die Regierung die Aufgabe, eine Gestaltung der Rechtsverhältnisse des ländlichen Besitzes zu erstreben, die ihn in den Stand setzt, auch ungünstige Zeiten zu überwinden.“ Aus dem Hinweis auf die Schwierigkeiten dieses Werkes ergiebt sich folgerichtig für die Regierung die Nothwendigkeit einer dauernden Mitarbeit an diesem Werke von Seiten der landwirthschaftlichen Berufsgenossen.

„Die Herstellung einer allgemeinen korporativen Vertretung der Landwirthschaft ist daher der erste nothwendige Schritt zu dem bezeichneten Ziele. Diese Vertretung wird berufen sein, die Hebung der Landwirthschaft durch gemeinsame Einrichtungen zu betreiben, der Regierung als Beirat zu dienen und bei der Vorbereitung und Durchführung der Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung mitzuwirken, welche auf die Verbesserung des Kreditwesens und die Beseitigung der Uebelstände gerichtet sind, die auf der übermässigen Verschuldung des Grundbesitzes und den ungeeigneten Formen derselben beruhen.“

Wahrlich, echt staatsmännische, zielbewusste Worte, welche dem „lasciate ogni speranza“, das nur zu oft aus den Reden vom Bundesrathstische aus ertönte, — ein „sursum corda“ vom Throne aus entgegengerufen!

In diesen wenigen, aber inhaltsschweren Worten der Thronrede, in welchen die nächst dem bereits erfolgte Vorlegung des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern

angekündigt und motivirt ist, ist wie gesagt in grossen Zügen ein ganzes agrarpolitisches Programm der Regierung vorgezeichnet. Der eigentliche Schwerpunkt dieses Programms, wie es in der „Begründung“ zu dem Gesetze über die Landwirthschaftskammern noch weiter ausgesponnen ist, liegt in dem Schlusssatze, welcher es als Zweck der Herstellung einer korporativen Vertretung der Landwirthschaft bezeichnet, der Regierung als Beirat zu dienen bei der Verbreitung und Durchführung von Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, welche auf eine „Verbesserung des Kreditwesens“ gerichtet sein sollen. Und in welcher Richtung sich diese Massregeln zu bewegen haben werden, wird durch die Stichworte: „übermässige Verschuldung“, und „ungeeignete Formen“ derselben, denen wir bei der Darstellung der einschlägigen Litteratur so oft begegnet sind, — vor der Hand hinlänglich angedeutet. Es wird hiermit hinlänglich auf die Materie als springenden Punkt hingewiesen, welche Gegenstand des vorliegenden Referats in der Grundkommission des Bundes der Landwirthe zur Diskussion gestellt ist und hoffentlich auch zu einem positiven Gesetzentwurfe für den Bundesrath und das preussische Ministerium heranreifen wird.

Nach diesen Kundgebungen von Seiten der Krone und der preussischen Regierung dürfen wir wohl die Hoffnung hegen, ohne für einen Sanguiniker zu gelten, dass diesmal nicht wie im Jahre 1887 im deutschen Landwirthschaftsrathe die ganze Debatte zu einer blossen akademischen Diskussion sich gestalten und einzig und allein in neuen Enquêtes und Kommissionen — also in Sand sich verlaufen wird.

Damit wollen wir durchaus nicht gesagt haben, dass zur Durchführung der genossenschaftlichen Organisation des gesammten Grundkredits, wie wir sie vorschlagen, nicht eine noch bessere, auf sicherere statistische Daten basirte Orientirung über die faktische Verschuldung, über die faktische Bewirthschaftung und den gegenwärtigen Kulturzustand eines jeden Grundstückes gehörte, ja unumgänglich wäre. Es würde dies unserer Ansicht nach eine der Hauptaufgaben der Landwirthschaftskammern sein, wenn sie überhaupt zu Stande kommen sollten, und sobald sie — was wir für eine *conditio sine qua non* ihrer Wirksamkeit betrachten — nach Art der österreichischen Berufsgenossenschaften ihre Organisation in ein Netz Unterverbände, zu welchen Kreisverbände die natürlichsten Abgrenzungen abgeben könnten, sich verzweigt haben würden. Die Landwirthschaftskammern der Provinzen und Kreise würden dann, als ein offenes und wachsam Auge über den ganzen Grundbesitz des Reiches, im Interesse sowohl der Volksgemeinschaft als des Staates als auch des Grundbesitzes selbst, — im Organismus der Gesellschaft fungiren können.

Trotz der allerdings höchst mangelhaften Statistik, welche wir gegenwärtig über die faktische Verschuldung, den gegenwärtigen Betriebsmodus und Kulturzustand des landwirthschaftlich bebauten Grundbesitzes im Deutschen Reiche haben, glauben wir, als Nationalökonom, als praktischer Landwirth und vor allem unter Zuhilfenahme einer möglichst grossen Dosis gesunden Menschenverstandes, welcher uns jedenfalls am Ende nicht gänzlich abgehen dürfte, — unsere Ansicht in Bezug auf alle die in den 5 vorhergehenden Kapiteln vorgeführten handels-, agrar- und sozialpolitischen, agrarrechtlichen und ökonomischen Materien in grossen Zügen zur Darstellung bringen zu können. Es genügt einigermassen, nur das Vorhergesagte zusammenzufassen, da wir bei der kritischen Besprechung Schöffle's handelspolitischer, Buchenberger's agrarpolitischer und agrarrechtlicher Anschauungen und Urtheile, — weiter des Rodbertus'schen grossartigen sozialökonomischen und agrarpolitischen Systems, — ferner der im deutschen Landwirthschaftsrathe über die Organisation des landwirthschaftlichen Kreditwesens gepflegten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse, und endlich der in Oesterreich und in Preussen ins gesetzgeberische Stadium bereits eingetretenen Organisation der Berufsgenossenschaften der Landwirthe, der Errichtung von Rentengütern und Landwirthschaftskammern, — einen guten Theil unserer Ansichten bereits haben durchblicken lassen, wie es auch wohl anders nicht denkbar ist.

Eine Zusammenfassung und systematische Vorführung unserer Ansichten in Bezug auf alle diese Materien, freilich nur in gedrängter Form, ist jedoch unumgänglich, um als Hintergrund für das Bild zu dienen von der agrarrechtlichen und agrarpolitischen Organisation des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in Bezug auf seinen Kredit, welche wir einzig und allein als „ganze“ That und Arbeit behufs Linderung der gegenwärtigen „ausserordentlichen“ Agrarkrise betrachten. —

Hinsichtlich der Volkswirtschaftspolitik können wir uns kurz fassen, indem wir uns auf unser Buch „Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie“ (Leipzig, 1878, zumal Kap. IV, pag. 388 ff.) berufen.

Im Gegensatz zur englischen auf Adam Smith einseitig fussenden Nationalökonomie, sehen wir es mit List, Carey, Dühring als Existenzfrage eines jeden grösseren, politisch selbstständigen Volkes an, den ökonomischen Schwerpunkt seines Daseins in sich selbst — in seinem Territorium, in seiner Bevölkerung, in seiner Produktion und Konsumtion — in seiner Landwirthschaft und Industrie vor allem zu suchen, — ein im Grossen und Ganzen selbstgenügsames volkswirthschaftliches Centrum inner-

halb seiner Grenzen herauszubilden trachten, und erst, nachdem dies gelungen, — in die grosse Welt draussen, über die Ozeane, zu gehen, das Plus des Produzirten, welches im Lande nicht konsumirt werden kann, auszuführen und vortheilhaft unter zu bringen.

So hat es das alte England der Cromwell'schen Navigationsakte gehalten, und auf diesem Wege ist es zu dem riesigen Seeungethüm mit tausend Köpfen und Zungen angewachsen, welches aus seinem kräftigen Leibe heraus Fühler nach allen Himmelsgegenden ausstreckte, und aller Wahrscheinlichkeit nach allen andern Völkern das Blut aus den Adern systematisch ausgesogen hätte, wenn alle Staatsmänner der beiden Kontinente das Smith'sche englische nationalökonomische System derartig einseitig aufgefasst und in praxi angewandt hätten, wie es die dabei offenbar national interessirte englische Schule mit den Koryphäen Ricardo, Malthus, Stuart Mill an der Spitze und der Cobden'schen Manchester-Freihandelsschule als Generalagentur und die Universitätsgelehrten des alten europäischen Kontinents (heute hauptsächlich nur noch des mitteleuropäischen), — mit einem grossen Aufwande von Erudition, Statistik und sogar sittlichem Pathos allen Völkern und Staaten anempfohlen haben.

Von der englischen Freihandelsmelodie liessen sich anfänglich fast alle Völker berücken und in einen süssen Schlaf mit schönen Träumen einlullen. Eigentlich war es nur der russische Bär, der gegen diese „süsse“ Melodie stets „sauer“ reagirte. Er war eben zu wenig „gebildet“, um eine so feine „klassische“ Musik zu verstehen.

Frankreich unter Napoléon III. hatte auch einen Augenblick Freihandelstaumel zu überstehen, von welchem es 1870 unsanft aufgerüttelt wurde. Dasselbe gilt von Amerika, nur fällt sein Erwachen bereits in die 60er Jahre nach Abschluss des Secessionskrieges.

Vielleicht als par excellence musikalisch angelegte Nation ist Deutschland am längsten von jener entzückenden englischen Freihandelsmelodie hypnotisirt worden. Sein Erwachen aus dem Freihandelsdusel erfolgte erst 1879, als der Katzenjammer nach den Gründungsjahren seinen Höhepunkt erreicht und als Bismarck zufällig infolge einer Badebekanntschaft mit Amerikanern, zu seinem wohl nicht geringen Erstaunen erfuhr, dass diese schöne englische Freihandelsmelodie von den praktischen Yankees — und zwar von Henry Carey zuerst — für England wohl als melodisch anerkannt wird, für alle übrigen Länder aber als die ärgste Kakophonie und den grossartigsten Gimpelfang angesehen wird, der je in der Weltgeschichte von einem Volke allen andern gegenüber in Scene gesetzt worden ist.

Bismarck's Scharfblick und seine Energie setzten eine Wendung — einen vollständigen Frontwechsel 1879 durch, jedoch scheint seine Kraft an den fortwährenden Reibungen mit seinen freihändlerischen Geheimräthen erlahmt zu sein, wie sie zuletzt nicht am wenigsten an der Uebermacht des freihändlerischen und jüdischen Grosskapitals zerbrach. Darum blieb er auf halbem Wege stehen und lieferte nur „halbe“ Arbeit auf dem Gebiete der „Handels-, Agrar- und Sozialpolitik, der Währung“ u. s. w.

Der „neue Kurs“ hätte es sich zur Aufgabe machen sollen, in dieser Richtung weiter vorzugehen, nicht aber eine Wendung und einen Frontwechsel nach rückwärts zu machen.

Ein autonomer Tarif in einer Zollunion mit Oesterreich, wie er auch Bismarck zeitweise vorschwebte, wäre das einzig Richtige gewesen, mit der Front nach allen Himmelsrichtungen. Ein solcher deutsch-österreichischer Zollverein in der Mitte Europas mit einem Territorium von circa 20 000 Quadratmeilen und circa 90 Millionen Einwohnern hätten ein volkwirtschaftliches Centrum gebildet, welches den Schwerpunkt seiner Gesamtproduktion und Konsumtion in erster Linie in sich selbst gefunden hätte und vermöge seiner Schwere alle kleineren, an seiner Peripherie liegenden Staaten, Italien nicht ausgenommen, unwiderstehlich an sich gezogen hätte. Anstatt mit einander zu konkurriren und sich gegenseitig das Spiel zu verderben, hätten diese beide grossen Staaten zusammen Handelsverträge mit allen andern Staaten und zwar unter viel günstigeren Bedingungen abschliessen können, als sie es einzeln erreicht haben und auch je erreichen werden.

Hätten aber die österreichischen Staatsmänner die dazu nöthige Einsicht nicht gehabt („der Kapazität ersten Ranges“ von Hock soll nach Schöffle eine ähnliche Idee vorgeschwebt haben), dann wäre immer noch ein autonomer Tarif Deutschlands allen andern Staaten gegenüber besser gewesen und hätte sowohl der Landwirthschaft als der Industrie mehr genützt, als dieses unglückliche System von Handelsverträgen, bei welchen die deutsche Landwirthschaft und Industrie die nächsten zehn Jahre weder leben noch sterben — höchstens nur weiter wird fortvegetiren können!

Ein Agrarschutzzoll freilich ist, unserer unmassgeblichen Ansicht nach, und hierbei stützen wir uns im Gegensatz zu jeder nationalökonomischen „Wissenschaft“ auf den gesunden Menschenverstand allein — begehen also vollkommen bewusst eine „wissenschaftliche Häresie“ — einzig und allein rationell in Form einer gleitenden Skala möglich (*échelle mobile*), wie er eben in der letzten Periode einer systematischen Agrarschutzzollpolitik in den beiden damals vorgeschrittensten Staaten Europas, in England und

Frankreich, fast ein Menschenalter hindurch gehandhabt worden ist. Schon dieser letztere Umstand dürfte darauf hinweisen, dass dieses System, welches den so verschiedenen Ernteergebnissen von Jahr zu Jahr volle Rechnung trägt und dabei einen festen Kompass zur Normirung des Zolles in einer festen Untergrenze findet, als welche ein mässiger Durchschnittspreis, der die Produktionskosten nebst einem mässig bemessenen Unternehmergewinn des Landwirthes deckt, zu gelten hat — nicht so verderblich und geradezu unsinnig sein konnte, wie es heute von den elendesten Zeitungsschreibern unter Zuhilfenahme einer ad hoc zurechtgesetzten Statistik¹⁾ immer und immer wieder dargestellt wird. Freilich muss es auch den Regierungen, welche einen solchen Zoll einführen, voller Ernst mit dem Schutze der Landwirthschaft sein und müssen dabei alle Finanzrücksichten nur in zweiter Linie in Betracht gezogen werden. Charakteristisch übrigens für die „wissenschaftliche Methode“, mit welcher stets die Frage der „gleitenden Zollskala“ einfach vornehm abgethan wird, ist die Verschweigung oder Ausserachtlassung eines Hinweises darauf, dass viele Unzuträglichkeiten und vermeintliche Gefahren (etwa zeitweise einem Kornmangel ausgesetzt zu sein) bei der heute so sehr veränderten Lage der landwirthschaftlichen Weltproduktion und der ihr zu Gebote stehenden Kommunikations- und Transportmittel im Verhältniss zu den Getreidehandelsbedingungen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, — ganz unmöglich eintreten könnten.

Es muss auch, wie gewöhnlich, wo man sich ein präziseres und selbstständigeres Denken ersparen will und sich davor scheut, zu viel Menschenverstand und zu wenig fachmännische Kenntnisse an den Tag zu legen, — das Argument herhalten, dass dabei „einer wilden Spekulation in Getreide auf der Börse“ Thür und Thor geöffnet wären. Dieser Einwand ist köstlich in doppelter Hinsicht. Einmal möchten wir darauf gespannt sein zu sehen, was für Thüren und Thore den Börsen in Getreidespekulation noch geöffnet werden könnten: wilder kann sie doch wohl kaum werden, als sie es schon ist. Sodann ist dieses Argument, was auf eine prächtige Selbstironie hinausläuft, zugleich das beste Argument gegen die „wilde Getreidespekulation an der Börse“, wie wir sie eben heute haben. Zugleich also das beste Argument dafür, dass im Interesse eines gesunden Getreidehandels und dann trotz aller Zollschranken und Zollmodalitäten: eine Schliessung der Thüren und Thore der Börse für „papierne Getreidewipel“ und eine

¹⁾ S. z. B. Leitartikel über „Die französische Handelsbilanz und die Getreidepreise“ im Berliner Tageblatt vom 23. Januar 1894, Nr 41, woran die Berufung auf das „Journal des Débats“ gegen Herrn „Méline und Genossen“ nichts ändert.

Oeffnung der Fenster, um reine Luft hineinzulassen — eine *conditio sine qua non* einer gesunden Handels- und Agrarpolitik ist!

Getreide müsste als eine „*res sacrosancta*“ behandelt werden; damit darf kein frivoles Spiel getrieben werden, und dass der Ausschluss des Getreides von den Differenzspielgeschäften an der Börse möglich ist, dies wird sich der gesunde Menschenverstand weder durch vornehme Abfertigungen von Seiten der „gelehrten“ Nationalökonomien und Juristen, noch auch durch das Geheul der Börsenjobber wegdemonstriren lassen!

Alle diese Dinge würden vielmehr — freilich erst dann, aber dann auch allen „leitenden Staatsmännern“ und „Konsumenten ohne Ar und Halm“ sofort einleuchten, wenn es zu einer Verstaatlichung des Grundbesitzes infolge eines allgemeinen Bankerotts käme, was in der nächsten Zukunft durchaus nicht ausgeschlossen ist. Bei einer Uebernahme des Grundbesitzes und seiner landwirthschaftlichen Bewirthschaftung auf Rechnung des Staates, also der Gemeinschaft, würde auch in dieser Beziehung ein ganz anderes Bild herauskommen. Dann wären z. B. die Herren „Israeliten“ die eifrigsten Verfechter einer rationellen Agrarschutzpolitik und wahre Schutzengel für einen gesunden, allerdings auch spekulative Zeitgeschäfte zulassenden, aber immer nur mit „effektiven Waaren“ operirenden Getreidehandel an der Börse.

Dass bis dahin diese besseren, auf gesunden Menschenverstand gestützten Einsichten und Ansichten keine Aussicht auf Anerkennung und Geltung haben, geben wir zu, womit aber einzig und allein bewiesen ist, dass die heutige Gesellschaft ebenso wie diejenige des XVIII. Jahrhunderts der sozialen Revolution mit verbundenen Augen vermöge einer geschichtlichen Fatalität zusteuern muss. —

So viel über Handelspolitik. Das Gesagte dürfte genügen, um unsere, wenn nicht pessimistische und skeptische, dann doch wenigstens von jeglicher Illusion freie Ueberzeugung zu begründen, dass, nachdem die handelspolitische Karre des Deutschen Reiches durch die Handelsverträge schief gefahren ist, — alle anderweitigen Hilfsmittel zur Linderung der Agrarkrisis auf dem Gebiete des Agrarrechts, des Agrarkredites, einer berufsmässigen Vertretung u. s. w. einzig und allein darauf hinauslaufen, einer Massenliquidation des Grundbesitzes vorzubeugen und diese Liquidation, soweit sie unvermeidlich ist, in gewisse Formen zu fassen, — nie und nimmermehr aber weder den Grundbesitz noch die Gesellschaft bewahren können vor einer Massenverarmung und enormen Verlusten am Nationalvermögen, welche die unabweislichen Folgen der Entwerthung der landwirthschaftlichen Produkte und des Grund und Bodens sind! —

Sind etwa darum alle diese oder ähnliche „Mittel zur Abhilfe“ in der Noth einfach abzuweisen oder wenigstens nur überhaupt anzuwenden, damit so zu sagen „das Kind“, nämlich die Sorge der Regierung um die Landwirthschaft und den Grundbesitz, einen „Namen“ hat? Allerdings hätten diese „anderweitigen Massregeln zur Abhilfe in der Noth“ nur diesen Sinn und die damit verknüpfte Wirkung — also völlige Unwirksamkeit, — wenn sie auf solche halbe Massregeln hinausliefen, wie sie von den Männern der akademischen Wissenschaft, wie Schäffle, Buchenberger, Conrad, Schmoller, v. Miaskowski u. s. w. vorgeschlagen werden. Man könnte dann in der That zu der Ansicht gelangen, dass es besser wäre, „überhaupt nichts zu thun“ — *laissez faire, laissez passer* — und mit verschränkten Armen dem „natürlichen grossen Gährungs- und Fäulnissprozess mit nachträglicher Gesundung“ — alles von selbst, — wie ihn die um Rickert und Richter predigen, gelassen zuzusehen! Die Regierung würde sich dann den bösen Schein ersparen, „vor den Agrariern kapitulirt zu haben“ und selbst reaktionäre, feudale, junkerliche Interessenpolitik zu treiben oder zu fördern!

Unsere Ansicht geht also dahin: Entweder „ganze“ Arbeit machen oder es überhaupt bleiben lassen, „*quieta non movere!*“

Ob sich die Regierung auf diesen „radikalen“ Standpunkt heraufschwingen wird, bleibt abzuwarten. Mit der Thronrede und dem Gesetz über die Landwirthschaftskammern nebst Begründung des letzteren: „*alea iacta est!*“. Die Regierung hat sich hiermit engagiert und sogar ein Programm vorgezeichnet, das, soweit man es heute übersehen kann, sich so ziemlich in dem Ideenkreise der akademischen Wissenschaft bewegt, womit wir vor der Hand weder Tadel noch Voreingenommenheit gegen die beiden Kundgebungen der Regierung geäussert haben wollen. Im Gegentheil haben wir sie, wie im Eingange dieses Kapitels bemerkt worden ist, mit grosser Genugthuung begrüsst, weil sie jedenfalls einen Beweis dafür liefern, dass auch die Regierung sich keinen Illusionen in Betreff der wahren Lage der Landwirthschaft und des Grundbesitzes hingiebt.

Gegen eine Wendung in der „Begründung“ des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern müssen wir jedoch Verwahrung einlegen, nämlich gegen den dem Grundbesitze in Preussen gemachten Vorwurf, er hätte die schönen Erwartungen getäuscht, welche die Regierung sich von der so wohlthätigen Gesetzgebung des Jahrhunderts für Grundbesitz und Landwirthschaft zu versprechen berechtigt war.²⁾ Man glaubt zu träumen, wenn man diese Phrase

²⁾ Es heisst wörtlich u. A.: „Darüber hat kein Zweifel bestanden, dass die Aufgaben der Landwirthschaft und der

inmitten des sonst so trefflichen Exposé's über die Lage und selbst über die Mittel zur Abhilfe zu lesen bekommt. Verfasser der „Begründung“ scheint die Agrargeschichte dieses Jahrhunderts absolut nicht zu kennen, sonst hätte er diese Phrase unmöglich in einer Begründung zu einem agrarischen Gesetze einflechten können.

Oder ist ein anderer Grund dafür zu suchen und zu finden? Soll etwa, da die Landwirtschaft und der Grundbesitz einmal seit 2 Jahren der „Prügelknabe“ der „leitenden Staatsmänner“ und aller Geheimräthe ist, — der Junge selbst dann geprügelt werden, wenn man die wissenschaftliche und pädagogische Methode, die man bis dahin an ihm geübt, und an der er fast zum Idioten geworden wäre — wobei also den Schulmeister allein die Schuld trifft — gegen eine bessere und rationellere Behandlung umgetauscht werden soll? Oder soll dies als Vorwand dafür dienen, diesen so undankbaren und unartigen „Knaben“ nunmehr in eine bevormundende Zwangsjacke zu stecken?

Was auch die Veranlassung zu dieser ungereimten Auslassung gewesen sein mag, soviel steht fest, dass die Begründung nicht bloß der Landwirtschaftskammern,

Landwirthe, sowohl in Beziehung auf die landwirthschaftliche Produktion, wie in Bezug auf alle sozialen und politischen Funktionen vollkommen zufriedenstellend nur von in jeder Beziehung unabhängigen freien Besitzern auf eigener Scholle erfüllt werden könnten. Allein während man dementsprechend alle Feudallasten nicht nur zwangsweise ablöste, sondern auch ihrer freiwilligen Wiedererstehung (?) gesetzliche Hemmnisse und Beschränkungen der Vertragsfreiheit entgegenstellte, glaubte man eine richtige Besitzvertheilung und Schuldenfreiheit am besten dadurch zu sichern, dass man eine möglichst freie Verfügungsbefugniss in Bezug auf Vertheilung und Verschuldung einführte (das war eben der Urfehler!). Gewiss verkannte man nicht die Gefahren einer zu weit gehenden Verschuldung, aber aus den eigenen Worten des Landeskulturediktes vom 14. September 1811 (Gesetzsammlung S. 300 ff.) geht es deutlich hervor, dass man in die wirtschaftliche Einsicht der Landwirthe das Vertrauen hatte, sie würden die Verkaufsfreiheit stets benutzen, um durch Abverkauf eines Besitztheiles den Rest schuldenfrei zu gestalten. (Nota bene durften Rittergüter in den alten östlichen preussischen Provinzen nicht zerschlagen werden!) Die jetzt nahezu 100jährige Erfahrung hat gezeigt, dass diese Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen sind und dass als Ergebniss der landwirthschaftlichen Entwicklung unter der bestehenden Gesetzgebung eine immer weitergehende Verschuldung eingetreten ist, welche bei sinkenden Erträgen den Charakter einer nationalen Kalamität anzunehmen droht. Ganz richtig — aber hätte sich Verf. dieser „Begründung“ nicht fragen sollen, ob die „wirtschaftliche Einsicht“ der Grundbesitzer oder der „Gesetzgebung“ an diesem traurigen Resultat in erster Linie schuld war?

sondern aller sonstigen Massnahmen der Regierung und Gesetzgebung zur Abhilfe der Agrarnoth, nicht nöthig hatte, nach solchen Argumenten zu greifen!

Diese Begründung liegt nämlich gerade da, wo sie die Regierung am wenigsten zu suchen scheint, obgleich sie auch diesen Punkt berührt, nämlich in der, der Natur des Grundbesitzes und der Landwirthschaft widersprechenden modernen Gesetzgebung, welche nicht die Grundbesitzer etwa für sich erobert, sondern welche die Regierung dem Grundbesitze aufkrotzirt hat. Wohin das aber führen würde, hat kein geringerer als Freiherr v. Stein prophezeit.

Das, wozu nunmehr Umkehr gemacht werden soll, — also die agrarrechtlichen Bahnen, welche man Anfang dieses Jahrhunderts verliess, waren Ende des vorigen Jahrhunderts von der preussischen Gesetzgebung betreten worden. Freiherr v. Erffa-Wernburg berichtete darüber in der XV. Sitzungsperiode des deutschen Landwirthschaftsrathes im Jahre 1887 bei den Verhandlungen über „die Organisation des landwirthschaftlichen Kreditwesens“ wie folgt:

„Nach der Zeit des siebenjährigen Krieges, als Preussen so daniederlag, hat Friedrich der Grosse mit seinem Kanzler von Carmer die Landschaften ermächtigt, die damaligen Hypothekarschulden in diese Rentenschulden überzuführen. Die Landschaften erhielten die Befugniss, für jeden Grundbesitz die Beleihungsgrenze, bis zu der er mit Geld beliehen werden sollte, festzusetzen, und nur die Landschaften erhielten das Recht, diesen Grundbesitz zu beleihen. Diese Einrichtung hat sich nach meinen Informationen — ich habe allerdings die Frage nicht so eingehend studirt, wie ich es gern möchte, weil mir die aktenmässigen Quellen dazu nicht genügend zugänglich waren — vollständig bewährt, und als diese Gesetzgebung mit der Aenderung unserer ganzen Agrarverfassung abgeschafft wurde, hat der damalige grosse Staatsmann **Freiherr von Stein**, der gewiss nicht im Geruch eines Reaktionärs stehen wird, gesagt:

„Das wird sich bitter rächen, und an Stelle der Hörigkeit dem Gutsherrn gegenüber wird die grössere Abhängigkeit von Wucherern und Juden kommen“ (pag. 463 und 464).

Ausser dem theilweisen Pleonasmus am Ende des Satzes ist derselbe als eine jener „Intuitionen“ zu bezeichnen, wie sie wahrhaft grossen Männern in Bezug auf die Zukunft das Genie mitunter eingiebt!

An diesen Auspruch des Freiherrn von Stein wollen wir nunmehr die Formulirung unseres agrarpolitischen Programmes speziell in Bezug auf das Kreditwesen anknüpfen.

Den Ausgangspunkt bildet für uns Rodbertus, der das ganze, heute sowohl von akademischer Seite als auch von

Seiten der „Männer der Praxis“ zusammengebrachte Material zu einem agrarpolitischen Programm, wie es sich in der letzten Thronrede in den springenden Punkten vorgezeichnet und in der Begründung zum Gesetz über die Landwirtschaftskammern näher ausgeführt findet, — bereits im Jahre 1869, also vor 25 Jahren, zu einem einheitlichen und rationellen System der landwirthschaftlichen Kreditgesetzgebung und genossenschaftlich-körperschaftlichen Organisation desselben zusammengefasst hatte.

Die zwei Pole der Axe, um die sich der Rodbertus'sche Ideenkreis dreht, waren, wie wir gesehen, sein Rentenprinzip auf der einen und seine genossenschaftlich-einheitliche Organisation des Gesamtgrundkredites auf der andern Seite:

„Das Rentenprinzip besteht darin, dass der landwirthschaftliche Grundbesitz in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als das behandelt wird, was er ist, als ein immerwährender Rentenfonds.“

Dieses Rentenprinzip postulirt als *condicio sine qua non* folgende Organisation:

„Selbstverwaltung dieses gesammten Kredites: Verwaltung durch den Grundbesitz selbst mittelst einer allgemeinen Landesanstalt, die durch sämtliche Kreise des Staates verzweigt und durch eine gemeinsame Centralbehörde zusammenhängend in zwei Abtheilungen, je für Immobilien- und Personalkredit, die betreffenden Geschäfte führt.“

Wie gesagt sind beide diese Postulate die zwei Angelpunkte des Rodbertus'schen Grundkreditsystems, und ein Jeder, dem es mit einer wirklichen, ganzen und nicht bloss scheinbaren oder halben Abhilfe in der Noth der heutigen Agrarkrisis voller Ernst ist, muss auch beide diese fundamentalen, prinzipiellen Gesichtspunkte scharf ins Auge fassen und in das heutige agrarpolitische Programm ohne Vorbehalt aufnehmen.

Wir thun es hiermit in unmittelbarem Anschluss an Rodbertus mit Uebergang aller späteren „Vorschläge zur Abhilfe“, da das Gute, welches sich darin spärlich vorfindet, auf Rodbertus zurückzuführen ist, — alles Uebrige aber darüber hinaus nicht viel auf sich hat ausser der von Schäffle sehr gut ins Einzelne vorgezeichneten Organisation des bäuerlichen Kreditwesens, auf welche wir noch im Folgenden zurückkommen.

Sowohl das Rentenprinzip als das Prinzip eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses des gesammten Grundbesitzes mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen, unter Wahrung der Selbstverwaltung durch den Grundbesitz selbst, wollen auch wir als Ecksteine des aufzuführenden, massiven und kolossalen Baues einer allgemeinen Reichsgrundkreditanstalt benutzen,

unter deren festen Mauern fast der gesammte landwirthschaftliche Grundbesitz des deutschen Reiches den Schutz und die Abwehr finden soll, welche ihm auf dem Gebiete der Handelspolitik versagt worden sind.

Wohl gemerkt, der ganze Immobiliarkredit brauchende Grundbesitz soll unter das schützende Dach dieser allgemeinen Landeskreditanstalt und zwar obligatorisch untergebracht werden. Soweit und solange der Grundbesitz hypothekarisch schuldenfrei ist, kann er auch ganz frei ausser dem Bereiche dieser Organisation bleiben.

Sodann bitten wir auch den weiteren Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren, dass wir mit Rodbertus keine Einzwängung des Grundbesitzes in eine vom Staate angelegte Zwangsjacke, in eine staatliche Zwangsanstalt, wie es die Staatssozialisten wollen, — sondern dass wir den Grundbesitz und zwar nur insofern er Kredit braucht, sich genossenschaftlich unter Wahrung eigener Selbstverwaltung zusammenschliessen zwingen wollen, was er auch ohne Zwang von selbst thun müsste, wenn er in allen seinen Bestandtheilen auf der dazu erforderlichen Höhe der Bildung und der sozialökonomischen Einsicht stände.

Diese genossenschaftliche Organisation des landwirthschaftlichen Kredites in einer derartigen Verzweigung von Anstalten — von der Centrallandschaft durch die provinziellen Landschaften herab bis zu den Kreislandschaften würde auch schon eine nach allen Seiten genügende körperchaftliche Vertretung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes ausmachen, so dass in diesem Falle die Errichtung von Landwirthschaftskammern noch daneben sich vielleicht vollständig erübrigen dürfte. Die Landwirthschaftskammern, wie sie das preussische Gesetz in Vorschlag bringt, sind auf Grund des Wahlmodus, der dabei zur Anwendung kommen soll: staatliche Institute, ausgestattet mit etwas scheinbarer Selbstverwaltung, ähnlich wie es die Kreis- und Provinzialausschüsse sind, mit den entscheidenden Stimmen der vorsitzenden Landräthe und Oberpräsidenten.

Eine derartige Wiederholung oder Verdoppelung dieser Kreis- und Provinzialausschüsse unter einfacher Uebertragung der ganzen Kreditorganisation auf dieselben, würde dem oben von uns in Anlehnung an Rodbertus hochgehaltenen Prinzipie der Selbstverwaltung des gesammten Grundkredites durch den Grundbesitz selbst und nur unter Kontrolle des Staates, widersprechen, insofern also allein einen kostspieligen, bürokratischen Apparat mehr ohne reellen Nutzen für den landwirthschaftlichen Grundbesitz schaffen.

Wir wollen vielmehr unsere genossenschaftliche Organisation des gesammten ländlichen Kredites derartig gedacht und verstanden wissen, dass sie einer Erweiterung

der Rahmen der heutigen preussischen Landschaften und einer Verzweigung derselben in filiale Kreislandschaften gleichkäme, unter strengster Festhaltung an den in den Landschaften massgebenden Grundsätzen, der genossenschaftlichen Selbstverwaltung mit eigenen Beamten und aus eigenen Mitteln, unter blosser Kontrolle der königlichen Kommissare, auf Grund eines Statuts und zu erlassender Normativbedingungen. Innerhalb ihrer Wirkungssphäre müsste diesen korporativ - genossenschaftlichen Landeskreditanstalten die ausschliessliche Kompetenz zu Gütersubhastationen eingeräumt werden, was übrigens ganz logisch aus der Thatsache sich ergäbe, dass die Genossenschaft die einzige Gläubigerin des von ihr umfassten Grundbesitzes wäre, — ja die einzige Gläubigerin des Grundbesitzes als solchen überhaupt, da der gesammte Grundbesitz überhaupt nur noch in Rentenform hypothekarisch haftbar gemacht werden könnte, und die Genossenschaft allein die Kompetenz hätte, Rentenobligationen auszustellen und Rentenbriefe zu emittiren.

Es würde dies also auf eine Wiederherstellung der ursprünglichen preussischen Landschaften, wie sie Friedrich der Grosse gegründet hatte, im Grossen und Ganzen hinauslaufen.

Die dagegen von Rodbertus noch postulirten Kompetenzen: dieses allgemeine Institut des Grundbesitzes und der Landwirtschaft des ganzen Landes solle nicht bloss reine Hypothekarkreditanstalt, sondern zugleich auch Hypothekarverwaltungsamt sein . . . und dem Immobiliarkredit nicht bis zu einer beschränkten Grenze, sondern überhaupt bis zur faktischen Verschuldungsgrenze jedes Gutes dienen, — gehen uns zu weit!

Da wir neben und ausserhalb dieser allgemeinen Landeskreditanstalt uns auch in Zukunft Grundbesitz bestehend denken, welcher, ganz schuldenfrei, ausserhalb der Rahmen dieser Organisation bliebe, — wie die königlichen Domänen und Chatouillengüter, die Standes- und Majorats-herrschaften etc. — so können wir die Kompetenz von Hypothekenämtern für unsere Kreditinstitute nicht beanspruchen und wollen auch angesichts der heutigen und in Zukunft in Aussicht stehenden Lage des Weltmarktes und hiermit der Preise der landwirthschaftlichen Produkte eine hypothekarische Verschuldung bis zur faktischen Verschuldungsgrenze, — für den in der allgemeinen Landes-kreditanstalt inkorporirten und solidarisch haftenden Grundbesitz nicht gelten lassen!

Unserer Ansicht nach darf die Beleihungsgrenze nicht über 75 pCt., also $\frac{3}{4}$ des Taxewerthes, und zwar auf Grund einer ad hoc revidirten Taxe hinausreichen, wenn die hypothekarische Sicherheit nicht gefährdet und noch eine Unterlage für

Personalkredit gewahrt werden soll. Schäffle plaidirt für 80—90 pCt. (Zukunft, No. 44. „Bauernnoth und Bauernkredit;“ pag. 205 ff.). Er will sogar noch „den Rest von 10—20 pCt. einem besonders gestalteten Nachhypothekwesen vorbehalten . . .“ Allerdings vertheilt er diesen ganzen bis zur vollen Verschuldungsgrenze reichenden Hypothekarkredit dermassen, dass 40—50 pCt. auf sogenannten Freikredit (also nach Belieben des Eigenthümers), 40—50 pCt. auf gebundenen Kredit (zu bestimmten Zwecken) und 10—20 pCt. auf Personalkredit entfallen, was aber an der Thatsache nichts ändert, dass das Schäffle'sche Programm mit vollen Segeln auf Sozialismus hinaussteuert. Da er nämlich fühlt, dass bei einer 100 pCt. Verschuldung seine „Körperschaften in die Brüche gehen könnten, wenn sie auf sich selbst angewiesen wären“, so soll sich „der Staat . . . am Risiko betheiligen“ (pag. 206). An diesem Staatssozialismus hängt Schäffle so krampfhaft fest, dass er, obwohl er ein paar Zeilen weiter en bon prince mit sich handeln lässt, indem er sagt: „Dennoch möchte ich nicht unbedingt und ausschliesslich nur diesen Weg empfehlen und eine niedrigere Beleihungsziffer, wenn die Sicherheit dies gebietet, nicht ablehnen³⁾, — doch in den reinsten Staatsozialismus wieder verfällt, wenn er unmittelbar hinterher hinzufügt: „Man wird jedoch das Risiko auch zwischen Staat (Land) und Körperschaft theilen oder ganz auf den Staat (Land) abwälzen können (sic). Diejenigen Güter, deren Beleihung zu 80—90 pCt. Verlust bei der späteren Zwangsenteignung ergeben würden, wären dann für Rechnung des Staates zu erwerben und durch die körperschaftlichen Organe für den Staat in Pachtverwaltung zu nehmen, später zu veräussern.“ (pag. 207).

Wir sehen „dans la voie — du socialisme — ce n' est que le premier pas qui coûte“, zumal für einen Professor, der folgerichtig theoretisch zu denken und an praktischen konkreten Hindernissen Anstoss nicht zu nehmen gewöhnt ist.

Gegen alle diese und ähnliche rein sozialistische Organisationen mit Staatsgarantie, Staatsrisiko aber auch staatlicher Bevormundung oder gar Zwangsjacke verwahren wir uns auf das entschiedenste!

Was wir allein vom Staate verlangen und zumal von der Volksvertretung, ist, dass sie dem Grundbesitze das seiner Natur allein entsprechende Recht wiedergeben, und dass sie ihn in den Stand setzen, sich zum Zweck seiner Kreditbedürfniss-Befriedigung organisch zusammen zu schliessen.

Der Grundbesitz braucht blos in den Sattel gehoben zu werden — reiten wird er selbst!

³⁾ Dazu hat ihn ausserdem die Erwägung veranlasst, dass „jene Körperschaftsmitglieder, welche schuldenfrei sind, Bedenken tragen würden, dass die Körperschaft das Risiko übernehme . . .“ (pag. 407).

Der Sattel aber, in den er gehoben werden muss, besteht ausser der Rentenprinzipsatzgebung in folgenden seiner Kreditanstalt zu verleihenden Rechten:

1) Die allgemeine landwirthschaftliche Grundkreditanstalt hat das ausschliessliche Recht, den Grund und Boden des Landes hypothekarisch zu beleihen und zwar bis höchstens zu $\frac{3}{4}$ seines Ertragswerthes.

2) Bei allen Grundstücken, welche gegenwärtig über $\frac{3}{4}$ ihres Ertragswerthes hinaus belastet sind, werden die hypothekarischen Schulden in Höhe von $\frac{3}{4}$ des landwirthschaftlichen Taxwerthes abgelöst. Die Schulden darüber hinaus bleiben stehen; so lange der Eigenthümer alle Zinsen pünktlich zahlt, bleiben die Hypotheken den verschiedenen bisherigen Gläubigern haftbar; im Falle aber, dass die Zinsen, sei es der übrigen Gläubiger, sei es der landwirthschaftlichen Grundkreditanstalt, nicht bezahlt werden und auf Substation angetragen wird, hat in beiden Fällen die landwirthschaftliche Grundkreditanstalt das Recht, von dem Mitbieter des Grundstückes die baare Auszahlung ihres Guthabens von $\frac{3}{4}$ des Taxwerthes beim Kauf zu verlangen (cfr. österreichisches Gesetz).

3) Das System der Grundkreditanstalten zerfällt in

- a) Kreislandschaften,
- b) Provinziallandschaften,
- c) Centrallandschaft für das ganze Reich.

Die Hypotheken zerfallen ebenfalls in 3 Rayons:

das erste Rayon bildet die Grundlage der „Grundnoten“,

das zweite Rayon das der Landrentenbriefe (heutige Pfandbriefe),

das dritte Rayon das der Gutsrentenbriefe (cfr. Rodbertus).

Das ganze Tax- und Beleihungsgeschäft bei Klein- und Mittelbesitz fällt den Kreislandschaften zu⁴⁾; das beim Grossgrundbesitz wie bisher den Provinziallandschaften.

Sowohl die Kreis- als die Provinziallandschaften emittiren Land- und Gutsrentenbriefe — wogegen der Centrallandschaft allein das Recht zusteht, „Grundnoten“ zu emittiren.

Alle 3 Verbände zerfallen in 2 Abtheilungen:

I. Für Immobilial-, II. für Personalkredit.

Jedes der 2 letzteren Rayons bildet eine Gesellschaft für sich, ähnlich wie die „Jahresgesellschaften“ innerhalb der heutigen Landschaften, insofern in jeder derartigen einzelnen Gesellschaft der bezügliche Grundbesitz zunächst allein haftbar ist.

⁴⁾ Ueber die ganze genossenschaftliche Creditorganisation für den bäuerlichen Kleingrundbesitz sehr viel Zutreffendes bei Schäfflein, „Ein agrarpolitisches Programm“ (No. 49) und „Bauernnoth und Bauernkredit“ in der Zeitschrift „Zukunft“ (No. 44).

„Grundnoten“ sind nur auf demjenigen Grundbesitze zu emittiren, welcher wenigstens mit Landrentenbriefen behaftet ist. Für Gutsrentenbriefe haftet in erster Linie das damit beliehene Gut allein.

Wie wir es schon oben ausgesprochen haben, lehnen wir uns im Grossen und Ganzen an Rodbertus an, jedoch ist schon aus dieser Skizze des Systems der Grundkreditanstalten, wie wir es uns denken, eine wesentliche Abweichung unseres Reformprojektes von dem Rodbertus'schen zu konstatiren.

Rodbertus ist ein entschiedener Gegner jeder zwangsweisen Amortisation; er will nur eine Abtragung der Schulden, je nach dem freien Ermessen und Können des Schuldners durch einfachen Rückkauf der Guts- und Landrentenbriefe an der Börse gelten lassen.

Demgegenüber erkennen wir vollkommen an, dass bei einer Ueberlastung des Grundbesitzes mit Schulden das Herauswirthschaften der Zinsen allein eine genügende oder vielmehr bereits eine zu hohe Belastung ausmacht, — die zwangsweise Amortisation daher noch obendrein geradezu widersinnig ist.

Andererseits aber verschliessen wir uns nicht der Nothwendigkeit einer fortwährenden, allmählichen Grundentlastung, welche allein eine erneute Kapitalaufnahme ermöglicht und daher als Fonds zu Erbtheilungen, zu grösseren Meliorationen und dergl. für den Grundbesitz von unermesslichem Werthe ist, wie dies ein geschichtlicher Rückblick auf den Wirkungskreis der Landschaften hinreichend beweist.

Um nun beiden diesen scheinbar widersprechenden Gesichtspunkten gerecht zu werden, sind wir auf die Idee verfallen: die Amortisation bei den Land- und Gutsrentenbriefen vollständig fallen zu lassen — dagegen die „Grundnoten“ als zinslose Anleihe, mit dem vollen Betrage des sonst zu zahlenden Zinses zu amortisiren.

Die Idee der „Grundnoten“ oder vielmehr Zentral-landschaftsnoten als Pendant zu den Reichsbanknoten ist von uns bereits 1887 gefasst und zum ersten Male auf dem Juristen- und Oekonomistentage zu Krakau in demselben Jahre vorgetragen worden. Alles sonst diesbezügliche haben wir in unseren „Denkschriften“ niedergelegt, welche, wie wir wohl voraussetzen dürfen, den meisten Herren zu Gesichte gekommen sind, obgleich wir sie nicht publizirt haben.

Diese Idee stützt sich im Grossen und Ganzen auf folgende Erwägungen:

1) Die allerersten Hypotheken auf den Grundstücken in einem Rayon von $\frac{1}{15}$ bis $\frac{1}{10}$ des Taxwerthes derselben und darüber hinaus bei einem Gesamt-

grundwerthe des Grundbesitzes im Deutschen Reiche von ungefähr 30 Milliarden Mark und einer Grundnotenemission von 2 Milliarden — stellen die grösstmögliche Sicherheit dar, welche es überhaupt je in einem Lande und Staate geben kann. Diese Sicherheit ist um ein Bedeutendes grösser als die Sicherheit und Garantie, welche der Staat selbst zu bieten im Stande ist. Man kann sich eher den politischen und finanziellen Untergang eines Staates denken, als dass der Werth des Grund und Bodens in Zentraleuropa, speziell im Deutschen Reiche unter $\frac{1}{15}$ bis $\frac{1}{10}$ seines heutigen Ertragswerthes (scil. immer nach vorangegangener Revision der bisherigen landschaftlichen Taxen) fallen sollte. Insofern wären die Grundnoten besser fundirt als selbst die Staatsrente — und zwar schon allein hypothekarisch!

2) Es ist eine unbestrittene und auch unbestreitbare Thatsache, dass Notenemissionen einen Metallbaarvorrath erheischen, wenn sie nicht in Papiergeld mit Zwangskurs ausarten sollen. Zugleich ist es aber auch ein Faktum, dass diese Metalldeckung der Noten nicht dem ganzen Betrag derselben gleichzukommen braucht. Die Hälfte, ja $\frac{1}{3}$ genügen erfahrungsgemäss, um jeder Zeit (natürlich nur in normalen Zeiten) präsentirte Noten baar auszahlen zu können.⁵⁾ Auf diese Thatsache stützen sich die Banknotenemissionen der ganzen Welt!

3) Diese obigen zwei Erwägungen mussten uns folgerichtig zu der weiteren Erwägung führen, dass es, wenn es uns gelänge, ein Pendant zu den Wechseln, Depositen und Lombardwerthen der Banken für die Zentrallandschaft zu finden — also den durch Metall ungedeckten Theil der Grundnoten ebenso fest zu fundiren, wie es dieser Theil der Banknoten durch Wechsel-, Depositen- und Lombardwerthe ist, — es gar nicht zu begreifen wäre, warum der Zentrallandschaft das Recht, Noten zu emittiren, vorenthalten sein sollte.

Diese feste Fundirung ist nun durch Hypothek mehr als nöthig gegeben, dieser Umstand würde aber noch nicht genügen. Es handelt sich hier nämlich nicht nur um genügende Sicherheit, sondern zugleich um leichte Realisirbarkeit der Notendeckungswerthe. Diese leichte Realisirbarkeit ist nun darin gegeben, dass Pfand- oder Landrenten-Briefe jederzeit ebenso gut in Kurs als ausser Kurs gesetzt werden können. Sollen sie realisirt werden durch Verkauf an der Börse, so werden sie in Kurs gesetzt, und

⁵⁾ In Kriegszeiten oder in Zeiten grosser Handelskrisen würde wohl weder die Reichsbank noch sonst irgend eine Bank zeitweise ohne Zwangskursverleihung für ihre Noten bestehen können, wie die Geschichte lehrt.

dann müssen sie verzinst werden. Brauchen sie dagegen nicht realisirt zu werden, dann ruhen sie im Portefeuille der Centrallandschaft als eventuelles Substrat der Grundnoten über die Metalldeckung hinaus, — und brauchen dann auch nicht verzinst zu werden — worauf in weiterer Folge die Zinslosigkeit der Grundnoten ruht!

Als Pendant zur eventuellen Wechseldeckung der Banknoten neben dem Metallvorrath hätten wir also eventuelle Rentenbriefdeckung der Grundnoten neben dem entsprechenden Metallvorrath. Also gleiche Realisirbarkeit der nicht metallischen Deckungswerthe, bei den Grundnoten aber noch obendrein eine hypothekarische Sicherheit für den ganzen Betrag der Grundnoten und eine starke Amortisation derselben zuguterletzt, welche auch in anderer Hinsicht höchst bedeutsam wäre, nämlich in Bezug auf allmähliche Grundentlastung und sogar Kapitalisation auf Grund rationellen Sparzwanges für die Grundbesitzer.

4. Ja, woher soll aber der Metallvorrath hergenommen werden? ist eine Frage, die sich hier nothwendigerweise aufdrängt. Soll etwa der Staat denselben hergeben? Das wäre das Leichteste, das wäre aber Sozialismus und zwar noch dazu en caricature! Es müssten nämlich Alle besteuert werden, um einer Klasse der Grundbesitzer ein Geschenk zu machen. Für uns ist eine derartige Lösung indiskutabel. Der Grundbesitz soll auf eigenen Füßen stehen; er soll in sich selbst die Mittel suchen und finden, den sozialökonomischen Kampf um's eigene Dasein siegreich durchzufechten!

Den Metallvorrath kann und muss sich der Grundbesitz einstweilen borgen und zwar auf allererste Hypothek, also hoffentlich zum Zinsfusse der preussischen Konsols und mit möglichst starker Amortisation, um auf diese Weise zu einem eigenen Metallvorrath recht bald zu gelangen.

Das Ausschreiben einer Silberanleihe von Seiten der Centrallandschaft, welche auf den allerersten Hypotheken des ganzen Reiches fundirt wäre, müsste Zug um Zug mit der Ablösung der bisherigen Pfandbriefe durch Grundnoten erfolgen. Die Silberdarleiher erhielten: Rentenbriefe mit Coupons und die Pfandbriefinhaber Grundnoten. Es würde Niemandem weder etwas geschenkt noch auch irgend etwas ohne Gegenleistung konfiszirt werden, und der Staat hätte allein die Aufgabe, diese ganze Finanzoperation durch sein „gutes Beispiel“ zu unterstützen. Er könnte alles Silber, welches durch seine Kassen geht, der Centrallandschaft zuführen, (natürlich als Anleihe) und die, wie schon bemerkt so gut fundirten Grundnoten an seinen Kassen an Geldesstatt annehmen, ebenso gut wie er es mit den Reichsbanknoten thut!

5. Wie sollen aber diese Grundnoten auf einmal

Platz im Verkehr finden? Würde daraus nicht eine Geldplethora entstehen mit grosser Preissteigerung aller Waaren neben Entwerthung des Geldes — also eine gewaltige Erschütterung des Geld- und Waarenmarktes?

Auf diesen Einwand, der sehr nahe liegt und unser Projekt als geradezu utopisch aus diesem einen Grunde allein erscheinen lassen könnte, ist Folgendes zu erwiedern:

a) Da wir eine Ablösung des ersten Rayons der Pfandbriefe durch Grundnoten mit halber Baardeckung in Metall vorschlagen, so würde von vorn herein die Hälfte der Grundnoten an Stelle des dem Verkehr entzogenen Metalls Platz in demselben finden. Wenn wir den vorhandenen Silber-Stock der deutschen „hinkenden Goldwährung“ zum Ausgangspunkte nehmen und denselben auf circa eine Milliarde Mark veranschlagen, so würden zwei Milliarden Grundnoten emittirt werden können, von denen eine Milliarde sofort an der durch die Silberanleihe aufgezogenen Milliarde Silber Platz im Verkehr fände.

b) Behufs Plazirung der zweiten Milliarde müssten die Privilegien aller sonstigen Privatbanken aufgehoben und auch der Reichsbank nur die Hälfte des gesammten Notenumlaufs zugestanden werden. Dieser Notenumlauf beträgt zur Stunde ungefähr 1200 Millionen Mark. Die Hälfte davon, also 600 Millionen, müssten der Centrallandschaft eingeräumt werden, die andere Hälfte aber, also ebenfalls 600 Millionen, der Reichsbank verbleiben.

c) Nachdem auf diese Weise (wie sub a und b dargelegt) 1600 Millionen Grundnoten im Verkehr Platz gefunden hätten, ohne den Betrag an Umlaufsmitteln irgendwie zu vermehren, würde es sich nur noch um circa 400 Mill. handeln, wenn zwei Milliarden Grundnoten emittirt werden sollen, was aber durchaus keine *condicio sine qua non* ist. Es könnten beliebig ebensogut mehr als auch weniger Grundnoten emittirt werden; den festen Punkt bildet dabei einzig und allein die Metalldeckung und in Bezug auf dieselbe gilt als Obergrenze einer bankmässigen, gesetzlichen Notendeckung in den meisten civilisirten Staaten das Dreifache des Metallvorraths, während als Untergrenze das Ebensovielfache der Notemission als des Metallvorraths logischer Weise sich ergibt, — zwischen diesen beiden Grenzen aber jeder beliebige Punkt gewählt werden kann.

d) Wir sind jedoch der Ansicht, dass eine Vermehrung der Umlaufsmittel um 400 Millionen Mark durchaus nicht schädlich auf den Verkehr und die Preisgestaltung wirken könnte, sondern dass umgekehrt eine derartige Vermehrung des Umlaufs (der ja so wie so in der Zahl von 1200 Mill. ganz willkürlich gegriffen ist) — vielleicht das einzige Mittel wäre, den Schaden auszugleichen, die Krisis

zu mildern, welche infolge der Entwerthung des Silbers in Gestalt eines allgemeinen Preisrückganges aller Waaren über uns hereingebrochen ist.

Hier streifen wir an den Berührungspunkt der Grundnotentheorie mit der Währungsfrage.

6) Eine Lösung der leidigen Währungsfrage erscheint uns auch allein in Anschluss an eine Notenemission von Seiten einer zentralen Grundkreditanstalt möglich.

Des Raumes wegen können wir uns in Bezug auf die Währungsfrage nur kurz fassen. Massgebend dabei sind für uns folgende Thatsachen und Erwägungen:

a) Das edle Metall muss stets und überall die Grundlage jeder geordneten Währung bleiben.

b) Weltgeschichtlich sind es zwei edle Metalle gewesen, nämlich Gold und Silber, welche gemeinschaftlich in einem gewissen wechselnden Verhältnisse zu einander diese Funktion, als Grundlage der Währung der meisten zivilisirten Staaten zu dienen, erfüllt haben.

c) Mit der Zeit hat sich das Verhältniss immer ungünstiger für das Silber gestaltet und zwar aus folgenden Gründen:

α) weil die Produktion von Silber sich unverhältnissmässig steigerte;

β) weil in Folge des in ungeheuren Umsätzen gestiegenen, zumal internationalen Verkehrs Baarzahlungen in Silber wegen des geringen spezifischen Werthes desselben so gut wie unmöglich wurden;

γ) weil die reichsten, tonangebenden Staaten, denen es um einen regen, internationalen Handel mit der ganzen Welt zu thun war, aus den Gründen unter α) und β) das Silber zum Theil demonetisirten und zur reinen Goldwährung überzugehen suchten.

Diese drei Umstände verursachten es, dass das Silber im Werthverhältnisse zu Gold von 1:10 im Alterthume auf 1:30 in der Gegenwart gefallen ist.

d) Es lässt sich unter diesen Umständen eine Doppelwährung mit einem festen Werthverhältnis zwischen Silber und Gold schwerlich wieder einführen. Eine Remonetisirung des Silbers könnte allerdings den Preis des Silbers heben, würde auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung aber im besten Falle nur den einen Grund sub γ) des Preisrückganges des Silbers aufheben, die beiden anderen unter α) und β) nicht tangiren. Diesen besten Fall, dass nämlich eine internationale Vereinbarung wirklich zu Stande käme, halten wir bei der gegenwärtigen politischen Lage der Welt für höchst unwahrscheinlich.

e) Eine Remonetisirung des Silbers, aber dann eine „doppelte“ Währung (im Gegensatze zur Doppelwährung), kann in der Weise erfolgen, dass dasjenige Silber, welches zur Grundlage der Silberwährung neben der Goldwährung gemacht wird, von den Fluktuationen seiner Produktionskosten und seines Verhältnisses zu Gold möglichst isolirt wird. Es muss diesem Silber ein besonderer Werth und eine besondere Sicherheit verliehen werden, welche es an und für sich in demselben Grade wie Gold nicht mehr hat.

Diesen ergänzenden Werth und Sicherheit, welche das Silber wieder dazu befähigen können, neben Gold als Währung zu fungiren, kann ihm **einzig und allein der Grund und Boden** verleihen!

Er kann ihm auch allein die Möglichkeit gewähren, sich zur Ruhe zu legen, und trotzdem im Landesverkehr als handliches, leicht übertragbares Umlaufsmittel zu fungiren und zwar in Gestalt der Grundnote, welche sowohl auf Silber als auch auf Grund und Boden fundirt sein soll.

Dass Silber im inneren Verkehr des Landes, gleichsam als höhere Scheidemünze, trotz eingeführter Goldwährung, selbst unterwerthig ausgeprägt und trotz des Sinkens seines Werthverhältnisses zu Gold — sich doch neben Gold halten kann, wenn nur die grossen privilegirten Banken in Gemeinschaft mit dem Staate es zu stützen für angemessen halten, beweist die faktisch trotz des Preissturzes des Silbers bestehende Doppelwährung Frankreichs und der Thaler-Stock, der die deutsche Goldwährung zu einer „hinkenden“ macht.

Um wie viel rationeller und wahrheitsgemässer wäre eine Silberwährung neben der Goldwährung, wie wir sie vorschlagen, welche dem minderwerthigen und im Preise weichenden Silber durch seine Stützung auf die ersten Hypothekenrayons des Grundbesitzes des deutschen Reiches eine Sicherheit und Stabilität des Werthes verleihen würde, wie sie selbst das Gold nicht aufzuweisen hätte.

7) Die auf Silber und den allerersten Hypotheken aller von der Zentralkreditanstalt beliehenen Güter fundirten Grundnoten hätten als Geldsurrogate vor allem in demjenigen grossen inländischen Verkehrsrayon zu fungiren, welcher alle Transaktionen des Grundbesitzes und der Landwirthschaft betrifft. Insofern würden sie nicht bloss in der Abtheilung I der Zentral-, Provinzial- und Kreislandschaften, welche den Immobiliarkredit umfasst, in Verbindung mit den Land- und Gutsrentenbriefen den Umsatz und Verkehr zu vermitteln haben, sondern zumal in Abtheilung II aller dieser Anstalten, in welcher der landwirthschaftliche Personalkredit zur Bethäti-

gung käme. Hier würden sie in Diskonto, Depositen-, Lombard-, Checkgeschäften ganz dieselbe Rolle spielen wie die Banknoten und noch eine weitere Metalldeckung ausser der $\frac{1}{2}$ in Silber für sich gleichsam erobern und Gewinne realisiren, welche eine Beschleunigung der Amortisation der Silberanleihe und eine Hinausschiebung des zinslosen Grundnotenrayons zur Folge hätte.

8) Aus dieser letzten Erwägung ergibt sich, dass diese Amortisation und Grundentlastung, wie wir sie vorschlagen, im Gegensatz zur Rodbertus'schen und zur bisherigen in den Landschaften und Hypothekenbanken praktizirten, — für den Grundbesitz eine geringere Belastung mit Annuitäten und trotzdem ganz andere Tilgungsergebnisse zeitigen würde, als die bisherige Amortisationsmethode.

Wenn hier zum Schlusse ein agronomischer Vergleich gestattet ist, so könnte man die bisherige Amortisationsprozedur der Landschaften mit einem schwerfälligen Göpelwerke vergleichen, welches 50—60 Jahre unter fortwährender Ablösung der keuchenden und abgetriebenen Gäule die grosse Tilgungsmaschine in Betrieb erhält, — wogegen unser Amortisationsmodus in einer Centralgrundkreditanstalt mit Hilfe der Grundnoten mit dem Anpassen einer nur kleine Raumdimensionen beanspruchenden aber schneidigen und kräftigen Dampfmaschine zu vergleichen ist, welche allein den Grundbesitz in den Stand setzen könnte, „auch ungünstige Zeiten zu überwinden“ und allmählich den drückenden Alp seiner Schuldenlast wirklich abzutragen!

Schlusswort.

Wenn wir nunmehr in einem Schlussworte auf die im Eingange unseres Referates aufgeworfene Frage: ob die Landwirthschaft und der Privatgrundbesitz im Deutschen Reiche, so gut wie ungeschützt, die nächsten 12 Jahre hindurch der ausländischen Konkurrenz die Stirn zu bieten im Stande sind, eine Antwort ertheilen wollen, so kann dieselbe nur negativ ausfallen, sofern sie so allgemein gestellt wird:

1) Zunächst kann nämlich nur ein Theil des Grundbesitzes Deutschlands vom Untergange gerettet werden, und zwar derjenige, welcher nicht höher, als bis zu $\frac{3}{4}$ des bei der landschaftlichen Taxe ermittelten Ertragswerthes verschuldet ist. Und auch hierbei muss noch die Einschränkung gemacht werden, dass nur diejenigen Grundbesitzer über Wasser zu halten sind, deren Güter vollständig sachgemäss taxirt worden sind, und deren Bewirthschaftung allen Anforderungen der modernen agronomischen Technik entspricht, was durchaus nicht von allen gilt.

2) Auch dieser Theil des Grundbesitzes aber kann, wie wir es oben bewiesen zu haben glauben, nie und nimmermehr konservirt werden, geschweige denn gedeihen, wenn nach Aufgabe jeder wirksamen Schutzzollpolitik die ganze sonstige Gesetzgebung und innere Wirthschaftspolitik des Staates auf denselben Bahnen verharren sollte, auf denen sie sich bisher bewegt hat. Die unabweisliche Folge nämlich einer Politik des *laissez faire*, *laissez passer* nach innen neben einer blossen Finanzzollpolitik nach aussen müsste, wie wir es an der Hand der einschlägigen Litteratur zu beweisen versucht haben, zu einer Massenliquidation des Grundbesitzes wenigstens in den 8 alten preussischen Provinzen des Ostens und zu einem reissenden Zurückgehen des landwirthschaftlichen Gewerbes auf diesem Grundbesitze führen. Dem Preisrückgange der landwirthschaftlichen Produkte muss folgerichtig und unausbleiblich auf die Dauer auch ein Preisrückgang der Güterwerthe, ein Zurückgehen des landwirthschaftlichen Gewerbes und hiermit endlich ein Zusammenschrumpfen des Nationalvermögens folgen. Durch eine Massenliquidation in einem kurz gedrängten Zeitraume muss diese Agrarkrisis offenbar nur noch akuter wirken. Ein Uebergehen dieser gleichzeitig in Massen versteigerten Güter „in kapital-

kräftigere Hände,“ — dieser von dem „Freisinn“ sowohl in „Wasserstiefeln“, als auch in „Wadenstrümpfen“ in Aussicht genommene „Segen“ für die deutsche Landwirthschaft, — dürfte unter diesen Umständen kaum nach dem Geschmack der „liberalisirenden leitenden Staatsmänner“ ausfallen, und auch den „kapitalkräftigen“, in Aussicht genommenen neuen Besitzern der im Zwangsverkauf zu erstehenden Güter muthen wir in Finanzangelegenheiten einen besseren Geschmack zu, als dass sie, wenn es dazu kommen sollte, ihr schönes Geld in so „faulen Geschäften“ anlegen sollten. Sträuben sich doch bekanntlich selbst Hypothekenbanken, welche ihre Forderungen höchstens bis $\frac{3}{4}$ des landschaftlichen Taxwerthes eingetragen haben, in den letzten Jahren zumal im Osten vor dem Kauf subhastirter Güter mit Händen und Füßen. Lieber büßen sie¹⁾ einen Theil ihrer Hypothekenforderungen in diesem Falle ein. Alle „kapitalkräftigen Hände“ wissen nämlich sehr wohl, dass sie unter den gegebenen Umständen nach einer Reihe von Jahren an denselben Punkt gelangen würden, an dem sich heute ihre „nothleidenden“ Schuldner befinden, und zwar nur noch eher, wenn man bedenkt, dass „kapitalkräftig“ nicht synonym mit „landwirthschaftlich fachmännisch“ ist!

Die Frage, welche wir zu lösen unternommen haben, war nun die: was kann der Staat resp. die Gesetzgebung thun, um in agrarrechtlicher und agrarpolitischer Hinsicht diesem allgemeinen agraren „Kladderadatsch“ vorzubeugen?

Wir haben auf „neue Pfade“ hingewiesen, welche der Staat sowohl als die Gesetzgebung betreten müssen, um dasjenige theilweise wieder gut zu machen, was sie auf dem Gebiete der Wirthschaftspolitik, sowohl nach aussen als auch nach innen, bisher versäumt haben; was sie, um einmal die Stichworte zu gebrauchen, welche sowohl die Regierung, als die Majorität der Volksvertretung in diesen Fragen stets im Munde führen: der Landwirthschaft und dem Grundbesitze zu Liebe nicht haben thun können — der Industrie, der Gehälter und Zinsbezüge und last not least „der billigen Volksernährung“ wegen — also aus Rücksicht auf das „Gemeinwohl der Nation“! Als ob bei diesem „Gemeinwohl“ der Grundbesitz und die Landwirthschaft nicht mit ungefähr 50 Prozent theilhaftig wären!?

Oder sind wir zur Aufwerfung dieser Frage überhaupt nicht berechtigt gewesen?

Wir glauben doch, auf Grund unserer einleitenden Ausführungen und der Kapitel, in denen wir auf jedem

¹⁾ Eine ganze Reihe solcher Fälle könnten wir aus der Provinz Posen allein anführen.

Schritt und Tritt den Versuchen, diese Frage zu lösen, von Seiten der akademischen Wissenschaft sowohl, als der Männer der Praxis, Wissenschaft und Verwaltung, begegnet sind.

Ausser der akademischen Wissenschaft und den offiziellen Ansichten sowohl am Regierungstische, als in dem ganzen Verwaltungsapparate, giebt es jedoch noch die grosse Masse sozial-ökonomischer „Ueberzeugungen“ in der Presse und inmitten der intelligenten Stände, welche diese ihre sozialökonomische „Einsicht“ aus jener Quelle der offiziellen Wissenschaft, deren schwankende Haltung wir oben gekennzeichnet haben, schöpfend und je nach ihrem Klasseninteresse deutend, die Frage der Abhilfe in der Noth des Grundbesitzes und der Landwirthschaft als überhaupt unberechtigt hartnäckig zurückweisen!

Es wird in diesen Kreisen an den heutigen Grundbesitz und die mit ihm solidarisch verknüpfte Landwirthschaft das Verlangen gestellt, dass sie nicht allein das dem landwirthschaftlichem Gewerbe speziell anhaftende Risiko, welches von den Wetterschwankungen und allerlei Unfällen herrührt, tragen, sondern dass sie geradezu mit Verlust, mit „Unterbilanz“ arbeiten! Es wird also vom heutigen Grundbesitze verlangt, dass er, um einen trivialen aber drastischen Ausdruck zu gebrauchen, „vom eigenen Fett zehre“²⁾, ein Stück seiner Substanz und seines Werthes nach dem andern abbröckele, verpfände, veräussere und endlich sich selbst preisgebe, — alles um die Konkurrenz Amerikas, Russlands, Indiens, Australiens u. s. w. auszuhalten und dadurch den „Kosumenten ohne Ar und Halm“ alle landwirthschaftlichen Produkte billiger zu verschaffen, als sie der deutsche landwirthschaftliche Produzent liefern kann, wenn er ausser den Produktionskosten noch einen mässigen Unternehmergewinn und eine Verzinsung der im Boden fixirten Kapitalien herauschlagen will, — von einer Besitzrente der Eigenthümer — die doch auch noch keinen „Raub“ oder eine andere „Besteuerung“ der Gesellschaft bedeutet als alle sonstigen Zinsrenten und Dividenden — gar nicht einmal zu sprechen!

Kann dies der gegenwärtige Grundbesitz nicht, und dies wird von den „Intelligenteren“ unter den „Intelligenten“ nicht geleugnet, so wird ihm einfach der Abschied gegeben. „50 Prozent seines Werthes abschreiben!“ und wenn dann nichts für den Eigenthümer bleibt, und selbst die Hypothekenschulden mit 25 Prozent ausfallen, dann heisst die Losung: „Den Bettelstab in die Hand nehmen und Anderen Platz machen!“

²⁾ Wenn bei demselben überhaupt noch von „Fett“ die Rede sein kann!

Diese „kapitalkräftigen“ Anderen, welche noch oben-
drein billig gekauft haben werden (nach dem jetzigen
Stande der Konjunkturen), werden auch „billiger“ pro-
duziren können, also eine Weile noch die ausländische
Konkurrenz aushalten. Diese letztere wird vielleicht in-
zwischen eine Einschränkung „von selbst“ erleiden. Ist
das aber nicht der Fall, dann kommen wieder andere
„kapitalkräftigere“ Grundbesitzer an die Reihe u. s. w.
usque ad finem dierum!

Man thut empört über diese Massenabschlachtungen
der Grundbesitzer? Der Gang der Weltgeschichte schreitet
einmal über „Leichen“ hinweg, warum sollten die Grund-
besitzer allein unsterblich sein und damit dem
„ewigen Juden“ Konkurrenz machen?! Der Grund-
besitzer kann doch nicht verlangen, dass er allein³⁾ in seiner
Existenzfähigkeit vom Staate und von der Gesetzgebung ge-
schützt werde; es garantirt doch der Staat weder dem Kauf-
manne noch dem Industriellen seine Gewinne, noch dem
Arbeiter seinen Lohn?! — so lautet immer der „letzte
Trumpf“, den die „Antiagrariier“ mit triumphirender Miene
den „Agrariern“ an den Kopf werfen!

Dieses Raisonement hat aber einen Fehler, einen
einzigsten Fehler, der aber so gross ist, dass mit
seiner Aufdeckung und an den Pranger Stellung das ganze
sich darauf stützende wirthschaftspolitische System wie
ein Kartenhaus zusammenstürzt. Einen solchen Fehler
können allerdings nur „Konsumenten ohne Ar und Halm“
begehen, welche das Leben und Weben draussen auf dem
platten Lande nur aus Romanen kennen, und welche dabei
doch Ansprüche auf sozialökonomische „Ueberzeugungen“
erheben!

Dieser Urfehler liegt darin, dass alle, die ihn begehen,
keine Ahnung davon haben, dass das landwirthschaft-
liche Gewerbe und der mit demselben verknüpfte
Grundbesitz in mancher Hinsicht ein Gewerbe
und ein Besitz sui generis sind, welche mit keinen
anderen verglichen werden können!

Der Unterschied zwischen Landwirthschaft und Grund-
besitz einerseits und allen andern Gewerben andererseits
ist, wie wir es schon oben vielfach angedeutet haben,
nicht der ihnen in einer Extrabodenrente und einer
Extrabesteuerung der Gesellschaft immer und
immer wieder angedichtete, sondern vielmehr fol-
gender:

1) Der Grundbesitz — ausser dem städtischen, berg-
männischen, industriellen u. s. w. — kann im Kultur-
zustande nicht anders als „landwirthschaftlich“

³⁾ Dieses Argument führt auch Schäffle in seinen „Deut-
schen Kern- und Zeitfragen“ an (pag. 281 ff.).

nutzbar gemacht werden. Von waidmännischer, sportsmännischer, militärischer oder sonstiger Nutzung können wir füglich absehen, da dieselben nur verschwindend kleine Parzellen im Verhältniss zu den „ackerbaulichen“ ausgedehnten Flächen ausmachen. Wiesen, welche früher etwa ausgeschieden werden konnten, auf Grund des berühmten Ausspruches Adam Smith's, dass auf denselben die Eigenthümer „ernten, wo sie nicht gesät haben“, — gehören meist heut zu Tage als Kulturwiesen (in Folge von Wiesenmeliorationen und künstlicher Düngung) zu den landwirthschaftlichen Flächen ebenso gut, als alle sonstigen Grundstücke. Ebenso Wälder mit rationellem Betriebe und daher meist auch nur sehr geringen Ertrage.

2) Die Landwirthschaft kann keine beliebigen Produkte anbauen.⁴⁾ Sie ist in der Wahl und in der Zahl der anzubauenden Produkte an die landwirthschaftliche Technik und Statik⁵⁾ gebunden. Sie muss zirka $\frac{1}{3}$ ihrer Fläche mit Wintergetreide, wenn auch nur der Streu und des Stalldüngers wegen anbauen; $\frac{1}{3}$ mit Hackfrüchten und $\frac{1}{3}$ mit Sommerfrüchten und Futterpflanzen, (dies sind die gewöhnlichen Flureintheilungen im Osten), um einigermaßen die Kosten ihres Betriebes und die Schuldenzinsen für eine, wenn auch nur 50% ihres Ertragswerthes betragende hypothekarische Last, aufzubringen.

3) Die Landwirthschaft kann nie auf eine volle Ernte — also nie auf einen vollen Erfolg ihrer Arbeit und eine volle Verzinsung des in ihr gemachten Kapitalaufwandes rechnen. Sie ist wenn nicht allein, dann jedenfalls unter allen Produktionszweigen im höchsten Grade in ihren Produktionschancen von derartig unberechenbaren Konjunkturen, als es die klimatischen und selbst die Wetterschwankungen sind, abhängig.

4) Die Landwirthschaft ist ein Beruf, welcher heut zu Tage die vielseitigsten Anlagen, die grösste physische und moralische Tüchtigkeit und Menschenkenntniss in Anspruch nimmt.

5) Der Grundbesitz hat last not least ein pretium affectionis, welches in gleichem Masse keinem andern Besitze innewohnt. Fast jedes vererbte Grundstück ist sozusagen mit dem ganzen Leben und

⁴⁾ Sehr Gutes enthält in dieser Hinsicht eine Broschüre des Grafen A. Zóltowski u. d. T.: „Ist es für den mitteleuropäischen Landwirth thunlich, angesichts der überseeischen Konkurrenz den Anbau von Halmfrüchten aufzugeben?“ (Doktordissertation.) Posen. 1889.

⁵⁾ S. mein Buch: „Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie“, der letzte Abschnitt passim.

Weben der Familie verwachsen. Jeder Baum, jede Hecke, jedes Gebäude, jeder Stein sind gleichsam Denkmäler der Geschichte der Familie, Zeugen von Leid und Freud und oft mühsamer Arbeit ganzer Generationen!

Wenn man diese fünf Punkte im Auge behält, dann muss man zu einer ganz anderen Auffassung der Pflichten des Staates und der Gesetzgebung dem landwirthschaftlichen Grundbesitze gegenüber gelangen, als es die heute landläufige ist, und als sie selbst die „berufensten“ Vertreter der Wissenschaft bekunden.

Fasst man nämlich die oben angeführten fünf spezifischen Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Grundbesitzes scharf ins Auge, dann muss man zu dem Ergebnisse gelangen, dass in Bezug auf Punkt 1, 2 und 3 der landwirthschaftliche Grundbesitz sich geradezu in der Zwangslage befindet, in nicht seltenen Fällen selbst anhaltend mit Unterbilanz weiter zu arbeiten, und zwar in der allerdings meist eiteln Hoffnung, dass jene Umstände, als welche die Konjunktur der auswärtigen Konkurrenz, des inländischen Marktes, des Klimas und Wetters u. s. w. gegenwärtig auf seine Lage verhängnissvoll einwirken, — zufällig einmal zu seinen Gunsten sich ändern können! Solange es eben geht — oft bis zum vollständigen Ruin — wird diese Sisyphusarbeit fortgesetzt! Dabei verleihen die unter Punkt 4 und 5 angeführten Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Gewerbes die technische Fähigkeit und die moralische Kraft zur Fortsetzung dieses „Kampfes ums Dasein“ bis zum letzten Lebenshauche!

Ein weiteres Ergebniss einer Zusammenfassung dieser fünf spezifischen Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Grundbesitzes ist die Einsicht, dass wenn demselben von Seiten der Staaten und Volksvertretungen nichts als eine *fin de non recevoir* und hiermit ein *lasciate ogni speranza* definitiv zugerufen wird, — er in die Zwangslage versetzt wird, selbst auf eine Masseneuteignung unter angemessener Entschädigung, solange noch überhaupt etwas zu entschädigen ist, — bei den Regierungen und Volksvertretungen vorstellig zu werden!

Die spezifische Natur des landwirthschaftlichen Grundbesitzes bedingt es nämlich unabweislich, dass dieser Grundbesitz und diese Landwirthschaft im Privateigenthume und auf Privatrechnung in den Rahmen der heutigen Wirthschaftspolitik und Gesetzgebung auf die Dauer unmöglich bestehen können. Der Grundbesitz kommt nämlich ohne eine radikale Reform seines Agrarrechtes und seiner Kreditorganisation, wie wir sie im Anschluss an Rodbertus vorschlagen, selbst bei den zufällig günstigsten

Konjunktoren aus periodisch wiederkehrenden Krisen überhaupt nicht heraus ⁶⁾)

Entweder muss dem privaten landwirtschaftlichen Grundbesitz die seiner Natur entsprechende Agrargesetzgebung, welche im öffentlichen Recht ihren unzweideutigen Ausdruck finden muss, und zwar so lange es noch Zeit ist, wiedergegeben werden, — oder aber muss der Privatgrundbesitz und das mit ihm verknüpfte landwirtschaftliche Gewerbe in ein gemeinsames Staatsgrundeigenthum mit einem auf gemeinsame Rechnung der Gesellschaft betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe umgewandelt werden, und zwar dann möglichst bald bevor noch eine Massendetriorisirung des Grund und Bodens eintritt. *Tertium non datur!*

Die Wahl zwischen diesen beiden allein in Anschlag kommenden Alternativen würde wohl noch heute zu Gunsten der ersteren ausfallen, obgleich Stimmen für die Verstaatlichung des Grundbesitzes immer lauter werden und zwar nicht bloß aus den Reihen der „Enteigner“ par excellence, nämlich der Sozialdemokraten. ⁷⁾)

Wir stehen natürlich als Grundbesitzer, Landwirth und Nationalökonom auf dem Standpunkte, dass vor der Hand die erste Alternative sowohl vom Staate als auch von der Volksvertretung, nicht bloss im Interesse der heutigen Grundeigenthümer und Landwirthe, sondern auch im Interesse der heutigen Gesellschaft ins Auge gefasst und praktisch verwirklicht werden soll. Ueber den dauernden Erfolg der bezüglichen Massnahmen, welche wir in allen 6 Kapiteln unseres Referates besprochen haben, machen wir uns allerdings keineswegs zu grosse Illusionen!

Ein Privatgrundbesitz und eine auf Privatrechnung betriebene Landwirtschaft, die in Bezug auf auswärtige Wirtschaftspolitik auf 12 Jahre hinaus unter einem so minimalen Schutz, wie ihn die eben abgeschlossenen Handelsverträge gewähren, dem Auslande preisgegeben ist, ist damit zugleich zum grösseren Theile dem Verderben preisgegeben, wenn nicht etwa zufällig ausserordentlich günstige Umstände, wie gute Ernten im Inlande und schlechte im Auslande, oder ein grosser glücklich geführter Krieg, eine unerwartete Wendung herbeiführen.

Darauf darf aber weder der landwirtschaftliche Grundbesitz noch auch der Staat noch endlich die ganze Gesellschaft rechnen und sich damit für die Zukunft vertrösten.

⁶⁾ s. Rodbertus w. o. pag. 75—79, 85—87, 92—94. Er geräth immer von der Scylla der Kreditnoth in die Charybdis der Schuldennoth. S. O. Cap. III.

⁷⁾ Henry George Flürschheim, Stamm — die deutsche Landliga — gehören hierher.

Zum Schluss sei es uns gestattet, die Ueberzeugung und Hoffnung auszusprechen, dass, wenn nur der Staat die Rodbertus'schen und im Anschluss daran unsere oben dargelegten Vorschläge zur Abhilfe in der Noth des landwirthschaftlichen Grundbesitzes ernstlich in Erwägung ziehen und manneskräftig in Angriff nehmen und die Volksvertretung auf Grund einer besseren Einsicht, als sie bisher zu Tage getreten ist, ihn in diesem Bestreben unterstützen wollte, — um mit Rodbertus zu reden:

„dem privaten Grundbesitz und dem Kapital
ein langer und schöner Abendsonnenstrahl“
trotz aller Ungunst der Zeiten und trotz aller begangenen Fehler — noch beschieden wäre!

Druck von Wilhelm Issleib Inhaber Gustav Schuhr, Berlin SW

Das
Sinken der Getreidepreise

und die

Konkurrenz des Auslandes.

Vier Vorlesungen

von

Prof. Dr. M.^{ax} Sering.



Als Manuscript gedruckt für die Theilnehmer am Kursus für praktische Landwirthe, veranstaltet von der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Februar 1894.

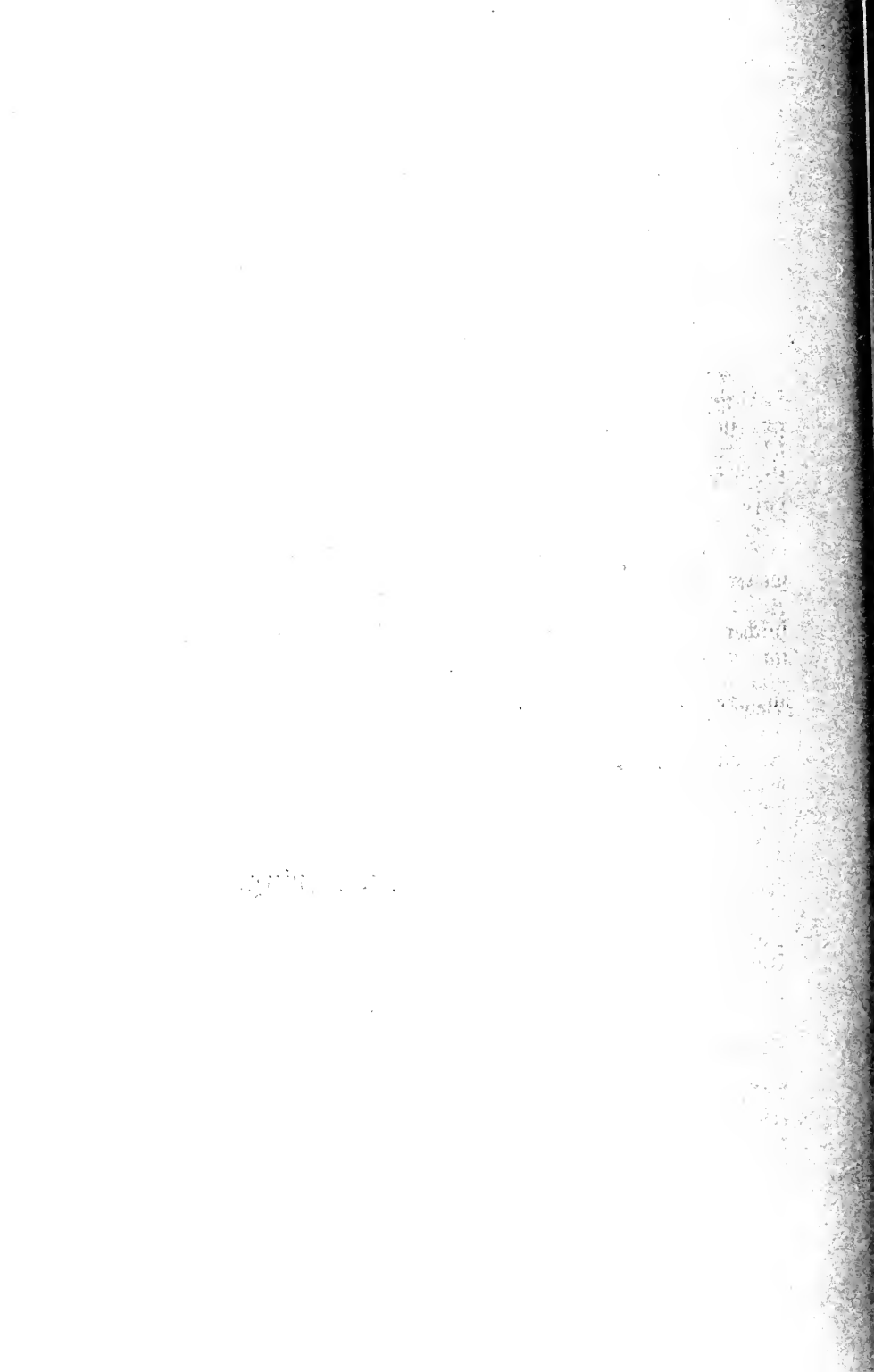
Verlag von F. Telge, Berlin.

1894.

Es ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, die Vorlesungen, welche ich kürzlich auf der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule für praktische Landwirthe gehalten habe, den Herren Theilnehmern in gedruckter Form zugänglich zu machen. Indem ich diesem Verlangen mit Hilfe einer stenographischen Niederschrift nachkomme, bemerke ich, daß, um das Manuscript nicht zu umfangreich zu machen, ich einzelne mehr nebensächliche Theile (Konkurrenz der amerikanischen Viehzucht, Zuckerindustrie u.) gestrichen habe.

Berlin, 28. Februar 1894.

M. Sering.



Meine Herren! Es bedarf kaum einer Rechtfertigung, wenn ich das bekannt gemachte Thema zum Gegenstand meiner diesjährigen Vorlesungen mache. Keine Frage beschäftigt gegenwärtig die landwirthschaftlichen Kreise nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen civilisirten Welt lebhafter als die: Wie werden sich die Preise der Bodenprodukte gestalten? Schon sind Tausende von Grundbesitzern durch den Rückgang der pekuniären Reinerträge ihrer Wirthschaften dicht vor den ökonomischen Ruin geführt, und wenn die heutige Preisbildung anhalten oder gar weiter sich verschlechtern sollte, würde ein ungeheurer Zusammenbruch ganz unvermeidlich sein. Ich sehe in solcher Agrarkrisis ein schweres nationales Unglück — nicht nur deshalb, weil es die zahlreichste, sondern weil es auch eine sozial und politisch besonders werthvolle Klasse unserer Bevölkerung trifft und von unabsehbaren Folgen für unsere nationale Zukunft begleitet sein würde. Die ganze Individualität unseres Gemeinwesens ist aufs Engste verknüpft mit der Eigenart der Landbau treibenden Bevölkerung — es kann uns nicht gleichgiltig sein, ob selbstständige Männer den deutschen Boden bearbeiten und mit ihrem Besitzthum diejenigen Traditionen auf ihre Kinder vererben, oder ob sie in ein immer drückenderes Abhängigkeitsverhältniß von den Hypothekenbanken, Kapitalisten und Wucherern gerathen und schließlich anderen, oft wenig wünschenswerthen Elementen weichen müssen.

Doch lassen Sie mich ohne längere Begründung zur Sache kommen.

Der äußere Verlauf der Preisbewegung ist für die beiden wichtigsten Getreidearten aus der Ihnen überreichten ersten Tabelle ersichtlich. Nach Ueberwindung der Krisis der zwanziger Jahre fand ein fast konstantes Aufsteigen bis in die erste Hälfte der siebziger Jahre statt, unterbrochen nur durch eine unbedeutende Senkung im sechziger Jahrzehnt. Jene Zeit brachte den glänzendsten Aufschwung der deutschen Landwirthschaft. Die Aufhebung der Guts-

unterthänigkeit und der Frohndienste, die Separationen und Zusammenlegungen der Grundstücke hatten eine große Summe von bisher latenten intellektuellen und ethischen Kräften entbunden, zahllose Hindernisse beseitigt, welche der Anwendung der Grundsätze einer rationellen Landwirthschaft entgegengestanden hatten. Die steigenden Preise machten die Durchführung intensiver Wirthschaftsmethoden, machten jede Melioration, jede Verbesserung des Viehstandes lohnend. Die technischen Fortschritte jener Zeit übertreffen weitaus alle Erzeugnisse des landwirthschaftlichen Betriebes während eines Jahrtausend der vorhergehenden Entwicklung.

Aber dieselbe ursächliche Erscheinung, welche die günstige Preisbewegung hervorgerufen hatte, sollte zugleich den ersten Anstoß zu ihrem Rückgange geben. Jene Preissteigerung war hervorgegangen, abgesehen von der raschen Zunahme unserer eigenen Bevölkerung, aus der fortschreitenden vervollkommnung unserer Verkehrsmittel. Die deutschen Getreidepreise richteten sich wesentlich nach denen unseres wichtigsten auswärtigen Abnehmers, des britischen Inselreiches, welches damals die höchsten Getreidepreise der Welt hatte. Sobald ein Gebiet in Deutschland durch eine Eisenbahn dem großen Handel erschlossen wurde, rückte es kommerziell dem dortigen Markte oft um Hunderte von Kilometern näher und wurde die Differenz von den englischen Preisen dementsprechend vermindert. Mit der weiteren Ausbreitung der neuen Transportmittel, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, begannen dann zunächst die billigen Zufuhren aus dem Osten den deutschen Ueberschüssen den Absatz streitig zu machen; sie waren es, welche in den sechziger Jahren den erwähnten Preisrückgang hervorriefen. Seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre trat ein Mitbewerber nach dem anderen auf dem Weltmarkte auf. Vor allem brachten die nordamerikanischen und ostindischen Zufuhren eine Baïsse hervor, welche erst in den Jahren 1886 und 1887 ihren Tiefstand erreichte. Im Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1887 standen unsere Weizenpreise tiefer als in den vierziger Jahren trotz des 1879 eingeführten und 1885 auf 30 Mk. pro 1000 Kilo erhöhten Einfuhrzolls. In England lagen die Dinge freilich noch viel schlimmer. Die Preise erreichten dort ihren Tiefstand erst im Jahre 1889, und der Rückschlag war sehr viel heftiger als bei uns, weil die Verlegung der wichtigsten Versorgungsgebiete vom Osten nach den transozeanischen Ländern das Centrum des Getreidehandels von England nach der Mitte des

europäischen Kontinents verschob. Heute hat nicht mehr England die höchsten Getreidepreise der Welt, sondern das südwestliche Deutschland mit seinem Handelszentrum Mannheim, die Schweiz, das angrenzende französische Gebiet. Von da aus dachen sich die Getreidepreise nach Westen und Osten hin ab, um ihren tiefsten Durchschnittsstand einerseits in Ostindien und Sibirien, andererseits im westlichen Nordamerika zu erreichen. Diese Anordnung würde auch ohne jede Mitwirkung der kontinentalen Zollpolitik bestehen.

Es ist klar, wie verderblich jener Rückgang der Getreidepreise die Landwirthschaft treffen mußte. Mit den Kornpreisen, und oft sie überholend, war der Werth des Grund und Bodens, der häufig den Besitz gewechselt hatte, bis in die siebziger Jahre gestiegen, hatten die aus Kaufgelderresten und Erbschaftstheilungen hervorgehenden Hypothekenschulden gewaltig zugenommen, waren Lasten der Landwirthschaft aufgebürdet worden, welche unverändert blieben, als die Erträge zurückgingen. Das ist ja die außerordentliche Unbilligkeit des Schuldverhältnisses, daß die Ansprüche der Gläubiger, derjenigen, welche sich Grundrenten gekauft haben, unvermindert fortbestehen, während die Renten selbst dahinschwanden. Mit dem Werth des Landes waren aber auch die Steuern, die Löhne, die Lebensansprüche der Besitzer und ihrer Familien gewachsen und Ausgaben übernommen worden, die sich nicht sofort zurückschrauben ließen. Daher das Erforderniß, Nothschulden zu kontrahiren — das Anschwellen der Hypothekenschulden bei sinkenden Einkünften der Landwirthschaft ist in der That das bedenklichste Zeichen ihrer Lage — daher das Umschwenken der Landwirthe Mitteleuropas in das schutzöllnerische Lager und bei weiterem Andauern der Preisfentung das spontane Aufflammen der agrarischen Bewegung, die nicht nur Deutschland, sondern alle Getreide bauenden Kulturstaaten mit Einschluß Nordamerika's ergriff.

Im Durchschnitt der Jahre 1888 bis 1890 hat in Deutschland eine Erhöhung der Weizen- und Roggenpreise um etwa 20 Mk. pro 1000 Kilo stattgefunden. Sie ist auf die Erhöhung der deutschen Einfuhrzölle im gleichen Betrage zurückzuführen, wie ein Vergleich mit der englischen Preisbewegung der gleichen Zeit ergibt. Während früher die Getreidezölle nachweisbar zum großen Theil auf das Ausland abgewälzt worden sind, ist die Zollerhöhung von 1887 in Folge unseres beträchtlichen Einfuhrbedarfs von 1888 bis 1890 unseren Produzenten voll zu Statten gekommen.

Wie sich nun die Preisbewegung in den letzten drei Jahren gestaltet hat, lassen Sie mich etwas näher ausführen. Es treffen hier zusammen die höchsten Preise, welche wir, abgesehen von den Gründerjahren, seit Langem gehabt haben, und ein Preisrückschlag von unerhörter Gewalt.

Im Jahre 1890 hatten Europa und Amerika eine ungünstige Ernte, und im August desselben Jahres wurde es bekannt, daß wegen fast gänzlichen Mißlingens der Winterbestellung Rußland einer schweren Missernte entgegenging. Die Preise stiegen seit Ende 1890 derart, daß namentlich für Roggen im Sommer 1891 eine förmliche Theuerung eintrat. Das Durchschnittsgewicht des 50 Pfg.-Roggenbrodes sank in Berlin von 1889 bis 1891 nach zuverlässigen Feststellungen von 2 auf $1\frac{1}{2}$ Kilo. In Frankreich suspendirte man damals die Getreidezölle, in Deutschland aber faßte man den Plan, sie unter vorläufiger Aufrechterhaltung als Kompensationsobjekt zu benutzen, um bei dem bevorstehenden Ablauf der meisten Handelsverträge für unsere Industrie Vortheile in den Getreide exportirenden Ländern zu erwirken.

Indessen traten im Laufe des Jahres 1891 zwei Ereignisse ein, welche schon im letzten Quartal desselben den Preisen eine rückläufige Bewegung gaben. Niemand konnte voraussehen, in welchem Maße dies der Fall sein sollte.

Erstens erließ Rußland ein Ausfuhrverbot. Da es dasselbe aber mit einer Frist verknüpfte, während deren die schon abgeschlossenen Kontrakte abgewickelt werden sollten, führte das Verbot gerade dazu, daß die russischen Händler ihre in den Hafenplätzen lagernden bedeutenden Vorräthe — einzelne Landestheile hatten übrigens auch 1891 eine günstige Ernte gehabt — in sieberhafter Eile und in enormen Quantitäten nach dem Auslande brachten. Deutschland hat 1891 die größte Einfuhr von russischem Weizen gehabt, die jemals dagewesen ist: 5,1 (einschließlich der Einfuhr auf Niederlagen 7,7) Millionen Doppelzentner gegen $2\frac{1}{2}$ bis 3 in den Vorjahren — und selbst die Roggeinfuhr ist nächst derjenigen von 1889 und 1890 die höchste bisher erlebte.

Diese Menge kam zum sehr großen Theil zunächst nicht zum Verkauf, blieb vielmehr in Erwartung höherer Preise an den Einlagerungsplätzen liegen.

Zweitens hatte Nordamerika 1891 eine wahrhaft riesenhafte Ernte. Nach der offiziellen Statistik, die erwiesenermaßen zu niedrige Angaben macht, hatten die amerikanischen Farmer in Hinblick auf die kommende

russische Missernte das Weizenareal gegen das Vorjahr um 4 Millionen Acres, das sind 1,6 Millionen Hektar, ausgedehnt — zur Erläuterung sei bemerkt, daß Deutschland 1890 nicht mehr als 1,96 Millionen Hektar im Ganzen mit Weizen bestellt hatte. Der Ertrag per Acre war überdies um $\frac{1}{4}$ höher als der gewöhnliche Durchschnitt. Der Gesamtertrag belief sich schätzungsweise auf 675 Millionen Bushels gegen 4–500 Millionen in den vorhergehenden Jahren.

Ebenso fandte Ostindien außerordentlich große Weizenquantitäten. Im Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin für 1891 heißt es: „Niemals waren die Handelslager Englands, die unversteuerten Lager Frankreichs, die Niederlagen Antwerpens und der holländischen Häfen, Berlins, Danzigs, Königsbergs so gefüllt, so gewaltige Massen unterwegs nach Europa wie Ausgangs 1891.“

Die beispiellos großen Anerbietungen nordamerikanischen Getreides dauerten während des ganzen Jahres 1892 fort und drückten auf die Preise. Die amerikanische Ernte war auch 1892 bei zurückgehendem Weizenanbau eine reichliche (schätzungsweise 540 Millionen Bushels.) Ebenso wirkte die zutreffende Aussicht auf eine gute Ernte in Deutschland und Mitteleuropa überhaupt preisfenkend. Im Juli kam dazu der Verkauf der großen in Hamburg und Holland auf Spekulation gehaltenen Lager russischen Getreides. Die Spekulation hatte sich als falsch erwiesen, und nunmehr wurde dasselbe Getreide zu Schleuderpreisen und zum Schaden für unsere Landwirthschaft abgesetzt, dessen Fehlen in Rußland Tausende dem Hungertyphus überantwortet hatte. An der Berliner Börse hatten die Locopreise für Weizen und Roggen Lieferungsqualität im August 1891 236 und 237 M. betragen; sie sanken bis zum Juli 1892 auf 174 und 185 M. — während jener Zeit kostete also Roggen wegen der russischen Missernte mehr als Weizen; — im Dezember 1892 standen die Preise durchschnittlich auf 149 M. bzw. 130 M.

Wir kommen nun zu dem kritischen Jahre 1893. Die Preise hoben sich nur vorübergehend über ihren niedrigen Stand am Ende des Jahres 1892. Seit Mai sind sie fortdauernd gewichen; seit November haben sie in Berlin mit 141 bis 144 M. für Weizen (Lieferungsqualität) und 121 bis 127 M. für Roggen ihren heutigen unerhört tiefen Stand erreicht. In Preußen müssen wir bis in die 30er Jahre, in England bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, um einen gleich niedrigen Durchschnittspreis wie für 1893 zu erreichen.

Eine ausreichende Erklärung desselben ist aus der Statistik der Ernten und Vorräthe nicht zu gewinnen. Allerdings haben Ostindien, Rußland und Deutschland eine reichliche Ernte von Brodfrüchten gehabt. Aber im übrigen Europa gehen die Erträge nicht über einen mäßigen Durchschnitt hinaus. In England ist das Getreideareal, wie schon seit langem, so auch 1893, wieder stark reduziert worden. Vor Allem haben die Vereinigten Staaten ihre Weizenanbauflächen gegen 1891 um nicht weniger als 6,4 Millionen Acres, das sind $2\frac{1}{2}$ Millionen Hektar eingeschränkt. Ihre Ernte ist um 225 Millionen Bushels geringer als damals. Sie ist die kleinste seit 1879. Im Ganzen ist die Ernte der Erde von 1893 bedeutend gegen die beiden Vorjahre zurückgegangen. Sie betrug schätzungsweise 1891 bis 1893 290, 294 und 281 Millionen Quarter (217,5 Kilo) Weizen.

Nun haben allerdings fortdauernd die Vorräthe aus den Jahren 1891 und 1892 auf den Markt gedrückt. Es wäre begreiflich gewesen, wenn die Preise 1893 auf dem tiefen und ruinösen Durchschnittsstand von 1892 verharret hätten; aber ihre weitergehende Depression ist nur aus Ursachen zu erklären, die ganz außerhalb des Spiels von Angebot und Nachfrage liegen. Wir haben darin in erster Linie eine Wirkung des stillen und der großen Menge schwer verständlichen Einflusses der Valutaverhältnisse zu erblicken. Kaum jemals sind sie so deutlich, so erweislich klar zu Tage getreten wie in der Gegenwart. Die Valutaverhältnisse haben die Nordamerikaner gezwungen, ihre alten Weizenvorräthe mit großen Verlusten für alle Beteiligten loszuschlagen. Sie haben die Russen befähigt, die Nordamerikaner auf dem Weltmarkt noch zu unterbieten*), und beide konnten wiederum weit unterboten werden durch die Argentinier derart, daß wie der Bericht des hiesigen Börsenmaklers Meyer sagt, schon der Aufschlag von wenigen Mark, den die Hausspekulanten versuchten, „genügte, um die ebenso reichliche wie billige Anerbietung von La Plataweizen zum Ankauf gelangen zu lassen.“

Daß unter solchen Verhältnissen die zur Zeit der Theuerung beschlossene und seit Februar 1892 für die Vertrags- und meistbegünstigten Staaten verwirklichte Herabsetzung der deutschen Getreidezölle um 15 Mk. pro tausend

*) „Die russische Ernte erwies sich durch Mächtigkeit des Exports und Billigkeit der Preise im letzten Quartal dem amerikanischen Wettbewerb erheblich überlegen.“ E. Meyer, Bericht über den Getreidehandel in Berlin im Jahre 1893. Berlin 1894 S. 15**) ebenda S. 22.

Kilo ihrem vollen Betrage nach preisfenkend wirken mußte, liegt auf der Hand. Hauptsächlich aus diesem Grunde ist der neueste Preisrückgang in Deutschland viel schlimmer gewesen als in England. Dort gingen die Weizenpreise von 1891 bis 93 um 48, in Preußen durchschnittlich um 72 Mk. pro 1000 Kilo zurück. Zugleich hat freilich die Unsicherheit der Zollverhältnisse und die Spekulation darauf eingewirkt, welche auf die in Folge des Zollkrieges an der russischen Grenze unverkäuflich lagernden Getreidemengen und den Abschluß des russischen Handelsvertrages rechnet.

Wenn wir nun die schwerwiegende Frage beantworten wollen: wie werden sich die Preise in Zukunft gestalten? so haben wir ins Auge zu fassen erstens die ziemlich konstant sich entwickelnde Nachfrage nach Brodgetreide und zweitens die wahrscheinliche Entwicklung des Angebotes aus den wichtigsten Konkurrenzländern unter Berücksichtigung des Einflusses der Valutaverhältnisse auf die Preisbildung.

Der Brodbedarf der zivilisirten Völker ist in überaus schneller Zunahme begriffen. Die Bevölkerung der europäischen Importländer westlich von der russischen und ungarischen Grenze vermehrt sich jährlich um etwa 2 Mill. Köpfe. Zieht man ferner die Wachsthumrate von Nord- und Mittel-Amerika mit ca. 1,8 Millionen Köpfen hinzu, so kann man sagen, daß allein in diesen Hauptgebieten der europäischen Kultur die Bevölkerung — und entsprechend ihr Nahrungsbedarf — Jahr für Jahr um fast 4 Millionen Köpfe anwächst. Es bedarf schon eines sehr rasch steigenden Angebots von Nahrungsmitteln, wenn dasselbe mit der rapid zunehmenden Nachfrage auf die Dauer Schritt halten soll, und von vornherein liegt es auf der Hand, daß jenem Bedarf ohne Steigerung der Preise nur auf extensivem Wege, das heißt durch Ausdehnung der bebauten Flächen genügt werden kann. Allerdings ist der Preisrückgang am Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre gerade durch die Thatsache bewirkt worden, daß die bebauten und unserer Marktversorgung zugänglich gemachten Flächen sich damals mit einer Raschheit erweiterten, welche der Nachfrage weit vorausseilte. Diese Erwägung führt uns zu dem wichtigsten Getreidegebiet der Erde:

Nord-Amerika.

Die Frage der nordamerikanischen Getreidekonkurrenz ist eine rein volkswirthschaftliche. Sie ist hervorgerufen

worden durch die überaus schnelle Befiedelung dieses mächtigen Kontinents innerhalb der letzten Jahrzehnte. Der Schauplatz der Konkurrenz umfaßt vornehmlich die baumlosen Ebenen der weiten Prairielandschaften, welche das Innere von Nordamerika bedecken.

Auf dieser Wandkarte ist mit einer grünen Linie die ungefähre Grenze zwischen den bewaldeten und den von Natur waldlosen oder doch sehr waldarmen Gebieten angedeutet. Sie zieht sich in einem Kreisbogen vom Winniepegsee über St. Paul am Mississippi nach der Südspitze des Michigansee's und von da in gerader Linie über St. Louis bis zum Golf von Mexiko. Westlich von dieser Grenzlinie beginnen sich die Wälder zu lichten; die Bäume rücken wie in einem Park zu kleinen Hainen und Gebüsch zusammen, bis sie endlich ganz verschwinden und nur noch die Flüsse und Bäche als schmale Streifen säumen. Dann beginnt die eigentliche Prairie, eine leicht wellige, einförmige Ebene, die mit einem üppigen Wuchs von nahrhaften Gräsern und Wiesenträutern bedeckt ist. Ist der Regenfall dort nicht groß genug, um ein natürliches Baumkleid zu erzeugen, so genügt er doch, um künstlich gepflanzte und gepflegte Bäume zu erhalten und den Getreidebau zu ermöglichen. Erst westlich von einer Linie, die sich zwischen dem 98. und 100. Grad w. G. bewegt, wird der Regenfall so gering, daß Ackerbau ohne künstliche Bewässerung nicht möglich ist.

Seit den 50er Jahren hatte der Vortrab des amerikanischen Kolonistenheeres die östlichen Urwälder überwunden und war auf jene baumlose Ebene herausgetreten. Hier löste sich die Kolonisation vollkommen los von den natürlichen Verkehrswegen, den Flüssen und Seen, denen sie in den Walddistrikten gefolgt war. Sie erhielt ihre Richtung und eine unerhörte Beschleunigung durch den zu jener Zeit mit außerordentlicher Energie aufgenommenen Eisenbahnbau.

Die Eisenbahnen finden auf den einförmigen Flächen der Prairie ein äußerst günstiges Bauterrain. Man ist dort vielfach aller Einebnungsarbeiten enthoben und kann die Schienen ohne weiteres auf den flachen Boden legen. Die schnelle Ausbreitung der Eisenbahnen im Prairieggebiet wurde aber vor Allem herbeigeführt durch öffentliche Subventionen, deren Liberalität einzig dasteht in der Geschichte des Eisenbahnwesens. Die Bundesregierung gewährte seit den 50er Jahren den in jenen Gegenden herzustellenden Linien Landschenkungen, bestehend aus 80 bis 100 engl.

Meilen breiten Streifen Landes, die, schachbrettartig durchbrochen, auf beiden Seiten der Strecken entlang laufen. Diese Schenkungen haben inzwischen einen Umfang von nicht weniger als 757 000 Quadratkilometern erreicht. Sie umfassen somit eine Gesamtfläche, welche diejenige des deutschen Reichs um beinahe die Hälfte übertrifft. Heute besitzen die Vereinigten Staaten mehr Eisenbahnen als ganz Europa, nämlich 275 000 Kilometer. Auf jene Weise erreichte man es, daß die Eisenbahnen der Bevölkerung weit vorauseilten und daß ihre Interessen auf das Engste verknüpft wurden mit der Besiedelung des Landes. Durch ein Heer von Agenten versuchten sie Einwanderer, Käufer ihrer Ländereien, heranzuziehen und den Massenabsatz durch die besten technischen Einrichtungen vorzubereiten. Als ich vor 10 Jahren zum ersten Mal die Prairieregion durchreiste, habe ich im Nordwesten zahlreiche Stationen passirt, die, mitten in der wilden Prairie gelegen, durchweg schon mit den bekannten Getreideelevatoren versehen waren, ohne daß noch weit und breit eine Ansiedelung zu finden war.

Die so vorbereitete Kolonisation der Prairie erhielt aber noch eine weitere höchst durchgreifende Förderung durch den Erlaß des bekannten Heimstättengesetzes von 1862. Dasselbe giebt Jedem, der das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten besitzt oder erwerben zu wollen erklärt hat, das Recht auf kostenlose Ueberweisung von 160 Acres oder 253 preußischen Morgen öffentlichen Landes, gegen die bloße Verpflichtung, dasselbe zu bewohnen und zu bebauen. Das Heimstättengesetz ist anzusehen als der wichtigste Siegespreis, welchen die Nordstaaten im Bürgerkriege davongetragen haben. Denn in jenem Kriege handelte es sich viel weniger um die Befreiung der Sklaven, für die in der That nur wenige Farmersöhne ins Feld gezogen sein würden, als vielmehr um die Frage, ob die Interessen der in den Nordstaaten vorherrschenden demokratischen Gesellschaft der Kleinfarmer, Gewerbetreibenden und Kaufleute, oder aber die der Pflanzler und Plantagenbesitzer in den südlichen Baumwolldistricten für die Gesetzgebung der Union in Zukunft maßgebend sein sollten; ob namentlich die dem Bunde gehörigen unbefetzten Ländereien des Westens dem auf Sklavenarbeit beruhenden Großbetrieb, oder der freien Arbeit des Klein- und Mittelbauers anheim fallen sollten. Das Heimstättengesetz fand noch einige Ergänzungen derart, daß jedem Einwanderer auf Prairieland im Ganzen nicht weniger als 750 preußische Morgen,

theils umsonst, theils gegen Erlegung eines ganz geringen Kaufpreises zur Verfügung gestellt wurden. Jene Landgesetze haben die Auswanderung nach der Union seit den 60er Jahren außerordentlich angeregt, Hunderttausenden namentlich auch von deutschen Bauern ist die Auswanderung nach Nord-Amerika nur hierdurch ermöglicht worden. Millionen und aber Millionen Acres Landes sind unter jenen Gesetzen während der verflossenen drei Jahrzehnte vergeben worden.

Noch in anderer Weise trug der Bürgerkrieg dazu bei, die Massenbewegung nach dem Westen anzuregen; nämlich durch die in seinem Gefolge auftretende Papiergeldwirthschaft. Das seit 1862 ausgegebene uneinlöbliche Papiergeld erlitt schon im selben Jahre eine Entwerthung gegen Gold, und sie erreichte im Juli 1864 mit einem Goldagio von 85 % ihren Höhepunkt. Der Farmer erhielt also für den Bushel Weizen statt 1 Dollar: 1,85 Dollars in Papier und konnte seine Schulden mit den entwertheten Scheinen zum vollen Nennwerthe abzahlen. Wie sehr die Farmer die Papiergeldwirthschaft goutirten, erwies sich im Jahre 1868. Die „inflationistische“ Partei, das heißt die Partei der verschuldeten Farmer, setzte damals durch, daß die schon 1866 festgesetzte Einziehung des Papiergeldes suspendirt wurde. Troßdem gingen nach dem Friedensschluß mit dem steigenden Kredit der Vereinigten Staaten die Goldpreise für Papier allmählich herunter. 100 Dollars Gold waren 1865 144, 1870 120 Dollars Papier werth. Endlich bestimmte ein Gesetz von 1875, daß vom 1. Januar 1879 an wieder die Einlösung der Bundesnoten gegen baar stattfinden sollte. 1877 hatten 100 Dollars Gold noch 107, 1878 102 in Papier gegolten.

Den Höhepunkt erreichte die Westwanderung während der großen Handelskrisis von 1873 bis 1879. Sie machte Hunderttausende von Leuten aller Berufsarten in den östlichen Industriebezirken brodlos, und Schaaren von Farmern der Ost- und Mittelstaaten, Kaufleute, Industrielle, Ingenieure, Handwerker rafften die Trümmer ihres Vermögens oder ihre Ersparnisse zusammen, um sich ein neues Heim im Westen zu suchen.

Welche Wirkung alle diese Einflüsse auf die Ausdehnung der landwirthschaftlichen Produktion des Westens gewinnen mußten, läßt sich ermessen, wenn man in Betracht zieht, in wie hohem Maße gerade die Prairie mit ihrer waldlosen und steinfreien Oberfläche der eindringenden Kultur entgegenkommt. Auf Prairieland braucht der Farmer

nur einiges Gebüsch hinweg zu räumen; im Uebrigen kann er den zähen Rasen einfach unterpflügen und schon im ersten Jahre nach der Niederlassung eine große Fläche bestellen. Der Schälpsflug bringt dort in vier Tagen die gleiche Fläche Landes in einen zur Aufnahme der Saat besser geeigneten Zustand, als die Arbeit eines Winters im Urwalde. Die steinfreien Ebenen sind zum maschinenmäßigen Betrieb im Großen wie gemacht.

So ist es gekommen, daß das Farmland der Vereinigten Staaten sich in den 30 Jahren von 1850 bis 1880 um 242 Millionen Acres, das sind 98 Millionen Hektar, oder um eine Fläche ausdehnte, welche beinahe doppelt so groß ist, wie das gesammte land- und forstwirthschaftlich benutzte Areal des deutschen Reiches (50 Millionen Hektar). Die größere Hälfte dieser Erweiterung entfiel auf das eine Jahrzehnt 1870 bis 1880. Das Getreideareal der Union wuchs in dieser Zeit um nicht weniger, als der gesammte in Deutschland mit Getreide bestellte Grund und Boden umfaßt, nämlich um 13,3 Millionen Hektar. Die amerikanische Unbaustatistik für 1890 ist noch nicht publizirt, so daß ich die neueren Ziffern nicht mitzuthellen vermag. Während auf den Kopf der Bevölkerung der Union noch 1850 nicht mehr als 120 Kilo an dort produzierten Weizen entfallen waren, das ist etwa so viel, als das Land selbst verbrauchte, betrug dieses Quantum 1870 177, 1880 aber 250 Kilo, und von dieser Menge kamen etwa 40 % zum Export.

Für die Zukunft des amerikanischen Weizenexports sind nun zwei Thatsachen von ausschlaggebender Wichtigkeit.

Erstens ist es ganz ausgeschlossen, daß sich jemals eine Massenbewegung wie diejenige der sechziger und siebenziger Jahre wiederholt und mit elementarer Gewalt, ohne allen Zusammenhang mit dem Getreidebedarf der Welt, die Unbauflächen erweitert. Allerdings ist in den dem Weizenbau zugänglichen Gebieten noch nicht viel mehr als die Hälfte von allem nutzbaren Lande thatsächlich in Kultur gebracht, und es wird noch lange dauern, bis Nordamerika in Folge des gewachsenen Bedarfs seiner eigenen Bevölkerung aufhören wird, Weizen in großen Mengen zu exportiren.

Aber schon vor zehn Jahren konnte ich durch Umfragen namentlich auf den Landämtern feststellen, daß das öffentliche Land im Getreidegebiete der Union fast ganz vergeben und in die Hände von Farmern und Landspekulanten übergegangen war, daher einen Marktpreis gewonnen hatte, welcher dem von den Grundstücken zu erzielenden

Keinertrage entsprach. Heute finden sich große Komplexe öffentlichen und zum Getreidebau geeigneten Landes nur noch im westlichen Kanada. Die dortige Regierung hat aber den Fehler begangen, sehr große Landflächen, und gerade die allerbesten, kapitalistischen Gesellschaften zu übertragen, so daß die Ansiedelung dort theurer zu stehen kommt, als in den Vereinigten Staaten zur Zeit der großen Kolonisation des Westens. Vor allem wirkt das Klima von Westkanada abschreckend auf die Einwanderung, es entspricht genau demjenigen des mittleren Westsibiriens. Furchtbar harte und lange Winter, verheerende Früh- und Spätfröste und häufige Dürren machen den dortigen Getreidebau zu einem riskanten Geschäft. Die Vertheuerung des Bodens und die klimatischen Mißstände verlangsamen die Kolonisation und Kultivirung der unbebauten Länder im britischen Amerika in sehr fühlbarer Weise. Die nordamerikanische Einwanderung ist seit 1882 hinter dem damals erreichten Höhepunkt dauernd zurückgeblieben, namentlich ist auch die kulturell wichtigere Binnenwanderung der eingehorenen Amerikaner nach dem Westen in's Stocken gerathen. Der Wanderzug von Europa nach Amerika besteht zu einem viel geringeren Theil als früher aus britischen und deutschen Ackerbauern, zu einem um so größeren aus Italienern, russisch-polnischen Juden zc., die sich in den Industriebezirken und Städten niederlassen und das schon recht zahlreiche Proletariat vermehren.

Das zweite und ausschlaggebende Moment ist in dem durchaus kapitalistischen Charakter der westlichen Farmwirthschaft zu erblicken. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, daß der moderne Typus des Europäers am reinsten in Nordamerika zu finden sei, der Typus des spekulirenden, energischen und verschlagenen Geschäftsmannes. In diesen Eigenschaften liegt in der That auch die Stärke und die Schwäche der westamerikanischen Farmer. Zunächst ist ihre Wirthschaft ganz und gar auf den Absatz eingerichtet und auf's Engste mit dem Weltmarkt verschlochten. Die Gewinnung des Bedarfs der Familie im eigenen Betriebe tritt ganz zurück, obwohl die amerikanischen Getreidebezirke bis auf einen geringen Bruchtheil nicht mit großen, sondern mit mittleren Farmen besetzt sind. Es ist allgemein üblich, daß der Farmer nicht nur sein Mehl, sondern auch seine Wintervorräthe an Fleisch, nicht selten, daß er Kartoffeln und Gemüse vom Krämer einkauft. Wie der Zweck der Wirthschaft der Marktgewinn, so ist der Erwerb einer Farm eine Kapitalanlage, wie jede andere. Die Farmen

wechselfn außerordentlich oft den Besitzer; in den neubefetzten Landstrichen sind sie namentlich für den eingeborenen Amerikaner durchaus Spekulationsobjekte, Handelswaaren.

Die Mehrzahl derjenigen, welche das Heimstätten- und Eisenbahnland aus erster Hand in Besitz nehmen, erwirbt nicht, um es zu besitzen, sondern um es zu verkaufen und zwar so rasch wie möglich. Gewöhnlich begründet erst der zweite oder dritte Besitzer ein dauerndes Heim und eine auf eine gewisse Ständigkeit berechnete Wirthschaft. Daher sind denn auch die aus Kaufgelderresten hervorgegangenen Besitzschulden weit verbreitet und belasten den Ackerbau mit beträchtlichen Zinsverpflichtungen.

Aber man thäte den Amerikanern und namentlich auch den Farmern Unrecht, wenn man ihre Charakteristik mit dem Ausdruck Geschäftsmann für erschöpft hielte. Keine andere Nation hat einen Bauernstand, der gleich viel Sinn und Verständniß für die höheren Kulturgüter — abgesehen allerdings von allen künstlerischen Genüssen — hätte, wie der amerikaniſche. Der Aufwand für das Behagen des Hauses und seiner Einrichtung, für Erziehungs-, Bildungs- und Kultuszwecke ist außerordentlich hoch. Die Frauen und Töchter der amerikaniſchen Farmer sind perfect ladies, die niemals Feldarbeiten verrichten. Ganz falsch ist die Meinung, die öffentlichen Ausgaben und die Steuern wären geringer als bei uns. Denn ganz abgesehen davon, daß die Union für Militärpensionen etwa ebensoviel ausgiebt, wie wir im Ganzen für unsere stehende Armee, verursacht die Schaffung einer ganz neuen Kultur im Westen, der Bau von Schulen, Kirchen, Wegen zc. sehr bedeutende Kosten.

In Folge alles dessen sind die amerikaniſchen Farmer für jeden starken Preisdruck, der ihre Produkte auf dem Weltmarkte trifft, überaus empfindlich, thatsächlich in viel höherem Grade als der deutsche Bauer, der, wenn's Noth thut, die baren Ausgaben auf's äußerste beschneidet und dem die Arbeitskraft aller Familienangehörigen zu Gebot steht. Als die Ueberfüllung der Märkte mit amerikaniſchem Weizen in der ersten Hälfte der 80er Jahre die Getreidepreise herabdrückte, brach in Amerika selbst die heftigste agrarische Krisis aus, die sich bemerkbar machte in der steigenden Verschuldung durch Nothkredit, massenhaften Verpfändungen von Land, Gespannen, Geräthen, Vieh, Getreide, der wachsenden Zahl der Subhastationen. Die Getreidepreise sind in Nord-Amerika selbstverständlich wesentlich geringer als in Deutschland, und wenn zu jener Zeit im äußersten

Westen nicht mehr als 6 M. für hundert Kilo Weizen bezahlt wurden und die Preise zeitweise auf 3 M. sanken, so bedeutete das den Ruin von Tausenden von Farmern.

Die für die Weltmarktsverhältnisse höchst bedeutungsvolle Krisis hatte nun die Wirkung, daß die Ausdehnung des Getreideareals sistirt wurde. Zwar dauerte in den eigentlichen Kolonialdistrikten des Nordwestens die Zunahme des Weizenanbaues fort, weil keine andere Produktion so wenig Betriebskapital verlangt und so rasch das mit Hülfe des Kredits beschaffte Kapital in die Hände des Farmers zurückbringt. Aber diese übrigens verlangsamte Bewegung wurde mehr als ausgeglichen dadurch, daß in den älter besiedelten Gebieten jedermann die unrentabel gewordene Kultur nach Möglichkeit einschränkte und zu anderen Wirthschaftszweigen überging. Das nordamerikanische Weizenareal hatte seine erstmalige höchste Ausdehnung mit 39 $\frac{1}{2}$ Millionen Acker ($\frac{2}{5}$ Hektar) im Jahre 1884 gehabt, in den folgenden 6 Jahren blieb es um 5 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Acker hinter jener Ziffer zurück.

Andererseits war vorauszusehen — und ich habe schon 1887 darauf hingewiesen, daß jede beträchtliche Preiserhöhung als allgemeine Anregung zu erneuter Ausdehnung des Weizenbaues wirken müsse. Diese Eventualität trat ein, als im Herbst 1890 bekannt wurde, daß Rußland einer Mißernte entgegen ging und die Preise zu steigen begannen. Innerhalb eines Jahres von 1890 bis 1891 wuchs, wie schon bemerkt, die Erntefläche in Nordamerika um beinahe 4 Millionen Acker oder 1,6 Millionen Hektar. Die Ernte war glänzend, und viele Farmer haben damals ihre Schulden abgestoßen. Aber wiederum erfolgte der Rückschlag, und zwar mit ungeahnter Gewalt, und in unmittelbarer Folge ging das Weizenareal in der Zeit von 1891—1893 von 39,9 auf 33,5 Millionen Acker, d. h. um 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Hektar zurück. Die Weizenfläche hat im vorigen Jahre ihren geringsten Umfang seit 1879 gehabt. Als ich im letzten Herbst zum zweiten Male den amerikanischen Westen bereiste, traten mir wiederum alle Zeichen eines schweren Darniederliegens der Landwirthschaft entgegen.

Die Kalamität wurde verschärft durch die heftige Geld- und Kreditkrisis jener Zeit, die hervorgerufen war durch die Wirkungen des Versuchs der Vereinigten Staaten, ohne internationale Vereinbarung die Silberpreise zu erhöhen. Das Schatzamt der Union hatte seit dem Sherman-Act von 1890 alljährlich 54 Millionen Unzen Silber aufgekauft,

das ist so viel, wie die ganze Jahresproduktion der Vereinigten Staaten beträgt, unter Ausgabe einer dem Kaufpreis entsprechenden Menge von Zertifikaten, die volle gesetzliche Zahlungskraft hatten und vom Schatzsekretär in bar, auf Verlangen auch in Gold eingetauscht wurden. Es machte sich nun das nach Gresham benannte nationalökonomische Gesetz geltend, wonach das schlechtere, das heißt hier das nur im nationalen Umlauf brauchbare Geld, das bessere, das internationale Geld verdrängte. Das Gold begann abzufließen, vorwiegend angezogen von Oesterreich, welches sich anschickte, die Baarzahlungen in Gold aufzunehmen. Die phänomenale Getreide- und Baumwollernte von 1891 hatte nicht den Erfolg, Gold nach den Vereinigten Staaten zu ziehen; es wurden amerikanische Werthpapiere zur Ausgleichung des verbleibenden Saldos benutzt, und dazu wirkte die Besorgniß der europäischen Kapitalisten mit, die Union würde sich schließlich gezwungen sehen, ihre Zinsen in entwerthetem Silber statt in Gold zu zahlen. Als dann 1892/93 die amerikanische Handelsbilanz eine ungünstige wurde, da die Importe vor Inkrafttreten der Mc Kinleybill aufs Aeußerste forciert wurden, strömten gewaltige Goldmassen, nämlich 87 Millionen Dollars, netto, nach Europa. Es entstand ein allgemeines Drängen nach Baargeld, die Depositen wurden aus den Banken zurückgezogen, das Fehlen einer beherrschenden Zentralbank, welche das allgemeine Mißtrauen hätte beruhigen können, machte sich sehr unangenehm fühlbar. Man mußte für Umlaufsmittel einen Aufschlag bezahlen; Fabrikanten kauften in den Läden Münzen auf, um nur ihre Arbeiter entlohnen zu können. Der Zinsfuß stieg enorm, im Westen auf 2—3% pro Monat. Die Getreidehändler konnten die großen seit 1891 aufgehäuften Lager nicht mehr halten und mußten forciert und mit Verlust exportiren. Indessen handelte es sich doch nur um eine vorübergehende Verwirrung, das Sherman-Gesetz ist am 1. November 1893 aufgehoben worden.

Als wichtiges allgemeines Resultat der bisherigen Untersuchung ergibt sich: Der amerikanische Getreidebau paßt sich den Preisen an. Er ist elastisch, dehnt sich aus bei steigenden Preisen und zieht sich bei ungünstigen Konjunkturen zusammen. Hätten wir es nur mit Konkurrenten wie den Nordamerikanern zu thun, so würden wir mit gelegentlichen beträchtlichen Schwankungen der Getreidepreise zu rechnen haben, aber die Konkurrenz würde erträglich sein, weil jede Preiskrise gleichsam das Heilmittel in sich selbst

träge; im Großen und Ganzen würden die Preise gleichmäßiger sein als in älterer Zeit, wo sie der lokale Ernteaussfall allein bestimmte. Wir würden uns auf ein gewisses Durchschnittsniveau einrichten können, und dieses Niveau würde nicht allzu tief liegen, weil die Nordamerikaner ein hochstehendes Kulturvolk sind wie wir selbst mit hohen Kulturbedürfnissen.

Es fragt sich nun, bei welchem Preise der Punkt liegt, dies- oder jenseit dessen eine Zunahme, bezw. Abnahme der amerikanischen Getreideproduktion zu erwarten ist. Dies festzustellen, ist bei der hohen Bedeutung der nordamerikanischen Produktion für den Weltmarkt wichtig, obwohl hier noch andere Mitbewerber ausschlaggebend in Betracht kommen, deren Konkurrenzfähigkeit auf sehr abweichenden Voraussetzungen beruht. Im Jahre 1883 gelangte ich nach eingehender Untersuchung zu dem Resultat, daß die damaligen Preise in Nordamerika gerade genügten, um die Produktionskosten im weitesten Sinne des Wortes zu decken. Bei uns standen damals bei einem Zoll von 10 M. pro Tonne die Preise in Mitteldeutschland, Magdeburg oder Berlin auf 187 M., ebenso in England.

Im letzten Herbst habe ich mich bemüht, ausfindig zu machen, ob die Produktions- und Transportkosten für amerikanischen Weizen inzwischen ermäßigt worden seien. Dies ist nach zwei Richtungen allerdings, wenn auch in geringem Maße, der Fall gewesen. Erstens hat man neuerdings in größerer Verbreitung als damals die selbstbindenden Mähmaschinen eingeführt und sie außerdem durch Ablegevorrichtungen verbessert. Während früher 2 Mann zum Aufstellen der Garben der Maschine folgen mußten, genügt jetzt einer, weil immer 3—4 Bündel auf einmal statt eines auf die Stoppeln geworfen werden

Dies hat die wichtige Folge gehabt, daß man auf den normalen mittleren Farmen in der Ernte keine Extraleute mehr einzustellen braucht. Ein Besitzer von 160 Aekern hält regelmäßig einen Mann, und zwar im Nordwesten für 6 Monate, weiter südlich das ganze Jahr hindurch. Die Löhne betragen 200 Dollar im Jahre, für besonders gute Leute 240 Dollar nebst Kost und Wohnung. Aber nicht nur die wirtschaftliche sondern auch die soziale Wirkung jener technischen Verbesserung ist sehr bedeutend gewesen. Während vor der Einführung der „Selbstbinder“ Erntearbeiter in Scharen von Texas bis St. Paul in jedem Jahre heraufgezogen, hat diese Wanderbewegung jetzt ganz aufgehört.

Es fragt sich, ob wir die neue Erfindung nicht für uns nutzbar machen könnten. Der Schriftsteller Rudolf Meyer behauptet, das sei unmöglich; die Amerikaner seien uns technisch aus dem Grunde dauernd überlegen, weil wir keine Arbeitskräfte besäßen, welche intelligent genug wären, um derartige Maschinen zu führen. Die Argumentation ist in dieser Formulirung sicher unzutreffend. Nach Rücksprache mit vielen amerikanischen und solchen deutschen Landwirthten, welche die „Selbstbinder“ in Anwendung gebracht haben, komme ich zu folgender Ansicht:

Zum Fahren der Maschine gehört gar keine Intelligenz, sondern unter Umständen nur eine gewisse Sorgfalt; wohl aber macht das allerdings subtile Werkzeug häufig kleine Reparaturen erforderlich, und deren Besorgung verlangt allerdings einiges Geschick. In Amerika werden die Maschinen meistens von dem Besitzer geführt, während der Arbeiter die Garben aufstellt, und Jener behandelt nicht nur das kostspielige Werkzeug vorichtig, sondern vermag auch kleinere Reparaturen selbst auszuführen. Auf den Großfarmen des Red-River-Thals aber hält man sich einen maschinenkundigen Mann, der neben der arbeitenden Maschine einherfährt und, sobald etwas in Unordnung geräth, sogleich helfend beispringt. Die Arbeit selbst wird von Leuten gethan, die fast durchweg direkt von Europa kommen, Deutschen, Scandinaviern, und nicht mehr zu verstehen brauchen, als ein paar Pferde zu lenken. Das Red River-Thal ist eben wie eine Reitbahn, und fast überall ist ferner das Prairieland für die Verwendung der Feldmaschinen deshalb vorzüglich geeignet, weil der Boden steinfrei und im Sommer ziemlich hart ist. Lagerkorn kommt bei dem herrschenden extensiven Betrieb sehr selten vor. Es treffen also günstige natürliche und volkwirthschaftlich-soziale Bedingungen in Nordamerika zusammen. Die letzteren liegen namentlich im Vorherrschen gut arrondirter, mittelgroßer Farmen, deren Besitzer selbst die Hauptarbeit auf dem Felde thun. Die großen Güter aber sind ausgedehnt und kapitalkräftig genug, um die nöthigen Spezialisten zur Ausbesserung der Maschinen halten zu können.

Bei uns sind zunächst die natürlichen Voraussetzungen seltener gegeben. Auf steinigem, sandigem, hügeligem Terrain, auf durch Regen erweichtem Boden oder auch bei sehr dünnem Stande des Getreides ist das Werkzeug, welches übrigens bisher für Roggen, wie mir gesagt wird, noch nicht eingerichtet ist, nicht zu gebrauchen.

Ferner bietet ihre Verwendung da keinerlei Nutzen,

wo infolge intensiver Bodenkultur das Getreide sich häufig lagert und der Hackfruchtbau ohnehin so zahlreiche Arbeitskräfte erfordert, daß sie zur Getreideernte gleichsam nur nebenher Verwendung finden

Wo aber die allgemeinen Bedingungen vorliegen, hätten wir alle Veranlassung, das amerikanische Vorbild nachzuahmen. Thatsächlich benutzt man auf großen und kapitalkräftigen Gütern, wie z. B. Falkenrede unweit Potsdam, die Maschine mit gutem Erfolg in derselben Weise wie auf den amerikanischen Großgütern. d. h. unter Zuhilfenahme eines maschinenkundigen Mannes.*) Ebenso würden unsere Bauern, die arrondirten Besitz und weizenfähigen Boden haben, die „Selbstbinder“ gewiß vielfach mit Vortheil verwenden können. Die Schwierigkeiten beginnen auf den kleineren, kapitalärmeren Rittergütern, die überhaupt gegenwärtig zweifellos am meisten gefährdet sind. Die Schwierigkeiten sind sozialer Natur und liegen ebenso auf Seiten der Arbeiter wie der Besitzer. In Neuvorpommern giebt es ein kleineres Rittergut, dessen Eigenthümer keine Scheu trägt, sich selbst auf die Maschine zu setzen. Er ist mit dem Erfolge sehr zufrieden. Jedoch glaube ich, daß er nicht viele Nachahmer finden wird. Unter unseren Arbeitern aber wird man noch weniger Leute als in Nordamerika finden — und nur insoweit trifft die Meyer'sche Argumentation zu — die sorgfältig und anständig genug wären, um die Maschine nicht nur führen, sondern auch einrichten zu können, weil unsere besten Kräfte vom Lande in die Städte oder nach Amerika zu gehen pflegen. Aber es wäre doch zu erwägen, ob es sich nicht lohnen würde, gegen besonders gute Bezahlung einen oder zwei Mann dauernd zu halten, denen man beide Manipulationen anvertrauen könnte, und dadurch die sozial und pekuniär höchst unerwünschte Heranziehung von zahlreichen Erntearbeitern überflüssig zu machen.

Abgesehen von den technischen Verbesserungen hat man die Produktions-, bezw. Lieferungskosten für amerikanischen Weizen in der letzten Zeit insofern erniedrigt, als die Frachten auf den Eisenbahnlinien westlich und nordwestlich von Chicago mit zunehmender Besiedelung und unter dem Druck der Getreidepreise, wie das übrigens vorauszusehen war, um einige Cents pro Bushel heruntergesetzt worden sind. Die Ermäßigung beträgt für größere Entfernungen, soweit

*) Im Ganzen werden in Deutschland 3—400 Selbstbinder benutzt.

ich das mir von Eisenbahngesellschaften gelieferte Material zur Zeit übersehen kann, 5—7 Cents, das heißt ca. 9 M. pro tausend Kilogramm. Destlich von Chicago sind die Frachten fast unverändert geblieben. Sie waren schon vor 5 bis 10 Jahren auf einen fast unrentablen Stand herabgedrückt. Dasselbe gilt von den Seefrachten. Sie sind nach dem Mannheimer Handelskammerbericht in den Jahren 1892 und 1893 gegen die Vorjahre um etwa 3 M. pro tausend Kilo heruntergegangen. Man erreichte die Ermäßigung hauptsächlich durch Einführung besonders großer Schiffskörper.

Alles in Allem wird man annehmen können, daß das Produktionskostenniveau für den amerikanischen Weizenbau heute bei einem Preise liegt, welcher etwa 10—15 M. pro 1000 Kilo Weizen geringer ist als 1883. Derselbe entspricht bei einem Zoll von 35 M. in Mitteldeutschland einem Betrage von rund 180 bis 185 M.

Das ist immerhin ein Preis, bei dem unsere Landwirtschaft bestehen kann. Hätten wir, wie gesagt, keine anderen Konkurrenten als solche vom Schlage der Nordamerikaner, so brauchte uns die Zukunft unserer Landwirtschaft schwere Sorgen nicht zu bereiten. Es wäre ein Wettbewerb mit einem achtunggebietenden Gegner, den die beteiligten Nationen im wesentlichen auf dem Boden wirtschaftlicher Intelligenz und Tüchtigkeit auszufechten hätten. Auch in jenen Distrikten, welche nach ihren Boden- und Klimaverhältnissen in erster Linie auf den Körnerbau angewiesen sind, könnte die Landwirtschaft sich ohne allzu schwere Erschütterungen den neuen Verhältnissen anpassen.

Leider aber sehen wir uns in der traurigen Lage, daß unsere Volkswirtschaft sich nothwendig immer tiefer verflucht mit derjenigen von Nationen, die einer tieferen Kulturstufe angehören als wir, die unsere eigene Lebenshaltung auf ihr Niveau herabzuziehen drohen, und eben diesen Völkern stehen Waffen zu Gebot, welche jeden ehrlichen Kampf ausschließen. Es sind dies vor Allen Rußland und Argentinien.

Rußland.

Rußland steht unter den Getreide exportirenden Ländern mit der nordamerikanischen Union oben an. Es übernimmt wie diese etwa $\frac{1}{3}$ der Versorgung der Importländer, obwohl seine Getreide-Produktion wesentlich geringer ist. In der Zeit des Rückganges der amerikanischen Ausfuhren 1884 bis 1889 haben die russischen die amerikanischen Exporte sogar bedeutend übertroffen. Für die deutsche Landwirtschaft ist Rußlands Konkurrenz von besonderer Wichtigkeit, weil wir den Haupttheil unseres Einfuhrbedarfs regelmäßig von unserem östlichen Nachbar bezogen haben. Während der russische Weizen vorwiegend nach England, Frankreich und Italien geht, ist Deutschland fast der einzige Abnehmer des russischen Roggens. Nach der Einfuhrstatistik der Importländer, die ein besseres Bild giebt, als die nach der bloßen Verschiffungsrichtung gegliederte russische Ausfuhrstatistik, sind in den Jahren 1889 und 1890 wie ich einem offiziellen russischen Berichte entnehme, zwei Drittel der dortigen Roggenausfuhr nach Deutschland gegangen, ein Drittel nach Belgien und Holland, und auch davon ist der größte Theil als Durchfuhr, für uns bestimmt, anzusehen.

Die agrarischen Verhältnisse Rußlands sind nur in Polen und in den baltischen Provinzen mit den unsrigen oder den amerikanischen vergleichbar. Denn nur dort besteht das bäuerliche Privateigenthum als die herrschende Besitzform. Im übrigen europäischen Rußland leben die Bauern nach wie vor im Zustande des Agrarkommunismus; das Bauernland gehört der Gemeinde als solcher, die einzelnen Mitglieder haben bloße Nutzungsrechte. Als man im Jahre 1861 die Leibeigenschaft aufhob und eine Scheidung zwischen adeligem und bäuerlichem Besitzthum vornahm, hat man sich nicht entschließen können, die als altslawische Eigenthümlichkeit angesehenene, thatsächlich aber erst seit dem 17. Jahrhundert mit der strengen Leibeigenschaft erwachsene Feldgemeinschaft der Bauern zu beseitigen. Heute gehören den bäuerlichen Gemeinden im europäischen Rußland rund

117 Millionen Desjätinen oder Hektar, dem Adel 73 Millionen. Während man aber ursprünglich beabsichtigt hatte, den Bauern wenigstens so viel Land zuzuweisen, wie sie vor der Emanzipation hatten benutzen können, haben die mit der Ausführung der Auseinandersetzung betrauten Behörden das Bauernland thatächlich derart beschnitten, daß im Durchschnitt auf jeden der ehemaligen gutsherrlichen Bauern von dem Gemeindebesitz (Anfangs der achtziger Jahre) nur 3,4 Hektar entfallen, auf die Apanagebauern 4,8, die Reichsbauern 5,9 Hektar. Die Parzellen sind durchschnittlich viel zu klein, als daß sie zum Unterhalt des Hausstandes oder auch nur für die Abgaben ausreichten. 27 pCt. und im südlichen Steppengebiet fast die Hälfte aller Bauernhöfe wirthschaften ohne Pferd. Die Landstreifen sind schlecht abgegrenzt und ungünstig gelegen. In Folge der regelmäßigen Neuaustheilungen wird der Boden meist jämmerlich bewirthschaftet, denn Jeder scheut sich, Verbesserungen vorzunehmen, die er bei der nächsten Umtheilung verlieren würde. So ist dem Gemeindebesitz ein großer Theil der Schuld an der schlimmen Lage zur Last zu legen, in welcher sich die Landwirthschaft Rußlands zweifellos befindet. Im größten Theil der eigentlichen Getreideregion, namentlich in den Schwarzerdedistrikten herrscht die Dreifelderwirthschaft mit Gemeinweide vor. Das Rindvieh wird als bloße Last mitgeschleppt, die getragen wird, um das Nothdürftige an Milch zu gewinnen. In holzarmen Gegenden wird der mit Stroh verfezte und dann zusammengeprezte Dünger als Brennmaterial benutzt. Man bearbeitet das Land mit den primitivsten Ackergeräthen. Nur die oberste Schicht der Ackerkrume kommt zur Verwertung. Der Import künstlicher Düngemittel hat zwar zugenommen, aber nur über die baltische und polnische Grenze, und doch wäre bei dem kolossalen Getreideexport eine Massenverwendung solchen Düngers in dem altbesiedelten Lande sehr nothwendig.

Auf den großen Gütern ist zwar die Bearbeitung des Bodens eine bessere. Maschinen finden hier eine immer weitere Verbreitung trotz des hohen Einfuhrzolls, welcher die Preise hochschraubt und in dem neuen Vertragsentwurf nur eine unbedeutende Ermäßigung gefunden hat. Aber auch dort ist die Wirthschaftsweise nach den vorliegenden Berichten im Ganzen noch eine höchst rückständige. Die großen Güter leiden auffallenderweise unter der Schwierigkeit, ständige Arbeiter zu finden. Der Grund liegt im Gemeindebesitz, in dem Fehlen einer eigentlichen Arbeiter-

klasse. In Durchschnittsjahren müssen sich allerdings die meisten Bauern um Außenarbeit bemühen; in schlechten ziehen sie zu Hunderttausenden herum und bieten sich zu Hungerlöhnen an; in guten Jahren aber sind Arbeiter kaum zu den höchsten Löhnen zu haben. Die seit 1882 eingerichtete Bauernbank hat übrigens den Ankauf von Gutsland seitens der Bauern erleichtert und es finden zahlreiche Verpachtungen in Parzellen statt. Wenn die Angaben des vom russischen Domänenminister für die Chicagoer Ausstellung bearbeiteten Berichts zutreffen, so würden etwa $\frac{5}{6}$ des ganzen Roggen- und etwa $\frac{7}{10}$ des Weizenareals heute im bäuerlichen Besitz stehen.

Die Ernteerträge unterliegen in Folge des kontinentalen Klimas und der schlechten Wirthschaft außerordentlich großen Schwankungen und sind im Durchschnitt gering. Man schätzt dieselben für längere Perioden auf 8—9 Hektoliter Weizen und Roggen gegen 17—18 bezw. 15—16 in Deutschland und Frankreich. Viele sehen die Hauptursache der russischen Hungersnoth von 1891 nicht in der Dürre des vorhergehenden Jahres, sondern betrachten jene Katastrophe als eine letzte Folge des Zusammenwirkens der unglücklichen Besitzverhältnisse, der mangelhaften Bearbeitung und Ausjaugung des Bodens, des Abholzens der Wälder, namentlich auch der nachher noch näher ins Auge zu fassenden Ausbeutung der Bauern durch Wucherer. Der jetzige Domänenminister Jermolow veröffentlichte vor seiner Ernennung im Jahre 1891 eine Schrift über die „Misernte und das Volkselend“, in der es heißt:

„Es ist hohe Zeit, sich ans Werk zu machen, hohe Zeit, davon endlich überzeugt zu sein, daß ohne gegenseitige Hilfe der Staatsregierung, der Wissenschaft und der Landwirthe selbst aus der traurigen Lage, in der wir uns befinden, kein Ausweg zu finden ist. Unmöglich ist es, ruhig jenen Tag abzuwarten, an dem die fruchtreichsten und blühendsten Gebiete Rußlands zu einer wasserlosen, unfruchtbaren und sandigen Wüstenei herabgesunken sein werden. Unmöglich, dem ruhig zuzusehen, daß die früher so fruchtreiche Schwarzerde, die Fruchtbarkeit des russischen Bodens dahin sinkt in das Gebiet einer Ueberlieferung und damit zugleich auch der Reichthum des russischen Ackerbaus vernichtet werde.“

Trotz der elenden Kulturverhältnisse und dürftigen Ernten ist nun ein rapides Anwachsen des Exports seit Beginn der 60er Jahre zu beobachten. Der gesammte Getreideexport betrug 1860 bis 1864 26 Millionen Hektoliter.

In den folgenden Jahrzehnten stieg derselbe auf 32, 48, 67, 72 Millionen, im Jahre 1887 auf 93, 1888 auf 133 Millionen. Damit war der bisherige Höhepunkt erreicht. Im Jahre 1889 wurden 107, 1890 99 Millionen Hektoliter exportirt, und im Hungerjahre 1891 erreichte der Export eine Ziffer, die nur hinter derjenigen der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre zurückblieb, aber höher war als im Jahre 1887.

Zwei Ursachen haben diese Entwicklung hervorgerufen. Zunächst die Erschließung des Landes durch Eisenbahnen seit den 60er und vor Allem in den 70er Jahren. Rußland hatte 1868 4800, 1870 8528 Werst (1 W. = 1,067 Kilometer) Eisenbahnen, 1880 schon 19950. In Folge des orientalischen Krieges, der das Land finanziell erschöpfte, stockte der Bahnbau eine Zeit lang. Erst in neuester Zeit ist er wieder in großem Maße aufgenommen worden. 1891 betrug die Gesamtlänge der russischen Eisenbahnen 27361 Werst. Zum Vergleich sei bemerkt, daß Deutschland im Betriebsjahre 1890/91 41818 Kilometer normalspuriger Eisenbahnen hatte, obwohl es ziemlich genau 9mal so klein ist als das europäische Rußland. Von vornherein ist also klar, daß die Erschließung dieses Landes durch Eisenbahnen noch in den Anfängen steht. Trotzdem und obwohl die Bahnanlagen größtentheils mehr im kriegerischen als im wirtschaftlichen Interesse angelegt worden sind, ist die hohe Bedeutung, welche sie für die Weltmarktstellung Rußlands schon erlangt haben, nicht zu verkennen.

Eine zweite Ursache aber, welche das Anschwellen der russischen Getreideexporte herbeiführte, ist zu erblicken in dem eigenartigen und sinnreichen Organismus, welcher es ermöglicht, den russischen Bauern das Getreide nicht nur in auffallend großen Mengen, sondern auch zu Spottpreisen abzukaufen und die anderen Völker auf dem Weltmarkt zu unterbieten.

Das erste Glied dieses Organismus ist die Papiergeldwirtschaft. Sie ist in Rußland schon mehr als ein Jahrhundert alt. 1768 erfolgte die Ausgabe von Reichsassignaten, deren Einlösung 1786 aufgehoben wurde. Sie standen seitdem unter pari und wurden 1839 definitiv devalvirt, d. h. man setzte den Werth von 350 Papierrubeln auf 100 Rubel Silber gesetzlich fest, und löste sie zu diesem Verhältniß ein; die dann neu ausgegebenen Kreditbilletts behaupteten sich längere Zeit trotz ungenügender Baardeckung auf dem Parirwerth. Aber in Folge des Krimkrieges wurden sie 1854 uneinlösbar gemacht, und

seitdem ist der Kreditruble von Neuem stark entwerthet. Während der ursprüngliche Werth von 100 Rubeln Metall 324 Mark in unserem Gelde war, betrug er, wie aus der vorliegenden Tabelle ersichtlich ist, 1876/80 221 Mark; in den beiden folgenden Jahren 205 und 204 Mark. Im Jahre 1888 fiel er bis auf 163 Mark.

Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der unterwerthigen Valuta sind von der Nationalökonomie in einer heute unbestrittenen Theorie klargelegt worden. Ich beschränke mich auf die wichtigsten Sätze, indem ich sie unmittelbar auf Rußland anwende und, soweit dies in Kürze möglich ist, mit Thatsachen belege. Die Sätze lauten:

1. Wenn große Summen uneinlöslichen Papiergeldes ausgegeben und in Verkehr gehalten werden, so schwindet zunächst alles Metallgeld aus der Circulation, weil jeder lieber mit dem nominell vollgiltigen, factisch entwertheten Papier seine Schulden bezahlt und die baare Münze zurückhält — in der That kommt in Rußland der Courantrubel fast garnicht vor.

2. Jede eintretende Entwerthung wirkt wie eine Exportprämie, denn wenn der Werth des Papiergeldes gegenüber dem Metallgeld der Importländer sinkt, so steigt entsprechend das Aufgeld, welches für Metall in Papier gezahlt wird, steigt ebenso das Agio für die Wechsel, welche auf Edelmetallländer lauten.

Hat z. B. ein russischer Händler für 100 000 Mark Roggen nach Berlin verkauft, und der Kurs ist: 100 Papierrubel gleich 200 Mark, oder 100 Mark gleich 50 Rubel, so erhält er für den Wechsel auf Berlin bei seinem Petersburger Bankier, vom Diskont abgesehen, 50 000 Rubel. Sinkt nun der Kurs derart, daß 100 Rubel nur noch 150 Mark werth sind, so gelten 100 Mark so viel wie 66,66 Rubel, und der Wechsel bringt 66 666 Rubel Papier. Ist in der Zwischenzeit der Binnenwerth des Roggens unverändert geblieben, so beträgt die Exportprämie 16 666 Mark.

Andererseits wird bei steigender Entwerthung des Papiergeldes die Einfuhr erschwert, weil die auswärtigen Wechsel auf das Land mit sinkender Valuta einem Disagio unterliegen.

Jede Erhöhung des Rubelkurses wirkt umgekehrt als Erschwerniß für den Export und Anreiz für den Import.

3. Die erwähnten Wirkungen könnten dann nicht eintreten, wenn alle Preise im Inlande entsprechend der Entwerthung des Geldes stiegen und umgekehrt. Dann würde

unser Händler mit seinen 66 000 Papierrubeln nicht mehr anfangen können, als vorher mit 50 000. Aber solche Anpassung der Binnenwerthe pflegt nur sehr langsam und ungleichmäßig einzutreten; um so weniger rasch, je stärker die Masse der Bevölkerung noch in der Naturalwirthschaft steckt. Sie lassen es sich gefallen, wenn sie den alten Preis für ihre Produkte in entwerthetem Papier erhalten.

Nur die ausländischen Erzeugnisse, weil sie in baar bezahlt werden müssen, steigen, wenn die Kurse sinken, unmittelbar im Preise

4. Die Kurse sind niemals konstant, sondern beständigen Schwankungen unterworfen. Dadurch wird die Anpassung der Binnenwerthe besonders erschwert und die Kursspekulation immer von Neuem angeregt.

Die Kursschwankungen hängen nun aufs Engste mit der Handels- und Zahlungs-Bilanz des Papierwährungslandes zusammen, und zwar derart, daß die Abhängigkeit eine gegenseitige ist. Rußland hat alljährlich eine bestimmte Summe von importirten Waaren im Auslande zu bezahlen. Es hat ferner bedeutende Beträge an Schuldzinsen und Dividenden an das Ausland zu entrichten. Diese Schuldverpflichtungen finden ihre Deckung zunächst durch exportirte Waaren. Bleibt ein Saldo übrig, so kann dies nicht durch das im Inlande vorherrschende Geld, d. h. durch Papier ausgeglichen werden. Allerdings ist Rußland ein Gold produzierendes Land und hat thatächlich bis Ende der 80er Jahre mehr Gold aus- als eingeführt, aber seitdem hält die russische Regierung nicht nur das im Inlande produzierte, sondern auch das durch Zollzahlungen z. eingehende Gold im Interesse seiner Kriegsvorbereitungen fest. Unter solchen Verhältnissen können die Schuldverbindlichkeiten im Auslande nur in Waaren, d. h. mit Hilfe von Wechseln bezahlt werden, die für solche auf das Ausland gezogen sind. Ist nun die Nachfrage nach russischen Waaren, d. h. nach russischem Getreide und anderen Bodenerzeugnissen schwach, sind die Preise gedrückt in Folge einer schon ohnehin stattfindenden starken Konkurrenz, so muß der Export schlechterdings forcirt werden, und das geschieht durch Erniedrigung des Werthes des Papierrubels. Suchen also z. B. die russische Regierung, die dortigen Aktienfabriken, die Eisenbahngesellschaften, die Importeure durch Vermittelung der Banken 10 Millionen Mark zur Zahlung ins Ausland, die bei dem zunächst bestehenden Wechselkurse gleich 5 Millionen Rubel Papier sind, und hat man noch nicht genug Waaren ausgeführt, daß Wechsel in solchem

Beträge eingebracht werden konnten, so steigen die Wechselkurse auf die Goldwährungsländer derart, daß der Preis für je 100 Mark z. B. auf 55 oder 60 Rubel hinaufgeht. Dann erhält der ausführende Kaufmann für einen Wechsel auf 10 000 Mark statt 5000 : 6000 Rubel. Dadurch werden die Exporteure in Stand gesetzt, die Preise ihres Weizens und Roggens im Auslande herabzusetzen, die anderen Verkäufer zu unterbieten und den üblichen Geschäftsgewinn trotz der gedrückten Getreidepreise zu erzielen.

Umgekehrt wird allerdings bei sehr günstiger Gestaltung der Handelsbilanz, reichlicher Ernte und hohen Getreidepreisen der russische Wechselkurs auf das Ausland sich erniedrigen, der Rubelkurs also steigen, weil dann solche Wechsel in großen Beträgen angeboten werden; der exportirende Großkaufmann verliert vielleicht jeglichen Gewinn und die Ausfuhr geräth vorübergehend ins Stocken, während die Einfuhr zunimmt.

Der ganze Charakter des Handels gewinnt auf solche Weise etwas Hazardmäßiges. Für uns aber ist die Thatsache von größter Wichtigkeit, daß der russische Händler sein Getreide mit Hilfe der Papierwährung unter Umständen, ja der Regel nach bei ohnehin gedrückten Preisen noch mit Gewinn verkaufen kann, daß dann oft geradezu ein Zwang vorliegt, die Konkurrenzländer zu unterbieten.

Da wir bei den heutigen Produktionsverhältnissen eher mit einer Ueberführung der Märkte als mit einem Mangel an Getreide zu rechnen haben, kommt der Einfluß, den die sinkenden Weltmarktpreise auf die Rubelkurse und diese dann wieder auf die Getreidepreise ausüben, mehr in Betracht, als die andere Möglichkeit, daß bei ohnehin hohen Preisen der Rubelkurs steigt und die russische Ausfuhr erschwert werden mag. Selbstverständlich werden die Rubelkurse nicht nur durch die Handelsbilanz, sondern durch noch andere und sich kreuzende Momente beeinflusst. Aber es ist hervorzuheben, daß mit dem schon erwähnten neuerlichen Festhalten des Goldes seitens der russischen Regierung eine wesentliche Ursache beseitigt worden ist, welche früher das Steigen des Agios, das Sinken der Rubelkurse in Schranken hielt. Heute muß die ganze kolossale Summe der russischen Zahlungsverpflichtungen in Bodenprodukten gedeckt werden, und jene Verpflichtungen werden sich noch steigern, wenn bei Annahme des russischen Handelsvertrags die Importe zunehmen sollten. Unter gewissen noch zu erwähnenden Umständen, deren Eintritt nicht sehr wahrscheinlich ist, kann die Goldansammlung freilich auch eine ganz andere Wirkung haben.

Den verderblichen Einfluß der sinkenden Rubelkurse haben wir besonders stark in den 80er Jahren empfunden. Die Rubelkurse waren von 1884 an bis Mitte 1888 in beständigem Weichen. Dadurch wurde Rußland in die Lage versetzt, bei schon durch die amerikanische und indische Konkurrenz gedrückten Preisen seine Getreideausfuhr beständig (bis 1888) zu steigern; es verhinderte so die Gesundung des Getreidemarktes, welche andernfalls in Folge der damaligen Einschränkung des nordamerikanischen Getreidebaues und Exportes sicher eingetreten sein würde. Der sehr gründliche Kenner des russischen Getreidehandels, Mertens, bestätigt, daß der außergewöhnlich starke Roggenexport des Jahres 1888, obwohl damals Roggen am niedrigsten im Preise stand, noch gewinnbringend war, weil gleichzeitig der russische Kreditrubel, namentlich in den ersten 8 Monaten, besonders niedrigen Kurs hatte.

Ebenso hängen die Eingang erwähnten besonders niedrigen Offerten der russischen Exporteure nach der Ernte von 1893 gewiß mit der Thatfache zusammen, daß die Rubelkurse in den Monaten August bis Oktober mit 211,60—212,45 M. pro 100 Rubel unter dem Jahresdurchschnitt (213,21) blieben.

Es ist sicher nicht zutreffend, wenn die deutsche Denkschrift zum russischen Handelsvertrage bemerkt:

„Die russische Getreideausfuhr ist bezüglich der von ihr zu erzielenden Preise lediglich abhängig von der jeweiligen Lage des Weltmarktes und der Preisbildung für die Welt handelsartikel der Getreidebörse, einschließlich des Roggens. Die großen russischen Ausfuhrplätze folgen daher in ihren Preisnotirungen den Preisen der Welthandelsplätze, in erster Linie Londons, dergestalt, daß die Notirungen der russischen Getreidebörse an den Ausfuhrplätzen, in Kreditrubeln zum Tageskurse ausgedrückt, den gleichzeitigen Londoner Notirungen in Gold, nach Abzug von Fracht und Spesen entsprechen. Rußland vermag also sein Getreide im Auslande nur zu den Weltmarktpreisen zu verkaufen.“

Die Getreidepreise in den russischen Hafenplätzen, in Gold ausgedrückt, folgen selbstverständlich den Weltmarktpreisen; aber das gilt keineswegs ohne weiteres für die Papierrubelpreise. Ein gewiß unverdächtiger Zeuge für die Einflüsse der Papierwährung ist der russische Landwirthschafts- und Domänenminister. Derselbe hat, wie schon erwähnt, für die Chicagoer Weltausstellung eine sehr werthvolle Denkschrift über den russischen Ackerbau ausarbeiten lassen, und darin findet sich ein im Petersburger Handelsministerium ver-

faßter Artikel über den russischen Getreidehandel. Hier wird zunächst im Allgemeinen darauf hingewiesen, wie verschieden sich die Bewegung der russischen Ausfuhr, in Gold und Papierwerth ausgedrückt, gestaltet habe. Setzt man die Getreideausfuhr für 1871/75 gleich 100, so betrug sie in dem Jahr fünfß 1886 bis 1890 dem Gewicht nach 214, dem Werthe nach in Gold 142, in Papier 190. Der Preis per Pud, in Gold ausgedrückt, fiel von 74 auf 51 Kopelen, in Papier hingegen von 88 nur auf 81; dies war der Fall, weil in der ersten Periode der Goldrubel 119, in der zweiten 160 Kopelen Papier werth war. Noch deutlicher wird der Sachverhalt, wenn man die Periode 1871/75 vergleicht mit der von 1881/85. Der Werth per Pud fiel damals von 74 auf 65 Kopelen Gold und stieg von 88 auf 102 Kopelen Papier. Also Sinken der Weltmarktpreise in Gold, Steigen der Rubelpreise in Rußland. Der Bericht schildert dann im Einzelnen die Bewegung der Weizenpreise in Gold und Papier für Odeßa während der 6 Jahre 1887 bis 1892. Im Jahre 1890 standen die Weltmarktpreise, daher auch die Odeßaer Preise in Gold für Weizen $2\frac{1}{2}$ Kopelen höher als 1887. Da aber inzwischen auch der Rubelkurs gestiegen war, sanken gleichzeitig die Papierpreise um 23,4 Kopelen per Pud. Der Bericht fährt dann wörtlich fort:

„Der entgegengesetzte Einfluß des Rubelkurses kann 1890 und 91 beobachtet werden. Die Weltmarktpreise — und dementsprechend die Preise für Weizen in Odeßa — stiegen von 1890 bis 91 um 9 Kopelen Gold, in russischem Papier aber um 18,5 Kopelen. Der Rubelkurs ging im selben Jahre von 137,7 Papierkopelen pro Goldrubel zurück auf 145,7 Papierkopelen.“

Uebrigens hat der Rubelkurs den Stand von 1890 nicht wieder erreicht; aber auch wenn er sich im Durchschnitt hoch halten sollte, so bleibt noch zu berücksichtigen, daß die Schwankungen von Jahr zu Jahr weniger in Betracht kommen, als die Schwankungen innerhalb des einzelnen Jahres. Es ist zu beobachten, daß die Rubelkurse regelmäßig in der zweiten Hälfte des Jahres, wenn die neue Ernte angeboten wird, heruntergehen. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß die Ausgabe des Papiergeldes in jedem Jahre gegen Ende des Sommers stattfindet, zu der Zeit, wo jedes Dörfchen sich in einen kleinen Getreidemarkt verwandelt. Dann strömt das Papiergeld in Menge von Petersburg ab in die Filialen der Reichsbank, die kleineren Handelszentren und Produktionsdistrikte. Nach

Stepniak beträgt die regelmäßige Papiergeldausgabe in den drei Herbstmonaten Juli bis September 86 pCt. der gesammten Papieremission für das Jahr. Daher entsteht der Regel nach jeden Herbst eine Entwerthung des Papierrubels auf allen Getreidemärkten der Welt. Zur selben Zeit aber stehen nun alljährlich nach der Chicagoer Denkschrift des Domänenministers die lokalen Preise nicht der Rubelentwerthung entsprechend hoch, sondern besonders niedrig. „Die Preise in Rußland“, heißt es dort wörtlich (S. 126), „sind hoch in der ersten Hälfte des Jahres und verhältnißmäßig niedrig in der zweiten Hälfte, besonders im Oktober. Die allgemeine Abweichung von dem jährlichen Durchschnittspreis erreicht in mancher Saison für Weizen 9% und für andere Getreidearten 10%; die Senkung der Preise im Herbst ist etwas größer als die Steigerung im Frühjahr.“ Nach den mitgetheilten Durchschnittszahlen steht z. B. der Weizen im September um 5,3% unter, im März um 3,8% über dem Jahresdurchschnitt, ebenso der Roggen im Oktober um 3,5% unter, im März um 3,3% über dem Jahresdurchschnitt. Auf diese Weise erneuert sich also alljährlich die Exportbonifikation für den russischen Händler.

Schon hieraus erhellt, daß die Schwankungen des Rubelkurses nach unten hin den Produzenten nur wenig zu Gute kommen. Wohl kann der Großgrundbesitzer bei geschickter Spekulation unter Umständen daraus lotteriemäßige Gewinne erzielen, aber der russische Bauer fährt schlecht genug mit der Papierwirthschaft; er hat vielmehr gerade die Kosten der ganzen Operation schließlich zu tragen.

Ganz abgesehen von dem natürlichen Uebergewicht des Händlers beim Einkauf, ist derselbe durch die beständigen Schwankungen des Rubelkurses und das damit verknüpfte Risiko genöthigt, sich einen weiten Spielraum zwischen Ein- und Verkaufspreisen offen zu halten. „Die Welle der Entwerthung des Papierrubelkurses“, sagt Stepniak, „erreicht nicht die grünen Felder Rußlands, die Dörfer und Weiler, wo der Handel abgeschlossen wird. Die enorme Masse von Papiergeld, welche der Staat und die Banken den Getreidehändlern zur Verfügung stellen, behält dort ihre ganze Kaufkraft und ist im Stande, den Produzenten die entsprechenden Quantitäten ihrer Erzeugnisse abzunehmen.“

Thatsächlich wirkt die ganze Papiergeldwirthschaft wie eine hydraulische Presse, die, alljährlich von Neuem in Bewegung gesetzt, es ermöglicht, den russischen Bauern das Getreide billigt fortzunehmen und mit großem Gewinn,

freilich auch großem Risiko, ans Ausland abzuliefern. Sinkt der Kurs, so bedeutet das soviel, als daß die russische Bevölkerung für die gleiche Menge auswärtiger Waaren und zur Verzinsung der auswärtigen Schulden eine größere Summe der eigenen Arbeit abzuliefern hat, während die Vermittler dieser Operation dabei Extragewinne erzielen. Für die russische Volkswirtschaft — bemerkt Ad. Wagner in seiner 1868 erschienenen Studie über die russische Papierwährung — läuft die „Blüthe des Exports ungefähr auf dasselbe hinaus, als wenn man die Waaren, welche“ — infolge gewisser Manipulationen der russischen Bank — „mehr exportirt werden, einfach in die Ostsee und das Schwarze Meer würfe.“ Es ist ein ungeheurer Raubzug, der alljährlich an den russischen Bauern begangen wird und die Händler in Stand setzt, ihre Beute auf den europäischen Märkten, soweit es ihnen nach den Preisverhältnissen nützlich ist, zum Schaden der dortigen Ackerbauer zu verschleudern.

Aber damit ist noch nicht die ganze Konstruktion der Maschinerie klargelegt. Wir haben noch die beiden Hebel zu betrachten, welche die einzelne Bauernwirtschaft unmittelbar ergreifen und dem Besitzer nicht nur die Ueberschüsse, sondern das Brod vom Munde wegführen: das sind die Steuern und der Wucher. Stepniak behauptet, daß nach den Untersuchungen einer kaiserlichen Kommission vom Jahre 1871 die ehemaligen Staatsbauern 93, die Privatbauern aber durchschnittlich 198% des Nettoertrages ihres Bodens an Abgaben bezahlen mußten, und er erklärt diese allerdings schwer zu verstehenden Ziffern aus der Kleinheit der Parzellen. Sie nehmen nicht die ganze Arbeit des Mannes in Anspruch, und die Steuern werden aus dem draußen verdienten Arbeitslohn bezahlt.

Nach ihm haben die Steuern allein genügt, die Bauern in die Hände der Wucherer zu treiben. Seit Aufhebung der Leibeigenschaft hat sich in der That ein wahres Netz von Kleinkapitalisten, Krämern, Kulaken, „Mir- (d. h. Gemeinde-) Pressern“ über das Land verbreitet, die die Bauern ausplündern. Die Darlehen werden regelmäßig an die Gemeinden unter gemeinsamer Haftung gegeben. 2—300% sind nach zuverlässigen Nachrichten nichts Ungewöhnliches. Verleiher, welche sich mit 100% im Jahr begnügen lassen, gelten weit und breit als die Wohlthäter ihrer Mitmenschen.

Damit erhält die Maschinerie erst ihre Vollendung. Alle Jahre überfluthet das Papiergeld, den Kapitalisten von den Banken geliehen, das Land. Es kommt in die Hände der Bauern, „aber sie behalten die gelben, grünen

und blauen Scheine, die Geld heißen, nur gerade lange genug, um sie schmutzig zu machen." (Stepniak.) Im Winter kommen sie an den Staat zurück in Form von Steuern und werden aus der Zirkulation gezogen. Der Steuerempfänger aber peitscht die Bauern in die Hände der Bucherer, die aus ihnen das Letzte an Arbeitskraft und Vorräthen herauspressen, was sie haben.

So ist es begreiflich, wenn berichtet wird, daß die Bauern im Herbst nicht selten ihr ganzes Korn verkaufen, um es dann später theurer zurückzunehmen; begreiflich, wenn der Konsum von Getreide ebenso wie von Flachs und Baumwolle im Rückgang begriffen ist, wenn die Sterblichkeit auf dem Lande eine außerordentlich große ist und wenn die Aerzte deren Hauptursache in dem Mangel an Nahrung, insbesondere an Brod sehen. So wird aber auch begreiflich, wie es den russischen Kaufleuten möglich wird, die Produzenten der anderen Länder bei den tiefsten Preisen noch zu unterbieten, und wird die schwere Gefahr greifbar klar, mit der die russische Konkurrenz das ganze Kultur-niveau unserer Landbau treibenden Bevölkerung bedroht.

Andererseits wird verständlich, warum die russische Regierung entgegen ihren Traditionen und trotz des Widerstandes der großindustriellen Panславisten den Abschluß des Handelsvertrags betreibt. Seit Errichtung der deutschen Kampfsölle ist der russische Roggen nicht unterzubringen gewesen; Deutschland hat 1893 weniger als eine Million Doppel-Centner Roggen aus Rußland eingeführt, darunter rund 600000 Doppel-Centner zu dem Zollsatz von 7,50 M., und es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Zoll auf den russischen Produzenten abgewälzt worden ist und seine ohnehin traurige Lage zum äußersten verschlimmert hat. —

Fragen wir uns nun, wie sich in Zukunft die Einwirkungen Rußlands auf den Getreidemarkt gestalten werden, so haben wir von zwei Thatsachen auszugehen.

Erstens dürfte aus dem Bisherigen zur Genüge erhellen, daß eine Anpassung der produzierten Menge an die Weltmarktverhältnisse in Rußland fast ausgeschlossen ist. Es herrscht Gemeindebesitz mit einem festen System der Körnerwirtschaft. Der Getreidekonsum nimmt ab; daher bleiben alljährlich bedeutende Ueberschüsse zum Verkauf, und diese können uns regelmäßig zu sehr niedrigen Preisen geliefert werden.

Zweitens aber steht noch eine bedeutende Vermehrung der russischen Produktion und Exporte in Aussicht und

eine wesentliche Erniedrigung der Handels- und Transportkosten. Die schon erwähnte Arbeit von Mertens giebt uns hierüber sehr bemerkenswerthe Aufschlüsse.

Von den Wasserwegen hat für den Welthandel große und maßgebende Bedeutung nur die Wolga, die durch das sogenannte Mariensystem mit der Newa und dadurch mit dem Baltischen Meere in schiffbare Verbindung gesetzt ist. Der Don, Dniepr und Dniestr, die Kostow und Odessa mit Getreide versorgen, sind nicht sehr weit aufwärts schiffbar. Die Kanäle, welche das Innere mit der Weichsel und Düna verbinden, sind so vernachlässigt, daß sie für den Getreideverkehr wenig in Betracht kommen. Die Wolga-Schiffsfrachten bis nach Rybinsk, wo die Umladung auf den Kanal stattfindet, zeigen nun seit 1885/86 einen sehr starken Rückgang — bis auf die Hälfte und ein Drittel; derselbe wurde durch große Verbesserungen auf dem Gebiete des Schiffbaues bewirkt, — durch die Einführung großer Schleppdampfer, Dampflastschiffe und der Naphthaheizung, welche das Aufstapeln von Holz an den Ufern überflüssig macht. Die Wasserfrachten werden noch weiter abnehmen in Folge der schon begonnenen Vertiefung der Marienkanäle; sie werden in Zukunft Schiffen von 17 statt wie bisher 12 $\frac{1}{2}$ Fuß Tiefgang die Fahrt gestatten.

Ebenso wie die Wasserfrachten sind die Eisenbahntransportkosten in neuerer Zeit sehr bedeutend, namentlich seit 1887 zurückgegangen; z. B. sanken die Getreidefrachten von Samara oder Sjaratow an der Wolga nach Petersburg von 196 (1883—1886) auf 161 Rubel (1889—92) für die Wagenladung von 10000 Kilo, ebenso von Samara nach Libau von 255 (1883) auf 172 Rubel (1889—92). Dieser Rückgang ist nach Mertens ausschließlich auf die Konkurrenz der Bahnen unter einander zurückzuführen. Nun hat man aber seit dem Jahr 1882 sehr energisch die Verstaatlichung der Eisenbahnen betrieben. 1891 gehörten bereits 36% aller Linien der Regierung. Damit hat dieselbe einen großen Einfluß auf die Tarifbildung gewonnen; überdies ist seit 1889 das gesammte Tarifwesen der Privatbahnen ausdrücklich unter Kontrolle der Staatsregierung gestellt worden. Im vorigen Jahre hat die Regierung Vertreter der Landwirthschaft eingeladen, um mit ihnen zu berathen, wie ihrem daniederliegenden Gewerbe aufgeholfen werden könne, und es ist höchst wahrscheinlich, daß daraus eine weitere Reduktion der Frachten hervorgehen wird.

Wichtiger noch ist der geplante Ausbau des Eisenbahnnetzes. Dasselbe ist bisher, wie wir gesehen haben, noch

höchst weitmaschig; es würde aber trotzdem eine noch viel größere Bedeutung für den Welthandel gewonnen haben, als es thatsächlich der Fall war, wenn es nicht fast ganz an ordentlichen Zufuhrwegen gebräche.

Abgesehen von den alten Kulturgebieten Finnlands, der Ostseeprovinzen und Polens befinden sich die Wege und Chausséen in trostlosestem Zustande. Die Chausséen dienen nur zur Verbindung der wichtigsten Knotenpunkte und sind mit dem Ausbau der Eisenbahnen theilweise eingegangen. Das ganze Reich außer Polen besaß 1873 bis 1878 nicht mehr als 6493, 1888 nur noch 5181 Werst oder Kilometer.

Die gewöhnlichen Wege sind nichts als meist sehr breite Streifen Landes, die ohne alle Abgrenzung von jedem Passanten nach Bedarf verbreitert werden, indem er einfach vom nächsten Feld ein Stück einfährt. Im Gebiet der schwarzen Erde hört thatsächlich jeder Verkehr auf, sobald es im Frühjahr oder Herbst und Winter einige Tage geregnet hat. Dann hat nicht ein Landwirth die Möglichkeit, sein Getreide zum Verkauf in die Stadt zu schaffen. Er muß darauf rechnen, es im Frühherbst, so lange die Wege noch passirbar sind, oder im Frühling nach der Bestellung der Ausfaat zu verkaufen. In Mittelrußland kommt der Winter mit seiner Schneedecke zur Hilfe, die es regelmäßig ermöglicht, mittelst Schlitten das Getreide nach der Station oder Stadt zu fahren. In Folge des Mangels an brauchbaren Wegen sind die Gebiete, aus denen heute Getreide in den Handel gebracht werden kann, relativ wenig ausgedehnt. Außerhalb derselben wird zwar Getreide gebaut, aber es lohnt sich nicht, dasselbe zur Bahn oder zum Fluß zu schaffen.

Daraus folgt, daß Rußland in demselben Maße mit größeren Getreidemengen auf dem Weltmarkt erscheinen kann, als es gelingen wird, jene Verkehrsrayons zu erweitern. Diese Aufgabe hat man nun gegenwärtig sehr ernsthaft in Angriff genommen, und zwar plant man nicht den Bau von Chausséen, die sich bei der Schwierigkeit, das Baumaterial zu beschaffen, sehr theuer stellen und im Schwarzerdegebiet nicht einmal haltbar sein würden; man beabsichtigt vielmehr, Schmalspurbahnen im Großen herzustellen. In allen Gouvernements hat die Regierung Erhebungen angestellt, um festzustellen, wo solche namentlich erforderlich wären. Man giebt den Schmalspurbahnen den Vorzug, weil sie rasch und billig hergestellt werden können. Darauf, daß die Güter beim Uebergang auf die

Hauptbahn umgeladen werden müssen, legt man ebensovienig Gewicht wie wir bei der gegenwärtig betriebenen Anlage von Kleinbahnen.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß sehr bedeutende Ersparnisse an Handelspesen zu erwarten sind aus der bevorstehenden Anlage zahlreicher Silospeicher nach amerikanischem Muster. Nachdem zuerst auf der Linie Riga-Barnzin im Jahre 1887 derartige Elevatoren und dem entsprechend der Export des Getreides in geschüttetem Zustande mit Erfolg eingeführt worden sind, schreitet die Ausbreitung des neuen Systems rasch voran. Heute bestehen schon einzelne Silospeicher in fast allen größeren Häfen und zentralen Binnenplätzen. In dem Verhältniß, wie dieselben vermehrt und in die Produktionsdistrikte vorgeschoben werden, erzielt man sehr beträchtliche Ersparnisse an Säcken- und Umladekosten, die in den russischen Handelsplätzen allerdings bisher enorm hohe sind. In den Häfen ist schon in Bälde eine Kostenersparniß zu erwarten. Im Binnenlande wird dieselbe noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Zugleich wird die Durchführung des Lagerhauswesens ein Heer von Vermittlern zwischen den Produzenten und Großhändlern überflüssig machen.

Im Ganzen wird die Ermäßigung der Lieferungskosten zweifellos nicht der russischen Bauernschaft zu gute kommen, wie es nach dem vorhin Ausgeführten kaum einer weiteren Begründung bedarf, sondern dem russischen Handel, der dadurch ein weiteres Mittel zur Verstärkung seiner Position auf dem Weltmarkt gewinnt.

Es ist demnach, ganz abgesehen von den Kursverhältnissen, eine weitere Verschärfung der russischen Konkurrenz zu erwarten. Indessen würde jede auf dem Wege wirthschaftlicher Verbesserungen bewirkte Erniedrigung der Preise eher zu tragen sein als der heutige Zustand mit seiner unberechenbaren Werthbewegung. Man spricht davon, Rußland werde mit Hilfe seiner — wie bisher angenommen wurde, zu Kriegszwecken — in letzter Zeit angesammelten Goldbestände (1,8 Milliarden Mk.) zur Baarzahlung und Goldwährung übergehen. Das wäre nur aufs Freudigste zu begrüßen. Aber vorläufig gehört jenes Gerücht in das Gebiet der unsicheren Vermuthungen, und es ist zweifelhaft, ob, selbst wenn jene Absicht bestände, die Finanzzustände Rußlands ihre Verwirklichung auf längere Zeit gestatten würden.

Argentinien.

Argentinien hat 1893 mehr als alle anderen Länder dazu beigetragen, die Erhöhung der Getreidepreise zu verhindern, weil es in der Lage war, trotz der Markttüchtigkeit seinen Weizen noch zu den niedrigsten Preisen — niedriger als Nordamerika und selbst Rußland — mit Gewinn abzusetzen. Argentinien machte jeden Versuch der nordamerikanischen und europäischen Hausspekulanten, die Preise auch nur um ein wenig über das niedrigste Niveau zu heben, hinfällig.

Bisher hat dieses Land dem Weltmarkt relativ geringe Quantitäten Getreide geliefert, die sich nur durch ihre minimale Preisstellung so unangenehm bemerkbar machten. Aber die argentinische Ausfuhr ist in erstaunlich schneller Zunahme begriffen und wird in Zukunft einen noch viel größeren Einfluß auf unsere Preisbildung gewinnen.

Noch 1880 hat die argentinische Republik 1,5 Millionen Doppelzentner Weizen importiert; 1890 exportierte sie 3,2, 1892 4,7, 1893 aber $9\frac{1}{3}$ Millionen Doppelzentner. Der Anbau von Getreide nimmt dort bei sinkenden Preisen ganz außerordentlich zu. Im Jahre 1888 umfaßte das Getreideareal nicht mehr als 4,2 Millionen Acres, 1891 wurde es schon auf 7,4, 1893 auf $12\frac{1}{2}$ Millionen Acres geschätzt. Man weiß, daß die neue, gegenwärtig fällige Ernte nicht nur sehr reich, sondern auch auf einer wiederum bedeutend erweiterten Fläche gewonnen ist. Ihr Gesamtbetrag wird auf mehr als 20 Millionen Doppelzentner geschätzt, wovon nicht weniger als $\frac{2}{3}$ für den Export disponibel sind. Die hierher gesandten Muster der neuen Ernte zeigen eine vorzügliche Qualität, schon sind bedeutende Verkäufe nach Europa abgeschlossen und zahlreiche Schiffe zur Weizenverladung in den nächsten Monaten gechartert.

Dabei können noch gewaltige Flächen jungfräulichen Landes hier wie in dem benachbarten Uruguay und Paraguay zum Getreidebau herangezogen werden. Nach einem

vom nordamerikanischen Ackerbauamte publizirten eingehenden Berichte umfaßte das argentinische Kulturland im Jahre 1888 erst 1,3 % des ganzen dem Ackerbau zugänglichen Areal's.

Die Ursachen für jene Entwicklung sind nur zum Theil in der Gunst der natürlichen Produktionsbedingungen Argentiniens zu erblicken. Allerdings sind die Kosten des Getreidebaues überaus gering. Denn man kommt in dem winterlosen Lande mit den leichtesten Gebäuden und ohne Feuerung aus. Der Boden kann fast das ganze Jahr hindurch bearbeitet werden. Der Arbeitslohn und Zinsfuß sind zwar hoch, aber es bestehen gegenüber den Arbeitern keinerlei soziale Verpflichtungen — sie werden nur zur Saison herangezogen, dann wieder abgestoßen. Endlich sind die Transportkosten im ganzen gering, weil die Exportfarmen den Verschiffungshäfen im Gegensatz zu den Hauptexportgebieten Nordamerikas und Rußlands naheliegen.

Dies alles ist relativ irrelevant, weil das zum Ackerbau geeignete Land fast ganz in die Hände von Kolonisationsgesellschaften und privaten Bodenspekulanten übergegangen ist, die es zu auffallend hohen Preisen, den zu erzielenden Durchschnittserträgen voll entsprechend, verkaufen und auf diese Weise mit schweren Schuldzinsen belasten.

Wichtiger als die allgemeinen Produktionsbedingungen sind die Einflüsse, welche der Kurs des argentinischen Papiergeldes auf Produktion und Export ausübt. Danach richtet sich ganz überwiegend Gewinn und Verlust. Der Preis des größtentheils zum Export verkauften Weizens wird im Binnenlande wesentlich durch den Goldkurs des argentinischen Papiergeldes bestimmt. Ist der Goldkurs niedrig, etwa 150 %, steht also die argentinische Valuta im Preise relativ hoch, so werden vielleicht 5 Pesos Papier (d. h. nominell 20 M.) pro 100 kg Weizen gezahlt; jedes Sinken der argentinischen Valuta im Goldwerthe findet aber in einer Steigerung des in Papier bezahlten Preises seinen Ausdruck. Bei einem Goldkurse von 350 % kommen Preise bis zu 13½ Pesos = 59,4 M. pro 100 kg vor. Längere Zeit hat neuerdings der Preis auf 10 Pesos = 44 M. gestanden — in derselben Zeit, als wir hier 12 bis 15 M. erzielten. Ich entnehme diese Zahlenangaben einem Berichte, den Professor Weber im „Deutschen Wochenblatt“ veröffentlicht hat; dieselben stammen aus den Büchern eines in Argentinien ansässigen Kolonisten.

Die Möglichkeit außerordentlich hoher Gewinne ergiebt sich daraus, daß die Löhne, überhaupt die binnenländischen Preise für die Bedürfnisse der Ansiedler den Kursschwankungen nicht folgen. Ausländische Waaren kauft man nur, wenn der Papierpeso hoch steht. Den Hauptgewinn machen freilich die Exporteure und Kolonisationsgesellschaften, die sich ihre Zinsen in Gold zahlen lassen. Unter den Kolonisten sind Bankerotte ziemlich häufig, namentlich dann, wenn die Papierkurse steigen. Der vorhin erwähnte nordamerikanische Bericht theilt mit, daß im Jahre 1890 infolge der schweren Goldkrisis und der vorangegangenen Ueberspekulation in Land, Eisenbahnen u. s. w. die Bevölkerung der Provinz Buenos Ayres abgenommen hat. Nach der vorliegenden Statistik ist die Fluktuation der Bevölkerung eine ganz enorme. Der beträchtlichen Einwanderung steht in jedem Jahre eine große Auswanderung gegenüber, die im Jahre 1891 sogar überwog. Auch in Argentinien wirkt die Papierwirthschaft wie eine große Räuberei, welche die arbeitenden Klassen um ihren Lohn betrügt; ein wahrer Wohlstand kann sich nicht entwickeln. Aber das schließt nicht aus, daß wie von den Kapitalisten und Kaufleuten, so auch von den Kolonisten zahlreiche aleatorische Gewinne gemacht werden und dadurch die Produktion in außerordentlicher Weise angestachelt wird.

Ein allmähliches Hinaufgehen des Pesokurses ist bei der kolossalen Verschuldung und schlechten Verwaltung der argentinischen Republik für die nächste Zeit nicht zu erwarten, obwohl ja schließlich die immensen Exporte auch die dortigen Finanzverhältnisse bessern und den Kurs des Papiers in die Höhe treiben müssen. Aber in der Zwischenzeit werden in Europa Tausende von Besitzern, namentlich in den ärmeren Gegenden, wesentlich infolge der argentinischen Konkurrenz zusammenbrechen.

Ostindien.

Zu den Ländern, deren Währungsverhältnisse den Export begünstigen, gehört Ostindien. Es besteht dort bekanntlich die Silberwährung. Die Silbermünzen aber haben gesetzliche Zahlungskraft nur im Inlande; in den Beziehungen zum Auslande kommt ausschließlich ihr Handelswerth gegenüber den Goldmünzen der Importländer in Betracht.

Nun sind die Silberpreise, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, seit den siebziger Jahren sehr stark gefallen. Nach dem alten Werthverhältniß von Gold zu Silber (1 : 15½) war die Unze Silber in London 60,83 Pence oder rund 5 M. werth. Dieser Preis ist von Jahr zu Jahr fast ununterbrochen zurückgegangen und stand am Ende des vorigen Jahres mit 31 Pence fast auf der Hälfte des Anfangswerthes, seitdem noch unter derselben, sodaß heute der indische Exporteur für die gleiche Forderung auf England oder Deutschland jedesmal statt, wie vor 20 Jahren, 1000 rund 2000 Rupienstücke einwechseln kann.

Unter dem Einflusse der Valutaentwerthung dehnten sich die Weizenexporte Ostindiens seit den siebziger Jahren beträchtlich aus. Im Jahre 1873/74 hatten sie 1,7 Mill. Zentner betragen, 20 Jahre später waren es 20,9, 1886/87 22,3 Millionen Zentner. Damit war jedoch zunächst ein Höhepunkt erreicht; in den folgenden Jahren schwankten die Ziffern zwischen 13 und 18 Millionen; nur 1890/91 hat infolge einer besonders reichlichen Ernte der Export eine höhere Ziffer als 1886/87, nämlich 30 Millionen, erreicht. Während man die Anbaufläche Ende der siebziger Jahre — wohl zu hoch — auf 25,8 Millionen Acres schätzte, umfaßte sie im Mittel der Jahre 1882/83 bis 1886/87 28,6 Millionen Acres. Seitdem sind indessen die Anbauflächen zurückgegangen; sie umfaßten 1892 und 1893 nur noch 24 und 26 Millionen Acres.

Bei aller Bedeutung Ostindiens für den Weizenmarkt ist die gerade von dort her drohende Gefahr meines Er-

achtens keine allzu große. Es kommt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Gesammterte aus dem mit 287 Millionen Menschen bevölkerten Lande zur Ausfuhr: 10 bis 13%. Die Exporte gehen selbst bei reichlicher Getreidernte zurück, wenn andere Früchte, wie der Reis, mißrathen. Das dem Weizenbau zugängliche Areal kann freilich noch bedeutend erweitert werden, aber die Exportgebiete haben einen so geringen Regenfall, daß man, um Mißernten, ja Hungersnöthen vorzubeugen, durchweg künstliche Bewässerung zu Hülfe nehmen muß. Die Regierung führt die Bewässerungsanlagen im Großen aus; aber das macht bedeutende Kosten, die schließlich von den Produzenten getragen werden müssen, und vor allem rücken jene Werke nur langsam vor. Dazu kommen eine außerordentlich rückständige Wirthschaftsweise, hohe Land- und Wasserfrachten; kurz, die ostindischen Weizenausfuhrn können nur schrittweise zunehmen. Man behauptet sogar, daß der neuerliche Rückgang der Anbauflächen durch die sinkenden Preise europäischer Preise verurrsacht worden sei.

Es würde dies darauf schließen lassen, daß sich die inländischen, in Silber ausgedrückten Preise für die gewöhnlichen Bedarfsartikel dem Sinken der Silberpreise, wenn auch nicht ganz, so doch einigermaßen angepaßt haben. Dieser Ansicht ist auch die Kommission, welche vor kurzem die indische Währungsreform berathen hat. Sie deutet allerdings gleichzeitig an, daß die Arbeitslöhne keineswegs in entsprechender Weise gestiegen sind.

Für unsere landwirthschaftlichen Interessen kommt vor Allem in Betracht, daß Ostindien nicht, wie Rußland oder Argentinien, in der Zwangslage ist, gerade Brotgetreide und andere mit den unsrigen konkurrirende Bodenprodukte zu exportiren, um seine Verbindlichkeiten in Europa zu decken, denn es hat eine gewaltige Ausfuhr von andern Erzeugnissen, wie Baumwolle, Reis, Opium, Jute, Thee u. s. w. Ich bin der Meinung, daß unter den indischen Valutaverhältnissen viel weniger unsere Landwirthschaft als die Industrie, namentlich das Textilgewerbe, leidet, dem nicht nur die Ausfuhr nach Ostindien sehr stark beschnitten wird, sondern die dortige sich rasch entwickelnde Exportindustrie auch die übrigen asiatischen Märkte schon streitig macht.

Bekanntlich hat die ostindische Regierung im Juni v. J. die freie Silberprägung eingestellt, um der fortschreitenden Entwerthung der dortigen Münzen und der immer drohender werdenden Gefahr des finanziellen Bankerottes vorzubeugen. Noch ist nicht abzusehen, ob, wie es zunächst scheint, das

Experiment als gescheitert anzusehen ist oder nicht. Würde es gelingen, den Goldwerth der Rupien trotz sinkender Silberpreise zu fixiren, den Münzen also einen Monopolverth zu geben, so würden damit alle aus der Valutadifferenz hervorgehenden Exportprämien bald verschwinden müssen. Aber auch im anderen Falle ist zu erwarten, daß die Exportprämien in kurzem aufhören werden, weil gerade durch die Einstellung der indischen Silberprägungen auf Privatrechnung die Silberpreise wohl auf ihren niedrigst möglichen Stand herabgedrückt worden sind: haben sich doch schon zahlreiche Silberminen genöthigt gesehen, den Betrieb einzustellen. —

Ueberblicken wir allerdings die gesammte gegenwärtige Situation des Weltmarktes, so erscheint die Zukunft unserer Landwirthschaft in außerordentlich trübem Licht. Ueberall sind die Getreidelager gefüllt, auch viele Landwirthe haben ihre Ernten bisher zurückgehalten. In Rußland ist eine erhebliche Verbilligung der Transport- und Handelskosten zu erwarten. Südamerika und Rußland stehen im Begriffe, das Getreideareal schnell auszudehnen, und beide sind durch die Papierwirthschaft in den Stand gesetzt, ja unter Umständen gezwungen, die Preise weit unter die Produktionskosten zu werfen. Dazu kommt, daß die Ausfuhr unseres Spiritus nach dem wichtigsten Absatzgebiete Spanien so gut wie abgebrochen ist. Für Zucker haben wir zwar keine Konkurrenz aus den dünn bevölkerten Ländern der gemäßigten Zone wie Nordamerika zu erwarten; aber es fragt sich, wie wir den Wettbewerb der mit hohen Ausfuhrprämien arbeitenden französischen Zuckerindustrie nach dem Wegfall unserer eigenen Exportbonifikation werden tragen können — gefährlicher noch erscheint die immer noch nicht aufgehörte Begründung neuer Zuckerfabriken in unserem eigenem Lande. Günstige Aussichten bietet nur die Produktion hochwerthiger Erzeugnisse: feines Fleisch, guter Molkereiprodukte, feiner Gerste und Handelsgewächse. Aber weite Gebiete in Deutschland bleiben nach wie vor in erster Linie auf den Anbau von Brotgetreide angewiesen, und der niedrige Stand der Getreidepreise, der vielleicht noch nicht auf dem tiefsten Punkte angelangt ist, muß für sie überaus verderblich werden.

Was ist angesichts dieser Lage zu thun? Zwei Heilmittel werden gegenwärtig in den Vordergrund gestellt. Beide bezwecken, die Preise zu erhöhen: die Getreidezölle und der Bimetallismus. In Frankreich, welches allerdings

wegen seiner minimalen Bevölkerungsvermehrung mit geringeren Bedenken als wir eine hochschutzzöllnerische Politik zu treiben im Stande ist, steht man im Begriffe, die Getreidezölle zu erhöhen. Man hat ihnen thatsächlich in sehr angemessener Weise eine gewisse Beweglichkeit gegeben, indem man sie im Theuerungsjahr 1891 suspendirte und nunmehr zum Ausgleich des heutigen Preissturzes um 40^o heraufsetzt. Dieser Ausweg ist uns gegenüber den wichtigsten Exportländern versperrt durch die schon bestehenden Handelsverträge. Die Frage ist gegenwärtig nur, ob wir die allen anderen Staaten zugestandene Zollerniedrigung im Interesse unserer Industrie auch den Russen bewilligen sollen oder nicht.

Tritt der erstere Fall ein, so wird dies möglicher Weise zu einer noch weiteren Verschlechterung der gegenwärtigen Roggenpreise führen, weil wir eine gute Ernte gehabt haben und die russischen Lager gefüllt sind.

Mit der Annahme des Handelsvertrages würde auch der Antrag Kardorff hinfällig werden, wonach gegenüber solchen Staaten, welche Papiervaluten mit Zwangskurs besitzen, Zollzuschläge erhoben werden sollen. Diese sollen bei einem Disagio von 10^o 1 Mark, bei 20^o und mehr 2 Mark für den Doppelzenter Roggen oder Weizen betragen. Im Prinzip verdient dieser Vorschlag die lebhafteste Anerkennung, weil er es ermöglichen würde, die unehrlichen Waffen, mit denen Länder wie Rußland und Argentinien kämpfen, einigermaßen unschädlich zu machen. Nur müßte in Rücksicht auf das auch in Oesterreich bestehende Goldagio die angenommene Grenze von vorn herein weiter, etwa auf 20 bis 30^o, fixirt werden.

Aber selbst wenn der für die Landwirthschaft unter den einmal gegebenen Voraussetzungen denkbar günstigste handelspolitische Zustand fortdauern sollte, wenn die Differenzial- und selbst die Kampfzölle gegen Rußland, die ja einem Zuschlag von 4 Mark pro 100 kg gleichkommen, bestehen blieben, würde eine wesentliche Besserung der heutigen Bedingungen unserer Preisbildung kaum zu erwarten sein. Denn Weizen wird uns bereits aus anderen Ländern zum Weltmarktpreise unter Zollfäßen in großen Mengen zugeführt. Was aber die Roggenpreise anlangt, so ist allerdings richtig, daß sie heute unter dem Druck der Spekulation auf die jenseit der Grenze lagernden russischen Borräthe zu ermäßigten Zöllen stehen. Andererseits ist zu erwägen, daß der russische Roggen, der doch irgendwie untergebracht werden muß, bei fortdauernder

Statistische Tabellen.

— * —

I.

Durchschnittspreise für Weizen und Roggen in Preußen und England.

(M. p. 1000 kg)

Weizen

	Provinz Ost- u. Westpreußen	Provinz Sachsen	Rheinprovinz	Preussischer Staat	England
1816—20	182	203	247	206	363
1821—30	109	115	138	121	267
1831—40	134	128	163	138	256
1841—50	160	158	195	168	239
1851—60	200	203	233	211	246
1861—70	195	198	223	204	230
1871—75	225	233	249	235	246
1876—79	200	208	230	210	217
1880—84	193	197	218	201	190
1885—87	154	157	177	161	143
1888—90	175	179	197	183	140
1891	217	216	231	222	166
1892	188	183	198	189	136
1893	142	152	161	150	118

Roggen

1870—75	151	185	187	176
1876—79	145	167	170	160
1880—84	154	176	182	170
1885—87	120	137	147	134
1888—90	142	159	160	154
1891	201	211	214	208
1892	174	178	186	178
1893	124	137	147	133

II.

Schlachtviehpreise pro 100 kg in Berlin.

	Rinder. Fleischgewicht, Mittel aus den Preisen für IIa.	Schweine. Lebendgewicht mit 20 pCt. Tara, höchste Notirung für IIa.	Lammel. Mittel aus den Preisen für Ia.
1881	98,51	110,42	102,88
1882	97,94	108,23	106,93
1883	101,70	103,47	107,53
1884	98,17	92,31	94,55
1885	97,00	99,31	87,13
1886	93,50	94,23	92,65
1887	91,94	87,19	88,46
1888	90,06	85,80	87,83
1889	95,94	110,61	92,03
1890	109,93	115,68	106,56
1891	110,93	102,17	98,34
1892	107,93	110,04	89,36
1893	99,49	108,97	80,34

III.

Bewegung des Rubelkurses und des Silberpreises.

		Preis der russischen Banknoten per 100 Rubel in Berlin. Mk.	Preis der Unze Silber in London. d.
Durchschnitt	1841—50		59,62
"	1851—60		61,25
"	1861—70		60,34
"	1871—75		59,02
"	1876—80 221,22		52,45
"	1881 213,09	} 205,41	51,72
"	1882 203,84		51,81
"	1883 200,58		51,08
"	1884 206,—		50,68
Durchschnitt	1885 203,56		48 ⁵ / ₈
höchster	"	214,50	50,—
niedrigster	"	193,40	46 ⁷ / ₈
Durchschnitt	1886 197,35	} 203,95	45 ² / ₃
höchster	" 201,35		46 ⁷ / ₈
niedrigster	" 192,25		42 ¹ / ₂
Durchschnitt	1887 180,75	} 203,95	44 ¹¹ / ₁₉
höchster	" 186,25		47,—
niedrigster	" 175,25		43 ⁹ / ₁₆
Durchschnitt	1888 191,16	} 203,95	42 ⁷ / ₈
höchster	" 219,50		44 ⁹ / ₁₆
niedrigster	" 163,60		41 ⁵ / ₈
Durchschnitt	1889 214,76	} 203,95	42 ¹ / ₂₆
höchster	" 219,95		44 ³ / ₈
niedrigster	" 207,30		41 ¹⁵ / ₁₆
Durchschnitt	1890 235,76	} 203,95	47,96
höchster	" 256,70		54,13
niedrigster	" 221,60		43 ¹³ / ₁₆
Durchschnitt	1891 222,77	} 203,95	44 ³ / ₄
höchster	" 245,10		47 ¹ / ₂
niedrigster	" 194,10		43 ³ / ₄
Durchschnitt	1892 204,68	} 203,95	39 ¹ / ₂
höchster	" 215,90		42,—
niedrigster	" 197,00		38 ¹ / ₁₆
Durchschnitt	1893 213,21	} 203,95	35,02
höchster	" 214,95		38,5
niedrigster	" 208,70		31,25



Litteratur.

Zur allgemeinen Orientirung: v. Jurafschek, „Uebersichten der Weltwirthschaft.“ 1885—89. Berlin.

Ueber Nordamerika: M. Sering, „Die landwirthschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft.“ Landwirthschaft, Kolonisation, Verkehrsweisen in den V. St. u. Brit. N.-A. Ep3. 1887.

Ueber Rußland: O. Mertens, „Rußlands Bedeutung für den Weltgetreidemarkt“. v. Mayr's Allgem. Statist. Archiv, Tübingen 1892 und 1893.

The industries of Russia. Agriculture and Forestry. By the Department of Agriculture Ministry of Crown Domains for the Worlds' Columbian Exposition at Chicago. Vol. III. St. Petersburg 1893.

M. Wagner, „Die russische Papierwährung“. Riga 1868.

Stepniak, „Der russische Bauer“. Deutsch von Adler. Stuttgart 1893.


Ueber Argentinien: Report on the Agriculture of South America with maps and latest statistics of trade, prepared by A. Barnes. U. S. Dep. Agriculture. Washington 1892.

Alois E. Fliess, el presente y el pervenir de la Agricultura Argentina. Buenos Ayres. 1890.


Id. la produccion agricola de la provincia de Santa Fe. Buenos Ayres 1891.

M. Weber, „Argentiniische Kolonistenwirthschaften“. Deutsches Wochenblatt 1894 Nr. 2 u. 5.





Druck von Wilhelm Fleiß (Inhaber Gustav Schuhr)
Berlin SW., Wilhelmstraße 119/120.



Die
wirthschaftliche und sociale Bedeutung
der
Währung.

Von

Emil Aschendorff,
stellvertretender Direktor des Bundes der Landwirthe.

Ladenpreis 1 Bk. 25 Pf.

Berlin 1894.
Verlag von f. Telge.

Vorwort.

Die Währungsfrage fängt endlich an, in den Vordergrund der allgemeinen Beachtung zu treten. Die meisten Menschen, ja sogar der größte Theil aller gebildeten und urtheilsfähigen Elemente hat sich dieser Frage in nicht zu verzeihender Nachlässigkeit fern gehalten. Man kokettirte förmlich, wie Graf von Mirbach mit Recht sagen konnte, mit seiner Unkenntniß in der Währungsfrage. Bei ihrer tief einschneidenden Bedeutung für unser gesamtes wirthschaftliches und soziales Leben, einer Bedeutung, die vielleicht alle andern volkswirthschaftlichen Fragen überragt, ist die Fähigkeit ihrer Beurtheilung allgemeines Erforderniß. Nicht nur der Gelehrte, nicht nur der Banquier sollen die Währungsfrage verstehen, sondern jeder Gebildete und wenigstens jeder geistige Führer einer Gesellschafts- oder Erwerbsklasse; — nicht zum Wenigsten aber der Staatsmann.

Dieses Verständniß fördern zu helfen und gleichzeitig den Nachweis zu erbringen, daß unsere heutigen Währungsverhältnisse uns dem Abgrunde zutreiben, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Einleitung.

Das Geld ist der Werthmesser, mit welchem der Werth des unbeweglichen Eigenthums der Natur- und Arbeitsprodukte und der verschiedenen Dienstleistungen gemessen wird. Ein solcher Werthmesser hat sich mit der Zeit aus dem Bedürfniß herausgebildet. Ursprünglich hat die Ausgleichung im Besitzwechsel der einzelnen Werthgegenstände sich durch Tausch vollzogen und die Löhnung für Dienstleistungen bestand in Hausthieren, Natur- und gewerblichen Erzeugnissen oder Grund und Boden. Hieraus entwickelte sich das Verhältniß, daß Gegenstände, welche ein allgemeines Interesse hatten, auch allgemein als Tausch- oder Kaufmittel verwandt wurden. Diese Gegenstände waren den verschiedenen Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen der Völker angepaßt, und so sehen wir denn bei den Nomadenvölkern Rinder und Schafe als Universaltauschmittel fungiren oder Gelddienste verrichten. Neben anderen Gegenständen beginnt nun auch die Verwendung von Metallen zu diesen Tauschzwecken und es vermitteln Eisen, Blei, Kupfer, Silber, Gold u. s. w. den Waarenverkehr der Menschen.

Es stellte sich bald das Bedürfniß heraus, die Metalle in bestimmten Gewichtsstücken zu benutzen und diese Stücke mit Stempeln zu versehen, welche eine gewisse Sicherheit für das Gewicht und den Feingehalt boten. Hierin haben wir den Anfang dessen, was wir heute unter Geld verstehen.

Gold und Silber, die Edelmetalle, erfreuten sich schon seit den Anfängen der Cultur einer allgemeinen Verwendung und Beliebtheit als Werthmesser und Werthbewahrer; und mit Recht, denn die Eigenschaften dieser Metalle, ihre Unveränderlichkeit und ihre Seltenheit machten sie in hohem Grade für diese Zwecke geeignet. Gold und Silber wurden in den meisten Ländern die Normalwerthmesser, sie bildeten die Grundlage der Währung.

Unter Währung versteht man das Münzsystem eines Landes; das Währungsgeld soll daher auch den Werth des Metalls, aus welchem es geprägt ist, repräsentiren. Zu Annahme des Währungsgeldes ist Jedermann bei allen Zahlungen laut gesetzlicher Vorschrift verpflichtet, man belegt daher das Währungsgeld mit dem Namen „Kurantgeld“

Zur Begleichung von Theilbeträgen der Währungsmünzen benutzt man sogenannte Scheidemünzen, deren Metallwerth in der Regel geringer ist als der Zahlungswerth. Zur Annahme der Scheidemünzen giebt es eine Verpflichtung nur bis zu einer bestimmten Höhe. In Deutschland braucht man Scheidemünzen nur bis zum Betrage von 20 Mark in Zahlung zu nehmen. Das Fünfmartstück ist bereits Scheidemünze und hatte zur Zeit des festen Silberwerthes einen Metallwerth von 4,50 Mark, während der Thaler zur Zeit unserer Silberwährung als Kurantgeld den vollen Metallwerth von 3 Mark hatte.

Besteht das Kurantgeld eines Landes aus Gold, so hat dasselbe Goldwährung, besteht es aus Silber, Silberwährung. Verwendet ein Land Gold und Silber zu seinem Kurantgelde, in der Weise, daß Gold und Silber in einem festen Werthverhältniß stehen, so hat man die Doppelwährung. Muß in einem Lande das Papiergeld zum Nennwerthe von Jedermann bei allen Zahlungen angenommen werden, ohne daß das Papiergeld an staatlichen Einlösungsstellen volle Metalldeckung findet, so hat das Papiergeld Zwangskurs und eine derartige Währung heißt Papierwährung. Hat man neben dem Hauptwährungsgelde noch Kurantgeld aus einem andern Metall, welches volle Zahlkraft besitzt, ohne Rücksicht auf seinen Metallwerth, so hat man die hinkende Währung. Einen solchen Zustand haben wir gegenwärtig in Deutschland. Die noch vorhandenen Silberthaler sind nicht wie die Reichsilbermünzen Scheidemünze, sondern haben unbeschränkte Zahlkraft von drei Mark Goldwerth. Man ist daher berechtigt von einem Zwangskurse der Thaler zu sprechen; hierdurch haben wir in Deutschland die hinkende Goldwährung.

Im internationalen Verkehr schätzt man die Münzen nur nach dem Werth des in ihnen enthaltenen Edelmetalls. Der englische Sovereign (1 Pfund Sterling) ist in Deutschland 20 Mark 43 Pf. und der französische Louisdor (20 Frankstück) 16 Mark 20 Pf. werth. Das Papiergeld hat den vollen Metallwerth, wenn der Credit des betreffenden Landes unerschüttert und die nothwendige Edelmetalldeckung vorhanden ist.

Um den Edelmetallwerth gleichmäßig und auch im internationalen Verkehr in Uebereinstimmung zu erhalten, ist die freie Prägung nothwendig. Unter freier Prägung versteht man das Recht, jedes einzelne Quantum Edelmetall gegen Erstattung der Prägekosten zu Geld ausprägen zu lassen.

Was verlangen wir von unserer Währung?

Unsere Währung soll uns einen festen, nicht schwankenden Werthmesser abgeben. Wie man mit dem Meter oder der Elle die Länge mißt, mit dem Liter die Menge und mit dem Kilogramm das Gewicht, so soll man mit dem Gelde den Werth messen. Wie Meter, Liter und Kilogramm unveränderlich sind, so soll das Geld in seinem Werthe ebenfalls unveränderlich sein. Wird das Liter größer, so betrügt man den Verkäufer, wird das Liter kleiner, so betrügt man den Käufer; ebenso verhält es sich mit Meter und Kilogramm, und ebenso verhält es sich mit dem Gelde. Steigt der Geldwerth, so ist Verkäufer und Schuldner im Nachtheil, sinkt er, so trifft dieses Schicksal den Käufer und Gläubiger. Die Anforderungen, welche wir an das Geld stellen müssen, sind daher die, daß dasselbe in seinem eigenen Werth nicht schwankend sein darf, da es sonst seine Aufgabe, ein Werthmesser zu sein, nicht vollkommen erfüllt. Das Geld soll aber nicht nur ein Werthmesser, sondern es soll auch ein Werthbewahrer sein, denn wir messen mit demselben nicht nur alle Werthe, sondern wir halten durch dasselbe auch Werthe fest und bezeichnen mit demselben die wesentlichsten Punkte in Testamenten, Urkunden und den verschiedensten Verträgen. Der Geldwerth soll daher absolut gleichbleibend sein, wie Meter, Liter oder Kilogramm.

Da nun die Edelmetalle von der Welt die Bestimmung erhalten haben, als Werthmesser zu dienen, so muß man an dieselben die Anforderungen stellen, daß ihr Werth ein möglichst gleichbleibender ist. Der Werth der Edelmetalle liegt aber in ihrer Seltenheit und Unveränderlichkeit. Gold und Silber haben einen hohen Werth in allen Ländern der Erde, beinahe ganz gleichgiltig, ob sie in einem Lande produziert oder gefunden werden oder nicht; sie sind daher im vollsten Sinne des Wortes internationale Güter und zu Gelddiensten überaus geeignet.

Man darf hierbei aber nicht übersehen, daß schließlich Edelmetall, und damit Geld doch Waare ist und immer Waare bleiben wird, auch aus der Natur der Handelswaare sehr viel schwerer hinaus kann, wie die meisten anderen Waaren. Das Geld ist somit mindestens denselben Einflüssen auf seinen Preis und seinen Werth ausgesetzt, wie alle anderen

Waaren, welche Gegenstände des menschlichen Verkehrs sind; selbst die Thatsache, daß man in der Regel im modernen Handelsverkehr jede Waare gegen Geld austauscht bezw. jedem Waarenaustausch die Geldberechnung und die Werthfixirung durch Geld zu Grunde legt, kann daran, daß Geld Waare ist, nichts ändern. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage wird ganz besonders dem Gelde gegenüber mit eiserner Konsequenz in Wirksamkeit treten, weil der Werthmesser selbst einen Werth besitzt. So muß also unbedingt das Geld theurer werden, d. h. seine Kaufkraft sich vermehren, wenn ein Mangel an demselben vorhanden ist. Eine Vermehrung der Kaufkraft des Geldes aber bedeutet die Verminderung des Werthes aller Waaren, welche an diesem Werthmesser gemessen werden.

Die Scheidemünzen erhalten durch die Prägung einen bestimmten Werth als Theilbetrag des Kurantgeldes, nicht so die Kurantmünzen, ihr Werth ist der Werth des in ihnen enthaltenen Edelmetalls, die Prägung leistet nur Gewähr für ein bestimmtes Gewicht und für einen bestimmten Grad der Feinheit des Metalls. Jede Veränderung des Metallwertes zieht die Werthveränderung des Kurantgeldes nach sich, der sich die Werthveränderung der Scheidemünzen und des Papiergeldes anschließt. Keine Waare hat eine so stetige dauernde Nachfrage, als Edelmetalle, welche zu Geldzwecken verwendet werden, woraus das Bestreben einer Werthsteigerung derselben von selbst hervorgeht; die Vermehrung der Produktion führt erfahrungsgemäß keine Werthverminderung herbei, da bis heute die Erfahrung nur gelehrt hat, daß ein Ueberangebot nicht entsteht.

Es geht hieraus hervor, daß ein ganz vollkommener, gewissermaßen idealer Zustand nicht zu erreichen ist, und daß man sich damit zufrieden geben muß, den Werthmesser so gleichbleibend als möglich zu gestalten. Der Geldwerth ist also abhängig, wie wir gesehen haben, von dem Waarenwerth der Edelmetalle, welche der Welt zu Geldzwecken dienen. Die Edelmetalle Gold und Silber haben ihre Aufgabe in annähernd vollkommener Weise erfüllt, besonders seit man auf gesetzlichem Wege ein festes Werthverhältniß zwischen beiden geschaffen hatte, und bis zu der Zeit, wo in Folge des Eingreifens der Gesetzgebung dieses Verhältniß gestört wurde.

Um den Metallen die Natur des Geldes zu geben, ist das Zuthun der Staatsgewalt erforderlich. Aus dem Stempel, der ursprünglich nur das Gewicht und die Feinheit garantirte, hat sich die moderne Münz-

gesetzgebung entwickelt. Wie aber früher die Gesetzgebung sich den praktischen Bedürfnissen anzupassen suchte und häufig der, gewissermaßen instinktiv empfundenen, Geldwerthsteigerung die Herabsetzung des Münzfußes *) entgegensetzte, so sucht man heute die Münzgesetzgebung mehr auf eine theoretisch wissenschaftliche Grundlage zu bringen. Aufgabe der Gesetzgebung muß es aber sein, das feste Gleichbleiben des Geldwerthes nach Möglichkeit zu erhalten, soweit aber Schwankungen unvermeidlich sind, vor allen Dingen der Werthsteigerung des Geldes vorzubeugen, da hierin viel größere volkwirthschaftliche Gefahren liegen, als in der Werthverminderung **). Es wird häufig erforderlich sein, zu geeigneter Zeit das Wachsen des Geldwerthes zu beschneiden, da die Edelmetalle bei der stetigen Nachfrage nach denselben, leicht die Neigung haben im Werthe zu steigen. Nicht zum Wenigsten durch Zurücksetzen des gestiegenen Geldwerthes haben Gesetzgeber und Fürsten sowohl im Alterthum als auch noch bis zum vorigen Jahrhundert ihre Länder zu Blüthe und Wohlstand geführt, während die zeitgemähesten Culturaufgaben und Colonisationsbestrebungen an einer gesetzlich durchgeführten Geldwerthsteigerung scheiterten ***).

Wir sehen hieraus, wie verfehlt es ist, die Währungsfrage nur von der münztechnischen Seite aufzufassen, da ihre viel größere Bedeutung auf dem volkwirthschaftlichen und socialen Gebiet liegt.

*) Münzfuß ist die gesetzliche Bestimmung über Schrot und Korn der Münzen. Mit Schrot bezeichnet man das Gewicht, mit Korn den Gehalt an Edelmetall. Herabsetzung des Münzfußes ist also Gewichtsverringering oder Verringerung des Feingehalts, oder beides zusammen.

***) Von vielen wird sogar ein langjames Sinken des Geldwerthes für erforderlich gehalten. Herkka in Wien schreibt: Plötzliche und vehemente Schwankungen des Goldwerthes, sie mögen nach unten oder oben eintreten, sind vom Uebel; für längere Zeiträume jedoch und für die Dauer ist ein allmähliches, langjames, sich womöglich unmerklich vollziehendes Zurückweichen des Goldwerthes dem absolut stationären Zustand vorzuziehen. — Nach Säger hat sich unsere Kultur überhaupt auf dem Sinken des Münzfußes aufgebaut; der Schilling (solidus) eine spätrömische Goldmünze, war, nach Deutschland übertragen, noch zur Zeit Karls des Großen ein Goldstück, bei seiner Einziehung in den verflohenen 70er Jahren eine winzig kleine Silbermünze in Mecklenburg und den Danzastädten.

***) Karl der Große und der große Kurfürst. (Säger, Nationale Währung und Wohlfahrt.

Die Reichsgoldwährung.

Der deutschen Einheit wegen war die Bestätigung der verschiedenen Münzverhältnisse und die Schaffung eines einheitlichen Münzsystems in Deutschland geboten. Der Reichthum Englands einerseits, andererseits der Milliardenregen, der von Frankreich über unser Vaterland kam, legten den Schritt, zur Goldwährung überzugehen, nahe. So erfolgte denn in den Jahren 1871 bis 1873 der Uebergang zur Goldwährung. Ein Schritt ins Dunkle, ein verhängnißvoller Schritt, der die Geldverhältnisse der ganzen Welt in Unordnung gebracht hat. Die einzelnen deutschen Länder hatten bis dahin Silberwährung gehabt, fortan sollte das einheitliche deutsche Münzsystem nur auf Gold basirt sein. Es war bei den Deutschen Regierungen und dem überwiegend größten Theil der Volksvertretung kaum ein tieferes Verständniß für die Bedeutung der Währungsfrage vorhanden. Man hatte in der Regel nur das Gefühl, daß Gold ein schöneres Metall als Silber sei und daß die kleineren und leichteren Goldmünzen den Vorzug vor den schweren Silberthalern verdienten. Das schöne Goldgeld sollte dazu beitragen, dem gehobenen Nationalitätsgefühl Ausdruck zu geben.

Bei Englands Einführung der Goldwährung im Jahre 1816 hatte England fast kein Silber; und hierin liegt der fundamentale Unterschied gegen das Vorgehen Deutschlands, wo genügende Silbervorräthe die Grundlage der Münzsysteme bildeten und wo das plötzlich hinzugeströmte Gold den Vorräthen eines anderen Landes entnommen war. Der große Haufen Gold, der von Frankreich herübergekommen war, machte zwar die Ausführung des neuen Planes leicht, aber man hatte dabei übersehen, daß dieser große Haufen Gold in Deutschland einem ebenso großen Loch in den Goldbeständen Frankreichs entsprach, das auf die allgemeine Nachfrage nach Gold nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Da nun Deutschland sich seines Silbers zu entledigen anfang, so fürchteten die Franzosen mit Recht, daß auf Grund ihrer gesetzlichen Doppelwährung das aus Deutschland ausgeführte Silber nach Frankreich strömen würde, um an den französischen Münzen in dem gesetzlich

festgelegten Werthverhältniß von $15\frac{1}{2}:1$ gegen Gold umgetauscht zu werden. In den deutschen Silberverkäufen sah Frankreich die Gefahr, die den Rest seines Goldbestandes bedrohte, und schloß daher im Jahre 1874 mit den Ländern des lateinischen Münzbundes seine Münzstätten für die freie Silberprägung.

Diese Maßregel hatte man in Deutschland nicht erwartet, und noch viel weniger hatte man daran gedacht, daß andere Länder sich genöthigt sehen könnten, Deutschlands Vorgehen nachzumachen. So sehen wir in den nächsten Jahren Schweden, Norwegen und Dänemark zur Goldwährung übergehen, Italien seine Valuta durch Goldankäufe regulieren und Rußland und Oesterreich-Ungarn die Silberprägung einstellen. — Daß das nun kommen mußte, was man nicht erwartet, am allerwenigsten aber erwünscht hatte — das Auseinanderweichen des Gold- und Silberwerthes, war natürlich. Selbst während der kurzen Periode reicherer Goldproduktion in den 40er und 50er Jahren hat die Welt niemals einen wirklichen Ueberfluß an Gold gehabt. Es ist daher klar, daß dadurch, daß ein Land nach dem andern zur Goldwährung überging, und aus dem knappen Vorrath schöpfte, dieser Vorrath immer kleiner und unzulänglicher werden mußte. Das Gold, das ein Land an sich zog, mußte dem Vorrath eines anderen Landes entzogen werden, so daß also der Goldvermehrung in einem Lande die Goldverminderung in einem anderen Lande gegenüberstand. Daß diese kolossal vermehrte Nachfrage nach Gold, wo bis dahin kein Ueberfluß vorhanden gewesen war, zu einem empfindlichen Mangel führen mußte, ergibt sich aus dem Vorhergesagten von selbst. Ebenso klar ist es, daß ein Mangel eine Werthveränderung herbeiführen muß.

Mit dieser Werthveränderung des Goldes muß natürlich auch der Werth des deutschen Goldgeldes veränderlich sein. Es verändert sich dieser Werth unseres Goldstücks natürlich nicht gegenüber den Scheidemünzen und dem Papiergelde; diese sind durch Gesetz in ein festes Verhältniß an das Gold gekettet, wohl aber verändert sich der Werth des Goldstücks in Beziehung auf alle anderen dagegen in Austausch kommenden Gegenstände; das heißt also, man muß für dasselbe Goldstück, im Falle der Goldwerthsteigerung, mehr Getreide, mehr Vieh, mehr Wolle, mehr Arbeit u. s. w. hergeben.

Wenn nun durch das Steigen des Goldwerthes der Werthmesser sich verändert, wenn, um ein Bild zu gebrauchen, die Elle länger wird, so muß der an der Elle gemessene Waarenwerth zurückgehen. Ueber die

Wirkung dieser Geldwerthsteigerung geben wir einem auswärtigen Gelehrten das Wort:

„Denn selbst mit Hilfe der amerikanischen Millionen hat die europäische Geldzirkulation nicht hinreichen können, eine Steigerung der tiefgesunkenen Preise zu bewirken, — ja nur das gegebene Preisniveau zu erhalten. Sogar „Der Londoner Economist“, der eifrige Vorkämpfer der reinen Goldwährung und der hartnäckige Verneiner einer Goldknappheit, erkennt, daß alle statistischen Daten den Beweis führen, daß die Fabrikanten Englands in 1892 nicht nur gegen einen Rückgang in der Nachfrage, sondern auch gegen einen Rückgang der Preise ihrer Produkte zu kämpfen hatten. Die gesammte Ein- und Ausfuhr Englands zeigte denn auch einen Rückgang von ungefähr 30 Mill. Lstr. oder ca. 7 pCt. gegenüber 1891. Und in den ersten Monaten dieses Jahres ging der Export wieder 6,2 pCt. gegen das Vorjahr zurück. Und daß die Landwirtschaft noch weit mehr unter dem Preisfall ihrer Produkte gelitten hat, ist allgemein anerkannt. Selbstverständlich lastet der Druck nicht nur auf Landwirthen und Fabrikanten; die Arbeitslosigkeit steigt und die Arbeitslöhne gehen trotz der stark wachsenden Produktion zurück. 23 englische Trades-unions, die dem Board of Trade regelmäßige Mittheilungen über die Arbeitsverhältnisse geben, haben gemeldet, daß in 1890 2,4 pCt ihrer Mitglieder, 1891: 4,7 pCt., 1892: 8,3 pCt., ohne Beschäftigung waren — und im Januar und Februar 1893 stieg die Zahl bis 9,9 und 9,5 pCt. Und die vielen und großen Strikes des letzten Jahres sind als Regel durch Herabsetzung der Arbeitslöhne oder Bedrohung mit solcher Herabsetzung hervorgerufen.

Alle erkennen, daß eine allgemeine Preissteigerung eine schnelle Veränderung in allen diesen Verhältnissen herbeiführen, die Misère der Landwirthe beendigen, einen Aufschwung in der Industrie hervorrufen und eine Besserung der Arbeiterverhältnisse zu Wege bringen würde. Alle erkennen, daß eine Wiederholung der Goldentdeckungen in Californien und Australien ein sicheres Heilmittel gegen den stetigen Rückgang der Preise, welcher Alle bedrückt, sein würde. Daß aber dieser Druck davon kommt, daß die Goldmenge unzulänglich ist, mit der stetigen enormen Vergrößerung der Weltproduktion Schritt zu halten, und daß

der Druck wächst, jedesmal wenn ein neuer Theilnehmer der Goldwährung sich meldet und einen Theil der schon so knappen Goldmenge für sich in Anspruch nimmt, das will man nicht erkennen.“*)

Durch die Geldwerthsteigerung wird die Werthverminderung jedes andern Besitzes herbeigeführt. Am einschneidendsten trifft dieses bei verschuldetem Haus- und Grundbesitz zu, da durch dieselbe Einwirkung die Schulden wachsen und der Werth des Besitzes sich vermindert. Der belastete Grund- und Hausbesitz gehört zum allergrößten Theile dem Mittelstande, daher ist es der Mittelstand, der zuerst durch die Geldwerthsteigerung ruiniert wird. Die Landwirthschaft, die auch dem Mittelstande angehört, — auch die Besitzer der meisten Rittergüter müssen dem Mittelstande zugezählt werden — wird am unmittelbarsten von der Geldwerthsteigerung getroffen, weil der Landwirth keinen Einfluß auf die Preise seiner Produkte besitzt. Die meisten auf dem ländlichen Grundbesitz haftenden Hypotheken rühren aus der Zeit vor Einführung der Goldwährung her; mit dem Wachsen des Geldwerthes wachsen die Schulden ohne Zuthun des Schuldners, andrerseits vergrößert sich der Kapitalwerth ohne Zuthun des Gläubigers. Wir lassen auch hierüber einen unbetheiligten Gelehrten des Auslandes, Professor Menger in Wien, sprechen:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gläubiger, also doch vorherrschend die Geldkapitalisten, in Folge dieser unzumuthbaren und wenig überlegten Bestimmung des deutschen Münzgesetzes ungeheure Gewinne gemacht haben, während die Schuldner, welche bei dauernden Forderungen, namentlich bei Hypothekenschulden, Kapital und Zinsen später in einer wesentlich erhöhten Währung zu leisten hatten, einen entsprechenden Verlust zu tragen hatten. Ich glaube, daß die heftigen Angriffe, welchen das sogenannte mobile Kapital in den letzten zwei Jahrzehnten in besonders hohem Maße ausgesetzt war, zu einem beträchtlichen Theile diesem ungerechtfertigten Gewinn auf Kosten zahlloser kleiner Haus- und Grundbesitzer zuzuschreiben ist.“**)

*) Prof. Dr. William Scharling, Kopenhagen: Die gesetzliche Verdrängung des Silbers.

***) Die juristische Seite der Valutaregulirung.

Daß sich in dieser Weise auch die Staatsschulden stetig vergrößern, ist ein Nachtheil für die gesammte steuerzahlende Bürgerschaft.

Wenn heute von vielen und selbst autorisirten Seiten auf die Vorzüge unserer Goldwährung hingewiesen wird, so überfieht man, daß wir in Wirklichkeit noch gar keine reine Goldwährung haben. Die Durchführung des einheitlichen Werthmessers ist bis jetzt bei uns noch nicht möglich gewesen; wir besitzen noch 400 Millionen Mark in Silberthalern mit voller gesetzlicher Zahlkraft. Allerdings hat gegenwärtig in Deutschland der Bundesrath das Recht, die Durchführung der Goldwährung zu vollenden und die noch vorhandenen Silberthaler aus dem Verkehr zu ziehen. Wie die Verhältnisse aber heute in der Welt liegen, wird kein Bundesrath es wagen, die Verantwortung dieser Maßregel auf sich zu nehmen. Die Vortheile der Goldwährung haben wir noch nicht kennen gelernt. Daß daher die reine Goldwährung für Deutschland das beste Münzsystem sei, das zu behaupten, besitzen wir noch nicht die geringste Erfahrung, und von „unserer erprobten Goldwährung“ zu sprechen, haben wir nicht das mindeste Recht. Wohl aber haben wir dadurch, daß wir gesetzlich unser Münzsystem allein auf das Gold basirt haben, schon die ganze Reihe der Nachtheile der Goldwährung zu empfinden gehabt.

Soviel müssen wir heute klar erkennen, daß der Goldvorrath nicht hinreicht zur Befriedigung des Geldbedürfnisses der ganzen Welt, und daß in einzelnen Ländern die reine Goldwährung nur möglich ist, wenn eine Reihe anderer Staaten ein festes Werthverhältniß zwischen Gold und Silber aufrecht zu erhalten im Stande ist. Darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der gegenwärtige Zustand auf die Dauer unhaltbar ist. Wir haben in unseren Thalern noch 400 Millionen Kurantgeld, welche einen Metallwerth von der Hälfte ihres Zahlungswerthes besitzen. Außerdem ist unser Reichsilbergeld in so hohem Grade entwerthet, daß auch hieraus sich die größten Mißstände ergeben können. Unser ganzes Reichsmünzsystem kommt auf eine immer unsolidere Basis, wenn nicht die Einziehung der Silberthaler und die Umprägung der Reichsilbermünzen erfolgt.

Der Goldvorrath in den Banken darf als Beweis für das genügende Vorhandensein von Umlaufsmitteln nicht gelten, da als erste Folge der Geldwerthsteigerung ein Brachliegen des Kapitals und die allgemeine Lähmung des Unternehmungsgeistes in die Erscheinung tritt.

Schon die Aussicht auf eine zukünftige Steigerung des Geldes muß lähmend auf den Unternehmungsgeist wirken.

Das aktive Vermögen in Preußen wird nach der Schätzung zu den Vorarbeiten der Einkommensteuer auf 76,8 Milliarden Mark veranschlagt und muß daher für ganz Deutschland auf mindestens 120 Milliarden Mark angenommen werden, demgegenüber haben wir nur etwa $2\frac{1}{2}$ Milliarden Mark gemünztes Goldgeld.*) Der Goldvorrath der ganzen Welt ist nur 15 bis 16 Milliarden Mark. Der Silbervorrath der ganzen Welt im alten Verhältniß von $15\frac{1}{2} : 1$ berechnet, dürfte kaum die Werthhöhe von 15 bis 16 Milliarden Mark überschreiten, so daß der Metallvorrath sicher in keinem Verhältniß zu dem aktiven Vermögen steht.

Zum Beweise, daß kein Mangel an Umlaufsmitteln besteht, werden die riesigen Zahlen des Giro- und Chekverkehrs angegeben, wobei man überieht, daß diese Zahlen größtentheils der Börsenspekulation entspringen und nicht einem Hin- und Herbewegen von Werthen; sie haben also mit dem Geldbedarf des Verkehrs nichts zu schaffen.

Da das Geldwesen sowohl in England als auch bei uns nur auf dem Golde beruht und da wir uns von der Unzulänglichkeit dieses Währungsmetalls überzeugt haben, so können wir nicht umhin, zuzugeben, daß der gegenwärtige Zustand sowohl für die Deutsche Reichsbank, als auch für die Bank von England ein gefährlicher ist.**). Die Deutsche Reichsbank hat wegen des geringeren Geschäftsverkehrs und der kürzeren Zeit der Goldwährung in Deutschland noch nicht in dem Maße Veranlassung gehabt, das Gefährliche dieses Zustandes erkennen zu können, wie die Bank von England, bei welcher der Goldabfluß und der Mangel an Gold des Oesteren bereits einen so drohenden Umfang angenommen hat, daß sie zu außerordentlichen Mitteln, wie plötzliche sprungweise und im Hinblick auf die englischen Verhältnisse exorbitante Erhöhung des Bankdiskonts hat greifen müssen. Eine Erhöhung des Bankdiskonts hat allerdings die Folge, die Goldentnahme einzuschränken, und durch den darin liegenden höheren Zinsfuß den Zufluß des Goldes aus dem Auslande zu befördern. Man wird aber derartige Zustände kaum noch als solide bezeichnen können. Im Gegentheil wird man zugeben müssen, daß hierin ein hoher Grad von Unsicherheit liegt, und

*) Die Zahlen in diesem Kapitel sind Adolf Wagners Schrift „Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen“ entnommen.

**). Der Zusammenbruch eines einzelnen Bankhauses versetzte die Bank von England in die Nothwendigkeit, Goldanleihen im Auslande suchen zu müssen.

daß allerhand Zufälligkeiten den Erfolg dieses Hin- und Herlavirens beeinträchtigen können, so auch die Möglichkeit der Einflußnahme anderer Staaten, welche, wie beispielsweise Rußland, das Zurückhalten der Goldreserven auf gesetzlichem Wege ausführen.

Eine große Gefahr in schweren Zeiten liegt sicher darin, daß der notwendige Metallvorrath der Reichsbank zur Deckung der Reichsbanknoten zum Theil aus Thalern besteht, also aus einem gegenwärtig stark entwertheten Metall. Wenn man daher sagt, die Reichsbank kann nach ihrem Metallbestande, wenn die Vermehrung der Umlaufsmittel erforderlich ist, noch die Notenausgabe vermehren, so ist dieses mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Metalldeckung ein Mittel von zweifelhaftem Werth, ganz abgesehen davon, daß statutenmäßig für die durch Metall nicht gedeckte Notenmenge bankmäßige Wechseldeckung vorhanden sein muß. Außerdem darf man nicht übersehen, daß die Deckung sich nur auf die Reichsbanknoten bezieht, daß wir aber noch 120 Millionen Mark Reichskassenscheine (Fünf-, Zwanzig- und Fünfzigmarkscheine) ohne jede Deckung im Umlauf haben.

Die Ersatzmittel des Geldes, der Giro- und Chekverkehr werden in kritischen Zeiten sicher versagen, weshalb ein Verlaß auf den modernen Zahlungsausgleich durch die Bank recht bedenklich ist. Zum Beweise diene die Thatsache, daß trotz ihrer starken Metallreserve die Bank von Frankreich doch bald nach Beginn des deutsch-französischen Krieges die Einlösung ihrer Noten einstellen mußte. Am 11. August 1870 wurde in Frankreich der Zwangskurs erklärt; und das war zur Zeit der Doppelwährung und der Vollwerthigkeit der großen Silbervorräthe.

Unsere Verhältnisse liegen heute jedenfalls sehr viel unsicherer und schlechter. Bei 120 Millionen Mark ungedeckter Reichskassenscheine, bei 400 Millionen Mark entwertheter Silberthaler und bei 460 Millionen Mark entwertheter Silberscheidemünze haben wir den Zwangskurs beim ersten Kanonenschuß. Andererseits dürfte die Durchführung der reinen Goldwährung heute in Deutschland als eine Unmöglichkeit anzusehen sein, schon aus dem Grunde, weil der Verkauf der Thaler dem Reich einen Schaden von $\frac{1}{4}$ Milliarde verursachen würde. Wenn man 1871 die heutige, relative Silberentwerthung vorhergesehen und das notwendige Beibehalten von 400 Millionen Mark Silberthalern, dann wäre wohl sicher die Einführung der Reichsgoldwährung unterblieben.

Sinkender Silberwerth — steigender Goldwerth.

Die ganz gewaltige Vermehrung der Goldproduktion in den fünfziger Jahren war nicht im Stande, eine bemerkenswerthe Verschiebung des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber herbeizuführen, weil die Münzstätten von Frankreich und anderen Ländern jedes ihnen angebotene Quantum Gold zum festen Silberpreise abnahmen. Es ist daher der Schluß durchaus gerechtfertigt, daß bei unbeschränkter freier Silberprägung in den Silber- und Doppelwährungsländern ein Sinken des Silberpreises auch bei einer Produktionsvermehrung nicht hätte eintreten können. Würden die Münzstätten dem Golde verschlossen werden, so hätte das Gold ein ähnliches Schicksal wie das Silber zu erwarten. Die große, englische Enquete hat dieses einstimmig, also auch unter Zustimmung der Mitglieder der Goldwährungspartei anerkannt. Wir dürfen daher die Preisstürze des Silbers nicht als Folge der Vermehrung der Silber-Produktion auffassen, sondern nur als eine Folge der Einstellung der freien Prägung. Die bemerkenswerthe Preisstürze trat ein, als Deutschland seine Prägung einstellte, obwohl damals von einer Vermehrung der Produktion noch kaum die Rede war und dann, als die letzten münzpolitischen Maßregeln in Indien und Amerika erfolgten. Hierfür ein Beispiel: Am 19. Juni 1893 stand Silber in London auf $38\frac{3}{4}$ Pence, der Silberwerth am 30. Juni wird aber auf $30\frac{1}{2}$ Pence notirt, wir haben es also mit einer Entwerthung von über 20 pCt. zu thun, welche sich innerhalb der kurzen Frist von zehn Tagen vollzogen hat. In diesen zehn Tagen handelt es sich weder um eine Produktionsvermehrung, noch um sonst irgend etwas, was den Preisstand des Silbers zu beeinflussen im Stande gewesen war, sondern es war einzig und allein der Schluß der indischen Münzstätten, welcher diesen Preisfall herbeiführte.

Der Umstand, daß nach der Prägungsstatistik nach den neueren finanzpolitischen Maßnahmen mehr Silber als zur Zeit der freien Prägung geprägt wurde, und trotzdem der Goldpreis für Silber gesunken ist, wird für die Behauptung, daß das Silber durch natürliche nicht durch die gesetzlichen Einwirkungen entwerthet sei, als Beweis angeführt. Diese Thatsache ist aber im Gegentheil ein Beweis dafür, daß der Silberwerth nicht eigentlich gesunken, sondern daß vielmehr der Goldwerth in Folge der gesetzlichen Monopolisirung gestiegen ist. Durch diese Goldmonopolisirung der führenden Staaten ist das hervorgerufen, was für uns als „gesunkener Silberwerth“ wahrnehmbar ist.

Wenn 16—17 Milliarden Mark Gold und 16—17 Milliarden Mark Silber in der Welt Gelddienste vertreten und die 16—17 Milliarden Mark Silber aus dem Verkehr gezogen werden, so ist es ein durchaus natürlicher Vorgang, wenn sich der Werth der 16—17 Milliarden Mark Gold verdoppelt. Zur Veranschaulichung möge ein Beispiel dienen. Wir nehmen an, die Beschäftigung aller Personen weiblichen Geschlechts als Verkäuferinnen, Buchhalterinnen, Kassirerinnen u. s. w. würde gesetzlich verboten; kann man dann erwarten, daß die jungen Männer für denselben Lohn wie bis dahin weiterarbeiten würden? Keineswegs; sie werden sofort mit Erfolg höhere Gehaltsansprüche stellen. Ganz so verhält es sich mit den Edelmetallen. Wenn plötzlich das Silber seiner Eigenschaft, Gelddienste zu versehen, entkleidet wird, wird sein Genosse, das Gold seine Dienste nicht mehr um denselben Preis leisten.

Durch Deutschlands Uebergang zur Goldwährung und den Verkauf des größten Theils seines Silbergeldes, ferner dadurch, daß der lateinische Münzbund den Ankauf und die fernere Prägung des Silbers einstellte, endlich, das Länder wie: Schweden, Norwegen, Dänemark, Rumänien, Oesterreich-Ungarn, Indien den Schritt Deutschlands nachmachten, mußte ein immer weiteres relatives Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkte eintreten. Das Vorgehen dieser Länder hat nun aber nicht allein den Silberpreis gedrückt, sondern es hat dadurch, daß sie für das Silber Gold einzutauschen suchten, das Steigen des Goldwerthes bewirkt. Genau ebenso, wie durch das vermehrte Angebot auf dem Weltmarkte der Silberpreis zum Sinken gebracht werden konnte, mußte durch die vermehrte Nachfrage der Goldpreis steigen. Diese Steigerung des Goldpreises hätte selbst dann eintreten müssen, wenn die Goldproduktion der Welt vollständig genügend wäre, den Bedarf an Gold zu decken; um wieviel mehr mußte diese Steigerung vor sich gehen bei dem unzu-

reichenden Vorhandensein des Goldvorraths. Daß das Gold thatsächlich unzulänglich ist, um den Bedarf an Münzmetall der Staaten, welche heute schon als Goldwährungsländer zu betrachten sind, zu decken, ist ohne Zweifel, denn wir haben gesehen, daß die fernere Durchführung der Goldwährung in einem Lande jetzt nicht mehr zu ermöglichen ist. Es sind uns hierfür Beispiel: die Verhältnisse in Italien, Oesterreich-Ungarn und Indien.

So ist auch die in den letzten Jahren konstatarirte Zunahme der Goldproduktion kein Beweis für das genügende Vorkommen des Goldes, sondern diese Zunahme ist nur darauf zurückzuführen, daß durch das Theurerwerden des Goldes, beziehungsweise durch das Steigen seines Werthes eine Vermehrung der Produktion eintreten konnte, dadurch daß es möglich wurde, das Gold da zu suchen, wo man es früher wegen des nicht genügenden Werthes nicht suchen durfte. Heute lohnt es bei dem enorm gestiegenen Goldwerthe, dasselbe aus Quarzadern zur Gewinnung zu bringen, welche früher der hohen Kosten wegen im Verhältniß zum Werth des Produktes nicht bearbeitet werden konnten. Diese Verhältnisse müssen jedoch nothwendig zu einer schnelleren Erschöpfung der erreichbaren Goldvorräthe in der Natur führen.

Daß diese Behauptung auch vom geologisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus richtig ist, bestätigte der berühmte Geologe Eduard Süss in einer Versammlung in Wien im Januar dieses Jahres*), in welcher Dr. Otto Arendt einen Vortrag über die Währungsfrage gehalten hatte, mit folgenden Worten:

„Alle noch so gut begründeten Ansichten der Herren National-
ökonomen reichen nicht hin, die Thatsachen aus der Welt zu schaffen, welche einmal die Natur gesetzt hat. Mögen die Staatsmänner, die Regierungen und die National-Ökonomen thun, was sie wollen, ich schließe mit der Sicherheit, mit welcher der Naturforscher gewöhnt ist, aus Thatsachen zu schließen, daß die Goldwährung auf die Dauer keinen Bestand haben kann und daß das Silber wieder das Währungsmetall werden wird. Es mögen große Schwierigkeiten kommen, und man mag heute garnicht wissen, wie diese Schwierigkeiten beseitigt werden mögen — beseitigt werden sie doch werden, das weiß ich bestimmt. Darum glaube ich, was Sie auch gegen den Abg. Arendt vorgebracht haben, er wird doch schließlich Recht behalten“.

*) Deutsches Wochenblatt Nr. 3 vom 18. Januar 1894.

Daß die Regelung der indischen Währungsverhältnisse im Sinne der Regierung, wie wir sehen werden, gescheitert ist, liegt vielleicht im Wesentlichen mit daran, daß ein genügender Goldzufluß der Unzulänglichkeit des Goldvorraths wegen nicht zu erreichen war. Da Indien ein in hohem Grade producirendes und exportirendes Land ist, so hätte ein starker Goldabfluß nach Indien stattfinden müssen, wenn nicht der allgemeine Goldmangel dieses verhindert hätte. Bekannt ist die Gewohnheit des indischen Volkes, Münzen und Edelmetalle anzusammeln oder Schmuckfachen aus derselben anfertigen zu lassen, so verschwinden jetzt jährlich 30 bis 40 Millionen Mark Gold, welche eingeführt werden, spurlos aus dem Verkehr. In einem Nothstandsjahr wurden in Britisch-Indien über 40 Millionen Mark aus Schmuckgegenständen geprägt. Die Edelmetallverwendung zu Schmuckgegenständen wird sich in Ländern, welche die Silberprägung eingestellt und dem Silber die Natur des Geldwerthes genommen haben, natürlich mehr und mehr dem Golde zuwenden. Wenn auch bei der steigenden Verwendung der Edelmetalle vielleicht keine Einschränkung des Silberverbrauchs erfolgt, so wird aber doch der Goldverbrauch erheblich zunehmen.

Der Goldumlauf der ganzen Welt ist nach den zuverlässigsten Schätzungen so groß wie die Produktion der letzten 25 Jahre. Der Bedarf an Gold zu anderen als Geldzwecken, also Schmuckgegenständen und Gebrauchsartikeln, hat den gesammten, Jahrtausende hindurch angesammelten Goldvorrath aufgezehrt. In Deutschland sind in den letzten hundert Jahren, vor Einführung der Goldwährung 532 $\frac{1}{2}$ Mill. Mark Goldmünzen geprägt, als man nach Einführung der Reichsgoldwährung zur Einziehung derselben schritt, fanden sich nicht einmal 100 Millionen Mark vor. Der Industrieverbrauch des Goldes ist fortwährend steigend und verschlingt den größten Theil der Produktion, tausende Arbeiter in allen Kulturländern sind damit beschäftigt, Goldmünzen einzuschmelzen und industriell zu verarbeiten. In Amerika wurden im Jahre 1883 zwölf Millionen Dollars an Gold zu industriellen Zwecken verarbeitet, im Jahre 1892 war dieser Verbrauch bereits auf 20 Millionen Dollars gestiegen. Man darf jedenfalls annehmen, daß die Ursache der Werthschwankungen des Geldes nicht im Silber, sondern im Golde liegen. Die Veränderlichkeit des Goldwerthes ist für den oberflächlichen Beobachter nicht wahrnehmbar, da er gewöhnt ist, alles nach dem Goldwerthe zu messen. Er hat die Empfindung: die einzelnen Waaren sind billiger oder theurer geworden, je nachdem er

mehr oder weniger derselben für ein Goldstück erhält. Nun spielt aber heute das Silber noch eine große Rolle im Gelddienste der Menschheit; in vielen großen Reichen ist dasselbe noch der einzige Werthmesser. Wenn wir nun sehen, daß das Werthverhältniß vieler Waaren zum Silber in einer längeren Zeitperiode annähernd dasselbe geblieben ist, während das Werthverhältniß zum Golde sich erheblich zu Gunsten des Letzteren verändert hat, so werden wir die Goldwerthsteigerung ohne Weiteres zugeben müssen. Der Beobachter bei uns wird geneigt sein, vom gesunkenen Silberwerth zu sprechen, der Beobachter in einem Silberwährungslande wird den gestiegenen Goldwerth wahrnehmen. Da in Silberwährungsländern das Silber sein Werthverhältniß zu den wesentlichsten Rohprodukten in einem viel geringeren Grade verändert hat als in Goldwährungsländern das Gold, muß man das Auseinandergehen des Gold- und Silberwerthes weniger als einen Preisfall des Silbers, sondern vielmehr als eine Werthsteigerung des Goldes auffassen. In diesem Sinne sind auch die vorliegenden Ausführungen stets zu verstehen. Wenn der Kürze und Deutlichkeit wegen von dem gesunkenen Silberwerth die Rede ist, so ist stets die relative Werthverminderung des Silbers dem Golde gegenüber gemeint.

Die Valutadifferenzen.

Ein lebhafter Verkehr umspannt heute die ganze Erde. Das Geld eines Landes ist von größtem Einfluß auf die Geldverhältnisse anderer Länder. Bevor die Folgen von Deutschlands münzpolitischem Vorgehen sich zeigten, bestanden keine Schwierigkeiten in dem Verkehr zwischen Ländern mit Metallwährung. Valutadifferenzen*) zwischen Gold- und Silberwährungsländern gab es nicht. Ohne Zweifel wird man auch zugeben müssen, daß eine internationale Uebereinstimmung in den Valuta-Verhältnissen eine gewisse Nothwendigkeit für den internationalen Verkehr ist. Diese internationale Uebereinstimmung war mit Ausschluß der Länder mit Zwangskurs thatsächlich vorhanden, so lange der Lateinische Münzbund und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bimetalлистisch waren. Fehlt diese internationale Uebereinstimmung und das feste Werthverhältniß der einzelnen Valuten zu einander, so werden die Wechselkurse**) im internationalen Verkehr schwankend, und schwankende Wechselkurse müssen nothwendiger Weise die Geschäfte von der ruhigen sicheren Grundlage auf das Gebiet vager Spekulation bringen. Die Valuta-Differenzen geben Veranlassung zu Geschäften, welche überhaupt keine volkswirtschaftliche Berechtigung haben und welche die Interessen nothwendiger und berechtigter Gewerbe schädigen und deren Existenz erschüttern. Der Handel kommt leicht aus seiner berechtigten Stellung, der Vermittler zu sein, der aus dem Ueber-

*) Währung und Valuta sind verschiedene Bezeichnungen für den gleichen Begriff und stellen nur zwei verschiedene Funktionen des Geldes dar, die Währung, die Funktion als Werthmesser im inneren Verkehr, die Valuta als Werthmesser im Verkehr mit dem Auslande. (Dr. Otto Arendt, Leitfaden der Währungsfrage.) Valuta läßt sich überdies auch als der internationale Rechnungswerth der Geldeinheit eines Landes bezeichnen.

**) Der Wechselkurs bedeutet den Werth der Valuta eines Landes in dem Gelde eines anderen Landes. Die Papier-Valuta ist Schwankungen ohne Grenzen unterworfen. Die Metall-Valuta schwankt mit dem Metallwerth, auf dem dieselbe basiert ist. Der Werth der Silber-Valuta in Goldwährungsländern ist von dem Goldpreise des Silbers abhängig und die Goldvaluta in Silberwährungsländern von dem Silberpreis des Goldes.

fluß des einen Landes den Mangel des anderen deckt, heraus und erhält die Natur eines Spielunternehmens, welches eine Waaren- und Werthbewegung schafft, um aus dem Unterschiede der Zahlungswerthe der verschiedenen Länder Nutzen zu ziehen. Die Produktivstände des Landes mit höher stehender Valuta werden sich stets im Nachtheil gegen die Producenten eines Landes mit minderwerthiger Valuta befinden. Die Valuta-Differenz wirkt fördernd auf die Produktion eines Landes mit niedrigem Geldwerthstande und erleichtert dessen Concurrenz; sie ermäßigt die Schutzzölle eines Landes mit hohem Geldwerthstande und erhöht die Schutzzölle eines Landes mit unterwerthigem Gelde. Das Land mit dem theuersten Gelde hat daher den schwersten Concurrenzkampf im Weltverkehr. So liegt es klar auf der Hand, daß die Landwirthschaft, als die ursprünglichste Producentin, die Wirkung dieser Valuta-Differenzen am ehesten und am meisten fühlen muß, besonders auch aus dem Grunde, weil der Landwirth keinen Einfluß auf die Preisbildung seiner Produkte hat.

Recht bezeichnend ist es, wie Indien als Konkurrent in der Weizen-Produktion auf dem deutschen Markt erst dann auftritt, als der Silberwerth in Folge der Maßnahmen der europäischen Staaten gesunken war. Durch dieses relative Sinken des Silberwerthes gegen den Goldwerth konnten Wechsel und Rimessen auf Indien in London um die Differenz zwischen dem früheren und dem derzeitigen Silberwerth billiger gegen Gold eingetauscht werden. Da diese Rimessen sich in Indien voll verwerthen ließen — denn der indische Getreide-Produzent zahlte nach wie vor seine Löhne, Steuern, Abgaben, Zinsen u. s. w. in Silber-Mupien — so erwuchs aus dieser Differenz der indischen Valuta gegen die Valuta europäischer Goldwährungsländer ein sehr erheblicher Handelsgewinn. Daß derselbe zu vermehrten geschäftlichen Umsätzen anregen mußte, ist selbstverständlich und so sehen wir dann an dem Sinken des Silberwerthes, daß dessen Ursache, — Deutschlands Uebergang zur Goldwährung — der deutschen Landwirthschaft die indische Konkurrenz auf den Hals gebracht hat.

Aber auch Rußland gegenüber bildet die Differenz in der Valuta den wesentlichsten Antrieb zum Import russischer landwirthschaftlicher Produkte nach Deutschland. Der Rubel im ursprünglichen Werth von Mk. 3,22 ist im Laufe der Zeit erheblich — theilweise bereits bis auf die Hälfte des ursprünglichen Werthes — im Auslande gesunken. Dieser niedrige Stand der russischen Valuta muß zum Export russischer Erzeugnisse, besonders landwirthschaftlicher, gradezu anspornen. Der Import

von Rußland her in Länder mit hohem Geldwerthstand wird daher weniger vom Naturgesetz der Nachfrage abhängen, als vielmehr davon, ob der Kursstand des Rubels ein Unterbieten oder Verdrängen der eigenen Produktion des importirenden Landes gestattet.

Man wendet hiergegen häufig ein, daß der dauernde niedrige Kursstand des Rubels im Auslande auch ein Sinken seines Werthes in Rußland zur Folge gehabt habe. Dieser Einwand hat manches für sich, da eine Einwirkung der ausländischen Beziehungen auf den inneren Geldwerthstand bei dem regen internationalen Verkehr nicht ausbleiben kann. Es kommt dazu der Zwangskurs, der keineswegs glänzende russische Staatskredit und die Geldvermehrung durch die Thätigkeit berechtigter und nicht berechtigter Notenpressen. Allein die Statistik erweist, daß im Allgemeinen im Innern Rußlands die Kaufkraft des Rubels nicht gesunken ist, sondern eher eine steigende Tendenz zu haben scheint. Es dürfte der stetig und unaufhaltjam steigende Goldwerth die Valuten der Länder anderer Münzsysteme langsam nachziehen. Angenommen aber, dieses wäre nicht der Fall und der Rubel ginge wirklich auch in Rußland im Werthe zurück, so würde sich ein derartiges Sinken nur langsam, allmählich und kaum wahrnehmbar vollziehen. Alle fixirten Zahlungen wie: Gehälter und Löhne, Hypothekenzinsen, auf lange Jahre festgesetzte Miethen und Pachten, werden in der Geldeinheit des Landes geleistet und geben den Geldverhältnissen wenigstens in soweit eine gewisse Festigkeit, als nicht das im Auslande wahrnehmbare sprungweise und plötzliche Fallen und Steigen möglich ist. Auf der einen Seite eine gewisse Stabilität, auf der andern Seite unbegrenztes Hin- und Herschwanke, das ist gerade das Moment, wo die Spekulation, besonders die nicht existenzberechtigten, einsetzt. Das russische Papiergeld hat also, wie wir sehen, im Auslande Börsenkurs, d. h., es ist, wie jedes andere Spekulationspapier von Angebot und Nachfrage abhängig. Nun wissen wir, daß die Kurse an der Börse sich nicht ausschließlich nach dem natürlichen Angebot und der natürlichen Nachfrage regeln, sondern daß dieselben getrieben werden können durch künstliches Angebot, künstliche Nachfrage und die verschiedensten Börsenmanöver. Dasselbe findet auch in Beziehung auf das russische Papiergeld statt. Ja der russische Finanzminister selbst sucht Einfluß zu nehmen auf die Werthgestaltung der russischen Banknoten im Auslande. Die russische Valuta ist an der Berliner Börse bereits länger als 40 Jahre höchstwahrscheinlich rein künstlich in spekulativer Absicht auf- und abgetrieben worden. Erst mit

dem Sinken des Silberwerthes begann sich die allgemeine Aufmerksamkeit den Valuta-Verhältnissen zuzuwenden, und man hat von diesem Zeitpunkt an auf diese Art von Börsenspiel die Aufmerksamkeit gerichtet.

Aber auch ohne künstliche Beeinflussung des Rubelkurses können durch natürliche Schwankungen die schlimmsten Verwickelungen entstehen. Bei einer Missernte in Rußland wird der Rubel im Auslande die Neigung haben, zu sinken, weil die Verwerthung der russischen Kreditrubel dadurch beschränkt wird, daß es an Exportartikeln mangelt. Nun ermöglicht aber gerade der niedrige Rubelstand die Veranlagung höherer Getreidepreise in Rußland und es kann dadurch die Getreideausfuhr bis zur Hungersnoth geschraubt werden. Länder mit schwankender Valuta werden sich daher eben manchmal in die Nothwendigkeit versetzt sehen, die Getreideausfuhr zu verbieten, wie es bei Rußland und Argentinien auch bereits vorgekommen ist.

Diese Unterschiede im Werthstande des Geldes haben sich aber im Laufe der Zeit auch für die deutsche Industrie als erschwerend und verlustbringend erwiesen. Die exportirende Industrie ist naturgemäß zum größten Theil auf den Export nach Ländern angewiesen, welche auf einer geringeren Kulturstufe stehen. Diese Länder haben in der Regel auch eine minderwerthige und gegen den Goldwerth zurückgehende Valuta. So ist Silber zum überwiegend größten Theil das Geld Ost-Asiens. Der Export unserer Industrie nach den Ländern Ost-Asiens hatte einen erfreulichen Aufschwung genommen; seit einigen Jahren aber haben weite Fabrikantenkreise die Empfindung, als wenn das Geschäft schwerer und schwerer würde und sich die Schwierigkeiten allmählig bis zur Unmöglichkeit zuspitzten. So hat der deutsche Wettbewerb in China zum großen Theil der indischen Konkurrenz erliegen müssen, weil China und Indien*) Silberwährungsländer sind, weil die chinesische Zahlung in Indien vollwerthig, in Deutschland unterwerthig ist.

*) In allerneuester Zeit verschlechtern sich auch für Indien die Verhältnisse, vergl. Kap. die Währungsreform in Indien.

Die Währungsreform in Oesterreich-Ungarn.

Durch das Gesetz vom 2. August 1892 ist Oesterreich-Ungarn zur Goldwährung übergegangen. Die Monarchie hatte Silberwährung, die Einheit war der Gulden zu hundert Kreuzern, der Gulden hatte den Werth von $\frac{2}{3}$ Thaler preussischer Währung. Das Gesetz bestimmt nun, daß ein Gulden gleich zwei Kronen (1 Krone = 100 Heller) der neuen Währung ist und einstweilen beide Währungen, die alte und die neue gleichberechtigt sind. Der Schuldner hat also den Vortheil, bei einem Sinken des Guldenkurses in Gulden und bei einem Steigen des Guldenkurses über 1 Mk. 70 Pf. in Kronen bezahlen zu können. *) In der Praxis dürfte das Letztere aber keine Bedeutung haben. Der österreichische Gulden, ob Silber oder Papier, ist seit 1878**) vom Silberwerthe getrennt, und hat die Natur von Kreditgeld angenommen. Er hat also im Inlande Zwangskurs, im Auslande Börsenkurs. Nun bestimmt das neue Währungsgesetz sein Verhältniß zur neuen Goldmünze, der Krone, worin eine gesetzliche Fixirung des Guldenwerthes liegt, welche in der Weise wirkt, daß sie das Höherkommen des Guldenwerthes ausschließt, ohne das Sinken desselben hindern zu können.

Die neue Krone hat einen Goldwerth von 85 Pf. deutscher Reichswährung und ist somit der Gulden auf einen Goldwerth von einer Mark und siebenzig Pfennig Deutscher Reichswährung fixirt. Oesterreich-Ungarn hat daher seine Währungsreform in anderer Weise vorgenommen, als Deutschland, welches die neue Währung in ein rechnerisches Verhältniß mit der früheren Silberwährung brachte, in der Weise, daß der Thaler den Werth von Mk. 3,00 der neuen Reichs-Goldwährung erhielt. In Oesterreich hat aber die neue Goldwährung den Werth des Gulden heruntergesetzt; derselbe hatte den Silberwerth von Mk. 2,00 und hätte,

*) Dr. Stall, die Zukunft des Silbers.

**) Im Jahre 1878 mußte sich Oesterreich dazu entschließen, seine Münzstätten dem Silber zu verschließen, weil das Silber in einem der österreichischen Regierung unerwünschten Grade nach Oesterreich einströmte.

wenn die Regulirung in derselben Weise erfolgt wäre wie in Deutschland, auch den Goldwerth von Mk. 2,00 erhalten müssen. Hierdurch ist der österreichisch-ungarische Grundbesitzer, der Produzent und jeder aus früherer Zeit zu Zahlungen Verpflichtete in ganz erheblichen Vortheil gegenüber den entsprechenden Kreisen in Deutschland gekommen. Man kann sich die Wirkung dieser Art der Währungsreform dadurch klar machen, daß man sich vorstellt, bei uns in Deutschland hätten sämtliche Schuldner statt 3 Mk. nur 2 Mk. 55 Pf. zu zahlen, wenn wir unsere Reichsgoldwährung auf dasselbe Verhältniß zur früheren Währung gesetzt hätten, wie Oesterreich-Ungarn. Daß dieses den deutschen Export nach Oesterreich-Ungarn erschwert, und den österreichisch-ungarischen Export nach Deutschland erleichtert, geht aus dem Kapitel über „Die Valutadifferenzen“ hervor. Der hohe Geldwerthstand Deutschlands erschwert auch hier den Export und prämiirt den Import. Dieses für Deutschland so unvortheilhafte Verhältniß verschlimmert sich noch durch das Goldagio,*) welches bald nach der Währungsreform in Oesterreich-Ungarn in die Erscheinung trat und sich allmählig vergrößerte. Es ist dieses der beste Beweis dafür, daß man in der Finanzwelt kein Vertrauen zu der Fähigkeit Oesterreich-Ungarns hat, die reine Goldwährung zur Durchführung bringen zu können.

Oesterreich-Ungarn hat sich in ein gefährliches und kostspieliges münzpolitisches Experiment gestürzt ohne zwingenden Grund, denn der österreichische Creditgulden hatte im Auslande vor der Regulirung einen bessern Kurs als heute. Man hätte sich die Erfahrungen Deutschlands zunutze machen können — man hat es jedoch anders gewollt.

*) Agio ist ein Aufgeld, welches für Edelmetall oder Edelmetallgeld gezahlt wird, wenn es für Papiergeld oder unterwerthiges Landesmetallgeld gekauft wird.

Die Währungsreform in Indien.

Wie sich Oesterreich-Ungarn eine Goldwährung auf dem Papier verschaffte, so versuchte Indien eine Goldwährung ohne Gold einzuführen. Bei der Silberwährung in Indien hatte sich die Bevölkerung des Landes wohl befunden. Seit Beginn der internationalen Goldwerthsteigerung rentirte der Ackerbau in einer früher nicht gekannten Weise; Handel und Industrie nahmen einen bedeutenden Aufschwung und mit dem relativen Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkte wuchs der Wohlstand der indischen Bevölkerung. Anders gestaltete sich aber das Verhältniß für die indische Regierung. Die sehr bedeutenden Staatsschulden, die im Laufe der Zeit contrahirt waren und die großen Eisenbahn-Anleihen, die auf dem Geldmarkte von London aufgenommen waren, legten der Regierung die Verpflichtung auf, die Zinsen in Gold zu zahlen. Mit dem Sinken des Silberwerthes sank nun natürlich auch die indische Valuta in London und es mußte zur Bezahlung der Zinsen immer mehr und mehr Geld aufgewendet werden. Zahlungen von 500 Rupien zur Zeit des alten Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber erforderten zuletzt bereits 800 Rupien, so daß die indische Regierung sich thatsächlich in einer schweren Nothlage befand. Dieselbe hat Jahr für Jahr auf das Eindringlichste bei der englischen Regierung Vorstellungen erhoben, daß eine internationale Regelung der Währungswirren, eventl. eine internationale Annahme der Doppelwährung anzustreben sei. Diese Schritte sind aber stets erfolglos geblieben, da die englische Regierung zu keiner Concession in dieser Beziehung sich bereit finden ließ. Die Verlegenheit der indischen Regierung war über alle Begriffe groß geworden. In dem Rechnungsjahr 1892/93 hat die indische Staatskasse an den Regierungswechseln über 87 Millionen Rupien verloren. Eine Steuererhöhung war nicht

möglich, weil die Bevölkerung von Indien schon eine verhältnißmäßig sehr hohe Steuerlast zu tragen hat.

In dieser verzweifelten Lage hat nun die indische Regierung zu einem Mittel gegriffen, welches Abhilfe, oder wenigstens Erleichterung der Schwierigkeiten, bringen sollte; doch hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt.

Durch Dekret vom 26. Juni 1893 wurden die indischen Münzstätten der freien Silberprägung geschlossen*) und der Rupie der Werth von 1 Schilling 4 Pence beigelegt; das heißt 1 Schilling 4 Pence bildete den Werth, zu welchem englisches Gold seitens der indischen Kassen angenommen werden sollte. Der Minimalpreis, zu welchem indische Regierungswchsel verkauft werden durften, wurde auf 1 Schilling $3\frac{1}{4}$ Pence festgesetzt. Der ursprüngliche Rupienwerth hatte 2 Schilling betragen. Dadurch, daß man dieselbe nun auf einen um 8 Pence erniedrigten Werth fixirte, hoffte man der Thatsache des gesunkenen Silberwerthes genügend Rechnung getragen zu haben. Ferner hoffte man die Schwankungen des indischen Wechselkurses im internationalen Verkehr namentlich an der Londoner Börse, hierdurch beseitigt zu haben.

Der indische Tresor in London verkauft jährlich für 14 bis 19 Millionen Pfund Sterling Regierungswchsel, welche der indische Sekretär in London auf Indien zieht. Diese Regierungswchsel hatten bis dahin stets den Preisstand des jeweiligen Silberkurses. Man hoffte nun, daß durch die Loslösung der Rupie vom Silberpreise ungemünztes Silber, wegen des niedrigeren Werthes desselben, weniger zu Rimeffen auf Indien benutzt werden, und daß hierdurch eine größere Nachfrage nach den Regierungswchseln entstehen würde, wodurch der Preis derselben die fixirte Höhe dauernd beibehalten würde. Diese Hoffnung hat sich, wie schon gesagt, als trügerisch erwiesen. Es ist nur einmal, bald nach Erlass des neuen Dekrets, für kurze Zeit der Preis von 1 Schilling 4 Pence für die Rupie des Regierungswchfels erreicht worden.

Da bald der gesetzliche Minimalpreis von 1 Schilling $3\frac{1}{4}$ Pence für die Rupie beim Verkauf der Regierungswchsel nicht mehr zu erreichen war, so mußte die indische Regierung wiederholt Goldanleihen bei der Bank von England zur Bezahlung ihrer Zinsen machen.

*) Es sei hier noch besonders darauf hingewiesen, daß sich diese Sistirung nur auf die freie Silberprägung bezieht. Die indische Regierung hat sich die Silberprägung vorbehalten ganz wie Oesterreich-Ungarn seit dem Jahre 1879.

Dieser operative Eingriff in die indischen Münzverhältnisse hat nun die Rupie vom Silberwerth losgelöst und hierdurch das Geschäftsverhältniß mit anderen Ländern, die heute noch Silberwährung haben, wie die großen Reiche Ost-Asiens, verdorben. Es ist hierdurch die Konkurrenz indischer Fabriken in den ostasiatischen Silberländern erschwert. Andererseits hat diese Loslösung die gewünschte feste Anlehnung an die Goldvaluta Englands nicht erreichen können. Es ist also die indische Rupie eine Münze ohne jede natürliche Grundlage geworden. Der Werth pendelt nunmehr unsicher zwischen Gold- und Silberwerth. Der einzige feste Punkt ist der, daß sie nicht über 1 Schilling 4 Pence steigen kann. Die Rupie ist hiermit ein von dem Münzwerth abweichendes Werthzeichen geworden, ähnlich dem Papiergeld, demselben jedoch nachstehend insoweit, als in allen Ländern ohne Zwangskurs das Papiergeld in Metall umgewandelt werden kann. Die Rupie ist also eine Münze, ähnlich denjenigen, welche in früheren Zeiten, unter Verschlechterung des Münzfußes, geprägt wurden von Münzherren, die man Ripper und Wipper nannte. Die Rupie hat durch ihre Werthfixirung weder einen festen Silber- noch einen festen Goldwerth.

In Indien giebt es eine Reihe autonomer Fürsten, welche das Münzregal noch besitzen und welche von der englischen Regierung an dem Ausprägen von Silber, das für sie ein gewinnbringendes Geschäft geworden ist, nicht gehindert werden können. Außerdem dürften die indischen Verhältnisse auch die Möglichkeit der Falschmünzerei in hohem Grade erleichtern. Jedenfalls ist es Thatsache, daß die Silbersendungen nach Indien seit dem Schließen der indischen Regierungsmünzen nicht nachgelassen haben, sondern im Gegentheil eher stärker geworden sind.

Die Entwicklung der Verhältnisse hatte nun dahin geführt, zur Zahlung von Verpflichtungen Schulden aufzunehmen. Dieser Zustand ist natürlich nicht lange haltbar; und so sah sich die indische Regierung genöthigt, die Verfügung über den Minimalpreis der Rupie aufzuheben und zunächst von Fall zu Fall über den Verkaufspreis dieser Regierungswechsel zu beschließen. Es dürfte dieses nur der Uebergang dazu sein, daß man wahrscheinlich in gar nicht langer Zeit ganz einfach wieder die indischen Regierungswechsel zu Silberkurs an der Londoner Börse verkauft. Dieser Zeitpunkt, der kommen muß, hat dann die indische Währungsreform in das Gegentheil umgeschlagen. Man wollte durch die gesetzliche Maßregel die Valuta hoch halten, hat aber durch Einstellung der Silberwährung den Goldpreis für Silber um 20 pCt.

gedrückt, ohne daß man den Stand der Baluta vom Silberpreise trennen kann.

Wie tief einschneidend zum Schaden Indiens die gegenwärtige Finanzmaßregel bereits gewesen ist, geht daraus hervor, daß der stets vorhandene Ueberschuß der Ausfuhr des Landes über die Einfuhr in das Gegentheil umgeschlagen ist. Am 26. Juni 1893 wurden die indischen Münzstätten geschlossen, und schon in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober ist ein Ueberschuß von 26 Millionen Rupien an eingeführten Waaren über die ausgeführten zu verzeichnen, während dieselbe Zeitperiode des Vorjahrs einen Ueberschuß an Ausfuhr von 65 Millionen Rupien aufweist *).

*) Hermann Schmidt, London.

Die Vorgänge in Nordamerika.*)

Seit 1848 begann die außerordentlich starke Goldproduktion in den Vereinigten Staaten, trotz derselben führte indessen der Bürgerkrieg zur Papierwirtschaft. Es war unter der Herrschaft des Zwangskurses, als bei einer rein münztechnischen Vorlage, wie behauptet wird durch Betrug, jedenfalls ohne daß es irgendwelche Aufmerksamkeit erregt hätte, 1873 die bis dahin geltende gesetzliche Doppelwährung beseitigt wurde, indem die Prägung von Silberdollars verboten ward. Es ist dies der Ausgangspunkt der amerikanischen Währungskämpfe. Die Silberproduktion war mittlerweile in den Vereinigten Staaten stark angewachsen, und als die Folgen der Einführung der Goldwährung in Deutschland zur Silberentwerthung führten, entstand in Amerika eine starke Bewegung für das Silber, die aber niemals hätte siegen können, wenn sie sich auf die „Minenbesitzer“ beschränkt hätte. Man darf nie übersehen, daß damals der Zwangskurs bestand und die Wiederaufnahme der Baarzahlungen, die man anstrebte, durch das Silber erleichtert werden mußte. Zudem fürchteten die Vertreter der produzierenden Klassen, namentlich der Landwirtschaft und der Industrie, eine Vertheuerung des Geldes durch die Einführung der Goldwährung. So kam im Sommer 1876, zu der Zeit, als in London die erste Silberpanik herrschte und der Silberpreis zum ersten Mal bis 46½ Pence geworfen wurde, in Washington der Beschluß des Repräsentantenhauses zu Stande, die freie Silberprägung wiederherzustellen, also das kurz vorher 1873 unbemerkt

*) Diese Ausführungen sind mit gütiger Erlaubniß einem im Deutschen Wochenblatt erschienenen Aufsatz von Dr. Otto Arendt entnommen.

passierte Gesetz wieder aufzuheben. Dieser Beschluß reichte aus, um die Silberpanik zu beseitigen und Silber fast wieder vollwerthig zu machen. Im Januar 1877 stand Silber wieder 58½ Pence, da verwarf der Senat die Doppelwährung und gleichzeitig begannen starke deutsche Silberverkäufe, so daß die Entwerthung des Silbers von Neuem begann.

Nach langwierigen parlamentarischen Kämpfen kam man zu einem Kompromiß. Man führte nicht die freie Silberprägung ein, aber man prägte wieder Silber. Monatlich sollte die Regierung für mindestens 2 und für höchstens 4 Millionen Dollars Silber ankaufen und zu Kurantgeld ausprägen. Das Gesetz war 1878—90 in Kraft und hat nach beiden Richtungen hin enttäuscht.

Die Goldpartei erklärte, daß diese Silberprägungen das Gold verdrängen und die Goldvaluta, die seit 1. Januar 1879 hergestellt war, bedrohen würden. Sie behielten nicht Recht. Gerade umgekehrt, seit 1880 begannen die starken Goldexporte von Europa nach Amerika. Man hätte noch lange weiter prägen können, ohne die Valuta zu gefährden. Aber andererseits hatten sich auch die Hoffnungen der Silberpartei nicht erfüllt, daß die beständigen Silberkäufe der Regierung der Silberentwerthung ein Ende machen würden. Es lag das zum Theil an der starken Steigerung der Silberproduktion, zum Theil daran, daß die Münzkonferenzen von 1878 und 1881 scheiterten und Silber, des festen Haltes der freien Prägung beraubt, durch limitirte Prägungen allein vor Preisschwankungen nicht bewahrt werden konnte.

In richtiger Erkenntniß hiervon entstand nun eine Bewegung, auf Freigabe der Silberprägungen, und es schien fast, als ob diese Bewegung siegen würde, da wiederholt das Repräsentantenhaus mit wachsenden Mehrheiten für freie Prägung votirte: allein der Senat leistete Widerstand, und so kam 1890 ein neues Kompromiß zu Stande — die Sherman-Bill.

Diese bestimmt, daß die Regierung monatlich 4½ Mill. Unzen Silber kaufen muß und dagegen Papiergeld auszugeben hat. Eine Unze hatte vor der Entwerthung einen Werth von 1,29 Dollars — der heutige Preis ist 69½ Cents. — Der Ankauf entsprach ungefähr der Gesamtproduktion der Vereinigten Staaten an Silber und stellte eine so starke Vermehrung der Silbernachfrage dar, daß eine rasche Steigerung des Silberpreises eintrat, der im August 1890 wieder 54⅔ Pence erreichte. (Dem alten Werthverhältniß von 1 : 15,5 entspricht ein Silberpreis von 60⅞ Pence, die letzte Preisnotiz ist 31½ Pence.) Allein

wieder trat eine Enttäuschung ein. Der Umstand, daß die freie Prägung und damit das natürliche Sicherheitsventil fehlte, ließ die Silberpekulation zusammenbrechen, der Silberpreis fiel so rasch, wie er gestiegen war, und als nun Goldabfluß aus den Vereinigten Staaten eintrat und schwierige, wirthschaftliche Verhältnisse, die mit der Sherman-Bill an sich nichts zu thun hatten, eine Handhabe boten, begann eine heftige Agitation auf Beseitigung der Sherman-Bill.

Die Sherman-Bill ist nun gefallen. Der Schwerpunkt dieses Ereignisses liegt nicht in der Möglichkeit weiterer Silberentwerthung, sondern darin, daß die Vermehrung des amerikanischen Geldumlaufs durch das Silber künftig aufhört. Die Prägungen auf Grund der Blandbill, die Silberkäufe durch die Sherman-Bill führten in Form von Silbercertifikaten und Schatzscheinen dem Verkehr beständig Geldmittel zu. Das hört jetzt auf. Künftig kann nur Gold den Umlaufsbedürfnissen der Vereinigten Staaten Genüge thun.

Die internationale Doppelwährung.

Bei Vertheidigung der Goldwährung beschränkt man sich in der Regel auf den münztechnischen Theil der Währungsfrage, auf die Hervorhebung der Vortheile in münztechnischer Beziehung. Wenn dagegen auch wenig einzuwenden ist, so muß doch hervorgehoben werden daß in Hinsicht auf die leichte und bequeme Verwendbarkeit keineswegs das Goldgeld die gerühmten Annehmlichkeiten besitzt, da gegenüber der Mehrzahl der täglichen Ausgaben im Verkehr die im Goldgeld verkörperte Summe zu groß ist und der Wechsels bedarf. Silber ist das Geld des Mittelstandes und läßt sich durch Gold in den meisten seiner Funktionen nicht ersetzen. Handelt es sich darum, die Unhandlichkeit größerer Silbermengen zu beseitigen, so kann man durch Banknoten, für welche die Silberdeckung in der Reichsbank liegt, genügende Verkehrserleichterung schaffen. Gold ist im Nothfalle ganz zu entbehren, Silber nicht.

Der ursprüngliche Standpunkt der Goldwährungspartei, soweit sie nicht unter dem Einfluß kapitalistischer Interessen stand, war der, daß zu viel Gold da sei und man für eine vermehrte Verwendung des Goldes sorgen müsse; ferner daß es zu wenig Silber in der Welt gäbe und man daher die Verwendung des Silbers zu beschränken habe. Natürlich ist dieser Standpunkt heute nicht mehr aufrecht zu erhalten, zumal auch der Traum, eine Währungseinheit der Welt, auf Grund der Goldwährung zu erreichen, zerronnen ist. Es dürfte auch heute kaum noch Jemand sein, der die Goldwährung von diesem Gesichtspunkte aus vertheidigt. Heute ist die Vertheidigung der Goldwährung an andere Elemente übergegangen.

Man hat bis dahin geflissentlich in der Goldwährungspreffe die Währungsfrage als etwas so schwieriges hingestellt, nur um die große Masse des Publikums davon abzuhalten, sich mit derselben zu beschäftigen. So war es denn auch möglich, daß diese Presse einem ur-

theilslosen Publikum gegenüber die letzten Vorgänge in Indien und Amerika als Triumphe der Goldwährungstheorie vorgeben konnte, während wir im Gegentheil sahen, daß diese Vorgänge die Wirkungen eisernen Zwanges, hervorgerufen durch die Nachteile der Goldwährung waren. Die Goldwährungspreffe hat es verstanden, das allgemeine Interesse an dieser so einschneidend wichtigen Frage vollständig einzuschläfern. Nun beginnt es in immer weiteren Kreisen zu tagen; man findet immer mehr, daß die Sache an sich höchst einfach ist, man hat immer mehr und mehr die Empfindung, als fielen es wie Schuppen von den Augen.

Fürst Bismarck hat die Knappheit des Goldes mit einer Decke verglichen, mit der alle Völker sich bedecken wollen, welche aber für alle zu klein ist und nun hin- und hergezerrt wird.

Alles was auf die Vermehrung oder Verminderung des Goldvorraths in der Welt von Einfluß ist, muß auf die Veränderlichkeit des einzigen Werthmessers, auf das Länger- oder Kürzerwerden der goldenen Elle hinwirken. Es ist daher ganz natürlich, daß ein Metall die Stätigkeit nicht bieten kann, welche dadurch vorhanden sein würde, wenn der Geldwerth auf zwei Metallen basirt wäre. Die Schwankungen müßten sich naturgemäß vermindern dadurch, daß sie sich über ein viel größeres und weiteres Feld erstreckten. Zur Erklärung hierfür ist häufig das Beispiel von zwei Wasserbehältern angeführt worden, welches hier seiner Anschaulichkeit wegen wiederholt werden soll. Hat man zwei Wasserbehälter, welche von einander getrennt gehalten werden und schöpft eine bestimmte Quantität des Wassers aus dem einen heraus, so wird sich die Oberfläche durch Sinken des Wasserspiegels verändern. Stehen nun beide Wasserbehälter in Verbindung mit einander, so wird sich durch Zufießen aus dem anderen Wasserbehälter die Oberfläche des ersten Behälters in viel geringerem Grade verändern und umgekehrt wird das Zugießen von Wasser in einen für sich abgeschlossenen Behälter eine sehr viel höhere Anfüllung verursachen, als wenn dieser Behälter mit dem anderen in Verbindung steht und ein Theil des Ueberflusses durch den Verbindungskanal sich in den anderen ergießt.

Das Wesen der Doppelwährung besteht also nicht in zwei von einander unabhängigen Werthmessern, sondern in der Heranziehung der beiden Edelmetalle Gold und Silber zu einem Werthmesser; das heißt die Ausprägung von beiden Metallen zu Kurantgeld in einem gesetzlich bestimmten Werthverhältnisse zu einander.

„Die Möglichkeit, ein festes Werthverhältniß zwischen Gold und Silber aufrecht zu erhalten ist sowohl wissenschaftlich als auch durch die Erfahrung erwiesen. Nicht Bimetallismus, sondern Monometallismus ist das neue, selbst in England ist Monometallismus erst in modernen Zeiten eingeführt. England war ein altes, bimetalistisches Land und verließ den Bimetallismus erst 1816, in England erkannte selbst jeder Anhänger der reinen Goldwährung an, daß Gold im Werthe gestiegen war, steigt und fortfahren muß zu steigen *).

Der stetig wachsende Verkehr, der sich ausbreitende Handel und die steigende Bevölkerungsziffer werden das Bedürfniß nach Umlaufsmitteln stetig vergrößern. Diesen Anforderungen wird natürlich ein einziges Metall mit allen den von Zufälligkeiten beeinflussten Schwankungen so gleichmäßig und regelmäßig nicht nachzukommen im Stande sein, als zwei Metalle. Auch der Einfluß des gesetzgeberischen Vorgehens der einzelnen Staaten wird in hohem Grade Schwankungen in dem Werthe des Goldes hervorzubringen im Stande sein. Wenn ein Staat sich entschließt, zur Goldwährung überzugehen und bestrebt ist Gold an sich zu ziehen, so wird er dieses Gold, dessen Produktion nicht beliebig gesteigert werden kann, natürlich anderen Staaten entnehmen müssen. Das Gold, das von dem einen Lande angezogen wird, wird natürlich in dem anderen Lande fehlen und es muß nothwendigerweise dieses Fehlen empfunden werden.

Ist die Regierung von den Vorzügen und der Durchführbarkeit der reinen Goldwährung überzeugt, so ist es ihre Pflicht, dieselbe durchzuführen; der gegenwärtige Zustand der hinkenden Goldwährung ist ein solcher, daß in demselben kein dauerndes Fortkommen liegen kann, was in dem Namen auch bereits aufs deutlichste ausgesprochen ist. Wirthschaftliche Krankheit und schwere wirthschaftliche Krisen wurden bereits bei Einführung der Goldwährung von bedeutenden Nationalökonomen voraus gesagt. Aber die Erscheinungen der neuesten Zeit machen es den Regierungen unmöglich, den Währungsverhältnissen ihre Aufmerksamkeit länger zu entziehen.

Wenn nun das Silber seiner Bestimmung, als Geld zu dienen, entzogen wird und diese seine Funktionen allein dem Golde übertragen werden, welches bis dahin als Genosse des Silbers den Geldbedarf der

*) Dr. Walsh, Erzbischof von Dublin. Bimetallismus und Monometallismus

Welt zu befriedigen bestimmt war, so muß durch diese Verkürzung an Umlaufsmitteln ein Manko eintreten. — Wenn wir nun sehen, daß der Geldwerth auf edlen Metallen basirt ist, so muß der Geldwerth ganz natürlich mit diesen edlen Metallen steigen und fallen. Das Steigen und Fallen eines einzigen Metalles tritt aber leichter ein, als das Steigen und Fallen zweier Metalle, welche durch ein festes Verhältniß mit einander verbunden sind. Auf diesem festen Verhältniß, welches so lange bestand, als der Lateinische Münzbund die freie Silberprägung aufrecht erhielt, ist auch noch die deutsche Goldwährung, oder richtiger gesagt, unsere gegenwärtige hinkende Währung aufgebaut. Hier haben wir auch den charakteristischen Unterschied zwischen Englands Goldwährung von 1816 bis 1873 und unsern heutigen Zuständen. Englands Goldwährung sah sich einem festen internationalen Werthverhältniß zwischen Gold und Silber gegenüber. Englands Goldwährung war natürlich, gewissermaßen aus den Verhältnissen herausgewachsen. Das Land war allmählich in den Besitz eines genügenden Goldschazes gekommen und hatte nicht nöthig, Silber abzustößen. Durch das Vorgehen Englands war also nicht eine Nachfrage nach Gold und ein Angebot von Silber entstanden.

Da wir es mit einem konstanten Steigen des Goldwerthes in Folge der vorher angeführten Verhältnisse zu thun haben, ist das Gold als alleiniger Werthmesser durchaus ungeeignet. Die Elle, nach welcher die Produkte gemessen werden sollen, ist aus ihrer Natur, ein fester Werthmesser zu sein, herausgetreten und verlängert sich stetig mehr und mehr. Hieraus entspringen nun die verderblichsten Folgen für die gesammte Produktion, namentlich für die Landwirthschaft. Die länger werdende Elle hat es zur Folge, daß von den Produkten, welche an ihr gemessen werden, allmählich mehr und mehr zum Austausch gegen das Gold, den einzigen Werthmesser, hingegeben werden müssen.

Das französische Münzgesetz von 1803 bestimmt das Verhältniß von Gold und Silber auf Grund von Jahrhunderte alten Erfahrungen auf 1 : 15½. 1 Pfund Gold sollte 15½ Pfund Silber werth sein; für 1 Pfund ungeprägten Goldes sollte man 1 Pfund Gold in geprägten Goldmünzen oder 15½ Pfund Silber in geprägten Silbermünzen erhalten, und umgekehrt für 15½ Pfund ungeprägten Silbers 15½ Pfund Silber in geprägten Silbermünzen oder 1 Pfund Gold in geprägten Goldmünzen. — Bis 1865 wurden in Frankreich auch die Scheidemünzen vollwerthig ausgeprägt. In diesem Jahre schlossen sich Belgien, die

Schweiz und Italien dem französischen Münzsystem an, und dadurch entstand der lateinische Münzbund, dem im Jahre 1868 noch Griechenland beitrug. Die Doppelwährung hat also in Frankreich eine siebenzigjährige Erfahrung hinter sich; es ist durch keine Thatsache die Unbrauchbarkeit dieser Währungsform erwiesen.

Wohl meistens ohne zu ahnen genossen bis 1873 sowohl die Gold- als auch die Silberwährungsländer die Vortheile der Doppelwährung, da der lateinische Münzbund im Stande war, das feste Werthverhältnis der beiden Edelmetalle zu einander aufrecht zu erhalten. Mit Aufgabe dieses festen Werthverhältnisses ist etwas Aitbewährtes verlassen und es ist ein Schritt ins Dunkle gethan, von dem man heute schon sagen kann, daß es kein glücklicher Schritt gewesen ist. Wir können sagen, daß wir bis zum Jahre 1873 gewissermaßen eine Welt-Doppelwährung gehabt haben, da auch reine Gold- und Silberwährungsländer sowohl untereinander als auch mit Ländern der Doppelwährung in geschäftliche Verbindung treten konnten, ohne daß Werthschwankungen die feste Vereinbarung beeinträchtigten. In dem lateinischen Münzbunde war die Gewähr, daß sowohl Silber- wie Goldwährungsländer als auch die Länder der Doppelwährung gegenseitig ein festes Werthverhältnis für den Austausch der Waaren und die Berechnung hatten. Deutschlands Vorgehen hat den Uebergang zur Welt-Goldwährung zur Folge gehabt, da eine ganze Reihe von Staaten theils freiwillig, theils durch die Verhältnisse gezwungen dem Vorgehen Deutschlands gefolgt sind. Wir sehen hieraus, daß Deutschlands Vorgehen den Uebergang zur Welt-Goldwährung einleitete und gewissermaßen nothwendig machte. Daß diese Welt-Goldwährung aber nicht durchführbar und etwas ganz Unmögliches ist, darüber dürfte kein Zweifel mehr bestehen.

Die Welt würde thatsächlich in der größten Verlegenheit sein, wenn sie nicht in dem Silber ein Metall hätte, daß dem Geldbedürfniß in Gemeinschaft mit dem Golde wenigstens für absehbare Zeit zu genügen im Stande wäre. Das Silber hat durch Jahrtausende der Menschheit die werthvollsten Dienste als Geld geleistet und wird sie wieder leisten. Den kolossalen Irrthum am Ende des neunzehnten Jahrhunderts, das Silber als Münzmetall verbannen zu wollen, wird man in künftigen Jahrhunderten nicht verstehen. Es muß daher das Silber auch wieder voll in seine Rechte gesetzt werden; wir müssen wieder freie Prägung haben. Jeder andere Ausweg, der nur die Bezeichnung eines Nothbehelfs beanspruchen kann, wird das Grundübel unserer Zeit, die Geldvertheuerung

nicht beseitigen. Ein anderes Mittel, als die freie Silberprägung auf Grund internationaler Vereinbarung kann vielleicht den Zusammenbruch der Verhältnisse hinauschieben, aber nicht ihre Gesundung herbeiführen. Nicht um Hebung des Silberwerthes handelt es sich, sondern um Zurückführung des Goldwerthes auf den Standpunkt vor 1873.

Nur von der freien Silberprägung dürfen wir Hilfe erwarten. Alle anderen Mittel können die Goldwerthsteigerung nicht beseitigen, selbst wenn sie besser funktionieren sollten als Bland-Bill und Sherman-Bill in Amerika. Kann die reine Goldwährung sich nicht behaupten, so muß sie fallen; silberne Krücken wollen wir derselben nicht leihen. Drei Punkte dürfen nicht übersehen werden:

1. muß der Goldwerth zurückgeführt werden,
2. muß das Silber, sofern wir es als Währungsmetall nicht entbehren können, der Spekulation entzogen werden,
3. hat bei der künstlichen Hochhaltung des Goldwerthes die Vermehrung der Umlaufsmittel keinen Zweck.

Unter diesen Gesichtspunkten dürfte es keine andere Lösung der Schwierigkeiten geben, als die freie Silberprägung.

Der Einwand, daß das Vorkommen des Silbers in der Natur ein zu reichliches sei, ist gegenüber der Thatsache der kolossalen Goldwerthsteigerung wohl hinfällig. Durch die Neubelebung des Verkehrs und des allgemeinen Wirtschaftslebens, welche eine Vermehrung der Zirkulationsmittel mit sich bringt, wird auch ganz sicher der gesammte, freie Silbervorrath so absorbiert werden, daß ein Ueberfluß an Silber schwerlich bemerkbar werden dürfte. Viel eher kann bereits nach einiger Zeit das Gegentheil eintreten, daß die Silberproduktion den vermehrten Anforderungen des Verkehrs nicht nachfolgen kann und daß einer allgemeinen Geldwerthsteigerung nur durch Herabsetzung des Münzfußes vorgebeugt werden kann. Die Kapitals-Konzentration hat die allgemeine Produktion und die Verkehrsmittel auf ungesunder Grundlage vermehrt. Eine Vermehrung der Produktion macht aber eine Vermehrung der Umlaufsmittel nothwendig. Der vermehrte Bedarf wird aber sicher alle irgend wie verfügbaren Silberbestände sofort willig aufnehmen. Von Seiten der Silberfeinde wird stets angeführt, daß Silber heute kein Edelmetall mehr sei und daß ihm die Haupteigenschaft der Edelmetalle, die Seltenheit, fehle. Man beruft sich hierbei auf die Zunahme der Produktion und führt weiter aus, daß die Produktion des Silbers sich beliebig steigern lasse und auch ohne Zweifel gesteigert

werden würde, wenn das Silber wieder einen höheren Werth hätte. „Sobald wir wieder in den führenden Staaten freie Silberprägung haben“, hört und liest man, „dann werden wieder soviel Minen, die jetzt ihren Betrieb eingestellt haben, rentabel. Dann wird die Silberproduktion so ungeheuer gesteigert, daß schließlich Silbergeld fast werthlos wird.“ Es ist dieser Einwand für die Gedankenlosigkeit, mit welcher Schlußfolgerungen gezogen werden, so recht bezeichnend. In einem Athem spricht man von der Unproduktivität der Silberminen bei niedrigem Silberwerthe und von dem Gewinn, welcher sich beim Minenbetriebe erzielen läßt, selbst wenn Silber fast werthlos ist. Man vergißt, daß die heutige untere Grenze der Rentabilität der Silberminen auch nach Einführung der freien Silberprägung mindestens dieselbe bleiben wird. Eine vermehrte Verwendung des Silbers wird zur Vermehrung der Produktion natürlich anspornen, aber nur insoweit, als keine Werthverminderung des Silbers erfolgt, denn eine solche wird der Vermehrung der Produktion sofort eine Grenze ziehen. Es kann unmöglich der Silberwerth bis ins Unendliche durch die Vermehrung der Produktion zum Sinken gebracht werden, da entsprechend den Summen des Silberwerthes die Produktionskosten des Minenbesizers sich erhöhen werden; denn wenn dem Silber wieder die Selbsteigenschaft gegeben wird, so zahlt der Minenbesitzer seine Produktionskosten mit seinem Produkt und hätte in diesem Falle entsprechend größere Mengen seines Produktes zur Bezahlung seiner Kosten herzugeben, so daß sich hier ganz von selbst und naturgemäß die Grenze für eine beliebige Steigerung der Silberproduktion ergeben würde.

Wir haben es beim Golde gesehen, daß der steigende Werth eine gesteigerte Produktion hervorzurufen im Stande ist, wir sehen es beim Silber, daß der sinkende Werth die Rentabilitätsgrenze der Produktion halb erreicht. Wir können ganz sicher sein, daß wir es in Zukunft mit einem selbstregulirenden Faktor zu thun haben, der in dem engen Zusammenhange zwischen Produkt und Produktion zu finden ist. Die Steigerung der Produktion bleibt bei der freien Prägung nicht als nutzloser Ballast liegen, sondern fließt wie ein frischer belebender Blutstrom in die Adern des Verkehrs. Diese Verkehrsbelebung verursacht aber eine Steigerung der Produktionskosten durch die wachsenden Ansprüche, welche die produzierenden Arbeiter an die Lebensführung stellen. Diese Selbstregulirung wird viel sicherer funktionieren, als jeder staatliche Eingriff. Die Staatsgewalt hat nur das Werthverhältniß zwischen Gold und

Silber festzulegen, im Uebrigen können die Dinge ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, solange beide Edelmetalle dem continuirlich wachsenden Bedürfniß nachzukommen im Stande sind. Gewiß ist die Silberproduktion gewachsen, aber trotzdem ist die Goldproduktion an Werth größer als die Silberproduktion; von einer ins Ungeheure gewachsenen Silberproduktion kann keine Rede sein. Im Jahre 1892 waren an Gold 540 Millionen Mark und an Silber nur 440 Millionen Mark produziert. Die Goldwährungspreffe giebt nun geflissentlich mit Vorliebe die Produktionszahl in Kilogrammen an, wodurch natürlich die Silberproduktion im Vergleich zur Goldproduktion kolossal erscheint. Von 1831 bis 1892 hat sich die Silberproduktion verachtfacht, die Goldproduktion aber verzehnfacht, es sind auch trotz der Verbannung des Silbers von den Münzstätten kaum große Silbervorräthe irgendwo vorhanden. Es hat dem Silber bis dahin nie an Absatz gefehlt, es sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß der neu erschlossene Erdtheil Afrika heute einen sehr großen Bedarf an Silber hat. Die Goldproduktion ist in den Jahren 1845—55 stärker gestiegen als jetzt die Silberproduktion und es hätte das Gold dann das gleiche Schicksal gehabt als heute das Silber, wenn es nach dem Führer der Freihandelspartei Richard Cobden gegangen wäre, welcher damals in England die Silberwährung dem Parlament empfahl. Es ist dieses recht bezeichnend für den Standpunkt dieser Partei, welche vor allen Dingen auf eine Knappheit der Zahlungsmittel ihre Bestrebungen richtet, um so dem Großkapital die Uebermacht in die Hand zu geben. Damals hielt man Silber als das einzige, geeignete Währungsmetall und Werthpapiere in Silber als die einzig sichere Kapitalsanlage.

Das Großkapital strebt eine Vermehrung der Kapitalbildung ohne Vermehrung der Zirkulationsmittel an, während das allgemeine volkswirthschaftliche Interesse dahin gehen muß, mit der Kapitalvermehrung eine Vermehrung der Zirkulationsmittel eintreten zu lassen.

Wenn wir nun der Frage näher treten, wie das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber zu gestalten sei, so müssen wir uns die Ursache des Auseinandergehens des Gold- und Silberwerthes vor Augen führen. Wir sahen, daß die Ursachen beim Golde liegen, wir sahen, daß wir es mit einem gestiegenen Goldwerthe und weniger mit einem gesunkenen Silberwerthe zu thun haben, wir können hiernach nur das alte erprobte Verhältniß von 1:15½ für richtig halten. Auch schwerwiegende technische Gründe sprechen für die Wiederherstellung des alten

Verhältnisses. Sollte ein weiteres Werthverhältniß bestimmt werden, so würde allen Schuldnern, deren Verpflichtungen noch aus der Zeit vor der Goldvertheuerung herrühren, ein schweres Unrecht widerfahren. Zur näheren Erläuterung lassen wir einen Gegner sprechen: Soetbeer, der kürzlich verstorbene bekannte Vorkämpfer der Goldwährung, sagte seiner Zeit: „Es ist augenscheinlich von sehr weit reichender und gewaltiger Bedeutung, ob das dem neuen Münzsysteme für den Uebergang zum Grunde gelegte Werthverhältniß des Goldes zum Silber um einige Procente, ja selbst um nur einige Promille höher oder niedriger bestimmt wird. Eine früher versuchte Schätzung hat den ungefähren Betrag der jetzt (1871) in Deutschland auf Silberkurant lautenden Hypotheken, Pfandbriefe, Eisenbahn-Prioritäten, sonstigen Prioritäts-Obligationen, Staats- und Kommunal-Anleihen u. s. w. auf ungefähr sieben Milliarden Thaler veranschlagt. Dieser Anschlag scheint zu niedrig gegriffen, allein für die uns hier beschäftigende Erörterung kommt es hierauf nicht besonders an, und kann danach der Unterschied beispielsweise erläutert werden. Nach dieser Schätzung würde, im Vergleich mit der jetzt im Gesetze angenommenen Norm von 1:15,50, die Wahl einer Werthrelation von 1:15,31 den betreffenden Schuldnern in ihrer Gesamtheit eine Mehrzahlung von ungefähr 187 000 Pfund Gold (etwa 87 Millionen Thaler) in Betreff des Kapitals und von etwa vier Millionen Thaler an jährlicher Zinsentrichtung auferlegt haben, während andererseits, wenn man eine Werthrelation von 1:15,75 für die Konvertirung der Schulden gesetzlich bestimmt hätte, für die Gläubiger auf ihre früheren Forderungen dies einen Minderwerth von etwa 239 000 Pfund Gold (etwa 113 Millionen Thaler) an Kapital, und von etwa fünf Millionen Thaler jährlich Mindereinnahme an Zinsen ergeben haben würde.“

Wir meinen, daß, wenn die reine Goldwährung auf Grund dieses Verhältnisses eingeführt wurde, dieselbe auch auf Grund dieses Verhältnisses wieder beseitigt werden muß. Die Festsetzung eines weiteren Werthverhältnisses würde sich als eine Concession an das Großkapital charakterisiren, auf welche dasselbe keinen Anspruch hat und welche im Interesse der Allgemeinheit sicherlich nicht liegt.

Man hört häufig einwenden: Die Einführung der Doppelwährung wäre eine ungerechtfertigte Bereicherung der Silberminenbesitzer.

Es steht dieser Einwand in Widerspruch mit dem andern Einwande der Geldverschlechterung durch die Doppelwährung, denn wenn die Minenbesitzer bereichert werden, ist die Geldverschlechterung nicht möglich. Wenn dem Minenbesitzer durch den steigenden Goldwerth die Produktion immer mehr vertheuert wird, so befindet er sich in der gleichen Lage wie der Landwirth, der die gesteigerten Zinsen und Produktionskosten nicht auf die Abnehmer seiner Produkte abwälzen kann, und in ähnlicher Lage, wie alle produzierenden Stände, er hat also auch denselben Anspruch auf Abstellung dieses Unrechts. Von der Goldwährungspreffe werden die abenteuerlichsten Geschichten verbreitet, besonders über die amerikanischen Minenbesitzer: Dieselben hätten die deutschen Bimetallisten bestochen, oder Amerika strebe nur mit Rücksicht auf seine Silberproduktion nach der Doppelwährung u. s. w. Hierüber haben sich die amerikanischen Vertreter auf der letzten Brüsseler Münzkonferenz wie folgt geäußert: Die Vereinigten Staaten produzierten jährlich für 50 Millionen Dollars Silber und für 50 Millionen Dollars Hühnereier. So wenig wie die Hühnereier ihre Politik beeinflussten, so wenig wäre das durch die Silberproduktion möglich. Ihre Münzpolitik hätte andere Ursachen als die Rücksicht auf die Silberproduktion. — Die Goldwährungspreffe springt überhaupt wunderbar mit den Thatsachen um, wie die Unterstellung beweist, die man der deutschen Doppelwährungspartei macht, daß sie Deutschland allein auf den Weg der Doppelwährung drängen wolle. „Wenn von Doppelwährung gesprochen werde, sei Silberwährung gemeint und unser schönes Gold solle aus dem Lande gedrängt werden, der Zweck aber sei: Die Agrarier wollten ihre Gläubiger betrügen dadurch, daß sie mit werthlosem Metall ihre Goldschulden bezahlen wollten.“

Nun denkt aber Niemand daran, Deutschland allein zu diesem Schritt veranlassen zu wollen. Deutschland soll nur seine Bereitwilligkeit aussprechen, sich an einer internationalen Regelung zu betheiligen, sich nicht prinzipiell auf den Standpunkt der Zufriedenheit mit der Goldwährung stellen, sondern seine Hand zur Einführung der vertragsmäßigen Doppelwährung bieten. Dann kann auch das Gold nicht aus dem Lande gehen, denn wohin soll es abfließen? Die Gefahr des Goldabflusses ist heute entschieden größer; Länder wie die vereinigten Staaten und Indien können unter heutigen Verhältnissen in der kommenden Entwicklung unsern Goldschatz viel eher bedrohen, als wenn vertragsmäßig eine Gleichartigkeit des Münzverhältnisses hergestellt ist. Außerdem werden auch die Goldanleihen anderer Länder, welche wie Oesterreich zur

Goldwährung überzugehen versuchen, zum großen Theil auf den deutschen Goldmarkt gebracht werden. — England hat Goldwährung, das Nachbarland Frankreich hatte bis 1873 uneingeschränkte Doppelwährung, trotzdem war England nicht im Stande Frankreich seinen Goldreichtum zu entziehen. Wenn eine Reihe größerer Staaten das feste Werthverhältniß zwischen Gold und Silber garantiert, hat Niemand ein besonderes Interesse daran, Gold an sich zu ziehen.

Die Münzverträge, sagt man, können gebrochen werden. — Welche Veranlassung aber sollte hierzu vorliegen? In Friedenszeiten sicher keine und in Kriegszeiten noch viel weniger; denn dann wird kein Staat so thöricht sein, sich seiner Zahlungsmittel zu berauben. Solange die Geschichte die Erinnerung an diese Periode der versuchten Weltgoldwährung festzuhalten vermag, wird sich Niemand darnach sehnen, das Experiment von Neuem zu machen. Da ein Interesse an dem Bruch derartiger Verträge nicht denkbar ist, so übertreffen sie an Sicherheit und Zuverlässigkeit jedenfalls die für unzweifelhaft sicher gehaltene Zinsgarantie finanziell gut fundirter Staaten für ihre Anleihen.

Die Gesetzgebung ist nicht im Stande das gegenseitige Werthverhältniß beider Metalle dauernd festzulegen, wendet man ein; damit setzt man sich, wie wir sahen mit der Erfahrung in Widerspruch. Wie eine Beeinflussung des Kurswerthes durch einen Eingriff der Gesetzgebung möglich ist, sehen wir an Deutschlands hinkender Währung. — Die Thaler, deren Metallwerth nur etwa der Hälfte des Kurswerthes entspricht, haben ihre volle Zahlkraft behalten können. — Ein Aehnliches sehen wir von Oesterreichs Gulden, welche den gesetzlich fixirten Goldwerth allerdings nicht voll zu behaupten im Stande sind, aber den Preissturz des Silbers nicht mitmachen.

Schlußwort.

Die progressive Geldwerthsteigerung macht die wirthschaftliche Freiheit der wirthschaftlich Schwachen vollständig zur Illusion. Sie vergrößert stetig die Kreise der wirthschaftlich Abhängigen und ruiniert die kleinen selbstständigen Existenzen. Die Hypothekenschulden wachsen mit der Elle. Die Zinsen, durch Producte beglichen, werden dem Producenten schwerer und drückender, ebenso die Steuern und alle fixirten Zahlungen, weil die Preise für die zur Begleichung dieser fixirten Zahlungen erzeugten Waaren dem steigenden Geldwerthe entsprechend sinken.

Zweifelsohne zieht nun die Werthsteigerung des Geldes den Zwischenhandel groß. Da die Kleinpreise (Detailpreise) immer das Bestreben haben werden, sich an das Einkommen der untersten Volkschichten anzulehnen, soweit nicht wirkliche Theuerungsverhältnisse dieses unmöglich machen, da andererseits der steigende Geldwerth den Producenten gegenüber einen Preisdruck ausübt, so entstehen zwischen Großpreis und Kleinpreis erhebliche Differenzen, welche dem Zwischenhandel einen hohen Gewinn gewähren. Der einzelne Zwischenhändler wird aber nicht lange im Genuße dieses großen Gewinnes bleiben, sondern der große Nutzen wird andere zur Concurrenz verlocken, so daß durch den Wettbewerb sein Nutzen geschmälert wird. Hierdurch wird der Schwerpunkt der ganzen geschäftlichen Thätigkeit ausschließlich auf das Verkaufen, das Andenmannbringen der Waare gelegt. Es kommt darauf an, dem Concurrenten bei der Kundschaft den Rang abzulaufen, und dieses Verkaufen hat sich im Laufe der Zeit zu einer förmlichen Kunst ausgebildet. Das Institut der Reklame und der Handlungsreisenden ist hierdurch zu einer früher nie gekannten Größe emporgewachsen. Das Geschäft ist durch alle diese Verhältnisse aus der soliden Basis herausgedrängt, da die großen Gewinne am einzelnen Artikel auch eine ganz ungeheure Concurrenz groß gezogen haben. Von diesem so erheblichen Nutzen, der auf den Zwischenhandel fällt, bleibt dem einzelnen Zwischenhändler nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil, da die durch den bedeutenden Wettbewerb nöthig werdenden Verkaufskosten den Nutzen erheblich einschränken.

Aber nicht allein dem Zwischenhandel in seiner Gesamtheit, sondern auch dem mit minderwerthigem Gelde arbeitenden Auslande kommt, wie

wir gesehen haben, die Geldwerthsteigerung zu gute — keineswegs aber dem Konsumenten. Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß es fast Niemand giebt, der ausschließlich Konsument ist, denn Jeder ist in höherem oder geringerem Grade mit der Produktion und der allgemeinen Wohlfart des Landes verwachsen, besonders auch der Arbeiter, der Beamte und der kleine Rentner. Für den Arbeiter macht billiges Brod keineswegs das Lebensglück aus. Wenn er keine Arbeit hat, hungert er auch bei billigsten Brodpreisen. Wir sehen daher auch stets, daß sich die Arbeiter von Gegenden mit billiger Lebenshaltung fortwenden und nach Gegenden mit kostspieliger Lebenshaltung hinströmen. Und der Beamte? Abgesehen davon, daß die für ihn fast ausschließlich maßgebenden Kleinpriese für Lebensbedürfnisse bei Geldwerthsteigerung nicht sinken, wird er auch keine Aussicht auf Aufbesserung seiner Verhältnisse haben, wenn ein allgemeiner wirtschaftlicher Niedergang die Steuerkraft lähmt und die Staatsklassen leer hält. Auch der kleine Rentner kann sich genugsam überzeugen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse ihm keinen Vortheil bringen. Die Geldwerthsteigerung lähmt den Unternehmungsgeist, das Kapital liegt brach und wendet sich Anlagewerthen zu. Erste Hypotheken und sichere Staatspapiere werden gesucht und der Zinsfuß sinkt, zweite Hypotheken werden unsicher, da die Geldwerthsteigerung eine Werthminderung der Pfandobjekte verursacht. Die Reichen können die Produktion nicht verbrauchen, der Mittelstand muß sich mehr und mehr einschränken und so entsteht der Rückgang der Rente. Unter diesen Zuständen leiden wir heute; die gegenwärtige Krisis hat bereits zwanzig Jahre angehalten, und noch haben wir keine Hoffnung, aus derselben heraus zu kommen, im Gegentheil werden die Aussichten immer trüber und trüber! Zur Abhülfe versucht man künstlich den Export zu heben, aber wichtiger und sicherer als die Ableitung der gewerblichen Ueberproduktion ins Ausland ist die Hebung der Verbrauchsfähigkeit im Inlande.

Die Steigerung des Geldwerthes wirkt lähmend auf die Produktion und schafft durch Rückgang derselben beschäftigungslose Personen, welche sich, angelockt durch den hohen Gewinn, der in der Differenz zwischen dem hochgehaltenen oder gesteigerten Detailpreise und dem gedrückten Produktionspreise liegt, dem Handelsgewerbe zuwenden. Bei Aufhören der Geldwerthsteigerung wird die ungesunde Konkurrenzvermehrung aufhören. Die Steigerung der Rohproduktenpreise wird den Zwischenhandel beeinträchtigen, aber nicht die Zwischenhändler. Diese werden aus der Belebung des Verkehrs und der Hebung der allgemeinen Kon-

sumtionsfähigkeit größeren Nutzen ziehen, als ihnen die Schmälerung des großen Gewinnes im Einzelnen Schaden verursacht. Sie werden gern auf den größeren Gewinn im Einzelnen verzichten, wenn ihnen der vermehrte Umsatz größeren Nutzen bringt. Sie werden nicht mehr ängstlich die Kleinheit ihres Geschäfts und die Höhe des Verdienstes an der einzelnen Waare ihren Kunden zu verbergen brauchen. Die Vermehrung der Personen im kaufmännischen Gewerbe, oder mit anderen Worten die Vermehrung der Konkurrenz ist also eine Folge der Steigerung des Geldwerthes. Die Steigerung des Geldwerthes ist daher kein Vortheil für den Kaufmann.

Wer hat nun aber von der Goldwährung und der damit verbundenen Geldwerthsteigerung einen Vortheil? — In letzter Linie nur das internationale Großkapital, das mobile Kapital, wie es sich im Großimporthandel und in den Banken verkörpert. Diese Interessentengruppen stehen in dieser Frage der Allgemeinheit diametral gegenüber. Recht bezeichnend für den Nutzen, den die Großfinanz von der Goldwährung hat, ist ein Wort Gladstones, welches er zur Vertheidigung der Goldwährung gebrauchte: „England ist Gläubiger der ganzen Welt.“ Hier wird es also von einem Manne, der sich als Finanzgenie ein langes Leben hindurch bewährt hat, und von dem man doch nicht anders annehmen kann, als daß er in dieser Sache seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben hat, mit nackten Worten anerkannt: den Nutzen der Geldvertheuerung hat der Großgläubiger, der Großkapitalist.

Je größer das im mobilen Kapital befindliche Vermögen durch Steigen des Geldwerthes wird, desto kleiner wird das in allen übrigen Werthen befindliche National-Vermögen. Das Letztere ist aber gerade für einen Staat das Werthvollere, weil der Werth desselben in der Solidität und Stabilität liegt. Die Werthverminderung dieses National-Vermögens muß sich natürlich vollziehen durch die weitere Steigerung des Geldes, da das Letztere den Maßstab für alle Werthe bildet. Die Goldwährung begünstigt die Kapitalkonzentration, und diese wieder erleichtert die Emission von Anleihen. Diese riesengroßen Kapitalien in Deutschland, die schließlich produktive Anlage im Auslande suchen mußten, was sind sie Anderes als das Produkt der systematischen Aufsaugung des im Grundbesitz und Kleingewerbe ruhenden Kapitals. Unsere moderne Kapitalsansammlung stellt sich uns nicht als das Produkt nutzbringender Thätigkeit dar, sondern als eine durch den steigenden Geldwerth verursachte Kapitalsverschiebung zu Gunsten des großen Kapitalbesitzes.

Die schwere soziale Gefahr der Goldwährung liegt in der sich von selbst vollziehenden Expropriation des Klein- und Mittelbesitzes, in der Vernichtung des Mittelstandes zu Gunsten der Millionäre. Durch das Verschwinden der einzelnen Vermögensstufen verschärfen sich die sozialen Gegensätze. Träger aber des Nationalitätsgedankens ist weder der Großkapitalist noch der Proletarier.

Dieser verwüstende Einfluß der Großkapitalwirthschaft ist von den Führern der Sozialdemokratie richtig begriffen. Seit Wahrnehmung der Geldwerthsteigerung ist die sozialistische Taktik von der Vorbereitung der sozialen Revolution mehr und mehr zur Unterstützung der kapitalistischen Bestrebungen übergegangen: Die rothe Internationale überläßt willig dieses Zeitalter der goldenen Internationale, in der Erwartung, daß ihr dadurch das kommende gehört.

Der internationale Charakter des Großkapitals zeigt sich in seiner ganzen Thätigkeit; dasselbe schraubt die nationale Kultur zurück und fördert die Kultur entlegener Länder, es beschränkt dem kleinen Kapitalisten die Sicherheit der Anlagewerthe im Innern und verleitet ihn zu gewagten Spekulationen im Auslande. Das Großkapital erschließt mit deutschem Gelde im Auslande Gegenden, mit deren natürlichem Reichthum wir uns nicht messen können. Der deutsche Landwirth verdankt die ihn erdrückende Konkurrenz zum großen Theile deutschem Kapital. Länder auf einer niedrigen Kulturstufe können die Zinsen für Eisenbahn- und Staatsanleihen nicht anders bezahlen, als durch den Verkauf von Bodenprodukten. In Folge des kontinuierlich steigenden Geldwerthes der preisbestimmenden Länder sinkt stetig der Werth der Bodenprodukte, vermehrt daher die Leistung der Exportländer und vergrößert die landwirthschaftliche Konkurrenz in Deutschland. Die wiederholten Erhöhungen der landwirthschaftlichen Zölle sind daher keine Begünstigung der Landwirthschaft, sondern ein mangelhafter und nachhinkender Ausgleich des schädigenden Einflusses der Währung.

Wir haben in Deutschland keine Ueberproduktion von Brodfrüchten, trotzdem deckt der Verkaufspreis nicht die Erzeugungskosten; wir haben die billigsten Getreidepreise, trotzdem leidet der Arme Noth.

Die kleine, aber durch ihre Kapitalskraft übermächtige Interessentengruppe vertheidigt mit Erbitterung ihr Monopol. Sie will sich die furchtbare Waffe, welche in der Goldwährung liegt, nicht aus der Hand winden lassen. Der Partei zur Seite steht eine gefügige Presse, welche die öffentliche Meinung nahezu beherrscht, welche nicht wählerisch, aber

dafür desto abwechslungsreicher in ihren Mitteln ist. Als das sichere Fundament, auf dem die Goldwährung aufgebaut erschien, etwas zu erzittern anfing, da schlug die Goldwährungspresse sofort andere Wege ein. Man versuchte, dem Publikum einen Schreck vor einer Währungsänderung einzujagen, man machte die Gläubiger darauf aufmerksam, bei der Vergebung von Darlehen oder bei Belassung derselben, die Rückzahlung in Gold anzubedingen. Es sollte hiermit den Schuldnern Angst gemacht und auch diese in das Lager der Goldwährungspartei hineingetrieben werden. — Die Verpflichtung der Rückzahlung in Gold kann jeder Schuldner ruhig übernehmen, weil die Staatsgesetze bestimmen, daß Schulden nur in der Landeswährung zurückgezahlt zu werden brauchen, und jeder verpflichtet ist, Zahlungen in der Währung des Landes voll anzunehmen. Wenn heute schon jeder Gläubiger, obwohl wir doch nominell Goldwährung haben, verpflichtet ist, sich seine Goldforderung in Silberthalern abzahlen zu lassen, so wird auch in künftigen Fällen, wo ein festes Verhältniß zwischen Silber und Gold hergestellt ist, jeder die Pflicht haben, das Silber vollwerthig in Zahlung zu nehmen. Außerdem wird bei einer Wiederverwendung des Silbers zu Münzzwecken, auch nach der Richtung hin eine derartige Abmachung keine Bedeutung haben, daß es dann jedem leicht sein wird, sein Silber in Gold umzuwechseln. Durch alle diese Manöver, wie einen drohenden Sturm auf die Sparkassen und die Wahrscheinlichkeit des Verkaufs deutscher Werthpapiere u. s. w. u. s. w., welche sich als eine ungerechtfertigte, infame Creditschädigung deutscher Verhältnisse charakterisiren, will man heute die bimetallistischen Bestrebungen todtschlagen. Schlagworte, wie „die Agrarier wollen ihre Schulden mit schlechtem Gelde bezahlen“, fangen eben an, ihre Zugkraft zu verlieren.

Würde die Währungsfrage von der Mehrheit des Volkes verstanden werden, so würde sich ein Sturm erheben, der die Goldwährung hinwegfegte, wie der Wind die Spreu.“*)

Es wird sich daher die Einführung der Doppelwährung in Deutschland und den anderen Staaten, welche zur Goldwährung übergegangen sind, zur reinen Machtfrage gestalten, d. h. also, es wird sich um den Kampf handeln gegen den Einfluß des internationalen Großkapitals. Der Einfluß des Großkapitals ist bis heute im Stande gewesen, die Frage für weite Kreise der Bevölkerung zu verdunkeln und unverständlich zu machen, vermöge der Einwirkung der ihm zu Gebote stehenden Presse.

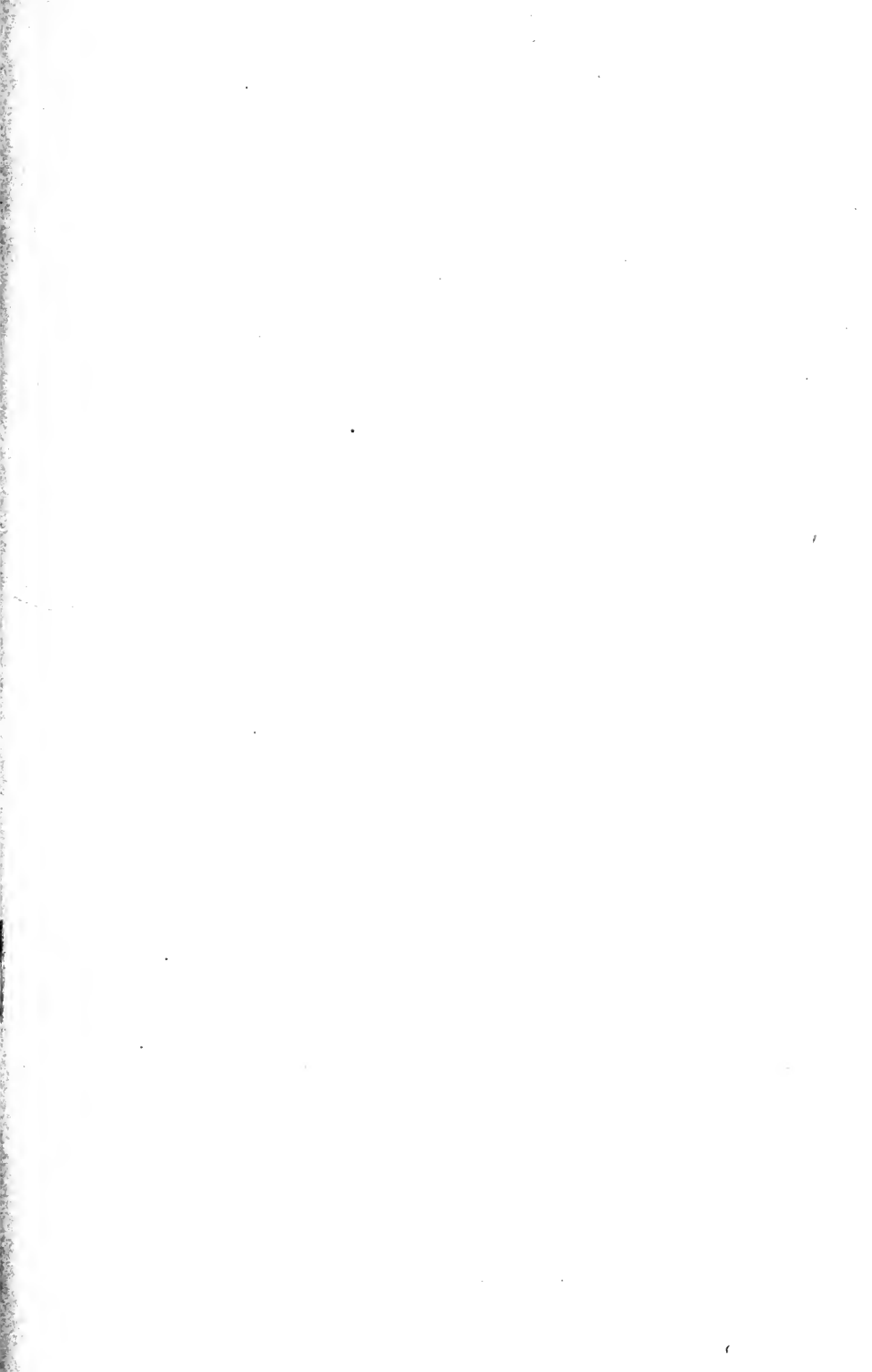
*) Graf von Mirbach.

Diesem Einfluß des Großkapitals entzieht sich daher nicht die öffentliche Meinung; es entzieht sich ihm auch nicht der Staatsmann, da es das Großkapital verstanden hat, die Staaten durch das parlamentarische Geldbewilligungsrecht auf die abschüssige Bahn der Anleihen zu drängen und durch dieses Verhältniß eine gewisse Abhängigkeit der Regierungen von der Großfinanzwelt herbeizuführen.

In der Goldwährung liegt auch die größte Gefahr für Deutschlands Kriegsbereitschaft. Unser verhältnißmäßig kleiner Kriegsschatz von 120 Millionen Mark im Juliesthurm zu Spandau dürfte nicht lange vorhalten, besonders im Hinblick auf unser Millionenheer. Bei dem geringen Goldbestande des Landes wird eine Anleihe sicher ihre großen Schwierigkeiten haben, weil der Staat auf die Bereitwilligkeit der Großkapitalisten angewiesen sein wird. Der Erfolg künftiger Kriege wird noch in viel höherem Grade, wie früher vom Gelde beeinflusst werden. Das zuverlässige Geld im Kriege ist aber nur Edelmetall. Von dem Edelmetallreichthum eines Landes wird daher auch ganz wesentlich der Erfolg im Kriege abhängen. Frankreich hat mehr Gold und erheblich mehr Silber als wir, Rußland ist das goldreichste Land der Welt, wozu noch kommt, daß Rußland sein Gold in den Staatskassen zurückhält; Rußland und Frankreich zusammen besitzen mehr Gold, als Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien zusammen. Besonders nach der neuen Vermehrung unseres Armeebestandes, kann uns unsere Armuth an Edelmetall leicht verhängnißvoll werden.

Wir haben die Währungsfrage ausreichend vom volkswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet und haben gesehen, von wie einschneidender Wirkung dieselbe auf unser gesamtes wirtschaftliches und soziales Leben ist. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß es weniger darauf ankommt, den Silberwerth zu heben, als daß sich unser Bestreben dahin richten muß, den Goldwerth von seiner widerrechtlich eingenommenen Höhe zu stürzen. Die Monarchie des Goldes ist zur Tyrannei geworden. Das Gold soll der Menschheit Dienste leisten; dasselbe hat sich aber zum Herrn der Welt gemacht. Gold ist Glück, Gold ist Tugend, Gold ist Ehre, Gold ist der Preis alles menschlichen Strebens. Gold ist die Religion. Ein kleiner Theil der Menschheit — die nach menschlichem Begriff Glücklichen — besitzt es; die andern jagen ihm in nie gestilltem Verlangen nach — diesem Dämon, dem bösen Dämon der Menschheit.

Berlin, Druck von W. Bürgenstein.



88107

Lc.H
S6267a

Author Skarżyński, Witola von

Title Die Agrarkrisis.

**University of Toronto
Library**

**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

